



NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft

TÄTIGKEITSBERICHT

BERICHTSZEITRAUM 01.01.2024-31.12.2025

Vertrauen Familien
Schutz Respekt Kinderrechte Schulen
Beratung Chancengleichheit
Information Fachkräfte Gerechtigkeit
Gesellschaft Unterstützung Partizipation
Kinder Ombudsstelle Vielfalt
Jugendliche Inklusion
Transparenz Aufklärung



INHALTSVERZEICHNIS

Song – „Nach Regen kommt Sonnenschein“	5
Der Tätigkeits-Bericht in einfacher Sprache	6
Die NÖ kija in einfacher Sprache	7
1. NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft (NÖ kija) im Überblick.	9
1.1. Gesetzliche Grundlagen – gesetzlicher Auftrag.	10
1.2. Leitbild	12
1.3. Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) als Basis der Arbeit der NÖ kija	14
1.4. Team.	16
1.5. Qualitätssicherung.	18
1.6. Kinderrechtliche Arbeitsbereiche der NÖ kija im Überblick	19
2. Projekte der NÖ kija	21
2.1. Wanderausstellung „Kinderrechte“	22
2.2. Kinderrechtliche Handpuppenspiele	25
2.3. Weitere Projekte/Mitarbeit/Zusammenarbeit der NÖ kija	37
3. Veranstaltungen	43
3.1. NÖKISS	45
3.2. Junge Uni	46
3.3. NÖ Jugendforum.	46
3.4. Bildungsausflug der BAfEP St. Pölten in die NÖ kija - Die Rechte der Kinder stärken	47
3.5. KijuBuTag	49
3.6. Hinschauen statt Wegschauen	49
3.7. Gesundheitstag in der VS Markersdorf-Haindorf	50
3.8. Fachtagung „Jugendrecht“ der Jugend:info NÖ.	50

4. Vernetzung – regional, national, international	53
5. Auswirkungen der Corona-Pandemie und die Zeit danach	67
6. Stellungnahmen, Positionspapiere	71
7. Öffentlichkeitsarbeit – Information über Kinderrechte/Kinderrechte bekannt machen	155
8. Zahlen/Daten/Fakten	163
ANHANG / GESETZE	173
Auszug aus dem NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz (NÖ KJHG)	173
Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011.	174
IMPRESSUM	175



Frau Mag.ª Gabriela Peterschofsky-Orange hat mit 31.12.2025 ihr Sabbatical angetreten und diesen Tätigkeitsbericht für den Berichtszeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2025 mit dem Team der NÖ kija verfasst.





NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft

www.kija-noe.at
02742 / 90 811





NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft anonym – vertraulich – kostenlos

www.noee.gv.at/datenschutz







SONG – „NACH REGEN KOMMT SONNENSCHEN“

SONGTEXT AUS DEM HANDPUPPENSPIEL¹ KIYOU UND IHRE FREUNDE „NACH REGEN KOMMT SONNENSCHEN“

Löffl, Niki, Rocko und KIYOU, sind stärker als jedes Problem.

Wir lassen uns und niemand allein, darum können wir auch fröhlich sein!

Löffl, Niki, Rocko und KIYOU und wenn du willst, bist du dabei.

Zusammen finden wir den Weg, oder am Fluss den rettenden Steg.

Niki: Ich kann wieder singen, das ist fein!

Rocko: Yappidapidu ich bin nicht mehr allein!

Löffl: Nach Regen kommt der Sonnenschein und so kann uns`re Welt so viel schöner sein!

Musik und Texte der Songs: Christoph Rabl

Keyboards & Programming: Christoph Rabl

Violine: Christina Gaismeier

Keyboard und Bass Kiyou Song: Christoph Richter

Schlagzeug Kiyou Song: Lukas Rausch

Mix, Master & Produktion: Traumfänger Tonstudio – Christoph Rabl @ 2025



Mehr zu den Handpuppenspielen siehe Seite 25

¹ <https://www.kija-noe.at/angebote/handpuppenspiele>, Zugriff: 24.10.2025

DER TÄTIGKEITS-BERICHT IN EINFACHER SPRACHE



TÄTIGKEITS-BERICHT DER NÖ Kija WAS IST DER TÄTIGKEITS-BERICHT?

Im Tätigkeits-Bericht steht: Was hat die NÖ kija in den Jahren 2024 bis 2025 gemacht?

NÖ kija ist die Abkürzung für Niederösterreichische Kinder und Jugend-Anwaltschaft.

WARUM GIBT ES DEN TÄTIGKEITS-BERICHT?

Weil das im Gesetz steht. Im Gesetz steht auch:

- ✖ Die Zeit, für die der Bericht gilt.
- ✖ Die Landes-Regierung von NÖ muss den Bericht bekommen.

Im Bericht steht:

- ✖ Was hat die NÖ kija gemacht?
- ✖ Was war wichtig und gut?
- ✖ Was war besonders schwierig?

Der Bericht ist anonym. Das bedeutet: Der Bericht nennt keine Namen von Menschen.

WAS IST DER INHALT DES TÄTIGKEITS-BERICHTS?

Das sind die wichtigsten Teile im Tätigkeits-Bericht:

- ✖ NÖ kija, ihre Arbeit und die Öffentlichkeitsarbeit
 - Wer arbeitet in der NÖ kija?
 - Warum arbeitet die NÖ kija so?
 - Was macht die NÖ kija alles?
- ✖ Umsetzung des Auftrages der NÖ kija
 - Die Information über Kinder-Rechte
 - Die Projekte
 - Die Veranstaltungen
 - Die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen
 - Die Beratungen
 - Die Stellungnahmen zu Gesetzen, Verordnungen, ...
- ✖ Statistiken
- ✖ Was die NÖ kija noch machen kann und noch machen soll
- ✖ Gesetze

Am Schluss des Berichts gibt es einen Anhang.
Dort findet man wichtige Gesetze für die Arbeit der NÖ kija.

DIE NÖ KIJA IN EINFACHER SPRACHE



WER IST DIE NÖ KIJA?

Niederösterreichische Kinder und Jugend-Anwaltschaft ist ein langer Name.

Man kann ihn abkürzen: NÖ kija.

Ein Gesetz aus dem Jahr 1991 legt die Aufgaben der NÖ kija fest.

Die UN-Kinderrechts-Konvention ist für die Arbeit der NÖ kija eine wichtige Grundlage.

DIE WICHTIGSTEN AUFGABEN DER NÖ KIJA SIND:

- ✖ beraten und Fragen beantworten – vertraulich, kostenlos und anonym (das heißt: Niemand anderer erfährt davon),
- ✖ auf Kinderrechte aufmerksam machen,
- ✖ sich für die Rechte von jungen Menschen einsetzen,
- ✖ Projekte und Veranstaltungen zu Kinderrechten durchführen.

UN-KINDERRECHTS-KONVENTION

Im Jahr 1989 haben die meisten Länder der Welt beschlossen:

Junge Menschen brauchen besonderen Schutz.

Man hat dafür einen Vertrag geschrieben. Dieser Vertrag heißt **UN-Kinderrechts-Konvention**.

Österreich hat den Vertrag im Jahr 1990 unterschrieben.

Die wichtigsten Punkte in der UN-Kinderrechts-Konvention sind die drei Wörter, die mit „P“ beginnen. Daher nennt man sie die **drei „P’s“**.

PRÄVENTION

das bedeutet: Dafür sorgen,
dass alle über die Rechte von jungen Menschen Bescheid wissen

PROTEKTION

das bedeutet: Schützen

PARTIZIPATION

das bedeutet: Beteiligung

BEISPIELE FÜR KINDERRECHTE SIND:

- ✖ Jeder Jugendliche hat das Recht auf Bildung.
- ✖ Jeder Jugendliche hat das Recht auf Freizeit und Spiel.
- ✖ Jeder Jugendliche hat das Recht auf gleiche Möglichkeiten.
- ✖ Jeder Jugendliche hat das Recht auf Schutz vor Gewalt.

Alle Menschen können die NÖ kija fragen, wenn es um Kinderrechte geht.

KONTAKT ZUR NÖ KIJA:

Telefon-Nummer: 02742/90811

Homepage: www.kija-noe.at

1. NÖ KINDER & JUGEND ANWALTSCHAFT (NÖ KIJA) IM ÜBERBLICK

Nun werden die gesetzlichen Grundlagen, der gesetzliche Auftrag, das Leitbild und die UN-KRK, als der bedeutende völkerrechtliche Vertrag für die Arbeit der NÖ kija, dargestellt.

Im Berichtszeitraum gab es eine Gesetzesänderung:

§ 79 (7) 2. Satz NÖ KJHG idgF: Es lautet nun „Geheimhaltung“ statt „Verschwiegenheit“.

1.1. Gesetzliche Grundlagen – gesetzlicher Auftrag

Die NÖ kija war im Berichtszeitraum im 5. Hauptstück des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 (§§ 79-81 NÖ KJHG 2013, LGBl. Nr. 9270) verankert.

Als Richtlinie des Handelns der NÖ kija ist das Übereinkommen über die Rechte des Kindes BGBl. Nr. 7/1993 (siehe Anhang/Gesetze Seite 173 UN-Konvention über die Rechte des Kindes – UN-KRK) normiert (§ 79 (8) 2. Satz leg.cit.). Die NÖ kija arbeitet daher auf Basis der UN-KRK und ist eine kinderrechtliche Ombudsstelle.

Die NÖ kija hat die Interessen und das Wohl der Kinder, die sie vertritt, zu berücksichtigen (§ 79 (8) 1.Satz leg.cit.). Die UN-KRK benennt das Wohl des Kindes als „best interests of the child“ (Art. 3 UN-KRK) und §138 ABGB, JGS Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2024, normiert nunmehr Kriterien für die Beurteilung des Kindeswohls.

Das Gesetz benennt die Aufgaben der NÖ kija in § 80 NÖ KJHG:

- › die Beratung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Erziehungsberechtigten in allen Angelegenheiten, die die Stellung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die Aufgaben der Erziehungsberechtigten betreffen;
- › Hilfe bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen zwischen Erziehungsberechtigten über Pflege und Erziehung;
- › als Mittler zwischen den Kinder- und Jugendhilfeträgern, den privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, den Eltern bzw. Elternteilen, der Schule, dem Kindergarten und den Kindern und Jugendlichen zu wirken;
- › Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft, die Kinderrechte und sonstige Angelegenheiten, die für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von besonderer Bedeutung sind;
- › die Beobachtung der Verwaltungspraxis auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe;
- › die Begutachtung und Anregung von Gesetzesbestimmungen, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften aus der Sicht der Kinder und Jugendlichen;
- › Anregungen zur Schaffung von besseren Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche;
- › Anregung besonderer Kontrollen von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen bei Informationen über Missstände;
- › Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen bei allen Planungs- und Forschungsaufgaben;
- › Zusammenarbeit mit und Unterstützung von nationalen und internationalen Netzwerken.

Aus den Begriffen „Kinder und Jugendliche“ und „junge Erwachsene“ leitet sich die Zuständigkeit der NÖ kija für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre ab und auch für jene, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eben junge Erwachsene (§ 80 leg.cit. in Verbindung mit § 5 Begriffsdefinition des NÖ KJHG).

Ebenso definiert § 5 leg.cit. Eltern und Erziehungsberechtigte: Mit „Eltern“ sind „Eltern, einschließlich Adoptiveltern, sowie die jeweiligen Elternteile, die nach dem Gesetz oder vergleichbarem ausländischen Recht als Vater und Mutter gelten“ gemeint. „Erziehungsberechtigte“ sind „Personen (auch Einzelpersonen), einschließlich der Eltern oder Elternteile, die mit der Pflege und Erziehung oder vergleichbaren Rechten und Pflichten nach ausländischem Recht kraft Gesetzes oder gerichtlicher Verfügung betraut sind.“

Die NÖ kija kann „vertraulich und anonym in Anspruch genommen werden“ (§ 79 (5) leg.cit.).

„Die Behörden und Dienststellen des Landes, die Gemeinden, die privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sowie sonstige mit einem konkreten Fall befasste Stellen haben der NÖ kija die zur Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendige Unterstützung und erforderlichen Auskünfte zu gewähren“ (§ 79 (7) 1.Satz leg.cit.).

Die NÖ kija ist zur Geheimhaltung über ihre ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, als deren Geheimhaltung im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen oder im sonstigen Interesse der Kinder- und Jugendhilfe geboten ist (§ 79 (7) 2. Satz leg.cit.).

Die NÖ kija ist kraft Landesverfassungsbestimmung ein unabhängiges Organ des Landes NÖ, da sie bei ihren Entscheidungen nicht an Weisungen gebunden ist. „Sie untersteht dienstrechtlich und organisatorisch der Landesregierung“ (§ 79 (2) leg.cit.).

„Die Landesregierung hat im Rahmen ihrer Aufsichts- und Leitungsbefugnisse dafür zu sorgen, dass der Zugang zur NÖ kija für die Landesbürger und insbesondere für Kinder und Jugendliche leicht möglich ist. Zu diesem Zweck können auch dezentrale Dienststellen der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft eingerichtet werden“ (§ 79 (3) leg.cit.). Daher ist die NÖ kija auch in Baden und in Krems für Anfragen erreichbar.

Um den Zugang zur NÖ kija leicht zu ermöglichen und über die Angebote der NÖ kija und die Kinderrechte zu informieren, arbeitet die NÖ kija zum Beispiel auch in Schulen und diversen Einrichtungen und ist bei Veranstaltungen wie NÖKISS mit Infoständen vertreten.

Die NÖ kija hat „nach Bedarf in den einzelnen Bezirken Sprechstage abzuhalten“ (§ 79 (4) leg.cit.).

In behördlichen Verfahren hat die NÖ kija aufgrund dieses Gesetzes Parteistellung im Sinne des § 8 AVG, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 80 erforderlich ist. Soweit der NÖ kija Parteistellung zukommt, steht ihr das Recht der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und der Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu (§ 81 (1) u. (2) leg.cit.).

Die NÖ kija ist verpflichtet jedenfalls „alle zwei Jahre einen Rechenschaftsbericht zu erstellen“

(§ 79 (6) 2. Satz leg.cit.), dies geschieht hiermit für den Berichtszeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2025.

ZUSAMMENFASSUNG

Die NÖ kija ist die gesetzlich installierte **kinderrechtliche Ombudsstelle/Interessensvertretung** für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Niederösterreich.

Als **weisungsfreies Organ des Landes Niederösterreich**, kraft Landesverfassungsbestimmung, ist die NÖ kija kinderrechtliche Anlauf-, Informations- und Beratungsstelle für Kinder/Jugendliche und junge Erwachsene, aber auch für Erziehungsberechtigte und Erwachsene, wenn es um die Anliegen von Kindern und Jugendlichen geht.

Monitoring der Kinderrechte und diese zu den Kindern und Jugendlichen, aber auch zu den Erwachsenen zu bringen und ihnen bekannt zu machen, sind Agenden der NÖ kija in **Umsetzung des gesetzlichen Auftrages**.

Den Kinderrechten eine Stimme zu geben, aber auch die Umsetzung der „3Ps“ der Kinderrechte – **Partizipation, Prävention und Protection** – einzufordern und sichtbar zu machen, sei es durch Veranstaltungen, bei Beratungen, im Rahmen von Projekten, der Planungs- und Forschungsarbeit oder durch Öffentlichkeitsarbeit und Gesetzesstellungnahmen, gehören zu den Aufgaben der NÖ kija.

1.2. Leitbild

Wir agieren auf Basis gesetzlicher Grundlagen
als unabhängiges Organ des Landes Niederösterreich.

Wir sind Ohr und Sprachrohr
für Kinder und Jugendliche,
wir hören ihnen zu und nehmen sie ernst.

Sie sind gleichwertige Partner,
wir akzeptieren sie in ihrem „So-Sein“.

Wir unterstützen Kinder und ihre Eltern
in kritischen Lebenssituationen
durch vertrauliche, anonyme und kostenlose Beratung, Information und Hilfe.
Jedes Kind hat eine neue Perspektive.

Durch Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit
arbeiten wir darauf hin, dass die Gesellschaft ein Biotop wird,
in dem jedes Kind, jeder junge Mensch seinen Platz findet.

Unser Ziel ist die Verbesserung der Lebensbedingungen
von Kindern und Jugendlichen auf individueller,
struktureller und gesetzlicher Ebene.

Wir sind mit dem Herzen engagiert – Wir machen Kinder stark!

WIR SIND DIE KINDER- UND JUGEND-ANWALTSCHAFT NIEDERÖSTERREICH.

IM GESETZ STEHT:

Wir sind für alle Kinder und Jugendlichen in Niederösterreich da.

Wir hören ihnen zu.

Wir nehmen sie ernst.

Wir setzen uns ein für die Kinder-Rechte.

Alle Kinder und Jugendlichen sind okay, wie sie sind.

Wir unterstützen Kinder und Eltern bei Problemen:

Wir beraten. Wir informieren. Wir helfen.

Das ist alles gratis.

Das ist vertraulich und anonym.

Das bedeutet: Wir sagen nichts weiter. Auch keine Namen.

So kann ein besseres Leben beginnen.

Wir achten immer darauf:

Alle müssen die Kinder-Rechte einhalten!

Wir wollen aber auch das Leben

von allen Kindern und Jugendlichen verbessern.

Wir machen Veranstaltungen.

Wir verteilen Informationen.

Das Ziel ist:

Jeder junge Mensch soll ein gutes Leben haben.

Wir setzen uns ein zum Beispiel für

× bessere Gesetze

× bessere Bedingungen

für Kinder und Jugendliche.

WIR MACHEN DAS ALLES, WEIL WIR ES LIEBEN – WIR MACHEN KINDER STARK!

1.3. Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) als Basis der Arbeit der NÖ kija²

Aufgrund der Bedeutung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) für die NÖ kija als gesetzlich normierte Richtlinie der Arbeit der NÖ kija (§79 (8) 2. Satz NÖ KJHG idgF), sei diese gleich zu Beginn kurz erläutert.

Einer der Vorläufer war die Arbeit des Pädagogen, Arzt und Schriftstellers Janusz Korczak, der 1878 in Warschau geboren wurde³. Er appellierte bereits vor der Genfer Erklärung 1924 in seinen Schriften an die Erwachsenen, Kinder als vollwertige Menschen zu achten.

Im Jahr 1989 wurde die UN-KRK von der Generalversammlung der Vereinten Nationen einstimmig angenommen. Österreich unterzeichnete im Jahr 1990 als eines der ersten Länder diese Konvention und ratifizierte sie im Jahr 1992. Die UN-KRK formuliert weltweit gültige Grundwerte im Umgang mit Kindern. Sie gibt eine neue Sicht auf Kinder als eigenständige (Rechts-) Persönlichkeiten.

Die UN-KRK besteht aus 54 Artikeln und macht Kinder und Jugendliche zu selbstständigen Trägern von politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Rechten und Pflichten.

Ziel der UN-KRK ist der Schutz und die Durchsetzung der Kinderrechte, in einem völkerrechtlich bindenden Vertrag. Prävention, Protection und Partizipation von Kindern und Jugendlichen sind somit nicht mehr allein von Mitgefühl oder Moral getragen, sondern die Staaten verpflichten sich mit der Ratifikation alles zu tun, um Kindern Lebensbedingungen zu schaffen, die den Kinderrechten entsprechen.

Zur Überwachung und Einhaltung der Standards der Kinderrechtskonvention wurde der UNO-Kinderrechteausschuss eingesetzt.

Alle fünf Jahre müssen die Staaten, die die Konvention ratifiziert haben, dem UN-Kinderrechteausschuss in Genf über die Umsetzung der Kinderrechte in Form eines Staatenberichts berichten. "Schattenberichte", also ergänzende Berichte von nichtstaatlichen Organisationen und unabhängigen Einrichtungen, wie zum Beispiel der Kinder- und Jugendanwaltschaften (wesentliche Aufgabe - Monitoring der Kinderrechte), werden dem Ausschuss ebenfalls vorgelegt, damit er ein möglichst vollständiges Bild über die Umsetzung der UN-KRK im jeweiligen Land erhält.

Durch die Concluding Observations gibt dann das Kinderrechtebüro dem jeweiligen Land Vorschläge zur Verbesserung und erläutert seine Sicht zum Stand der Umsetzung der UN-KRK.

Gibt der UN-Kinderrechteausschuss grundsätzliche Stellungnahmen ab, wie bestimmte Kinderrechte zu interpretieren sind, geschieht dies in Form von General Comments (GC, Allgemeine Bemerkungen)⁴.

² <https://www.kija-noe.at/noe-kija/kinderrechte>, Zugriff: 04.04.2025

³ <https://www.janusz-korczak.at/janusz-korczak/>, Zugriff: 09.02.2026

⁴ <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/deutschland-im-menschenrechtsschutzsystem/vereinte-nationen/vereinte-nationen-menschenrechtsabkommen/kinderrechtskonvention-crc>, Zugriff: 10.03.2025

Die UN-KRK wird durch derzeit drei Zusatzprotokolle, sie werden Fakultativprotokolle genannt, zu folgenden Themen, erweitert⁵:

Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend:

- die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten
- den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie
- ein Mitteilungsverfahren (noch keine Ratifizierung)⁶

Fast alle Staaten der Welt haben die Konvention ratifiziert.

Unter United Nations Treaty Collection⁷ findet man den tagesaktuellen Stand, welcher Staat die UN-KRK unterzeichnet bzw. ratifiziert hat.

Mehr zur UN-KRK findet sich in der Wanderausstellung⁸ ab Seite 22 und in den Broschüren der NÖ kija: "Kinderrechte erklärt für Jugendliche", "UN-Konvention (UN-KRK) erklärt für Kinder" und "UN-Konvention über die Rechte des Kindes".

Selbstverständlich fließen alle Rechtsvorschriften, Beschlüsse und sonstige Vorschriften aus dem Bereich Kinderrechte und der EU nunmehr auch in die Arbeit der NÖ kija ein, und selbstverständlich auch das BVG über die Rechte des Kindes.⁹

⁵ <https://www.kinderrechte.gv.at/vn-kinderrechtskonvention/die-vn-kinderrechtskonvention-einfach-erklart-und-im-wortlaut.html>, Zugriff: 16.12.2025

⁶ Dieses Fakultativprotokoll ermöglicht, missachtete Kinderrechte im Einzelfall vom UN-Kinderrechteausschuss prüfen zu lassen. Mehr dazu: <https://www.netzwerk-kinderrechte.ch/grundlagen/fakultativprotokolle>, Zugriff: 23.09.2025

⁷ https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=IND&mtdsg_no=IV-11&chapter=4, Zugriff: 10.03.2025

⁸ <https://www.kija-noe.at/angebote/wanderausstellung>, Zugriff: 04.04.2025

⁹ siehe Gesetz im Anhang, Seite 173

1.4. Team

Nach § 79 NÖ KJHG 2013, idgF "besteht die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft aus einer Leiterin/einem Leiter und dem erforderlichen Personal, die von der Landesregierung zu bestellen sind."

Im Berichtszeitraum waren der NÖ kija im Dienstpostenplan 5 Vollzeitstellen zugeordnet.

Das multiprofessionelle Expertinnen und Experten Team der NÖ kija setzte sich im Berichtszeitraum aus folgenden Professionen zusammen: Juristin, Mediatorin, Coach, Master of International Relations, Soziologin, Dipl. Lebens- und Sozialberaterin, Sozialarbeiterin, Pädagogin, Sozialpädagogin, Jus-Student, Sekretariat.

Um den gesetzlichen Auftrag ausführen zu können, sind für die Tätigkeit in der NÖ kija neben einer entsprechenden fachlichen Qualifikation insbesondere Stressresistenz, Reflexion, Fortbildung und Flexibilität erforderlich.

1.4.1. Berichte von Ferialpraktikantinnen und Ferialpraktikanten

Die NÖ kija wurde im Sommer regelmäßig von Praktikantinnen und Praktikanten, die Jus studierten, unterstützt. Nachfolgend Berichte aus dem Berichtszeitraum dazu¹⁰:

Auch diese Partizipation Jugendlicher war eine Qualitätskontrolle für die Arbeit der NÖ kija.

1.4.1.1. Ferialpraktikum Juli 2024 in der NÖ kija:

Vom 01.07. bis 28.07.2024 durfte ich ein Ferialpraktikum in der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft absolvieren. Meine Mama arbeitet seit 2010 beim Land NÖ und hat mir den Tipp gegeben, mich an diese Adresse zu wenden. Ich habe mich bei der Abteilung Personalmanagement beworben und bin sehr dankbar, dass ich eine Stelle bekommen habe, die auch zu meinem (Jus) Studium passt.

Die NÖ Kija ist eine kinderrechtliche Ombudsstelle und agiert als unabhängiges Organ des Landes Niederösterreich. Sie informiert in verschiedenen Vorträgen über die Kinderrechte und veröffentlicht Broschüren. Weitere Aufgaben sind unter anderem die Erstellung von Stellungnahmen zu Gesetzen und Empfehlungen an die Politik.

Während meines Praktikums hatte ich die Möglichkeit, eine Vielzahl an Aufgaben zu übernehmen. Ich durfte bei der Entwicklung einer neuen Broschüre mithelfen und las viele interessante Artikel und Magazine.

Weiteres stellte ich Bestellungen von Kija-Broschüren zusammen und organisierte Goodies für Preise bei den NÖKISS von verschiedenen Firmen.

Eine besonders spannende Aufgabe war das Analysieren neuer Gesetzesänderungen, die womöglich Kinderrechte betreffen oder einschränken könnten.

Ich nahm an einem Vortrag der NÖ Kija bei der Jungen Uni in Krems teil und lernte so die verschiedenen Aufgabenbereiche kennen.

Zusätzlich durfte ich zwei Schnuppertage machen: einen Tag bei der Patienten- und Pflegeanwaltschaft und einen Tag im Landesverwaltungsgericht. Diese Tage verschafften mir sehr spannende Einblicke in die verschiedenen juristischen Tätigkeiten des Landes Niederösterreich.

Von der Leitung, Frau Mag. Peterschofsky- Orange, sowie den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurde ich sehr freundlich empfangen. Alle waren hilfsbereit und bemüht, mir ihre Tätigkeiten und Arbeitsabläufe zu erklären.

Insgesamt konnte ich während meines Praktikums bei der NÖ Kija viele neue Erfahrungen sammeln und wertvolle Einblicke in verschiedene Berufsbranchen gewinnen. Die abwechslungsreichen Tätigkeiten und die Einbeziehung in relevante Aufgaben haben mir besonders gefallen.

Ich bin sehr froh, mein Praktikum in so einem angenehmen und freundlichen Arbeitsumfeld absolviert zu haben und freue mich darauf, in Zukunft weitere Praktika zu erleben.



¹⁰ Die Berichte wurden anonymisiert und ggf. gekürzt und ansonsten im Original wiedergegeben.

1.4.1.2. Ferialpraktikum August 2024 in der NÖ kija:

Zwischen dem 01.08.2024 und dem 28.08.2024 durfte ich bei der NÖ Kinder- & Jugendanwaltschaft ein Praktikum absolvieren. Ich wurde bereits am ersten Tag sehr freundlich aufgenommen und es wurde sofort versucht mich in das Team zu integrieren. Erster Programmpunkt war neben den üblichen organisatorischen Tätigkeiten, das gegenseitige Kennenlernen des Teams der NÖ kija. Außerdem wurden mir auch direkt der Auftrag der NÖ kija bzw. Infos über die NÖ kija selbst, vermittelt. Besonders überrascht hat mich der sehr freundliche, respektvolle und auf Augenhöhe gehaltene Umgang untereinander.

Zu meinen Hauptaufgaben zählten:

- › der tägliche Dienstgang (Abholen der Post)
- › Sortierung, sowie Zählung der kija Mappen und Broschüren
- › Vorbereitung jeglicher Bestellungen
- › die Analyse diverser Zeitungen, Magazine und Zeitschriften auf kinderrechtlich relevante Themen
- › die Organisation, Sortierung sowie Verpackung der Geschenke für NÖKISS
- › juristische Recherche rund um die Rechte des Kindes
- › Telefondienst bei Abwesenheit der Kolleginnen und Kollegen
- › Lektüre verschiedener juristischer Artikel
- › und vieles mehr



Am besten haben mir logischerweise die juristischen Tätigkeiten gefallen, ich denke, dadurch konnte ich im Hinblick auf mein laufendes JUS-Studium einiges mitnehmen. Allerdings haben mir ebenso die anderen abwechslungsreichen Aufgaben der NÖ kija gefallen. Das Beste am Praktikum bei der NÖ kija war, dass ich stets in die Aufgaben meiner Kollegen eingebunden wurde und jederzeit was zu erledigen hatte.

Abschließend kann ich sagen, dass ich sehr dankbar für diese Erfahrung bin und mir vorstellen könnte jederzeit wieder ein Praktikum bei der NÖ kija zu machen. Außerdem kann ich mir auch, im Hinblick nach meinem Studium, vorstellen beim Land NÖ zu arbeiten.

1.4.1.3. Ferialpraktikum Juli 2025 in der NÖ kija:

Zu Beginn kurz, warum ich mich für eine Bewerbung für ein Praktikum im NÖ Landesdienst entschieden habe:

Vor der Bewerbung waren meine letzten absolvierten Prüfungen an der Uni die Diplomprüfungen Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Dadurch war ich interessiert, im Sommer an einer Praktikumsstelle, die den öffentlich-rechtlichen Bereich betrifft, zu arbeiten. Zudem konnte ich auch schon durch meine Mama, die im NÖ Landesdienst tätig war, Einblicke in die Arbeit beim Land NÖ bekommen und konnte so feststellen, dass auch ich mich dafür interessiere.

Beworben habe ich mich ganz allgemein für eine Stelle als Ferialpraktikantin im NÖ Landesdienst. Ich wurde dann der Stelle der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft zugeteilt.

Meine Aufgabenbereiche im Rahmen des Ferialpraktikums waren sehr vielfältig:

Zu täglichen Aufgaben gehörten Postgang und das Durchschauen von Kurier und Pressespiegel auf KIRE relevante Themen.

Ich durfte aber auch an der Veranstaltung „Junge Uni“ an der IMC Fachhochschule in Krems teilnehmen. Dabei war ich zusammen mit einer Kollegin zuständig für das Herrichten und den Aufbau für den Vortrag und Austeilen von kija Broschüren an die Kinder, die am Vortrag teilnahmen.

Eine weitere Aufgabe war das Recherchieren von juristischen Themen, die für Beratungen von Bedeutung sind (zB. bzgl. Vaterschaftstest).

Zudem habe ich die Inventarlisten abgeglichen.

Zwischendurch habe ich auch immer wieder Zeitschriften und Newsletter zu kinderrechtlichen Themen zum Durchlesen bekommen.

Ich hatte auch ein paar Aufgaben in Zusammenhang mit NÖKISS: Telefonisch und per Mail habe ich Goodies von verschiedenen Stellen organisiert und ich durfte ein neues Quiz für die Kinder für den kija Stand für dieses Jahr aussuchen.

Besonders spannend für mich war, dass ich die Möglichkeit bekommen habe, bei anderen Stellen Schnuppertage zu verbringen: bei der Tierschutzombudsstelle, beim LVwG, beim Rechnungshof und beim Patientenanwalt. So konnte ich viele Eindrücke von verschiedenen Themengebieten der unterschiedlichen Stellen gewinnen.

Mir wurde außerdem die Möglichkeit geboten, an einer Landhausführung teilzunehmen. Ich durfte auch bei einer Landtagssitzung zuhören.

Im Rahmen des Praktikums hatte ich zudem die E-Learning Module des NÖ Landesdienstes zu absolvieren.

Ich habe immer wieder an Teambesprechungen teilgenommen, insbesondere jeden Montag am Vormittag. Meine Kollegen haben mich auch immer wieder bei Beratungen zuhören lassen.

Ich durfte auch bei der Einschulung einer Kollegin für Beratungen dabei sein. Anhand einer Verordnung wurde mir auch die Vorgehensweise bei der Bearbeitung einer Stellungnahme gezeigt.

Besonders gut gefallen am Praktikum bei der kija hat mir, dass es sehr vielseitig gestaltet war.

Ich hatte auch immer die Möglichkeit, mit den Kollegen abzusprechen, welche Themen und Aufgaben mich besonders interessieren würden. Aber auch durch die Möglichkeit, Schnuppertage bei verschiedenen Stellen verbringen zu dürfen, habe ich viele verschiedene neue Einblicke in die unterschiedlichen Themengebiete der unabhängigen Stellen des NÖ Landesdienstes bekommen können. Aber vor allem, weil ich mich im Team so wohlfühlt habe, bin ich jeden Tag so gern zum Praktikum zur kija gekommen. Ich bin von jedem im Team sehr herzlich aufgenommen worden und wurde auch immer sofort von jedem unterstützt, wenn ich Hilfe gebraucht habe.

Abschließend kann ich sagen, dass für mich das Praktikum bei der kija sehr spannend und jeden Tag sehr interessant war, vor allem da es sich um einen Bereich handelt, der im Rahmen des Jusstudiums kaum thematisiert wird und ich so auch hier Einblicke bekommen konnte.



1.5. Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung der kinderrechtlichen Arbeit in der NÖ kija wurden im Berichtszeitraum folgende Maßnahmen im Team gesetzt:

- › Einzelfall-Interventionen
- › Teamsitzungen
- › Schulungen und Fachklausuren
- › interne Weiterbildungen
- › Teilnahme an Fachvorträgen und Seminaren
- › Teilnahme an Tagungen und Kongressen
- › persönliche Fortbildung/Supervision
- › Zusammenarbeit aller Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs – kijas Ö (Ständige Konferenz der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs - Stänko)
- › intensiver Kontakt/Vernetzung mit anderen Institutionen

1.6. Kinderrechtliche Arbeitsbereiche der NÖ kija im Überblick

Hier ein kurzer Überblick über die **gesetzlichen Tätigkeitsfelder der NÖ kija**.

Weitere Informationen zu den einzelnen Bereichen und zur **konkreten Umsetzung** des gesetzlichen Auftrages finden sich in den jeweiligen Kapiteln, ab Seite 22.



KINDERRECHTLICHE INTERESSENS- VERTRETUNG

Einzelfälle
Gesetzesbegutachtungen
Stellungnahmen
Netzwerke
Initiativen
etc.



KINDERRECHTLICHE BERATUNG

Beratung & Intervention
Kinderrechtliche Informationen
Beobachtung & Mentoring
etc.



KINDERRECHTLICHE SCHWERPUNKTE & PROJEKTE

Handpuppenspiele
Wanderausstellung
etc.



KINDERRECHTLICHE PRÄVENTION & INFORMATION

Workshops
Publikationen
Öffentlichkeitsarbeit
Projekte
etc.



Fotocredits: AdobeStock

Fotocredit: Studio Ideenladen



2. PROJEKTE DER NÖ KIJA

Auch in diesem Berichtszeitraum war Ziel der Projekte und Veranstaltungen, die Kinderrechte und die Arbeit der NÖ kija bekanntzumachen. Es war bedeutend Kinder und Jugendliche damit zu stärken, denn nur wer weiß, welche Rechte er hat und welche andere haben, weiß dann auch, wenn diese verletzt werden, durch sich selbst oder andere. Teilweise konnten die Projekte auch partizipativ mit Kindern und Jugendlichen entwickelt beziehungsweise durchgeführt werden.

Zusätzlich sollen Erwachsene über die Kinderrechte Bescheid wissen und die Rechte ihrer Kinder kennen, um sie hier auch unterstützen zu können. Daher wurden auch diese zu den Veranstaltungen und Projekten eingeladen und miteinbezogen.

2.1. Wanderausstellung „Kinderrechte“

Die Wanderausstellung, die im Jahr 2019 konzipiert wurde, konnte auch im Berichtszeitraum wieder Kindern in Volksschulen in Niederösterreich zur Verfügung gestellt werden.

Ihr Ziel ist, die Kinderrechte zu erklären, auch als Basis für ein gutes Zusammenleben, sowie über die NÖ kija als gesetzlich eingerichtete Ombudsstelle der Kinderrechte zu informieren und zu zeigen, dass Rechte auch Pflichten bedingen.

Dies zeigt besonders die goldene Regel der Kinderrechte "Was du nicht willst, das man dir tut, das füg auch keinem andern zu."

Es geht neben dem Einfordern der eigenen Rechte auch darum, die Rechte des Gegenübers zu wahren.

Zusätzlich gilt dann, Kinder, die sich ernst genommen fühlen, Vertrauen zu sich und der Umwelt aufbauen und Sicherheit erfahren, schaffen es eher, selbstbewusst ihre Meinung zu vertreten und sich gegen Gewalt und Ausgrenzung zu wehren bzw. einzuschreiten, wenn andere betroffen sind. Sie haben ein gutes Gefühl dafür, was der Gemeinschaft und ihnen guttut.

Die Ausstellung, in denen die Kinder von der Eule (KIYOU - die weise Kinderrechteeule), dem Igel (Rocko - der coole Igel), dem Eichhörnchen (Niki - das entdeckerrische Eichhörnchen) und dem Hasen (Löffl - der ängstliche Hase) begleitet werden, erklärt folgende Kinderrechte näher:

- › Recht auf Bildung
- › Recht auf Freizeit und Spiel
- › Recht auf Gleichheit, gleiche Chance
- › Recht auf Privates
- › Recht auf Schutz vor Gewalt
- › Recht auf Gesundheit



Fotocredit: Studio Ideenladen

Die Ausstellung besteht insgesamt aus 9 Tafeln, wobei die ersten beiden Allgemeines zur Ausstellung und den Kinderrechten beschreiben, 6 Tafeln beschreiben die obengenannten Kinderrechte genauer und eine Tafel stellt die NÖ kija als Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche vor.

Eine Besonderheit der Ausstellung ist die Möglichkeit, dass die einzelnen Tafeln über die “Capito App” aufs Handy heruntergeladen und vorgelesen werden können. Dadurch ist ein **barrierefreier Zugang** möglich und sie ist dadurch als “Leichter Lesen” zertifiziert.

Die gesamte Ausstellung stand auch digital auf der Homepage der NÖ kija zur Verfügung.

Auch die beiden kija Apps “School Checker” und “Deine Rechte U18” sind auf den Tafeln zum Download zu finden.

Die Zielgruppe der Ausstellung sind grundsätzlich Volksschulen, Sozialpädagogische Einrichtungen und andere Einrichtungen in Niederösterreich. Die Ausstellung wurde für die Bildungsregionen in mehrfacher Ausfertigung hergestellt und kann so von Schule zu Schule wandern. Die Tafeln sind aus Karton gefertigt und somit einfach und schnell aufzustellen.

Die Wanderausstellung ist geeignet für Kinder von ca. 6 bis 10 Jahren.

Durch die NÖ kija wurde den Pädagoginnen und Pädagogen, Kindern und Eltern, auch Material zur Verfügung gestellt, um (pädagogisch) weiter mit den Kinderrechten arbeiten zu können.

2.1.1. In Schulen¹¹

Im Berichtszeitraum bestand für Volksschulen wieder die Möglichkeit die Ausstellung kostenlos zu entleihen.

Es konnten insgesamt 145 Kinder und Jugendliche mit der Wanderausstellung erreicht werden.

Die NÖ kija bedankt sich für die gute Zusammenarbeit!

Nachfolgend ein Erfahrungsbericht der Volksschule Ebenfurth zur Wanderausstellung:

ERFAHRUNGSBERICHT: WANDERAUSSTELLUNG ZU KINDERRECHTEN

Der Besuch der Wanderausstellung der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft war eine bereichernde und zugleich nachdenklich stimmende Erfahrung für die Kinder. Die Ausstellung vermittelt auf anschauliche und kindgerechte Weise, welche Rechte Kinder und Jugendliche haben – vom Recht auf Bildung über Schutz vor Gewalt bis hin zum Recht auf Mitbestimmung.

Besonders gelungen sind die Zeichnungen, die von Kindern selbst gestaltet wurden. Diese bringen auf eindrucksvolle Weise ihre Sicht auf zentrale Rechte zum Ausdruck und geben der Ausstellung eine persönliche, authentische Note. Große, sternförmige Tafeln heben einzelne Rechte hervor und machen sie auch für jüngere Kinder leicht verständlich.

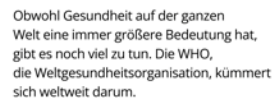
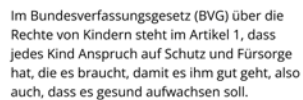
Ergänzt wurde die Schau durch eine Zeitleiste zur Geschichte der Kinderrechte sowie durch zusätzliche Informationen in einfacher Sprache. Die Ausstellung eignet sich hervorragend für Volksschulkinder, die sich mit dem Thema Kinderrechte auseinandersetzen möchten.

Ein interessantes Angebot, das zum Nachdenken anregt und die Bedeutung von Kinderrechten in unserer Gesellschaft eindrucksvoll unterstreicht.

¹¹ <https://www.kija-noe.at/angebote/wanderausstellung>, Zugriff: 24.10.2025



RECHT AUF GESUNDHEIT



HÖRNCHENS AUFGABE

EINBEINKÜNSTLER

Versuche auf einem Bein zu stehen und ganz unterschiedliche Figuren oder Stellungen einzunehmen. Nach rund einer Minute das Bein wechseln.



EULENREZEPTE FÜR EINE GESUNDE JAUSE
Ihr findet auf der Homepage der NÖ kja unter „Downloads“ – „Das Kiyoo-Projekt – Projektbeschreibung“ zum Beispiel einige Eulenzettel für eine gesunde Jause (Seite 11).
Ihr findet auch Spiele zum Recht auf Gesundheit. Viel Spaß!



2.2. Kinderrechtliche Handpuppenspiele

Mit den Handpuppenspielen setzte die NÖ kija im Berichtszeitraum weiterhin wichtige Schritte der Prävention im Kindergarten für Kinder ab 2 Jahren.

In den Stücken wird anhand von Alltagssituationen der positive Umgang mit kinderrechtlichen Verletzungen aufgezeigt und Lösungsmöglichkeiten angeboten, auf die die Kinder in vielen Situationen zurückgreifen können.

2.2.1. Storytelling Workshop - KIYOU

Sie wurden partizipativ in Workshops mit Jugendlichen der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik (BAfEP) Amstetten¹² und deren Lehrenden, unter Anleitung von Christoph Rabl, Leiter der Gruppe Traumfänger – Theater mit Seele, und unter pädagogischer Aufsicht der Abteilung Kindergärten des Landes NÖ, entwickelt. Die NÖ kija übernahm bei den Workshops den Part Erklärung und Einbindung der Kinderrechte, sowie die Kosten.

Fotos vom Workshop 2024:



Fotocredit: BAfEP Amstetten



¹² <https://bafepamstetten.ac.at>, Zugriff: 31.10.2025

2.2.2. Pädagogische Begleitmaterialien „Das KIYOU-Projekt“

Das pädagogische Begleitmaterial „Das KIYOU-Projekt“, gemeinsam erarbeitet durch die BAFEP Amstetten¹³, die Abteilung Kindergärten des Landes NÖ und die NÖ kija, stand auch im Berichtszeitraum den Kindergärten für die Weiterarbeit mit den Kinderrechten zur Verfügung.

Es beinhaltet Bewegungsspiele, Eulenzrezepte, Lieder und viele andere Spielideen.

Zu jedem Handpuppenspiel gibt es auch ein Malbuch, mehr dazu unter 2.2.5.

Die einzelnen Handpuppenspiele, siehe anschließend, stehen allen Kindergärten in NÖ zur Verfügung und werden von der NÖ kija und der Abteilung Kindergärten gefördert.

Im Jahr 2025 gewann das Projekt „KIYOU – Kinderrechtehandpuppentheater“ den Österreichischen Kinderschutzpreis „myki“, mehr dazu unter 2.2.7.



Zusätzlich erarbeitete die NÖ kija Infoblätter mit den Daten zur Aufführung, einer kurzen Inhaltsangabe und Darstellung der jeweiligen Kinderrechte.

2.2.3. Die Stücke „KIYOU und ihre Freunde“

In den vergangenen Jahren wurden die Stücke KIYOU und ihre Freunde „Löfl hat Geburtstag“, KIYOU und ihre Freunde „KIYOU und die Krisen“ (online), KIYOU und ihre Freunde „KIYOUs Waldfest“ und KIYOU und ihre Freunde „KIYOUs Wandertag“ entwickelt und den Kindergärten zur Verfügung gestellt.

Die Premieren der Handpuppenspiele KIYOU und ihre Freunde „KIYOUs Wandertag“ und KIYOU und ihre Freunde „KIYOUs Waldfest“ fanden bereits in den letzten Berichtszeiträumen statt.

In diesem Berichtszeitraum wurden am 14.05.2025 diese beiden Handpuppenspiele u.a. auch im Kino im Kesselhaus in einer Doppelaufführung gespielt, wo viele Kinder begeistert und erreicht werden konnten.

Tipps



Handpuppenspiele KIYOU's Abenteuer | 14.5.

Beginnzeiten: 9:15 Uhr & 10:15 Uhr

KIYOU's Wandertag

Die NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft hat wieder in Kooperation mit der Abteilung Kindergärten des Landes NÖ, der BAFEP Amstetten, Verein für Franziskanische Bildung und der Theatergruppe Traumfänger – Theater mit Seele dieses Handpuppenspiel entwickelt. „KIyou's Wandertag“ ist bereits das vierte Handpuppenspiel und bringt Kindern ab 4 Jahren die goldene Regel der Kinderrechte „Was du nicht willst, das man dir tut, das füg auch keinem andern zu“ auf kindgerechte spielerische Art und Weise näher.

KIYOU's Waldfest

Dieses Stück „KIYOU's WALDFEST“ wurde anlässlich der beiden Jubiläen im Kindergarten im Landhaus mit großem Erfolg aufgeführt und tourt nun durch die Kindergärten in Niederösterreich. Wieder bilden Inhalte der UN-Kinderrechtskonvention den thematischen Hintergrund des Stückes, die altersgruppengerecht aufbereitet wurden, im Besonderen, dass jedes Kind wichtig und wertvoll ist und besondere Fähigkeiten hat.

In Kooperation mit der NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft.

Anmeldung

Anmeldungen unter: schule@kinoimkesselhaus.at. Aufgrund des beschränkten Platzkontingents ist eine Anmeldung unbedingt erforderlich. Für Fragen und Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Auf unserer Website finden Sie viele weitere Möglichkeiten für Workshops zu bestimmten Themen. Besuchen Sie unseren Schulbereich mit allen relevanten Informationen unter: www.kinoimkesselhaus.at/schule-kindergarten.

¹³ <https://bafepamstetten.ac.at>, Zugriff: 31.10.2025

NUN ZU DEN EINZELNEN HANDPUPPENSPIELEN, DIE IM BERICHTSZEITRAUM NEU KONZIPIERT WURDEN:

2.2.3.1. KIYOU und ihre Freunde „Der besondere Freund“

„KIYOU und der besondere Freund“ ist das fünfte Handpuppenspiel und bringt das Thema „Behinderung“ - also das Kinderrecht alle Kinder sind gleich und haben die gleichen Rechte, Kindern im Kindergartenalter, näher.

Die Premiere dieses Handpuppenspiels fand anlässlich des 20. November, Tag der Kinderrechte, am 10. November 2024 im Kino im Kesselhaus statt.

INHALT:

Im Garten von Löffl, dem ehrgeizigen, aber auch etwas ängstlichen Hasen wachsen wunderschöne Karotten, die er mit einem großen Hinweisschild auch als seine gekennzeichnet hat.

Aber plötzlich ist die 4. Karotte verschwunden und jemand singt irgendwo ganz falsch. Hat etwa einer seiner Freunde die Karotte genommen? Keiner will es gewesen sein, aber die Karotte ist weg und die ungeheuerliche Stimme auch, so beginnen die Freunde zu streiten. KIYOU, die weise Kinderrechteule, die den Streit zwischen den Freunden schlichtet, will mithelfen das Verschwinden der Karotte aufzuklären.

Da lernen sie Eddie, den blinden Maulwurf, kennen, den sie zuerst für das Ungeheuer halten, weil sie noch nie einen Maulwurf gesehen haben und der ganz plötzlich aus einem Hügel unter der Erde hervorkommt. Sie entdecken gemeinsam mit KIYOU, nach einigen Verwicklungen, dass er ein ganz besonderer Freund ist und dass durch ihn die Welt bunter und interessanter wird und dass auch er Fähigkeiten und Rechte hat, trotzdem er blind ist. Und sie helfen sich gegenseitig ihre Probleme zu lösen.

KINDER.PUPPENTHEATER

10.11. Handpuppenspiel zum Tag der Kinderrechte

Kiyou und der besondere Freund

>> Theatergruppe Traumfänger >> Mit: Sissy Neumüller und Gerhard Obr >> Dauer: ca. 40 Min. >> Geeignet für Kinder/Menschen ab dem Kindergartenalter >> Freier Eintritt, Reservierung empfohlen!

Die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft lädt zur Uraufführung des neuen Abenteuers rund um die Eule Kiyou. Löffl, der Hase, Niki, das Eichhörnchen, Rocko, der Igel und KIYOU sind beste Freunde. Im gemeinsamen Garten hat Löffl Karotten gepflanzt, Rocko liebt das Herumtollen, Niki sammelt Nüsse und liebt es zu singen. Eines Tages sorgt ein unbekannter Gast im Garten für Aufregung. Eddie, der Maulwurf hat unter dem Garten sein neues zu Hause gefunden. Weil er kaum sehen kann, kommt es zu Missverständnissen und Ärger. Rücksichtnahme und Empathie sind gefragt! Das Stück entstand in Kooperation der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft, der BAFEP Amstetten und der Kindergartenabteilung des Landes NÖ.



Fotocredit: Studio Ideenladen

2.2.3.2. KIYOU und ihre Freunde „Nach Regen kommt Sonnenschein“

KIYOU und ihre Freunde „Nach Regen kommt Sonnenschein“ ist das sechste Handpuppenspiel zu den Kinderrechten für Kinder ab 2 Jahren. In diesem Stück lernen die Kinder, dass Kinderrechte bei der Bewältigung von Problemen und des Alltags helfen.

Die Premiere fand anlässlich des 50. Geburtstages des NÖ Landeskindergartens St. Pölten am 01.10.2025 in diesem Kindergarten statt.

Die teilnehmenden Kindergartenkinder bekamen nach der Aufführung das neue Ausmalbuch zu diesem Handpuppenspiel um anschließend spielerisch das Stück reflektieren zu können.

INHALT:

Löffl, der Hase, der in einem schönen Bau wohnt und Niki, das Eichhörnchen, das so gerne Nüsse sammelt, wollen nicht mit Rocko, dem Igel, der so gerne Purzelbäume schlägt, Lieder singen, weil sie sich an seinen Stacheln pieksen können.

Nachdem ein heftiger Regen den Bau von Löffl zerstört und die Nüsse von Niki weggeschwemmt hat, bringt KIYOU, die weise Kinderrechteule die Freunde dazu, gemeinsam Löffls Wohnhöhle zu reparieren.

Niki hat sich beim Helfen leider verkühlt und ihre Stimme verloren. Sie ist traurig, weil sie nicht mehr singen kann. KIYOU macht ihr Mut und schlägt vor, gemeinsam ein Lied zu summen, um ihre Stimme wieder zurückzuholen. Das Summen hilft tatsächlich und Niki kann schnell wieder singen.

Und schließlich finden sie gemeinsam mit KIYOU eine Lösung, wie Rocko doch mitsingen kann. Alle sind froh und gemeinsam singen sie ihr schönes Lied, dass sie gemeinsam stärker sind als jedes Problem.



Fotocredit: BAfEP Amstetten

2.2.4. Berichterstattung zu den Handpuppenspielen

2.2.4.1. Handpuppenspiele „KIYOU und ihre Freunde“ – Ein Bericht der Abteilung Kindergärten

Wie können Themen wie Kinderrechte, Inklusion oder Ausgrenzung kindgerecht vermittelt werden und ist dies mit Kindern ab 2 Jahren überhaupt möglich? Die Handpuppenspiele „KIYOU und ihre Freunde“ zeigen, dass es gelingen kann, bedeutsame Fragen und Lebens-themen, die Kinder bewegen, in kindgerechter und spielerischer Form aufzugreifen.

Geschichten wie „KIYOU und der besondere Freund“ bringen beispielsweise das Thema Inklusion und das Recht auf Gleichbehandlung nah, indem die Tiere einen blinden Maulwurf als neues Mitglied in ihrer Gemeinschaft aufnehmen.

Bereits fünf Stücke sind in enger Zusammenarbeit mit der NÖ Kinder- & Jugendanwaltschaft, mit der Theatergruppe Traumfänger Christoph Rabl – Theater mit Seele und den Schülerinnen und Schülern der BAfEP Amstetten entstanden. Mit Unterstützung sowie der Abteilung Kindergärten, Amt der NÖ Landesregierung stehen sie den Kindergärten in Niederösterreich zu besonders günstigen Konditionen zur Verfügung. Die positiven Rückmeldungen aus den Kindergärten zeigen, wie sehr die Geschichten die Kinder mitreißen und wie gut die Botschaften bei ihnen ankommen.

Was ist das Besondere an den Geschichten von KIYOU und ihren Freunden?

Im Mittelpunkt stehen die Freunde KIYOU, Löffl, Rocko und Niki. Sie repräsentieren unterschiedliche Persönlichkeiten und machen Kindern Mut, sich selbst und andere in ihrer Einzigartigkeit anzunehmen. Gemeinsam erleben sie, dass man mit gegenseitiger Unterstützung und Wertschätzung auch schwierige Situationen meistern kann.

In den Stücken stehen KIYOU und ihre Freunde immer wieder vor Herausforderungen und finden gemeinsam Lösungen. Besonders das Stück „Nach Regen kommt Sonnenschein“ ermutigt Kinder, gemeinsam nach Auswegen zu suchen. Liedzeilen wie „wir helfen zusammen – schön ist das!“ oder „Sehr gut, Löffl, wir schaffen das!“ vermitteln Zuversicht und stärken das Gemeinschaftsgefühl der Kinder, Lösungen gemeinsam zu finden.

Im Zentrum der Geschichten von KIYOU und ihren Freunden stehen Kinderrechte. Kinder erfahren in den Handpuppenstücken beispielsweise, dass jedes Kind das Recht hat, seine Meinung zu äußern, dass niemand ausgeschlossen werden darf und dass gemeinsames Handeln stark macht. Es werden auch grundlegende Werte des Zusammenlebens wie Hilfsbereitschaft oder Solidarität thematisiert. Durch die Geschichten, Lieder und die anschließenden Gespräche mit den Kindern lernen sie, unterschiedliche Perspektiven einzunehmen.

Eine zentrale Botschaft zieht sich durch alle Stücke: „KIYOU, Rocko, Löffl und Niki sind stärker als jedes Problem – wir lassen niemanden allein.“ Die Stücke unterstützen die pädagogische Arbeit im Kindergarten, indem sie Kindern grundlegende Werte wie Hilfsbereitschaft, Solidarität und Gerechtigkeit vermitteln – Themen, die Kinder nicht nur verstehen, sondern auch spüren können.

Eva Stundner, MA

Fachgebietsleitung Pädagogik und Beratung

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten und Schulen



Fotocredit: Claus Stundner

2.2.4.2. Bericht von Frau Irene Fuchsluger, BEd der BAfEP Amstetten zum Handpuppenspiel

Seit dem Jahr 2016 besteht eine lebendige und kreative Kooperation zwischen der BAfEP Amstetten, der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft und der Theatergruppe Traumfänger mit Christoph Rabl. Im selben Jahr wurde das Projekt um die kleine Kinderrechteeule KIYOU mit dem NÖ Kinderrechtepreis ausgezeichnet, der Beginn einer Erfolgsgeschichte, die seither viele Kinder und angehende Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen geprägt hat.

Was damals als Projekt zur Entwicklung spielerischer Ideen zur Vermittlung von Kinderrechten in elementaren Bildungseinrichtungen begann, wurde im Jahr 2025 mit gleich zwei Auszeichnungen geehrt: dem Österreichischen Kinderschutzpreis und dem katholischen St.-Georgs-Bildungspreis.

Von Beginn an ist es uns allen ein zentrales Anliegen, Kinderrechte kindgerecht erfahrbar zu machen, getragen von den „drei P“ der UN Kinderrechtskonvention Prävention, Partizipation und Protection.

Seit mittlerweile fünf Jahren entwickeln die Schülerinnen und Schüler aus der BAfEP Amstetten gemeinsam mit Christoph Rabl und der NÖ kija im Rahmen eines Workshops eine neue Geschichte rund um KIYOU (Eule) und ihre Freunde Löffl (Hase), Niki (Eichhörnchen) und Rocko (Igel). Das Handpuppentheater führt Kindergartenkindern zentrale Kinderrechte auf spielerische und berührende Weise vor Augen, sie lachen, staunen, singen, denken nach und entdecken, was Gleichbehandlung, Inklusion und Mitbestimmung im Alltag bedeuten können. Das preisgekrönte Stück „KIYOU und der besondere Freund“ widmet sich dem Thema Inklusion und zeigt eindrucksvoll, wie ein vielfältiges Miteinander zu gemeinsamem Lernen und gegenseitigem Verständnis führt.

Für die Schülerinnen und Schüler der BAfEP Amstetten wird diese Kooperation zu einem einzigartigen Erfahrungsraum, in dem die „drei P“ lebendig werden. Sie erkennen, wie Prävention gelingt, wenn Kinder ihre Rechte kennen. Sie erleben, wie Partizipation spürbar wird, wenn sie selbst kreativ Verantwortung übernehmen und sie erfahren, wie Protection Gestalt annimmt, wenn das Handpuppentheater zu einem sicheren, vertrauensvollen Erfahrungsraum für Kinder wird.

So stärkt das Projekt nicht nur ihre Persönlichkeitsentwicklung, sondern auch ihre professionelle Haltung als zukünftige Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen.

Für mich, Irene Fuchsluger, ist diese Kooperation seit vielen Jahren zu einem Herzensprojekt geworden. Das gemeinsame Handpuppentheater verbindet für mich, Pädagogik und Kinderrechte mit künstlerischer Kreativität und gesellschaftlichem Engagement auf eindrucksvolle Weise.



Fotocredit: BAfEP Amstetten

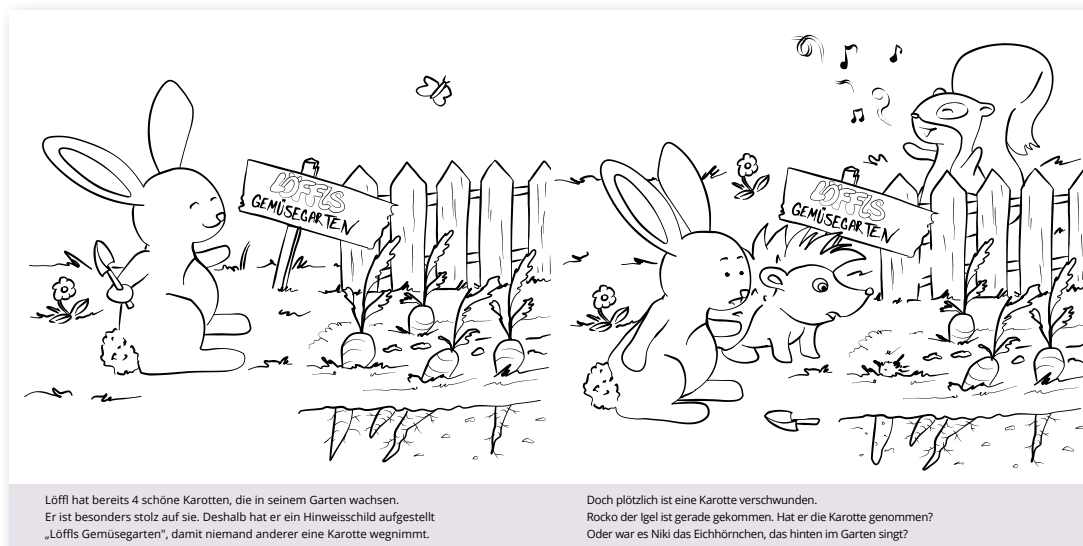
2.2.5. Ausmalbücher „KIYOU und ihre Freunde“

Nach den Aufführungen im Kindergarten bekamen die Kinder das passende Ausmalbuch „KIYOU und ihre Freunde“ zum Handpuppenspiel von der NÖ kija kostenlos zur Verfügung gestellt.

Damit konnten die Kinder das Handpuppenspiel anhand der Geschichte im Buch verarbeiten und im Kindergarten und auch gemeinsam mit ihren Eltern zu Hause, ausmalen.



KIYOU UND IHRE FREUNDE „DER BESONDERE FREUND“



KIYOU UND IHRE FREUNDE „NACH REGEN KOMMT SONNENSCHNEIN“



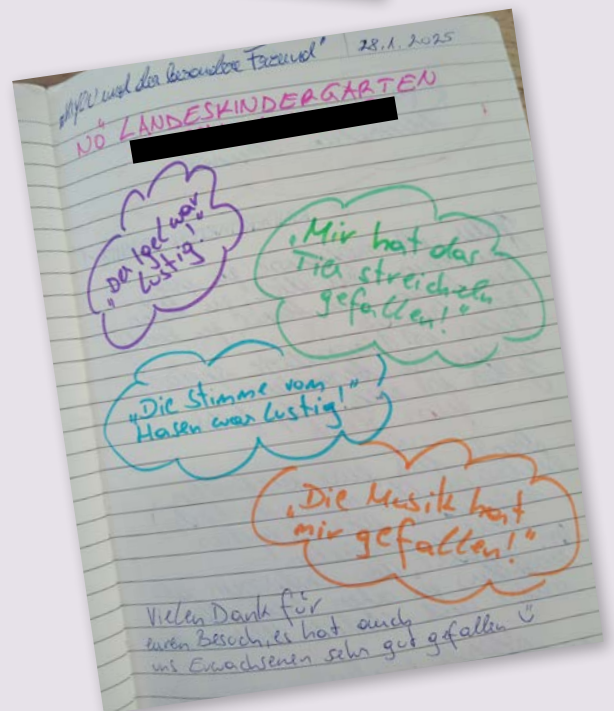
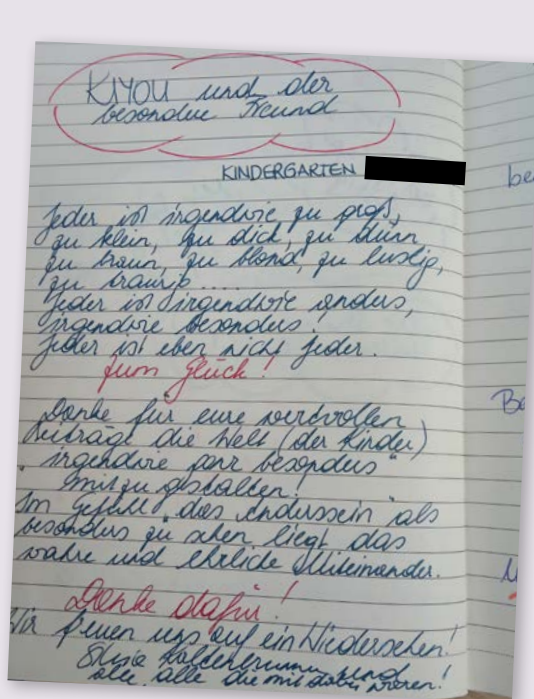
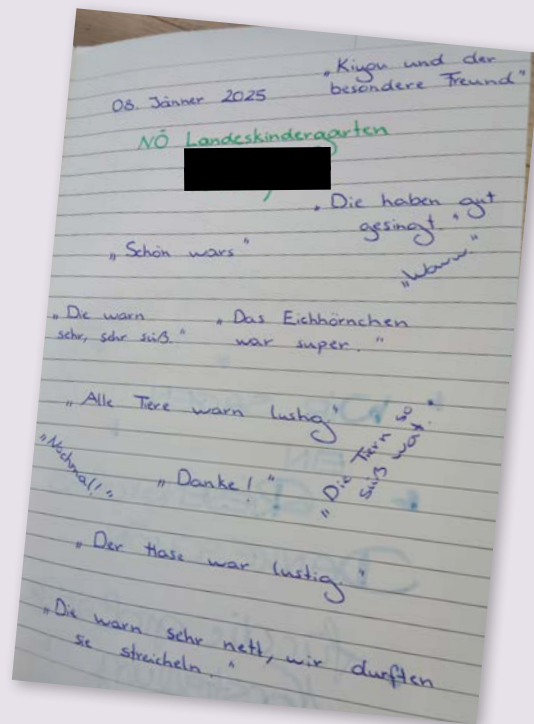
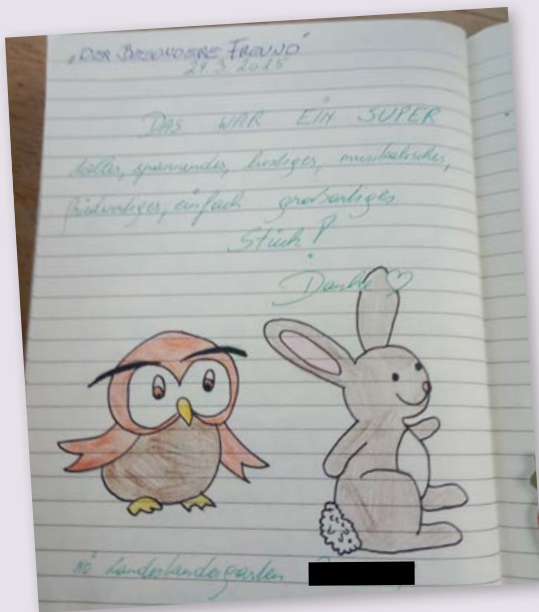
2.2.6. Gästebucheinträge

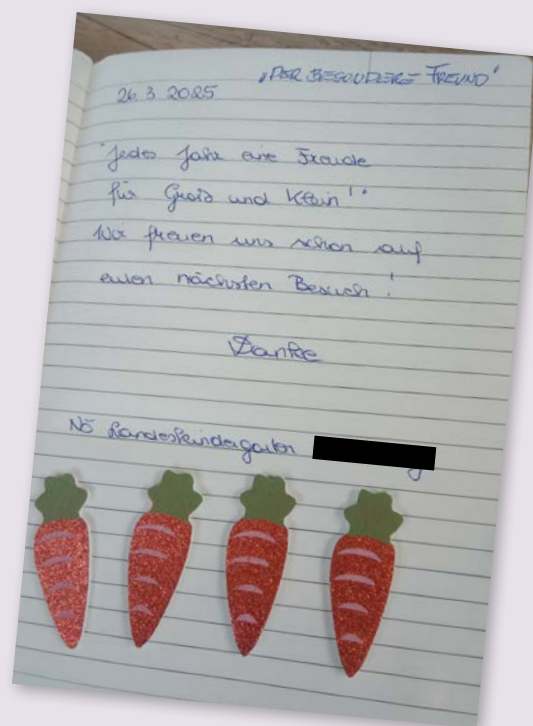
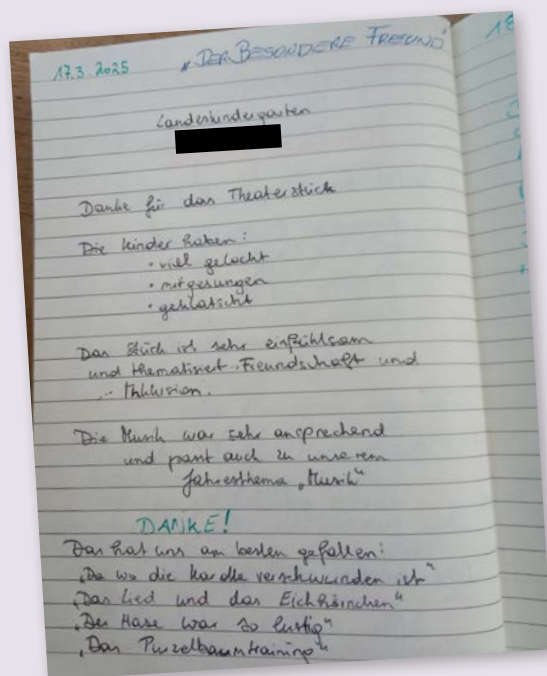
Auszugsweise werden hier ein paar Gästebucheinträge von den Kindergärten, die eines der Stücke "KIYOU und ihre Freunde" gesehen haben, dargestellt.

Die Kinder konnten mit Hilfe der Pädagoginnen und Pädagogen nach den Aufführungen ihre Eindrücke, Gefühle und Gedanken in dieses Gästebuch, das die Handpuppenspieler führen, schreiben beziehungsweise zeichnen.

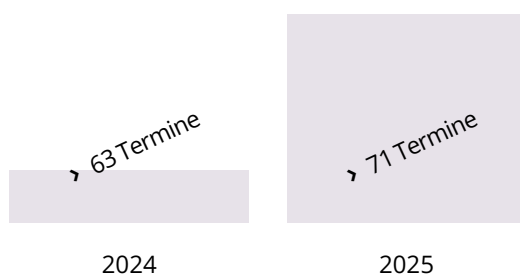
Wie aus den Gästebucheinträgen ersichtlich, waren die Rückmeldungen sehr positiv, die Kinder hatten bei den Aufführungen viel Freude und fieberten mit KIYOU und ihren Freunden mit und lernten auch viel.

Auszüge aus dem Gästebuch der Handpuppenspiele werden nun auszugsweise dargestellt.





Im Berichtszeitraum fanden insgesamt 134 Aufführungen statt, nachfolgend in einer Grafik nach Jahren dargestellt.



Im Jahr 2024/25 gab es in Niederösterreich insgesamt 1.120 Kindergärten.¹⁴

¹⁴ https://www.statistik.at/fileadmin/publications/KTH-2024-25_Web-barrierefrei.pdf, Zugriff: 04.12.2025

2.2.7. Preisverleihungen

2.2.7.1. Das KIYOU – Handpuppentheater gewinnt den Österreichischen Kinderschutzpreis myki¹⁵

Der Österreichische Kinderschutzpreis myki, symbolisch für „MY KIDS“, wurde 2011 von Dr.ⁱⁿ Martina Fasslabend ins Leben gerufen, um vorbildliche Projekte zum Schutz und zur Förderung von Kindern auszuzeichnen.

Am 24. September 2025 fand im festlichen Rahmen des Palais Liechtenstein die diesjährige Preisverleihung durch Bundesministerin Claudia Plakolm statt.

SIEGERPROJEKT:

Die Jury, bestehend aus Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Sabine Völkl-Kernstock, Mag.^a Doris Täubel-Weinreich, Dr.ⁱⁿ Martina Leibovici-Mühlberger, Univ. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Brigitte Sindelar, Univ. Prof. Dr. Markus Hengstschläger, Univ. Prof. Dr. Leonardo Thun-Hohenstein, Univ. prof. Dr. Kurt Widhalm, wählte die Projekte aus, die ausgezeichnet wurden.

Das Projekt „KIYOU – Kinderrechtehandpuppentheater“, eine Kooperation der NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft mit der BAfEP Amstetten¹⁶ und der Theatergruppe Traumfänger¹⁷, wurde zum Sieger gekürt.

Laudatorin und Vorsitzende der Familienrichter Mag.^a Doris Täubel-Weinreich lobte die kreative Art der Vermittlung der UN-Kinderrechte für Kindergartenkinder und die Stärkung ihrer sozialen Kompetenzen von klein auf.



¹⁵ <https://www.allegria.at/kunde/pi/oesterreichischer-kinderschutzpreis-myki-2025-verliehen/>, Zugriff: 24.10.2025

¹⁶ <https://bafepamstetten.ac.at/>, Zugriff: 24.10.2025

¹⁷ <https://www.xn--traumfnger-v5a.at/>, Zugriff: 24.10.2025



Fotocredit: Conny de Beauclair



Fotocredit: NLK Khittel

2.2.7.2. St. GeorgsBildungsPreis 2025¹⁸

Der St. GeorgsBildungsPreis, eine Initiative des Hauptverbands Katholischer Elternvereine Österreichs, wurde im Jahr 2025 zum 11. Mal verliehen.

Insgesamt gab es 25 eingereichte Nominierungen, die zeigen, dass in den Katholischen Privatschulen nicht nur Wissen, sondern auch Sinn und Werte vermittelt und gelebt werden. Es wird dargestellt wie Schulpartnerschaft und Kooperation mit außerschulischen Institutionen funktionieren kann.

Eine Preisträgerin war die Bildungsanstalt für Elementarpädagogik Amstetten mit dem KIYOU Kinderrechtehandpuppentheater für elementare Bildungseinrichtungen, das eine Zusammenarbeit mit der NÖ kija, der Theatergruppe Traumfänger und der Abteilung Kindergärten des Landes NÖ, ist.

Die NÖ kija gratuliert der BAfEP Amstetten sehr herzlich!



Fotocredit: ÖÖK/emw

¹⁸ <https://hvkev.at/st-georgsbildungspreis-2024-ausgezeichnete-bildungsinitiativen-an-katholischen-schulen-und-kindergaerten-2/>, Zugriff: 02.12.2025



NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft

- › Alle Kinder auf der ganzen Welt haben die gleichen Rechte.
- › Kein Kind darf benachteiligt werden. Egal, ob das Kind ein Bub oder ein Mädchen ist, ob es aus Österreich oder irgendeinem anderen Land kommt, ob es behindert ist oder nicht und ob es eine helle oder dunkle Hautfarbe hat.
- › Kinder haben das Recht, von allen Menschen liebevoll und rücksichtsvoll behandelt zu werden.
- › Niemand darf ein Kind schlagen oder ihm sonst irgendwie wehtun.
- › Kinder haben das Recht darauf, dass sie genug zum Essen und zum Anziehen bekommen.
- › Kinder haben das Recht, so gesund wie möglich zu leben und – wenn sie krank sind – von einem Arzt und von ihren Eltern versorgt zu werden.
- › Kinder haben das Recht, zu lernen und eine Schule zu besuchen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.
- › Kinder haben das Recht auf Freizeit, sich auszuruhen und alleine und mit gleichaltrigen Freunden zu spielen.
- › Kinder haben das Recht, alles zu erfahren, was sie betrifft. Sie haben das Recht zu sagen, was sie denken.
- › Kinder haben das Recht, dass ihnen zugehört wird und dass ihre Meinung berücksichtigt wird.
- › Kinder haben das Recht, bei ihren Eltern zu leben. Wenn die Eltern nicht zusammenleben haben Kinder das Recht, beide Eltern regelmäßig zu treffen.

(Zusammengestellt nach der UN-Konvention über die Rechte des Kindes)

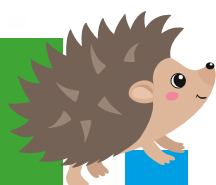
NÖ kija

FÜR DICH DA

www.kija-noe.at
02742 / 90 811



© BÄF Anstalten



2.3. Weitere Projekte/Mitarbeit/Zusammenarbeit der NÖ kija

2.3.1. Pixi-Bücher¹⁹ „Wir machen das zusammen!“ und „Wir sind unzertrennlich!“

Nach den beiden Pixi-Büchern „Ein geheimnisvoller Koffer“ und „Wehtun ist verboten!“, die in den Jahren 2022 und 2023 von den kijas Ö publiziert wurden, wurden im Berichtszeitraum wieder zwei neue Pixi-Bücher herausgebracht.

Im Mittelpunkt des Pixi-Buchs „Wir machen das zusammen!“ stehen die Rechte von Kindern mit Behinderung, insbesondere das Kinderrecht auf Inklusion.

„Wir machen das zusammen!“ ist das dritte Pixi-Buch einer Reihe, mit der die kijas Ö altersgerecht über Kinderrechte, vom Recht auf Mitsprache, über das Recht auf Gesundheit bis hin zum Recht auf Schutz vor Gewalt, informieren.

„Wir sind unzertrennlich!“, das vierte Pixi-Buch der kijas Ö, zum Thema Kinderrecht auf regelmäßigen Kontakt zu beiden Elternteilen, stellt die Bedürfnisse von Kindern beim Thema Trennung/Scheidung der Eltern in den Mittelpunkt.

Die Bücher wurden von der kija des jeweiligen Bundeslandes bei ihrer Tätigkeit eingesetzt.



Quelle: kijas Österreichs / Carlsen Verlag / Elisa Vavouri

2.3.2. Broschüre "Damit es mir gut geht" der kijas Ö

Die kijas Ö haben im Berichtszeitraum die Broschüre „Damit es mir gut geht“, mit Informationen rund um Kinderrechte für Eltern, neu aufgelegt.

Die Broschüre kann unter folgendem Link downgeloadet https://kija.at/images/Kija_OOE_Broschuere_damit_es_mir_gut_geht_eltern.pdf oder kostenfrei bei der NÖ kija bestellt werden.



¹⁹ <https://kija.at/kinderrechte>, Zugriff: 16.12.2025

2.3.3. Handreiche zum Umgang mit Gewalt bei Obsorge und Kontaktrecht

Kinder haben ein Recht auf Schutz vor jeder Form von Gewalt. Das Ministerium für Justiz hat, unter Mitwirkung der kijas Österreichs, eine Handreiche zum Umgang mit Gewalt im Zusammenhang mit Obsorge und Kontaktrecht erstellt.

Ziel dieser Unterlage ist es, die unterschiedlichen Formen von Gewalt sichtbar zu machen und eine Orientierungshilfe für Handlungsstrategien im Sinne des Kindeswohls zu bieten.

Zielgruppe sind vor allem Richterinnen und Richter der Familienhilfe, aber auch Fachpersonen, die im Bereich Kinderschutz tätig sind.

Die Broschüre steht auch als Download zur Verfügung: https://oegkjp.at/parirof/2024/02/Handreiche_Letzversion-09.01.2024-1.pdf



2.3.4. 10-Punkte-Paket an die zukünftige Bundesregierung

Während der stattfindenden Verhandlungen zur Regierungsbildung wiesen die kijas Ö nachdrücklich auf ein klares Bekenntnis zu den Kinderrechten im Regierungsprogramm hin.

Dazu haben die kijas Ö ein 10-Punkte-Paket erstellt, in dem ausgewählte kinderrechtliche Handlungsfelder beleuchtet und die gemeinsame Verantwortung zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in den Vordergrund gestellt werden. Denn alle Kinder haben die gleichen Rechte und kein Kind darf benachteiligt werden.

Das 10-Punkte-Paket findet sich unter: https://kija.at/images/10%20Punkte%20Paket%20der%20oesterreichischen%20Kinder-%20und%20Jugendanwalt_innen%20an%20neue%20Bundesregierung%20November%202024.pdf

Die Presseaussendung dazu siehe: https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20241114_OTS0082/die-oesterreichischen-kinder-und-jugendanwaeltinnen-appellieren-mit-einem-10-punkte-paket-an-die-zukuenftige-bundesregierung

2.3.5. Evaluierung – Kinderrechte in der Verfassung

Ein Bericht des Bundeskanzleramtes bewertete die Wirkung und Potenziale des BVG über die Rechte von Kindern anhand der österreichischen und europäischen Rechtsprechung und gab Empfehlungen ab.

Die Studie „Wirkung und Potenzial des BVG über die Rechte von Kindern. Eine kritische Evaluierung anhand der österreichischen und europäischen Judikatur und ausgewählter Referenzgebiete“²⁰ des Bundeskanzleramtes, analysierte die mit der verfassungsgesetzlichen Verankerung von Kinderrechten im BVG einhergehenden Auswirkungen auf den Grundrechtsschutz für Kinder in Österreich.

Die kijas Ö stellten zentrale Erkenntnisse der aktuellen Studie zur Wirkung des BVG Kinderrechte vor und forderten eine stärkere Berücksichtigung des BVG Kinderrechte in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis, insbesondere der Artikel zu Kindeswohl, Beistandspflicht, Partizipation und Diskriminierungsschutz.

Mehr dazu unter https://www.kija.at/images/final_Bedeutende%20Aspekte%20der%20Analyse%20des%20BVG%20Kinderrechte.pdf

Diese Stellungnahme findet sich auch im Kapitel 6.



10 Punkte Paket

an die zukünftige Bundesregierung
und alle politisch Verantwortlichen

Die Kinder- und Jugendanwält*innen Österreichs



Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs
Information und Hilfe für Kinder und Jugendliche
www.kija.at



Bedeutende Aspekte der Analyse des BVG Kinderrechte aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

Analyse der Studie: „Wirkung und Potenzial des BVG über die Rechte von Kindern. Eine kritische Evaluierung anhand der österreichischen und europäischen Judikatur und ausgewählter Referenzgebiete“

I. Vorbemerkung der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs:

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs stellen diese Zusammenfassung der Studie „Wirkung und Potenzial des BVG über die Rechte von Kindern. Eine kritische Evaluierung anhand der österreichischen und europäischen Judikatur und ausgewählter Referenzgebiete“ im Sinne des gesetzlichen Auftrages der Bekanntmachung der Kinderrechte in Österreich zur Verfügung. Die hier vorliegende Zusammenfassung soll die Umsetzung der sich aus der Studie ergebenden Erkenntnisse erleichtern. Dennoch können auch beim Versuch objektiver Betrachtung unterschiedliche Gewichtungen und Einordnungen nicht ausgeschlossen werden. Die Zusammenfassung stellt somit keine Ergänzung zu der Studie dar und ersetzt auch nicht den Erkenntnisgewinn, der durch das Lesen der Gesamtstudie eintritt.

Als Kinder- und Jugendanwaltschaften sehen wir ein großes Potential die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention durch eine verstärkte Berücksichtigung des BVG Kinderrechte weiter voranzutreiben. Hierzu können sowohl politische Entscheidungsträger*innen, die Gerichtsbarkeit, Kinderrechtsexperten*innen unterschiedlicher Professionen, als auch schlichtweg Personen, die sich mit den Rechten junger Menschen auseinandersetzen wollen, weitere notwendige Schritte setzen. Die Studie zeigt das Potential unserer auch international besuchten Kinderrechtlichen Verfassungsgrundlagen auf. Es wird aber ebenso deutlich, dass für die Anwendung und gerade auch in Bezug auf die politische Umsetzung noch Raum zur Verbesserung besteht.

Bei der Umsetzung dieser Zusammenfassung wurde versucht den Aufbau der Studie bestmöglich zu übernehmen. Zusätzlich befindet sich das gesamte Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern und ein Fac-Sheet mit den wichtigsten Informationen im Anhang. Den Link zu der Gesamtstudie finden Sie hier: [Publikationen und Links - Kinderrechte](#).

Nicht zuletzt möchten wir uns dafür bedanken, dass die Studie durch das Bundeskanzleramt in Gesamtumsetzung durch die Sektion Familien und Jugend, Abteilung 6 – Familienrechtspolitik und Kinderrechte ermöglicht und von den Autor*innen Dr. Philip Czech, Universität Salzburg, Univ.-Prof. Dr. Claudia Fuchs, Wirtschaftsuniversität Wien, Univ.-Prof. Dr. Katharina Pabel, Wirtschaftsuniversität Wien und em. o. Univ.-Prof. Dr. Karl Weber, Universität Innsbruck mit herausragender Expertise und Gewissenhaftigkeit durchgeführt wurde.

Wir freuen uns weiter gemeinsam an der Umsetzung der Kinderrechte in Österreich zu arbeiten und wissen jetzt noch einmal mehr, wo wir uns alle noch ansetzen ist.

²⁰ https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:512d65db-f17c-4729-a2d6-57f49bd24cc4/Eval-BVG-Kinderrechte_2025_BF.pdf, Zugriff: 31.10.2025

2.3.6. Kampagne „Nein zu Gewalt“²¹

Im Jahr 2024 lief ab April die Kampagne der Bundesregierung „Nein zu Gewalt“ mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche, aber auch Erwachsene, über die unterschiedlichen Formen und Anzeichen von Gewalt sowie über Handlungsmöglichkeiten und Anlaufstellen zu informieren.

Die kija Ö wurden im Rahmen der Kampagne als Anlaufstelle zur Information und Beratung für Kinder und Jugendliche genannt. Die Broschüren und Poster der Kampagne wurden auch in der NÖ kija ausgestellt.

Die Materialien können kostenlos beim Broschürens-service des BMSGPK heruntergeladen oder bestellt werden: <https://broschuerenservice.sozialministerium.gv.at/>.



Nein zu Gewalt

Für Kinder und Jugendliche Für Erwachsene

Soforthilfe

147 RAT auf Draht

Jetzt Hilfe erhalten ▶ 147

Beratung für Kinder, Jugendliche und Bezugspersonen, wenn alles zu viel wird. Jederzeit und anonym.

OPFER-HOTLINE 0800 112 112

Soforthilfe rufen ▶ 0800 112 112

Erhalte Soforthilfe, wenn du Gewalt erlebst oder beobachtest. Anonym und gratis werktags von 8 bis 20 Uhr.

POLIZEI

Notfallnummern finden ▶ 133

Notruf- und Notfallnummern bei drohender Gefahr. Im Notfall ruf immer zuerst die Polizei: 133.

Beratung und Information

kija.at

Nächste Beratung finden ▶

Erhalte Hilfe bei Konflikten. Für junge Menschen vertraulich, kostenlos und anonym.

DIE ÖSTERREICHISCHEN KINDERSCHUTTZENTREN

Berater:innen ▶

Finde Beratung, Krisenintervention und Psychotherapie bei Gewalt gegen Kinder.

Fachstelle für Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche

Begleitung suchen ▶

Fachliche Anlaufstelle sowie Durchführung von Ausbildungslehrgängen für psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter aus dem Kinder- und Jugendbereich.

gewaltinfo.at

Hilfsstellen finden ▶

Die Plattform gegen Gewalt unterstützt dich mit Infos zu österreichweiten Hilfsangeboten.

²¹ <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/familienportal/aktuell/nein-zu-gewalt--erste-bundesweite-kinderschutz-kampagne.html#:~:text=April%202024%20%22Nein%20zu%20Gewalt%22%3A%20Erste%20bundesweite%20Kinderschutz-Kampagne,durch%20klare%20Handlungsaufrufe%20zum%20aktivieren%20Handeln%20zu%20motivieren,Zugriff: 07.11.2025>

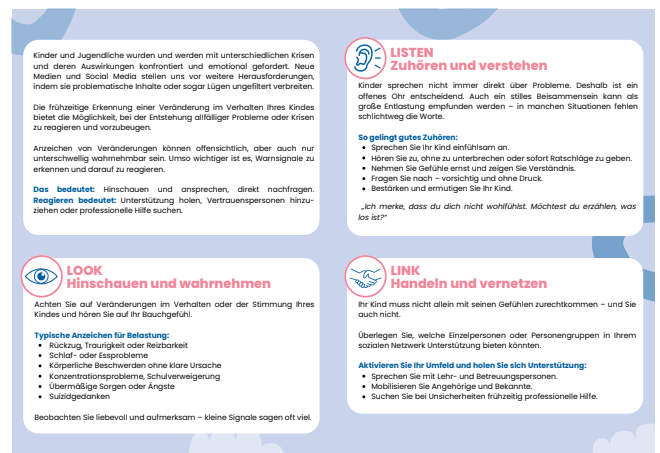
2.3.7. Kampagne „Gemeinsam lösen wir`s“

Die Kampagne „Gemeinsam lösen wir's!“ dient als Hilfsangebot für Kinder und Jugendliche, die von psychischen Belastungen betroffen sind.

Deren Ziel ist die Sensibilisierung für psychische Belastungen, um diese frühzeitig zu erkennen und entsprechend reagieren zu können, sowie Aufklärung über mögliche Unterstützungsangebote.

Im Rahmen der Kampagne wurden Plakate und Folder mit Tipps zum Umgang mit psychischen Belastungen sowie möglichen Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche erstellt und an Schulen versendet.

Auch die NÖ kija ist eine dieser Anlaufstellen. Die Infomaterialien wurden auch in der NÖ kija ausgestellt.



2.3.8. Nationaler Aktionsplan gegen Kinderarmut²²

Die EU-Kindergarantie, eine Initiative der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2021, will bis 2030 die Verbesserung der Lebenssituation von stark benachteiligten Kindern und Jugendlichen sichern. Die österreichische Bundesregierung hat diesen Nationalen Aktionsplan im Dezember 2023 beschlossen.

Das Ziel dieses Nationalen Aktionsplanes ist es, die Armut und soziale Ausgrenzung von Kindern in Österreich bis zum Jahr 2030 auf 11 Prozent zu halbieren. Insgesamt sollen mehr als 600 Projekte und Maßnahmen umgesetzt werden und mit dem Programm Kinderchancen sechs Dienstleistungen für bedürftige Kinder garantiert werden.

Diese sind ein kostenloser und wirksamer Zugang zu:

- › frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung (z.B. Ausbau elementarer Bildungseinrichtungen, bundeseinheitliche Bereitstellung von Angeboten,...)
 - › inklusiven Bildungsangeboten und schulbezogenen Aktivitäten (z.B. Aufstockung des Unterstützungspersonals: Schulsozialarbeit, Schulpsychologie, Assistenz, Administration,...)
 - › mindestens einer gesunden Mahlzeit pro Schultag
 - › einer Gesundheitsversorgung (z.B. Verbesserung bei ambulanter pädiatrischer, augenärztlicher und kinder- und jugendpsychiatrischer Versorgung)
 - › einer gesunden Ernährung (z.B. Primärversorgung betreffend Adipositas, Stillförderung) und
 - › einem angemessenen Wohnraum (z.B. Reduzierung der Zahl von Kindern in Haushalten mit schlechter Wohnqualität, Delogierungsprävention).
- 



²² <https://www.sozialministerium.gv.at/dam/jcr:6c188a0e-3cb2-4a7e-bc61-41894154b948/AT%20NAP%20Kindergarantie%2020.12.23.pdf>, Zugriff: 23.10.2025

Im November 2024 fand ein Frühstücksdialog des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zum Thema „Die Europäische Garantie für Kinder im Lichte der SDGs-Umsetzung in Österreich“ statt.²³

Die NÖ kija unterstützt diese Ziele, die Verbesserung der Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche ist ein wichtiges Anliegen der Arbeit der NÖ kija.

2.3.9. Verpflichtende Kinderschutzkonzepte

Die kijas Ö begrüßten das klare Bekenntnis zum Kinderschutz im aktuellen Vorschlag der Verordnung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Schulordnung. Das gelingende Zusammenwirken von Schule, Erziehungsberechtigten und Kindern für die Gewährung der Kinderrechte ist unerlässlich.

Die kijas Ö forderten in diesem Zusammenhang eine fachliche Begleitung nach aktuellen Qualitätsstandards sowie die Bereitstellung von adäquaten personellen Ressourcen bei der Erstellung von Kinderschutzkonzepten an den Schulstandorten.

Dazu gaben die kijas Ö im Berichtszeitraum auch eine Stellungnahme ab, mehr dazu im Kapitel 6.

Seit dem Schuljahr 2024/2025 müssen Kinderschutzkonzepte in Kindergärten²⁴ und Schulen²⁵ nun verpflichtend umgesetzt werden.



²³ <https://www.sozialministerium.gv.at/Themen/Soziales/Soziale-Themen/Europ%C3%A4ische-Garantie-f%C3%BCr-Kinder.html>, Zugriff: 06.11.2025

²⁴ https://www.noel.gv.at/noe/Kinderbetreuung/Land_NO_Kinderschutz_Rahmenschutzkonzept_TBE.pdf, Zugriff: 30.10.2025

²⁵ https://rundschriften.bmbwf.gv.at/media/2024_31_kinderschutzkonzept.pdf, Zugriff: 30.10.2025



3. VERANSTALTUNGEN

Ein Teil des gesetzlichen Auftrages der NÖ kija ist die Teilnahme bzw. Durchführung von Veranstaltungen, um über die Kinderrechte und die Angebote der NÖ kija zu informieren, sowie vernetzt mit anderen über wichtige kinderrechtliche Themen zu berichten.

Die Hauptzielgruppe sind Kinder und Jugendliche, allerdings ist auch die Arbeit mit und für Eltern und Erwachsene wichtig, da diese für die Einhaltung und Umsetzung der Kinderrechte sorgen können, wenn sie die Rechte kennen.

Denn wenn Kinderrechte aktiv und adäquat in Familie und Gesellschaft gelebt werden, werden Kinder und Jugendliche gestärkt und ein positives Miteinander gefördert. Mehr zu den Kinderrechten bzw. was Eltern darüber wissen sollten, findet sich in der Broschüre „Damit es mir gut geht“ der kijas Ö: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/kija/Kija_OOE_Broschuere_damit_es_mir_gut_geht_eltern.pdf

Nachfolgend eine Word Cloud, die die Arten der durchgeführten Veranstaltungen zeigt:



3.1. NÖKISS

Die NÖ kija war im Berichtszeitraum sowohl im Jahr 2024 als auch im Jahr 2025 wieder mit einem Infostand bei den NÖ KinderSommerSpielen (NÖKISS)²⁶ in Herzogenburg vertreten.

Im Jahr 2024 fanden die NÖKISS unter dem Motto „Quarks, Quanten, Quasare“ und 2025 unter dem Leitspruch „Denken, dichten, deuten“ statt.

Im Rahmen der Infostandbetreuung mit vielen Broschüren der NÖ kija, wurden die Kinderrechte den Besucherinnen und Besuchern auch im Gespräch nähergebracht.

Die jüngsten Besucherinnen und Besucher hatten in beiden Jahren wieder die Möglichkeit, beim Fischerlspiel teilzunehmen.

Die älteren jungen Menschen konnten beim Quiz der NÖ kija spannende Lückentexte und Fragebögen zum Thema Kinderrechte und dem NÖ Jugendgesetz ausfüllen und dabei am Gewinnspiel der NÖ kija teilnehmen. Auch dies ist eine Chance der Partizipation der Kinder und Jugendlichen und eine Qualitätskontrolle der Arbeit der NÖ kija.

Grundsätzlich fiel beim Quiz positiv auf, dass die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen bereits sehr viel Wissen über die Kinderrechte mitbrachten. Neben Wissensfragen wurde auch nach Meinungen der Teilnehmenden gefragt, zum Beispiel wurde im Jahr 2024 gefragt: „Was machst du, wenn du traurig bist/wenn es dir nicht gut geht?“ Am häufigsten wurde von den Kindern angegeben, dass sie mit jemandem darüber reden, während nur sehr vereinzelt angegeben wurde, dass sie ihre Gefühle für sich behalten würden. Hier konnte in Gesprächen vor Ort mit den jungen Menschen auf Hilfsmöglichkeiten und die Bedeutung von Hilfe holen hingewiesen werden.

In einigen Fragebögen wurde weiters gefragt, welches Kinderrecht für die Kinder und Jugendlichen das wichtigste ist. Hier konnten die Kinder je nach Fragebogen unterschiedliche Rechte auswählen. In beiden Jahren war erkennbar, dass das Recht auf Freizeit und Spiel, sowie das Recht auf Bildung für die Kinder sehr wichtig war. Auffallend war dabei, dass die Entscheidung, welches Recht das wichtigste ist, je nach Konstellation der Antwortmöglichkeiten variierte²⁷. Nachfolgend werden zwei Fragebögen beispielhaft abgebildet.

Form 1 (Left):

Name: _____

Alter: _____

Schule: _____

NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft
Tor zum Landhaus, Stiege A, 3. OG
Wienersstraße 54, 3109 St. Pölten
02742 / 90811 - post.kija@noel.gv.at
www.kija-noe.at
www.noel.gv.at/kinderrecht

1. Ab welchem Alter kann man in Österreich gesetzlich bestraft werden?

☐ ab 18 Jahre
☒ ab 14 Jahre
☐ ab 21 Jahre

2. Was macht die NÖ kija (NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft)?

☐ Kinderbetreuungen
☒ Beratungen
☐ Scheidungen

3. Welche Kinder haben das Recht auf Freizeit und Spiel?

☒ alle
☐ nur Burschen
☐ nur Mädchen

4. Weißt du wie die „Goldene Regel“ der Kinderrechte lautet?

☐ „Jedes Kind hat immer recht.“
☒ „Was Du nicht willst, das man dir tu“, das füg auch keinem anderen zu.“

5. Welches Kinderrecht ist dir besonders wichtig?

☒ Recht auf bestmögliche Bildung
☐ Recht auf Schutz vor Gewalt
☐ Recht auf Freizeit und Spiel

6. Gibt es einen Tag der Kinderrechte?

☒ Ja, den 20. November
☐ Nein, sicher nicht

7. Kennst du die NÖ kija (Kinder- und Jugendanwaltschaft)?

☒ Ja
☐ Nein

Bar Chart: Hast du Fragen? Wir sind für dich da. anonym - vertraulich - kostenlos

Form 2 (Right):

Name: _____

Alter: _____

Schule: _____

NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft
Tor zum Landhaus, Stiege A, 3. OG
Wienersstraße 54, 3109 St. Pölten
02742 / 90811 - post.kija@noel.gv.at
www.kija-noe.at
www.noel.gv.at/kinderrecht

1. Haben alle Kinder Kinderrechte?

☒ Ja
☐ Nein

2. Was machst du, wenn es dir nicht gut geht?

☒ mit Mama, Papa, deinem/deiner LehrerIN oder Freunden reden
☐ nicht darüber reden

3. Wer setzt sich für die Kinderrechte ein?

☒ die kija (Kinder- und Jugendanwaltschaft)
☐ niemand

4. Kennst du die NÖ kija (NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft)?

☒ Ja
☐ Nein

5. Wer ist KIYOU (Maskottchen der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft)?

☐ Ein Hase
☒ Eine Eule

6. Wie lautet die „Goldene Regel“ der Kinderrechte?

☒ „Was Du nicht willst, das man dir tu“, das füg auch keinem anderen zu.“
☐ „Ich denke also bin ich.“

Bar Chart: Hast du Fragen? Wir sind für dich da. anonym - vertraulich - kostenlos

²⁶ <https://noekiss.at/>, Zugriff: 24.10.2025

²⁷ Insgesamt wurden bei den NÖKISS viele unterschiedliche Fragebögen verwendet, damit auch die mehrfach am Quiz teilnehmenden Kinder und Jugendlichen immer unterschiedliche Fragen beantworten konnten. Bei den Fragebögen wurden daher verschiedene Fragen unterschiedlich oft beantwortet und die Antwortmöglichkeiten in unterschiedlichen Konstellationen angeführt. Diese Variablen können die Ergebnisse beeinflussen.

Über das Quiz konnten die Teilnehmenden mit dem Team der NÖ kija auch zu weiteren kinderrechtlichen Themen ins Gespräch kommen, Fragen stellen oder etwas erzählen.

Einige der Kinder erzählten, dass sie die NÖ kija bereits von Veranstaltungen aus den Vorjahren, von der Jungen Uni oder von der Schule kennen würden.

Die NÖ kija wurde im Berichtszeitraum bei den NÖKISS auch von freiwilligen Helferinnen und Helfern unterstützt. Ein herzliches großes Danke dafür an dieser Stelle!



Fotocredit: Tobias Singer

NÖKISS 2024



Fotocredit: Michaela Rumpel

NÖKISS 2025

3.2. Junge Uni

Im Berichtszeitraum war die NÖ kija im Jahr 2024 und im Jahr 2025 jeweils mit einem Vortrag bei der „Jungen Uni“ am IMC Krems vertreten.

Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 13 Jahren hatten bei der „Jungen Uni“ die Möglichkeit, in die Welt der Wissenschaft und Forschung einzutauchen und Vorlesungen und Workshops zu besuchen.

Bei den Vorträgen der NÖ kija am 09.07.2024 und am 08.07.2025 unter dem Titel „Greift nach den Sternen - Ihr seid es wert“ hatten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit, die NÖ kija und ihren gesetzlichen Auftrag sowie die UN-KRK kennenzulernen. Im Rahmen des interaktiv gestalteten Vortrages wurden auch einige Kinderrechte näher besprochen.



Fotocredit: NÖ kija

Ziel des Vortrages war es, die Kinderrechte kennenzulernen, um Kinder stark zu machen und sie zu schützen und den Grundsatz „Was du nicht willst das man dir tut, das füg auch keinem andern zu“ zu vermitteln.

Die jungen Menschen waren mit großem Interesse und mit vielen Fragen engagiert mit dabei.

3.3. NÖ Jugendforum²⁸

Am 04.11.2024 wurde vom NÖ Jugendrat das NÖ Jugendforum 2024 am Campus der FH St. Pölten veranstaltet. Die Veranstaltung erfolgte in Kooperation mit der Bertha von Suttner Privatuniversität und wurde von der NÖ Jugend:info organisiert.

Die Veranstaltung richtete sich an Schülerinnen und Schüler ab der Mittelschule bzw. Gymnasium Unterstufe sowie an Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und andere Interessierte. Laut Veranstalter haben sich knapp 400 Schülerinnen und Schüler zum NÖ Jugendforum angemeldet.

²⁸ https://www.noeg.at/noe/NOe_Jugendforum_am_4_November_am_Campus_St_Poelten.html, Zugriff: 26.11.2025

Die NÖ Jugendverbände und weitere Partnerorganisationen stellten ihre Angebote vor und informierten über den Mehrwert von Jugendarbeit. Es wurden ein Messebetrieb sowie Workshops zu jugendrelevanten Themen angeboten.

Auch die NÖ kija wurde eingeladen, bei der Veranstaltung einen Infostand zu präsentieren. Am Infostand der NÖ kija wurden Broschüren und Materialien der NÖ kija ausgestellt und verteilt, sowie Fragen für das Gewinnspielquiz, welches seitens des NÖ Jugendforums veranstaltet wurde, beantwortet.

Die Fragen der NÖ kija lauteten: „Haben alle Kinder Kinderrechte?“ und „Wer setzt sich für die Kinderrechte ein?“

Die Besucherinnen und Besucher hatten beim Jugendforum 2024 die Möglichkeit die Vielzahl an Infoständen zu besuchen, Angebote im Sozialraum kennenzulernen und Kontakte zu knüpfen.

3.4. Bildungsausflug der BAfEP St. Pölten in die NÖ kija - Die Rechte der Kinder stärken

Die Studierenden des Kollegs für Elementarpädagogik unternahmen am 27.11.2024 einen Bildungsausflug zur NÖ kija in St. Pölten. Dort besichtigten sie die Dauerausstellung "Greift nach den Sternen, ihr seid es wert", die anlässlich des 25-jährigen Bestehens der UN-Kinderrechtskonvention konzipiert wurde. Die Ausstellung bietet u.a. einen umfassenden Einblick in die Kinderrechte durch informative Tafeln, die einzelne Rechte erläutern.

Nachfolgend der Erfahrungsbericht der BAfEP St. Pölten:

Besonders beeindruckend waren für die Studierenden die zahlreichen Zeichnungen von Kindern, die ihre persönlichen Gedanken zu den Kinderrechten künstlerisch zum Ausdruck brachten, sowie die Geschichte der Kinderrechte und bedeutende gesetzliche Errungenschaften (Meilensteine) der Kinderrechte im Laufe der Zeit.

Die NÖ Kinder & Jugend Anwältin erläuterte die vielfältigen Aufgaben ihrer Institution und stellte jeder von uns umfassendes Informationsmaterial mit Fokus auf die Elementarpädagogik zur Verfügung. Die Kija setzt sich für die Interessen von Kindern und Jugendlichen ein, bietet kostenlose und vertrauliche Beratung an und vermittelt bei Konflikten. Zu ihren Aufgaben gehören unter anderem auch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Kinderrechte und die Einbringung von Kinderinteressen in Gesetzgebungsprozesse.

Eine Woche später erweiterten wir unser Wissen über Kinderrechte durch einen kompakten Workshop mit Frau Mag. Schaffelhofer-Garcia Marquez vom Netzwerk "Kinder haben Rechte Österreich" (NC). Der Workshop bot wertvolle Einblicke in zentrale Aspekte der Kinderrechte. Die Vortragende stellte eine Kampagne vor, die sich dem Schutz von Kindern vor Gewalt widmet. Diese Kampagne unterstreicht die Wichtigkeit, Kinder vor jeglicher Form von Gewalt zu bewahren, sei es körperliche, psychische oder strukturelle Gewalt. Der Workshop verdeutlichte weiters, dass Mitbestimmung in verschiedenen Lebensbereichen der Kinder stattfinden kann, von der Familie über die Schule bis hin zur Gemeinde. Durch interaktive Elemente und praxisnahe Beispiele gelang es Frau Mag. Schaffelhofer-Garcia Marquez, die Bedeutung dieser Rechte greifbar zu machen und aufzuzeigen, wie sie im Alltag der Kinder umgesetzt werden können.

Die angehenden Elementarpädagoginnen hatten zwei interessante Möglichkeiten, ihr Verständnis über Kinderrechte zu vertiefen und deren Bedeutung für die zukünftige Arbeit im Kindergarten zu reflektieren. Insgesamt ist unser Fazit klar: Nur durch gemeinsames Engagement können wir sicherstellen, dass die Rechte der Kinder geachtet und gefördert werden.



Fotocredit: NÖ kija

3.5. KijuBuTag

Am 13.04.2025 fand im Museum Niederösterreich, im Rahmen des KijuBuTages²⁹, die Aufführung des Handpuppenspiels KIYOU und ihre Freunde „Der besondere Freund“, der Gruppe Traumfänger in Kooperation mit der NÖ kija und dem Museum Niederösterreich, statt.

Die Vorstellung war im Eintrittspreis inkludiert bzw. für Kinder und Jugendliche kostenlos. Insgesamt kamen rund 85 Personen zur Aufführung und zeigten sich vom Stück begeistert.



Fotocredit: NÖ kija

3.6. Hinschauen statt Wegschauen

Die Fachtagung „Hinschauen statt Wegschauen“³⁰ der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich (PH NÖ), in Kooperation mit der Bildungsdirektion Niederösterreich und der Fachstelle für Gewaltprävention NÖ, fand am 03.06.2025 im Bildungshaus St. Hippolyt in St. Pölten statt und widmete sich dem Erkennen und Hinterfragen von Diskriminierungspotenzialen im schulischen Alltag.

Das Motto „Hinschauen statt Wegschauen“ prägte auch den Jahresschwerpunkt des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Die Bedeutung von diskriminierungssensiblen Kinderschutzkonzepten und die Frage, wie Schule für alle Kinder, egal welcher Herkunft, welchen Geschlechts, Alter oder Religion, sicherer und gerechter gestaltet werden kann, standen im Zentrum.

Diese Tagung wurde durch eine Mini-Messe begleitet und im Rahmen dieser war die NÖ kija mit einem Infostand und Broschürenmaterial vertreten.



Fotocredit: NÖ kija

²⁹ <https://www.kijubu.at/de>, Zugriff: 24.10.2025

³⁰ <https://www.gewaltpraevention-noe.at/hinschauen-statt-wegschauen/>, Zugriff: 24.10.2025

3.7. Gesundheitstag in der VS Markersdorf-Haindorf

Am 11.10.2025 fand in der Volksschule Markersdorf-Haindorf ein Gesundheitstag, mit kostenlosem Eintritt, statt, bei dem die NÖ kija mit einem Infostand vertreten war.

Insgesamt nahmen rund 50 verschiedene Ausstellerinnen und Aussteller an dem Gesundheitstag teil und es gab auch eine Schauübung der Rettung, Feuerwehr und Polizei, wo eine Unfallsituation simuliert wurde.

Im Rahmen der Infostandbetreuung durch die NÖ kija konnten rund 70 Kinder und Erwachsene erreicht werden. Die Kinder hatten die Möglichkeit beim Fischerlspiel, welches sehr gut angekommen ist, mitzumachen und erhielten als Geschenk ein Malbuch. Auch von den Erwachsenen wurden die Broschüren mit den Materialien der NÖ kija gerne genommen.



3.8. Fachtagung „Jugendrecht“ der Jugend:info NÖ³¹

Am 06.11.2025 fand die Fachtagung zum Thema „Jugendrecht“, organisiert von der Jugend:Info NÖ, im Bildungshaus St. Hippolyt statt. Die NÖ kija wurde eingeladen, an der Fachtagung teilzunehmen und einen Infostand zu betreuen.

Die Veranstaltung richtete sich an Pädagoginnen und Pädagogen, Fachkräfte der Jugendarbeit, Jugendgemeinderätinnen und Jugendgemeinderäte sowie Erziehungsberechtigte und Angehörige von Jugendlichen. Insgesamt waren rund 120 Besucherinnen und Besucher bei der Tagung.

Der erste Vortrag bei der Fachtagung wurde vom Anwalt und Experten für rechtliche Fragestellungen zum Thema Aufsichtspflicht, Dr. Josef Unterweger, gehalten. Dabei wurde der rechtliche Rahmen abgesteckt, in dem sich Pädagoginnen und Pädagogen, bezogen auf das Thema Aufsichtspflicht, bewegen und es wurden Handlungsanleitungen vermittelt. Im zweiten Vortrag wurden die Themen Datenschutz und digitale Aufsichtspflicht vom Experten Herrn Daniel Lohninger von „epicenter academy“ behandelt. Hier wurde v.a. das Thema der digitalen Altersverifikation und damit einhergehende mögliche Probleme sowie andere Lösungsansätze diskutiert.

Das Programm der Tagung findet sich unter: <https://www.jugendinfo-noe.at/kacheln/fachtagung-jugendrecht/>



Fotocredit: NÖ kija

³¹ <https://www.jugendinfo-noe.at/kacheln/fachtagung-jugendrecht/>, Zugriff: 21.11.2025

EINLADUNG



**Liebe Kolleginnen und Kollegen der Kinder-
Jugendanwaltschaft NÖ!**

Die Jugend:info NÖ lädt Sie herzlich **zur Fachtagung – Jugendrecht** mit dem Schwerpunkt **“Aufsichtspflicht”** ein. Dieses Thema betrifft alle Familien und das rund um die Uhr. Bei unserer Veranstaltung werden die aktuellsten Fragen dazu geklärt!

Die wichtigsten Daten auf einen Blick:

Was? Fachtagung – Jugendrecht: Schwerpunkt Aufsichtspflicht

Wann? Donnerstag, 6. November 2025 ab 13:00

Wo? Bildungshaus St. Hippolyt | St. Pölten

Was Sie erwartet:

- Fachvorträge von Expert:innen zum Thema Aufsichtspflicht im realen und im digitalen Raum – praxisnah und verständlich
- Praktische Tipps für den Alltag
- Infostände von Jugendorganisationen zum Kennenlernen und Informieren
- Gemütlicher Ausklang mit Buffet

Weitere **Infos** sowie die Möglichkeit zur **Anmeldung** finden sich auf unserer Website: www.jugendinfo-noe.at/kacheln/fachtagung-jugendrecht

Gerne kann diese Einladung auch an andere interessierten Kolleginnen und Kollegen weitergeleitet werden!

Wir freuen uns, wenn Sie unsere Fachtagung-Jugendrecht 2025 besuchen!

JUGEND:INFO N

Kremser Gasse 2 | 3100 St. Pölten
T: +43 2742 245 65 | info@jugendinfo-noe.at
jugendinfo-noe.at





4. VERNETZUNG - REGIONAL, NATIONAL, INTERNATIONAL

Ein wichtiger Aufgabenbereich der NÖ kija war wieder die Vernetzung.

Einerseits ist Vernetzung im konkreten Einzelfall wichtig, um eine kinderrechtlich zufriedenstellende Lösung für Kinder und Jugendliche erreichen zu können, denn das geht am besten gemeinsam, wie die Erfahrung immer wieder gezeigt hat.

Andererseits diente Vernetzung auch dem Austausch von aktuellem kinderrechtlichem Wissen, um so an der Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen auf vielen Ebenen vernetzt und gemeinsam mitarbeiten zu können.

Durch die österreichweite Zusammenarbeit aller kijas Ö konnten kinderrechtlich relevante Themen auf Bundesebene gemeinsam vorangebracht und gemeinsame Ressourcen genutzt werden.

In Arbeitskreisen wurden alle kijas Ö von mindestens einer kija vertreten, die sich inhaltlich mit allen kijas Ö abgestimmt und wichtige Informationen weitertransportiert hat. So war die kinderrechtliche Arbeit auch österreichweit in einem größeren Umfang möglich und die Lebenssituation von jungen Menschen konnte nachhaltig positiv verändert werden.

Aufgrund des fachlichen Schwerpunktes der NÖ Kinder & Jugend Anwältin in der Vernetzung zum Thema Kinderschutz, wurde ihr der Auftrag zur Koordinierung einer Kinderschutzkommission zur punktuellen Betrachtung eines Einzelfalles im Berichtszeitraum anvertraut.

Die nachfolgende Aufzählung und Word-Cloud zeigen überblicksmäßig die Vielfalt der Vernetzungsthemen und der Vernetzungspartner der NÖ kija auf. Daraus ist ersichtlich wie vielfältig der Themenbereich der Arbeit der NÖ kija ist und dass Kinderrechte die Basis jeder Arbeit für Kinder und Jugendliche sind bzw. sein sollten. Außerdem legen sie dar, dass gelingende Arbeit für Kinder und Jugendliche nur gemeinsam stattfinden kann/muss.

Selbstverständlich passiert Vernetzung auch in Arbeitskreisen und Projekten (siehe bei 2. Projekte).

4.1. Vernetzungsthemen

- › Asyl (-recht)
- › Migration
- › Migrationsrecht
- › Kindeswohl
- › Besonderheiten bei der Einvernahme von Kindern fremder Kulturen
- › Kindeswohlgefährdung
- › Best Interest of the Child
- › Ausbildung der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter
- › Kinderrechte und Arbeit der NÖ kija
- › Suspendierungen in Schule und Kindergarten
- › Maßnahmenpaket Kinderschutz
- › Kinderrechte-Monitoring im Kinderrechte-Board
- › Strafmündigkeit /Kinderdelinquenz
- › Bildung/Schule
- › Kinder mit Behinderung
- › Schulpsychologie
- › Kinderschutz (Schule)
- › Einvernahme von Minderjährigen
- › Prävention im Kindergarten - Auführungen Handpuppenspiele KIYOUs Abenteuer, Premiere Handpuppenspiel „KIYOU und der besondere Freund“ und Konzeptionierung und Premiere neues Handpuppenspiel „Nach Regen kommt Sonnenschein“
- › Ferienlager
- › Häusliche Gewalt
- › Krisen - seelische Gesundheit
- › Menschenhandel
- › Kinderrechte im digitalen Raum
- › (Cyber-) mobbing
- › Fake News
- › Internet- und Handygefahren
- › Resilienz im Kinderschutz
- › NÖ Jugendforum
- › Umsetzung Europäische Garantie für Kinder
- › Materielle und soziale Benachteiligungen von Kindern und Jugendlichen
- › Sustainable Development Goals (SDG)
- › Kinder- und Jugendprojekte
- › Opferschutz
- › Institutioneller Kinderschutz in der Elementarpädagogik
- › Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche verbessern
- › Glaubensfreiheit versus Kindeswohl
- › Mental Load
- › Extremismus- (prävention) bei Jugendlichen
- › Behandlung von Essstörungen
- › Kinder- und Jugendbuch Festival - KijuBu
- › Rechte von Kindern mit Behinderungen
- › Anti-Diskriminierungsrecht
- › Kinderschutzrichtlinien in Dach- und Berufsverbänden
- › Gütesiegel für Kinderschutzkonzepte (Qualitätssicherungsstelle)
- › Kinderschutzkonzepte
- › Kinderschutzzentren
- › EXTREM - Digitalisierung & (De-) Radikalisierung
- › Förderung der Resilienz von Kindern und Jugendlichen
- › Förderung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen
- › Sensibilisierung für die Gefahren von Ungleichheitsideologien
- › Identität und Zusammenleben in pluralen Gesellschaften

- › Struktur des Kinderhospiz
- › Familienbeihilfe
- › Schulstartplus
- › Kinderbetreuungsgeld/Krankenversicherung
- › Aberkennungsverfahren
- › UMF
- › Grundversorgung von Kindern
- › Politische Sozialisation im Jugendalter
- › Jugendkulturen/Jugendszenen
- › Radikalisierungsprozesse
- › Aktuelle Herausforderungen im Bereich Extremismus
- › Ausgrenzungsgefährdete Personengruppen und Diskriminierungspotentiale im Kontext der Kinderschutzkonzepte
- › Islam versus Islamismus/politischer Islam
- › Staatsschutz Prävention
- › Normverdeutlichungsgespräche
- › IFG
- › myki 2025
- › Gesundheit
- › Kinderanwaltliche Vertrauenspersonen

- › Care Leaver
- › Homeschooling
- › Jugendrecht
- › Aufsichtspflicht
- › Gewaltprävention
- › Prozessbegleitung
- › Gefährdungseinschätzung
- › Kindernetzwerke NÖ
- › Kinder- und Jugendheilkunde
- › Kinder- und Jugendpsychiatrien
- › Inklusive Bildung
- › Zwangsverheiratung
- › Kindesunterhalt
- › Ausbildungspflicht
- › Jugendcoaching
- › Berufsausbildungsassistenz
- › AusbildungsFit
- › Überbetriebliche Lehrausbildung
- › Jugendbildungszentren
- › Arbeitsfähigkeit bis 25
- › Einsatz künstlicher Intelligenz in der Bildung
- › Krisenintervention bei Kindern und Jugendlichen
- › Sucht und Konsum als Regulationsinstrument
- › Kinderrecht in der Schule

- › Schulordnung
- › Suizidalität von Jugendlichen
- › Gewalt in Schulen
- › Substanzkonsum von Jugendlichen
- › „Gesund aus der Krise“ – Projekt/psychische Gesundheit
- › Jugendberatungsstellen
- › Schulabsentismus
- › Projekt Young Carers - Anlaufstelle für pflegende Kinder und Jugendliche
- › Eltern-Kind-Pass
- › Plattform „Besser behandelt“
- › Begleitkosten im Krankenhaus
- › Studie: Datenanalyse und -aufbereitung zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich: Entwicklung der Situation unter 18-Jähriger in Österreich
- › Verborgene Gewalt - Ausbeutung und Traumatisierung von Kindern in sektenartigen Strukturen
- › Sextortion und Cybergrooming
- › Filterblasenkinder

4.2. Vernetzungspartner/Einladende

Fachstelle NÖ
 BAfEP Amstetten
 Verein Wendepunkt
 Ambulatorium sowhat..
 Gewaltschutzzentren NÖ
 Frühe Hilfen Polizei
 IMC Fachhochschule Krems
 BMSGPK
 Landesgericht Korneuburg
 asylkoordination österreich
 Kinder- und Jugendnetzwerke
 Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
 Kinderrechte-Ausschuss ECPAT
 Beratungsstelle Extremismus boja
 Bundesministerium für Justiz
 Österreichische Liga für Kinder- und Jugendgesundheit
 Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs BMEIA
 Österreichisches Institut für Familienforschung an der Universität Wien
 Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte
 Abteilung Familien und Generationen KiB
 Fachstelle für Gewaltprävention
 Kino im Kesselhaus
 Bundesstelle für Sektenfragen
 Bezirkshauptmannschaften
 NÖ Monitoringausschuss
 Netzwerk Kinderrechte
 Kidsnest Amstetten
 EVN-Sozialfonds
 NÖ Jugendrat
 Neustart
 NÖ Landestregierung
 NÖKISS Universität St. Pölten/Kinderschutzgruppe
 Abteilung IWW2 Koordinierungsstelle Ausbildung bis 18 & Ausbildung – Beruf NÖ
 Landeskriminalamt
 Landhaus Kindergarten
 Sozialamt Krems – Sozialarbeitskreis
 Österreichischer Kinderschutzpreis
 Abteilung Gesundheitsstrategie
 BAfEP St. Pölten WU Wirtschaftsuniversität Wien
 Museum NÖ
 Pädagogische Hochschule NÖ
 Kulturplattform Traumfänger
 KinderKunstLabor St. Pölten
 Familienbund Österreich
 NÖ Armutsnetzwerk
 Fachabteilung GS6
 JUGENDINFO.NÖ
 Landesklinikum Mauer Opferschutz Kommission
 Landesverband Hospiz NÖ

4.3. Niederösterreichweite und österreichweite Vernetzung

Nun werden noch einige Vernetzungsthemen punktuell beleuchtet.

4.3.1. Opferschutz – Kommission

Die NÖ kija arbeitet in der Kommission mit.

Die Arbeit der unabhängigen Opferschutzkommission des Landes NÖ ist deshalb aus Sicht der NÖ kija so wichtig, da die Opfer wahr- und ernst genommen werden, ihnen zumindest weiter eine kleine Entschädigung zukommt, durch die sie auch Anspruch auf die Opferrente haben, und sie die Möglichkeit bekommen, Therapie (weiter) in Anspruch zu nehmen.

Ihre Anregungen können auch helfen, solche Vorfälle zu verhindern.

Eine dieser Anregungen ist, dass es externe Ansprechpersonen in den Einrichtungen geben soll.

Eine solche externe Vertrauensperson, die regelmäßig als Ansprechperson zur Verfügung gestanden hätte, so die vergangenen Opfer einstimmig, wäre für sie essenziell gewesen, um Missbrauch zu verhindern, auf jeden Fall aber, um gehört zu werden.

Wenn die NÖ kija mehr Personal hätte, könnte sie den Kindern und Jugendlichen in den sozialpädagogischen Einrichtungen niederschwellig den Zugang zur NÖ kija erleichtern, wie dies bereits in anderen Bundesländern geschieht.

Derzeit behilft sich die NÖ kija damit, dass den Einrichtungen ausreichend Material, insbesondere die Plakate mit den Zugangsdaten zur NÖ kija, zur Verfügung gestellt werden, ebenso wie Wanderausstellung, Kindermusiktheater und Handpuppenspiele.

4.3.2. Ständige Konferenz der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs (Stänko)³²

Im Rahmen der Ständigen Konferenz der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs trafen sich die Kinder- und Jugendanwältinnen und -anwälte der jeweiligen Bundesländer im Berichtszeitraum viermal, um sich über aktuelle Themen auszutauschen und die Zusammenarbeit zu stärken. Diese Treffen werden immer von einer kija ausgerichtet und finden in dem jeweiligen Bundesland statt.



³² <https://www.kija.at/>, Zugriff: 31.03.2025

Die Konferenzen im Berichtszeitraum fanden in Klagenfurt, Feldkirch, Wien und Oberösterreich statt.

Bei den Konferenzen wurden neben aktuellen Entwicklungen in den Ländern beispielsweise folgende Schwerpunkte behandelt: Rechte von Kindern mit Behinderung, Kinderschutz und Kinderschutzkonzepte, Kinder- und Jugenddelinquenz, Freiheitsbeschränkende Maßnahmen, Jugendstrafvollzug und im Bereich Schule: Kopftuch, Kooperation der Eltern sowie Suspendierungen.

Auch die Konzipierung, Erarbeitung und Umsetzung von gemeinsamen Gesetzesstellungnahmen, Positionspapieren und Presseaussendungen wurden im Rahmen der ständigen Konferenzen besprochen, siehe Stellungnahmen.



Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

4.3.3. Tagung der kija Wien „Zugang zum Recht verbessern“

Anlässlich des Internationalen Tages der Kinderrechte lud die kija Wien am 21.11.2024 zur interdisziplinären Tagung mit dem Titel „Zugang zum Recht verbessern“ ins Wiener Rathaus ein.

Ausgehend von den internationalen Entwicklungen rund um den Entwurf des General Comment No. 27 des UN-Kinderrechteausschusses zum Thema „Children’s Rights to Access to Justice and Effective Remedies“, befasste sich die kija Wien im Zuge der Tagung mit dem Zugang junger Menschen zum Recht.

Es wurden dabei gemeinsam mit Fachexpertinnen und Fachexperten, Interessierten sowie jungen Menschen Überlegungen erarbeitet, wie der Zugang zum Recht in den Bereichen Bildung, Inklusion, Kinder- und Jugendhilfe und Kindergrundrechte verbessert werden kann.

Auch die NÖ kija war bei der Fachtagung dabei beziehungsweise arbeitete in einem Arbeitskreis mit, konnte Vernetzungsgespräche führen und wichtige kinderrechtliche Informationen einbringen und mitnehmen.

Alle Informationen finden sich im Bericht zur Tagung unter: https://kija-wien.at/wp-content/uploads/sites/38/2025/01/Tagungsbericht_ZugangzumRecht_Kija_Nov2024.pdf



4.3.4. Fachtagung „EXTREM – Digitalisierung & (De-)Radikalisierung“³³

Bei der hoch aktuellen Fachtagung der kija Oberösterreich am 02.04.2025 mit dem Titel „EXTREM – Digitalisierung & (De-)Radikalisierung“ konnten rund 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, darunter auch die NÖ kija, fachliche Einblicke in die Mechanismen von Online-Radikalisierung, sowie wertvolle Impulse zu Prävention, Resilienzförderung und dem Umgang mit Ungleichheitsideologien erhalten.

Die Tagung wurde aufgrund des großen Interesses auch online abgehalten.

Es wurden dabei zunehmende Radikalisierungstendenzen unter jungen Menschen, insbesondere in sozialen Netzwerken, in den Fokus gestellt. Mit Teilnehmenden aus unterschiedlichen Bereichen der Jugendarbeit, der Schule und weiteren interessierten (Fach-)leuten wurde versucht, Schritte zur Verbesserung der Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen den relevanten Akteurinnen und Akteuren zu setzen, um Radikalisierungstendenzen vorzubeugen bzw. Hilfe zur Deradikalisierung in verschiedenen Bereichen anbieten zu können.

Der Fokus wurde dabei stets auf die Rechte von Kindern und Jugendlichen, unabhängig von sozialen, kulturellen und religiösen Unterschieden, gelegt.

Nach einer Begrüßung der Teilnehmenden durch die Kinder- und Jugendanwältin des Landes OÖ und den OÖ Landesrat für Kinder- und Jugendschutz, folgte ein Vortrag von Mag.^a Ingrid Brodnig (Buchautorin und Journalistin) mit dem Titel „Internet als gerechter, sicherer Raum?!“, bei dem die Methoden der Stimmungsmache und die Rolle von Social-Media näher beleuchtet wurden. Es wurde besprochen, warum Falschmeldungen so gut funktionieren, welchen Einfluss technische Aspekte von Social-Media Plattformen wie TikTok haben und wie effizienter aufgeklärt werden kann.

Anschließend wurde von Nedžad Močević, MA (Sozialwissenschaftler und Trainer) ein Input zum Thema Herkunft, Identität und Diversität gehalten. Es wurde dabei über die „postmigrantische“ Gesellschaft gesprochen, es wurden Wirkungen und Dynamiken in dieser Gesellschaft behandelt und Haltungen und Strategien thematisiert.

In einer weiteren Keynote sprach der Soziologe und Integrationsexperte Kenan Dogan Güngör über „Multiple Auf- und Abwertungsformen“ jugendlicher Migrantinnen und Migranten. In diesem Vortrag wurden die verschiedenen „integrationsrelevanten Milieus“ angesprochen, Ursachen von Aufwertungs- und Abwärtungstendenzen in Zusammenhang mit Grundwerten und Grundprinzipien beleuchtet, sowie die Unterschiede zwischen Rassismus und Antisemitismus geklärt.

Bei der Fachtagung wurde weiters ein Poetry Slam von Yannick Steinkellner und Katharina Wenty vom Verein Wortwerkler, sowie das Kurzvideo „Sündenbock“ von der kija OÖ präsentiert. In diesem Video wurden Gedanken und Impulse junger Menschen transportiert. Jugendliche wurden gefragt, wie sie den Themen Rassismus, Extremismus und Ausgrenzung begegnen, sie erzählen über ihre Erfahrungen und Eindrücke und über ihre Einschätzung, wie es zu Radikalisierung kommt und wo man aus ihrer Sicht am besten ansetzen könnte, um etwas zu verändern.



Quelle: Celia Ritzberger Wau-Effekt

³³ https://www.kija-ooe.at/Mediendateien/KJJA-OÖe_Fachtagung-2025_ONLINE.pdf

Der Film kann über diesen Link angesehen werden: <https://www.youtube.com/watch?v=RA1s4CgOdRY>

Die Online-Arbeit der Beratungsstelle Extremismus bOJA, No Hate Speech, sowie ihre Kampagnen #RespecToc und Antifeminismus Online und die „Plattform Gewaltprävention OÖ – gut vernetzt“ mit ihren Institutionen und Angeboten wurden darüber hinaus vorgestellt.

Abschließend diskutierten zum Thema „Reagieren und Intervenieren“ die Abteilungsleiterin des Vereins Neustart OÖ DSA Gabriele Koller-Sandhacker, die Geschäftsführerin der Bundesstelle für Sektenfragen Mag.^a Ulrike Schiesser und der Abteilungsleiter des Landesamts für Verfassungsschutz, LPD OÖ Herr Michael Tischlinger, MA.

Weitere Informationen zur Fachtagung finden sich unter: <https://www.kija-ooe.at/fachtagungen-174.htm>

4.3.5. Runder Tisch gegen Gewalt an Frauen

Im Berichtszeitraum fand sowohl im Jahr 2024 als auch im Jahr 2025 ein „Runder Tisch gegen Gewalt an Frauen“ statt, an denen auch die NÖ kija teilnahm. Bei jedem dieser Runden Tische wurde ein anderer Schwerpunkt gesetzt.

Wichtiges Thema für die NÖ kija war u.a. die Unterstützung von gewalttätigen Kindern und Jugendlichen, die im Kontext von häuslicher Gewalt zu Täterinnen und Tätern werden, durch Behörden und andere öffentliche Stellen. Ziel sollte dabei sein, dass die jungen Menschen wieder aus der Gewaltspirale aussteigen können.

Von der NÖ kija wurden noch weitere kinderrechtliche Standpunkte aufgezeigt und es konnten Gespräche mit den zuständigen Politikerinnen geführt werden.



Fotocredit: NLK Pfeffer

4.3.6. Bundesrat

Am 17.05.2024 besuchte eine Delegation des Bundesrats, der Ausschuss der Kinderrechte im Bundesrat, die Jugend:info NÖ und die möwe St. Pölten. Anschließend fand eine Gesprächsrunde mit Landesrätin Christiane Teschl-Hofmeister im Landhaus statt, wo auch die NÖ kija eingeladen war.

Nach der Vorstellung der NÖ kija, ihres Auftrages und der Projekte, fand ein intensiver Austausch statt.



Fotocredit: NLK Pfeffer

4.3.7. Verein KiB children care

Im Berichtszeitraum fand u.a. eine Vernetzung mit dem Verein KiB children care³⁴ statt.

Es wurden die aktuellen Tätigkeiten der Einrichtungen und deren Angebote und neue Projekte besprochen und Materialien ausgetauscht.

Die NÖ kija stellte Malbücher bereit, die die Notfallmamas bekamen.

Der neue Ratgeber „Kommunikation im Krankenhaus – Wie Sie Ihr Kind bei einer medizinischen Behandlung unterstützen“ wurde von KiB vorgestellt.

Link zu diesem Ratgeber: https://www.notfallmama.at/fileadmin/template01/uploads/Verein_KiB/Downloads/Ratgeber_Kommunikation_im_Krankenhaus.pdf

Zusätzlich war die EACH – Charta Thema. In dieser werden 10 Punkte festgelegt, die Rechte kranker Kinder und ihrer Familien vor, während und nach einem Krankenhausaufenthalt oder in einer medizinischen Einrichtung, definieren.

Die 10 Punkte der EACH – Charta für kranke Kinder finden sich unter: https://www.notfallmama.at/fileadmin/template01/uploads/PDF/EACH_Platat_gesamtA4.pdf und die gesamte Broschüre „Die EACH – Charta mit Erläuterungen“ unter https://www.notfallmama.at/fileadmin/template01/uploads/Verein_KiB/Downloads/EACHBroschuereNeu_Screen11062019.pdf.



Fotocredit: NÖ kija

4.3.8. EVN-Sozialfonds³⁵

Im Jahr 2008 wurde unter Beteiligung der NÖ kija von der EVN ein Sozialfonds implementiert, mit dem Ziel, Projekte zu unterstützen, die die sozialen Teilhabechancen von benachteiligten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Niederösterreich verbessern.

Hierfür wählt ein sechsköpfiges Expertinnen- und Expertengremium zwei Mal jährlich Projekte im Sozialbereich aus, die gefördert werden sollen. Auch die NÖ kija hat einen Sitz in diesem Gremium und hat im Berichtszeitraum an der Beurteilung der eingereichten Projekte mitgearbeitet.



Fotocredit: Feride Caliskan

4.3.9. Wiener Konferenz zur Bekämpfung des Menschenhandels³⁶

Am 17.10.2024 fand die Wiener Konferenz gegen Menschenhandel, organisiert von der Task Force Menschenhandel (Human Trafficking Austria), in der Diplomatischen Akademie Wien statt. Die Konferenz stand unter dem Titel „Menschenhandel – eine Privatangelegenheit?“

Im Fokus stand dabei u.a., wie die Gesellschaft Menschenhandel wahrnimmt und welche strukturellen Bedingungen dazu führen, dass Menschenhandel oftmals nicht als Problem der Öffentlichkeit, sondern als Problem von Einzelpersonen wahrgenommen wird. Bei der Konferenz wurde über Menschenhandel und mögliche Hilfsangebote aufgeklärt, und auf die Bedeutung der „Awareness“ (Hinsehen), sowie die Bedeutung von Schulungen und Vernetzung hingewiesen.

Es wurden Initiativen vorgestellt, die teilweise von Betroffenen aufgebaut wurden.

„Überlebende“ erzählten bei der Konferenz von ihrem Weg und was ihnen geholfen hat, diesen zu bestreiten.

Es wurde weiters darüber aufgeklärt, dass die Hälfte, der von Menschenhandel betroffenen Personen, Kinder sind. Daher ist dieses Thema auch für die NÖ kija bedeutsam und deshalb nahm die NÖ kija daran teil.

³⁴ <https://www.notfallmama.at/home.html>, Zugriff: 24.10.2025

³⁵ <https://www.evn.at/home/nachhaltigkeit/unsere-werte-und-nachhaltigkeitsmanagement/evn-nachhaltigkeitsorganisation/stakeholder-dialog/sozialfonds#:~:text=Die%20EVN%20hat%202008%20einen%20Sozialfonds%20ins%20Leben,EVN%20Sozialfonds%20wird%20j%C3%A4hrlich%20mit%20120.000%20Euro%20dotiert,> Zugriff: 06.11.2025

³⁶ https://eventmaker.at/bmeia/combating-trafficking-in-human-beings2024/programm.html?_lang=deutsch und <https://www.hopeforthefuture.at/de/nachbericht-vienna-conference-on-combating-trafficking-in-human-beings/>, Zugriff: 21.11.2025

Im Rahmen der Konferenz gab es eine Podiumsdiskussion zum Thema, geführt von Kari Johnstone (Sonderbeauftragte der OSZE und Koordinatorin zur Bekämpfung des Menschenhandels), Maria Madalina Turza (Geschäftsführerin Justice and Care, Rumänien), Ulan Nogoibaev (Leiter des Sekretariats für Migration und des Rats zur Bekämpfung des Menschenhandels beim Parlamentspräsidenten der Kirgisischen Republik), Ulrike Haberl-Schwarz (Vorsitzende des Auswahlkomitees für die Europäische Staatsanwaltschaft) und Warner Ten Kate (Generalstaatsanwalt für Menschenhandel und Schlepperei der Niederlande). Anschließend folgte eine Diskussionsrunde mit dem Publikum.

Danach fanden Workshops mit Opferschutzeinrichtungen, zwischenstaatlichen Institutionen, internationalen Organisationen und NGOs zu den Themen:

- › „Ohne Perspektive gibt es keine Richtung - Zivilgesellschaft und Polizei, gemeinsam gegen den Menschenhandel“
- › „Familie als sicherer Ort? - Die Rolle von Eltern zwischen Schutz und Ausbeutung“
- › „Männliche Verletzbarkeit und Ausbeutung: „Privatversagen“ oder gesellschaftliche Verantwortung?“ und
- › „Hinter verschlossenen Türen. Risiken multipler Ausbeutungsformen in Privathaushalten“ statt.

Die Workshops regten zum Nachdenken an und eröffneten neue Perspektiven. Die Ergebnisse der Workshops wurden anschließend präsentiert und diskutiert, hinsichtlich Hilfsmöglichkeiten heute und deren Umsetzung.

Weiters wurden im Rahmen der Konferenz Maßnahmen und best practice Beispiele der verschiedenen Staaten und der EU/GRETA gegen Menschenhandel vorgestellt.

Abschließend wurde der österreichische Film „JOY“ präsentiert, der die Geschichte einer jungen Frau aus Nigeria erzählt, die in Wien als Zwangsprostituierte arbeitet und im Teufelskreis von Menschenhandel und sexueller Ausbeutung gefangen ist.

Außerdem wurden Kunstwerke eines ehemals Betroffenen (Künstler Laurent Ziegler) in der Diplomatischen Akademie ausgestellt.

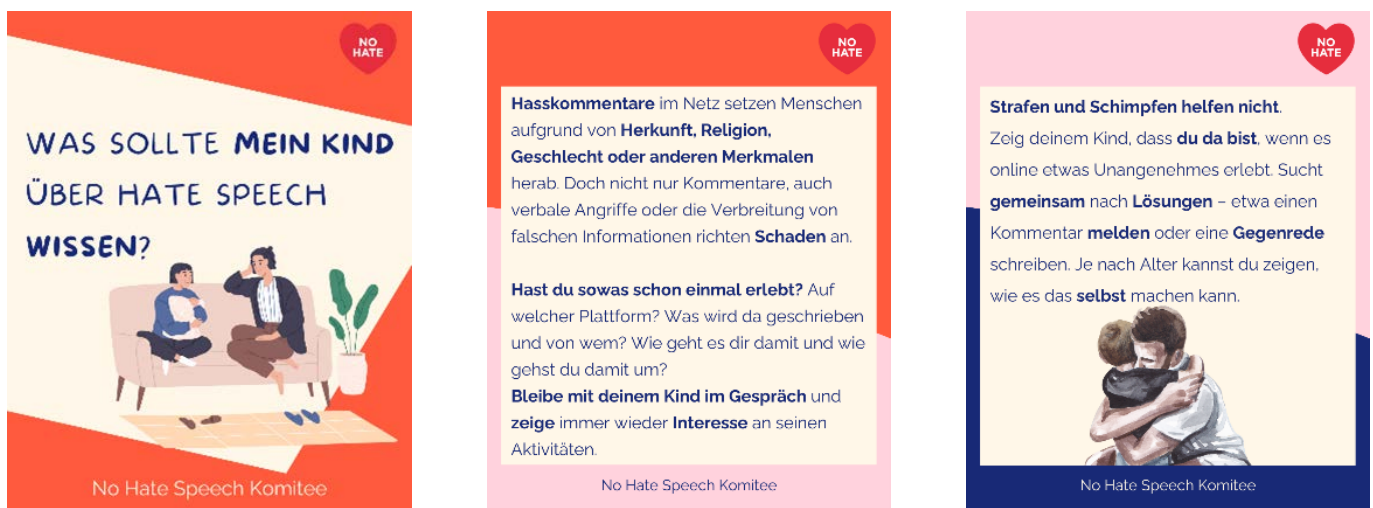
4.3.10. No Hate Speech Komitee³⁷

Das nationale No Hate Speech Komitee, in dem auch die kijas Ö Mitglied sind, hat sich zum Ziel gesetzt, für das Thema Hassreden im Netz zu sensibilisieren und Hass und Diskriminierung im Netz zu bekämpfen.

Im Berichtszeitraum wurde von den kijas Ö ein Social-Media Beitrag zum Thema „Wie rede ich mit Kindern und Jugendlichen über Hate Speech“ erstellt, der am 21.05.2025 auf der Instagram Seite „nohatespeechat“ veröffentlicht wurde.

Der Beitrag, bestehend aus 7 „Slides“, soll Eltern Tipps zum Umgang mit Hasskommentaren geben und zeigen wie sie das Thema am besten mit ihren Kindern besprechen können.

Auszug aus dem Posting:



Der vollständige Beitrag ist auf der Instagram Seite von No Hate Speech Austria („nohatespeechat“) zu finden.

³⁷ <https://www.nohatespeech.at/>, Zugriff: 14.11.2025

4.3.11. Kinderrechte-Board³⁸

Das Kinderrechte-Board (früher Kinderrechte-Monitoring-Board) ist ein unabhängiges Beratungsgremium des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend (BMAFJ) in Sachen Kinderrechte, in dem Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen Fachgebieten mitarbeiten, unter anderem die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs.

Das Kinderrechte-Board setzt sich für die Förderung und zum Schutz der Kinderrechte ein. Es werden Empfehlungen zu kinderrechtsrelevanten Themen an die Gesetzgebung, Verwaltung, sowie die Justiz auf Bundes- Landes- und Gemeindeebene, abgegeben.

Grundlage sind die Anregungen des UN-Kinderrechteausschusses (Concluding Observations).

Es finden regelmäßige Kinderrechte-Board Sitzungen statt, so auch im Berichtszeitraum.

4.3.12. National Coalition (NC)³⁹

Das Netzwerk Kinderrechte Österreich – National Coalition (NC) besteht aus 55 Organisationen und Institutionen, die sich für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich einsetzen.

Ziele der NC sind die Förderung der Umsetzung der UN-KRK in Österreich, das unabhängige Monitoring, unter Empfehlung des UN-Kinderrechteausschusses, die Verbreitung der Inhalte der UN-KRK und die Stärkung der Stellung der Kinder und Jugendlichen.



Die Grundlagen der Arbeit der NC sind:

Recht auf Gleichbehandlung, Vorrang des Kindeswohls, Recht auf Leben und Entwicklung, Achtung vor der Meinung des Kindes.

Die kijas arbeiten regelmäßig mit der NC zusammen, auch die NÖ kija ist assoziiertes Mitglied.

Das Netzwerk Kinderrechte veröffentlichte im Jahr 2024 eine Stellungnahme zur Schulordnung mit verpflichtenden Kinderschutzkonzepten an allen Schulen⁴⁰. In der Stellungnahme bezieht sich das Netzwerk Kinderrechte u.a. auf die Stellungnahme der kijas Ö.

Weiters wurde im Jahr 2024 die Fortbildungsreihe „Kinderrechte Aktuell“⁴¹ im online-Format durchgeführt, die auf den Concluding Observations der letzten Staatenprüfung basierte. Im Rahmen dieses Projekts wurden 3 Fragestunden zu kinderrechtsrelevanten Themen für Fachkräfte und Expertinnen und Experten abgehalten. Ziel der Fortbildungsreihe war die Bewusstseinsbildung zu Kinderrechten. Die Fragerunden behandelten die Themen „Kinder- und Jugenddelinquenz“, „Armut bei Kindern und Jugendlichen“ sowie „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“. Die Fortbildungsreihe wurde durch das Bundeskanzleramt gefördert.

Am 22.05.2025 fand die erste österreichweite Kinderrechte-Konferenz⁴² statt, bei der über 100 Fachpersonen, Organisationen, politische Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger und Jugendliche aus allen Bundesländern teilnahmen. Ziel war es, bereichs- und bundesländerübergreifend über die Bedeutung von Kinderrechten in Österreich sowie über aktuelle Herausforderungen und Handlungsmöglichkeiten in diesem Bereich zu diskutieren.

³⁸ <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/kinderrechte/kinderrechte-board.html>, Zugriff: 31.03.2025

³⁹ <https://www.kinderhabenrechte.at/>, Zugriff: 31.10.2025

⁴⁰ https://www.kinderhabenrechte.at/wp-content/uploads/2024/03/NETZWERK-KINDERRECHTE-OeSTERREICH_21-3-2024.pdf, Zugriff: 31.10.2025

⁴¹ <https://kinderhabenrechte.at/1-kinderrechte-aktuell-online-fragestunde-zu-kinder-und-jugenddelinquenz-1-juli-2024-netzwerk-kinderrechte-fragt-experten-und-expertinnen-zu-wenn-kinder-und-jugendliche-rechtliche-gren/> und <https://kinderhabenrechte.at/2-kinderrechte-aktuell-online-fragestunde-zu-armut-bei-kindern-und-jugendlichen-am-18-9-2024-um-12-00-uhr/> und <https://kinderhabenrechte.at/3-kinderrechte-aktuell-online-fragestunde-zu-kinder-und-jugendliche-mit-behinderungen-am-25-9-2024-um-12-00-uhr/> Zugriff: 26.11.2025

⁴² <https://www.kinderhabenrechte.at/veranstaltung-oesterreichische-kinderrechte-konferenz-am-22-mai-2025/> und <https://kinderhabenrechte.at/2025erste-oesterreichweite-kinderrechte-konferenz/>, Zugriff: 26.11.2025

Der Fokus wurde dabei auf die Partizipation junger Menschen gelegt. Kinder und Jugendliche aus vier Bundesländern präsentierten ihre Perspektiven auf die Kinderrechte in Österreich und hatten dabei die Möglichkeit, ihre Forderungen zu teilen: Sie wollen gesehen, ernst genommen und in Entscheidungen eingebunden werden.

Das Programm beinhaltete Austauschformate zu verschiedenen Themen, darunter Partizipation und Demokratie, Inklusion, Gesundheit, Digitaler Raum, Kinderschutz, Kinderrechtsbildung, sowie einen Vortrag von Claudia Kittel (Deutsches Institut für Menschenrechte, Leiterin der Kinderrechte-Monitoringstelle in Berlin) zu aktuellen internationalen Entwicklungen und Anforderungen für die innerstaatliche Umsetzung.

Abschließend fand noch eine Podiumsdiskussion zum Thema "Kinderrechte als Basis für politische und gesellschaftliche Gestaltung – Was ist in Österreich alles möglich?" statt.

Das Programm der Veranstaltung findet sich unter: <https://kinderhabenrechte.at/wp-content/uploads/2025/05/Programtblatt-Kinderrechte-Konferenz-final.pdf>



4.3.13. Eröffnung der neuen Räumlichkeiten der Fachstelle NÖ Suchtprävention und Sexualpädagogik⁴³

Am 08.10.2024 fand die feierliche Eröffnung der neuen Büroräumlichkeiten der Fachstelle NÖ Suchtprävention und Sexualpädagogik in St. Pölten statt.

Die Fachstelle NÖ versteht sich als „Drehscheibe und Kompetenzzentrum der Suchtarbeit und der Sexualpädagogik in Niederösterreich“.

Ziele der Fachstelle sind die Förderung der Entwicklung, Ausführung, Vernetzung und Koordination der Suchtprävention und der Sexualpädagogik in NÖ, die Gesundheitsförderung sowie die Sensibilisierung der Gesellschaft. Es werden unter anderem Workshops, Seminare und Informationsmaterial angeboten. Die Angebote der Fachstelle richten sich direkt an Kinder und Jugendliche, aber auch an Pädagoginnen und Pädagogen, sowie an alle, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben.

Auch für die NÖ kija ist die Fachstelle NÖ ein wichtiger Kooperationspartner und daher war die NÖ kija bei der Eröffnung vor Ort.



4.3.14. Führung KinderKunstLabor⁴⁴ und Vernetzung

Am 04.12.2025 besuchte die NÖ kija das KinderKunstLabor in St. Pölten, um das Haus kennenzulernen und um sich zu vernetzen.

Das KinderKunstLabor ist ein Ausstellungshaus für zeitgenössische Kunst und bietet Raum für Begegnung zwischen Kindern, zeitgenössischer Kunst sowie Künstlerinnen und Künstlern.

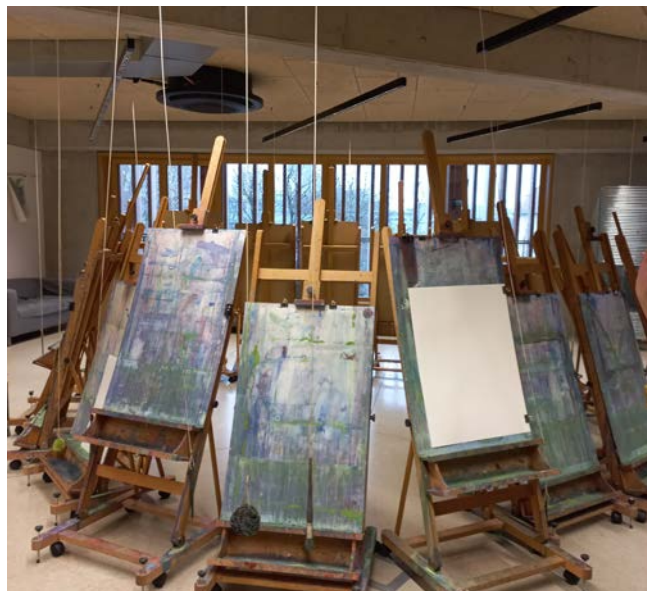
Die partizipative Einbindung von Kindern und Jugendlichen findet auf allen Ebenen statt und hat bereits vor dem Bau begonnen. Kinder gestalten u.a. in der Kunstideenwerkstatt und den Kinderbeiratsgruppen aktiv mit und können sich so mit Kunst und Kultur verbunden fühlen. Das KinderKunstLabor wird zu ihrem Ort und zu einem Ort für Familien und Bildungseinrichtungen, wo die Kinder im Mittelpunkt stehen können.

Das Haus bietet neben einem Ausstellungsraum, mit rund drei Ausstellungen jährlich, und einem Labor, den Kindern auch Platz zum Experimentieren und Spielen.



⁴³ <https://www.fachstelle.at/>, Zugriff: 27.11.2025

⁴⁴ <https://www.kinderkunstlabor.at/de>, Zugriff: 05.12.2025



Fotocredit: NÖ kija

4.4. Europaweite Vernetzung

4.4.1. Statement der kijas Ö zum General Comment Nr. 27 – „Zugang zur Justiz und wirksamen Rechtsmitteln“

Zur besseren Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention veröffentlicht der UN-Kinderrechtsausschuss so genannte General Comments (Allgemeine Bemerkungen) zu den einzelnen Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention.

Im Berichtszeitraum wurde vom Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes beschlossen, die Allgemeine Bemerkung Nr. 27 (General Comment Nr. 27) zum „Zugang zur Justiz und wirksamen Rechtsmitteln“ („Access to Justice and Effective Remedies“) zu erarbeiten.

Die kijas Ö haben zu diesem Entwurf eine Stellungnahme (siehe Stellungnahmen⁴⁵ ab Seite 71) abgegeben, in welcher auch Verbesserungsvorschläge, wie die Implementierung von Mediatoren für Kinder und Jugendliche in Gerichtsverfahren, zur Stärkung ihrer eigenständigen Verfahrensposition oder der gesetzlichen Verankerung der Tätigkeit der Kinderanwältlichen Vertrauensperson, samt Verpflichtung der Kontaktermöglichkeit zu allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Einrichtungen mit möglichen Freiheitsbeschränkungen, im Sinne des Art. 4 OPCAT zur institutionellen Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, genannt wurden.

4.4.2. ENOC

ENOC⁴⁶ steht für das Europäische Netzwerk der Ombudspersonen für Kinder und Jugendliche und besteht aus 43 Institutionen aus 34 Ländern. Gegründet wurde es im Jahr 1997 und setzt sich seitdem für die Rechte von Kindern, gemäß der UN-KRK, ein. Die kijas Ö waren im Berichtszeitraum Beobachter in diesem Netzwerk.

⁴⁵ <https://kija.at/images/Austrian%20Children%20and%20Youth%20Ombuds%20Offices%20statement%20regarding%20the%20GC27.pdf>, Zugriff: 05.12.2025

⁴⁶ <https://enoc.eu/>, Zugriff: 31.03.2025



5. AUSWIRKUNGEN DER CORONA-PANDEMIE UND DIE ZEIT DANACH

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Kinder und Jugendliche beschäftigte die NÖ kija auch in diesem Berichtszeitraum. Anschließend wird auf eine Studie und ein Booklet zu diesem Thema näher eingegangen.

5.1. EU-Projekt CARES (2022-2024)⁴⁷

Das Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte hat sich im Rahmen des EU-Projekts CARES „Kindzentrierte und zugängliche Krisenbewältigung für ein wirksames Schutzsystem“⁴⁸ (2022-2024) mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Kinderschutzsysteme beschäftigt.

Ein dringender Handlungsbedarf, um Kinderschutz in Österreich „krisenfest“ zu machen, wurde im Rahmen dieser Erhebungen sichtbar.

Kinder und Jugendliche waren besonders betroffen von den Quarantänevorschriften, den Schulschließungen und der vielen Zeit in der Online-/Social-Media-Welt.

Die Herausforderungen betrafen u.a. einerseits die zunehmenden Belastungen innerhalb der Familie, zunehmende psychische Belastungen, aber auch zu wenig Angebote für Kinder bestimmter Gruppen, wie Kinder mit Behinderungen oder Kinder mit Fluchterfahrungen und kaum Partizipationsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche. Andererseits gab es auch viele Herausforderungen im strukturellen Bereich, wie eine unzureichende Berücksichtigung von Kinderschutz und Kinderrechten in den Krisenstäben, wenig Kapazitäten im Bereich der Sozialen Arbeit oder beim Zusammenspiel von Kinderschutz und Schule.

Im Juli 2024 fanden eine Reihe von Workshops statt, in denen wichtige Erkenntnisse des Projekts in einem Erfahrungsaustausch mit Fachkräften, u.a. mit den kijas Ö, mitgeteilt wurden.

Alle Informationen und Ergebnisse finden sich unter: <https://gmr.lbg.ac.at/cares-kindzentrierte-und-zugaengliche-krisenbewaeltigung-fuer-ein-wirksames-schutzsystem/>

Im Berichtszeitraum gab es auch eine Empfehlung der Europäischen Kommission zur Entwicklung und Stärkung integrierter Kinderschutzsysteme im Interesse des Kindeswohls und dazu eine Information bzw. Präsentation des BMJ zur Kindschaftsrechtsreform.

Mehr dazu siehe: <https://www.bmj.gv.at/themen/Justizverwaltung/Jugendstrategie/Kindschaftsrechtsreform.html>

5.2. Booklet „HOW 2 SURVIVE A PANDEMIC“⁴⁹

Genau fünf Jahre nach der COVID-19 Pandemie in Österreich präsentierte ein Forschungsteam der Universität Wien, unter der Leitung von Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Ulrike Zartler, PD, ein Survival Guide Booklet für Jugendliche in Krisenzeiten.

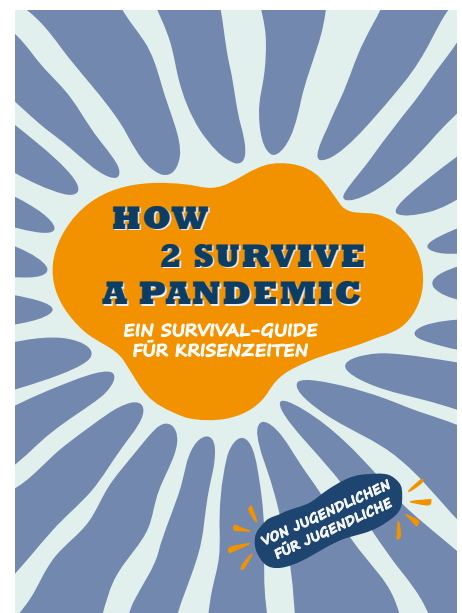
Im Rahmen des vom FWF geförderten Projekts „How 2 Survive a Pandemic: Jugendliche im Umgang mit Krise“, wurde mit über 100 Jugendlichen ein Booklet entwickelt, das die Erfahrungen von Jugendlichen während der Pandemie sichtbar machte und eine wertvolle Ressource für andere Jugendliche darstellt, die sich in einer Krise befinden.

Das Booklet ist interaktiv gestaltet und beinhaltet zahlreiche Tipps, die sich leicht in den Alltag integrieren lassen.

Das Survival Guide Booklet "How 2 Survive a Pandemic" kann hier downgeloadet werden: <https://cofam.univie.ac.at/how2sap/>

Zur Broschüre:

https://cofam.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/p_cofam/DIGITAL_Booklet_WKP.pdf



⁴⁷ <https://gmr.lbg.ac.at/news/abschluss-des-eu-projekt-cares-ein-weiter-weg-zu-krisenfesten-kinderschutzsystemen-in-oesterreich/>, Zugriff: 25.11.2025

⁴⁸ <https://gmr.lbg.ac.at/cares-kindzentrierte-und-zugaengliche-krisenbewaeltigung-fuer-ein-wirksames-schutzsystem/>, Zugriff: 25.11.2025

⁴⁹ <https://cofam.univie.ac.at/how2sap/>, Zugriff: 25.11.2025

NÖ kija

FÜR DICH DA



NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft

www.kija-noe.at
02742 / 90 811





6. STELLUNGNAHMEN & POSITIONSPAPIERE

Im Berichtszeitraum beschäftigten sich die NÖ kija und alle kijas Ö wieder mit aktuellen kinderrechtlichen Themen, Herausforderungen und Problemlagen und lenkten bei ihren Aufgaben und Tätigkeiten den Blick auf die Kinder und Jugendlichen und deren Rechte. Dies zeigen auch die Stellungnahmen und Positionspapiere des Berichtszeitraumes.

Alle Stellungnahmen/Positionspapiere der kijas Ö aus diesem Berichtszeitraum werden nachfolgend abgedruckt.



Kinderrechtliche Sicht auf die Diskussion zur privaten "Schutzhundausbildung" und zur Teilnahme von Kindern und Jugendlichen bei Hundesportveranstaltungen mit Gewalt- und Dominanzszenarien

Ausgangspunkt dieser kinderrechtlichen Stellungnahme stellt die Diskussion um ein angedachtes Verbot für private Beiß- und Angriffstrainings bei Hunden dar (siehe bspw. Tieranwalt.at - 'Schutzhunde': Prüfungsordnung mit Gewalt- und Dominanzszenarien <https://www.tieranwalt.at/Aktuelles/Pruefungsordnung-Schutzhunde.htm>). Der Allianz aus Tierschutz-Einrichtungen, die sich für das Verbot aussprechen und dessen Notwendigkeit bereits mehrfach gut argumentiert haben, ist auch aus kinderrechtlicher Sicht beizupflichten.

Das durch Beiß- und Angriffstraining erhöhte Erregungsniveau von Hunden stellt auch für Kinder und Jugendliche ein nicht zu unterschätzendes Risiko dar. Insbesondere das Recht auf Gesundheit und das Recht auf Spielen wird durch allfällige Beißunfälle eingeschränkt, die bspw. durch das Verwechseln von Triggern außerhalb des Übungsplatzes vorkommen können. Ebenso ist die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Übungen, bei denen im Rahmen von Hundetrainings Gewalt- und Dominanzszenarien stattfinden, aus kinderrechtlicher Sicht kritisch zu sehen.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften der Bundesländer sprechen sich in diesem Sinne für das Etablieren von Regelungen aus, die den Kinderrechten entsprechen und unterstützen den dringenden Handlungsappell der Tierschutz-Allianz gegen Beiß- und Angriffstraining.

*Die Kinder- und Jugendanwält*innen Österreichs*

Armutskonferenz

Wir beziehen uns auf das beiliegende Schreiben der Armutskonferenz vom 25.04.2023 betreffend Wartezeiten auf die Gewährung der Familienbeihilfe und Abbau der Sprechstunde bei den Finanzämtern.

Auch die kijas sehen die Rahmenbedingungen der Inanspruchnahmen der Sozialleistungen für die Betroffenen als zu komplex und schließen sich der Forderung zum Abbau der bürokratischen Hürden an, um die Wirksamkeit von Transfer- und Sozialleistungen zu erhöhen.

Speziell die jüngsten Menschen in unserer Gesellschaft sind auf Unterstützungen des Staates angewiesen, da sie selbst nicht für sich sorgen können und von der Leistungsfähigkeit ihrer Eltern bzw. Erziehungsberechtigten abhängig sind. Daher wurden die kijas Österreich im Zusammenhang mit der Beantragung der Familienbeihilfe durch die Jugendlichen oder jungen Erwachsenen, aber auch Erziehungsberechtigte oder diese unterstützende Institutionen konfrontiert. Verschiedene Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des Finanzamtes Österreich erteilten diesen Personengruppen inhaltlich unterschiedliche Auskünfte, sodass allgemein gültige Fakten in der Beratung durch die kijas Österreichs nicht weitergegeben werden konnten und eine Verlässlichkeit für die Kinder und Jugendlichen nicht gegeben ist.

Seit der Umstellung der Bearbeitung durch Zentralisierung der Servicehotline, Abschaffung der regionalen Service- und Auskunftsstellen in den einzelnen Bundesländern und der Zuteilung der Bearbeitung an die einzelnen Bundesländer nach Arbeitsbelastung kommt es zu unzumutbaren Zuständen. Dadurch ist auch die Möglichkeit verloren gegangen, in besonders dringenden Notfällen eine rasche Bearbeitung zu erreichen. Bei Eltern-Kind-Konflikten ist die zeitnahe Bearbeitung und Auszahlung aber die Grundlage, um beispielsweise eine Verselbständigung gewährleisten zu können.

Zur Verbesserung der Situation fordern wir neben dem „Einfrieren“ der Zuständigkeit zumindest bei einer Abteilung des Finanzamtes daher die Wiedereinführung von Servicestellen in den Bundesländern mit konkreten und in der Materie besonders geschulten Ansprechpartnern für die Familien und die einheitliche Bearbeitung nach genauen Vorgaben.

In der Hoffnung auf Ihr Verständnis und positive Erledigung.

*Die Kinder- und Jugendanwält*innen Österreichs*

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über das Verhalten in der Schule und Maßnahmen für einen geordneten und sicheren Schulbetrieb – Schulordnung 2024

Wien, 20.03.2024 – Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs beziehen zum gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Die angestrebte Konkretisierung der verfassungs- und einfachgesetzlichen Grundlagen wird aus kinderrechtlicher Sicht begrüßt und für wichtig erachtet. Die aktuelle Praxis und die Herausforderungen in Schulen verdeutlichen den dringenden Handlungsbedarf. Das gelingende **Zusammenwirken von Schule**, Erziehungsberechtigten und Kindern ist für die Gewährleistung der Kinderrechte unerlässlich. Kindern und Jugendlichen ist die bestmögliche Entwicklung besonders in der Lebenswelt Schule zu ermöglichen gemäß ihrer Rechte auf

- › bestmögliche Entwicklung und Entfaltung (Art.1 BVG-Kinderrechte),
- › Schutz vor Gewalt (Art. 4 BVG-Kinderrechte) sowie
- › Partizipation (Art. 5 BVG-Kinderrechte)

Dabei bildet das Kindeswohl oberste Handlungsmaxime.

ASPEKTE ZUM SCHUTZ VOR GEWALT ART. 5 BVG-KINDERRECHTE

Ein besonderer Stellenwert kommt dem Schutz vor Gewalt zu. Im Kontext Schule sind Kinder vor unterschiedlichen Formen von Gewalt zu schützen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf Mobbing als spezifische Form von Gewalt zu legen. Mobbing zeichnet sich durch seine besondere Dynamik aus und erfordert spezielle Maßnahmen zur Prävention und Bearbeitung. Vom Mobbinggeschehen in einer Klasse sind nachweislich ca. 90 % der Kinder betroffen. **Mobbing** ist ein **bedeutender Risikofaktor im Kindes- und Jugendalter** mit negativen gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen.¹ Auf einzelne für die Prävention und wirksame Bearbeitung von Mobbing relevante Aspekte wird nachfolgend näher eingegangen.

AD WIRKUNGSORIENTIERTE FOLGENABSCHÄTZUNG (WFA)

Zur Abschätzung der Wirkungsdimension besteht Uneinigkeit, da davon ausgegangen wird, dass das Vorhaben keine wesentlichen Auswirkungen auf den Schutz und die Förderung der Entwicklung und Gesundheit von Kindern habe, weil nicht mehr als 1.000 Kinder betroffen sein würden. Dies können die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs nicht nachvollziehen. Die Regelungen zu den Kinderschutzkonzepten finden an allen Schulen in Österreich Anwendung und betreffen somit alle Kinder und Jugendlichen, die sich in der Schule aufhalten. Es geht hier also nicht nur um die tatsächlichen Fälle von Gefährdungen, sondern um Präventivmaßnahmen gegen Gewalt, von denen sehr wohl alle Schüler:innen betroffen sein werden.

AD ERLÄUTERUNGEN – ALLGEMEINER TEIL

Wir begrüßen das Vorhaben, die Ziele des Art. 14 Abs. 5a B-VG, § 2 des Schulorganisationsgesetzes und der §§ 43 bis 48 SchUG sowie des Art. 5 des (BVG) Kinderrechte) zu konkretisieren und möchten die Schaffung von Regelungen zum Kinderschutz sowie die Ausweitung des Geltungsbereichs auf alle Personen, die sich in der Schule aufhalten, als wichtige Schritte hervorheben.

Dennoch möchten wir darauf hinweisen, dass die im Verordnungsentwurf bestehende Formulierung des Schutzes vor „*physischer, psychischer und sexueller Gewalt*“ den kinderrechtlichen Ansprüchen auf einen umfassenden

¹ Negative Auswirkungen kann es in Bezug auf die Anpassungsfähigkeit an die Rolle der Erwachsenen, die physische und psychische Gesundheit, die Beziehungsfähigkeit, die Leistungsbereitschaft und das Leistungsvermögen, das Vertrauen in Institutionen und sozialen Strukturen des Staates, die Ethik und die gesellschaftlichen Werte geben.

Gewaltschutz zu wenig weitreichend ist. Wie in den Erläuterungen zu Art. 5 BVG-Kinderrechte festgehalten, haben Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf Schutz vor jeglicher Form von Gewalt. Die Begrenzung des Schutzanspruchs auf bloße Teilbereiche geht somit nicht mit den bestehenden und auch verfassungsrechtlich normierten Ansprüchen von Kindern und Jugendlichen konform. Gewaltformen wie strukturelle Gewalt, Cybergewalt, ökonomische Gewalt, Mobbing oder die Möglichkeit der Mitbestimmung als notwendige Bedingung für Gewaltschutz geraten so aus dem Blick. Diese und auch andere nicht abgedeckte Gewaltformen sind im Bildungsalltag vieler Schüler:innen präsent, müssen von Kinderschutzkonzepten erfasst werden und stellen damit den notwendigen Schutzzumfang der Schulordnung dar.

In diesem Sinne drängen die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs darauf, dass

- › in der Verordnung vom kinderrechtlichen Schutzanspruch vor jeglicher Form von Gewalt ausgegangen wird und die stellenweise bestehende Einschränkung auf physische, psychische und sexuelle Gewalt durch den sich aus Art. 5 BVG-Kinderrechte ergebenden, umfassenden Gewaltschutz ersetzt wird.

1. ABSCHNITT

AD § 1 ABS. 2

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs möchten positiv unterstreichen, dass die Geltung der Verordnung in IKT-gestütztem Unterricht durch Z. 3 explizit festgehalten wurde.

Gleichzeitig erscheint uns die im Verordnungsentwurf gewählte Formulierung unpräzise, da sie den Eindruck erwecken könnte, dass nur jener Unterricht gemäß § 14a SchUG erfasst ist, an dem „alle“ Schüler:innen einer Klasse oder Gruppe teilnehmen. Damit könnte das Argument eröffnet werden, dass die Anwendbarkeit der gesamten Verordnung bereits dann ausgeschlossen wäre, wenn nur ein:e Schüler:in z.B. auf Grund von Krankheit fehlt.

Zum anderen erscheint die Beobachtbarkeit des Verhaltens der Schüler:innen bzw. der darauf begründete Einsatz von Erziehungsmitteln schwierig, wenn keine physische Anwesenheit in der Schule gegeben ist. An dieser Stelle wird auch darauf hingewiesen, dass laut den Erläuterungen die Gleichwertigkeit des IKT-gestützten Unterrichts mit dem Präsenzunterricht „jedenfalls aktivierte Bildschirme“ voraussetzt. Tatsächlich werden hier wohl aktivierte Kameras gemeint sein.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs erlauben sich, an dieser Stelle noch auf einen Tippfehler in den Erläuterungen hinzuweisen: Während es im Entwurfstext heißt „Abs. 2 soll die schulrechtliche bestehenden unterschiedlichen Möglichkeiten...“, sollte der Text viel eher „Abs. 2 soll die schulrechtlich bestehenden unterschiedlichen Möglichkeiten...“ lauten.

In diesem Sinne empfehlen die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs,

- › in den Erläuterungen klarzustellen, dass es für die Subsumtion des Unterrichts unter Z. 3 nicht darauf ankommt, dass alle Schüler:innen anwesend sind, sondern dass alle Schüler:innen Zugang zu der verwendeten Plattform haben;
- › den Text in den Erläuterungen so umzuformulieren, dass klar hervorgeht, dass die Kameras und nicht die Bildschirme eingeschaltet werden müssen;
- › den oben aufgezeigten Tippfehler auszubessern.

AD § 3

AD ABS. 1

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs begrüßen den weiten Personenkreis der zu kinderschutzgerechtem Verhalten Verpflichteten durch § 3 Abs. 1. Es ist dennoch darauf hinzuweisen, dass die restlichen Absätze dieser Bestimmung primär die Schüler:innen adressieren, und nicht hervorgeht, dass sich die dort normierten Verbote an alle am Schulgelände und im Schulgebäude aufhältigen Personen richten. Dies wäre aber deshalb unerlässlich, weil die Gefahren, denen durch § 3 vorgebeugt werden soll, nicht nur durch ein entsprechendes Verhalten der Schüler:innen abgewendet werden können, sondern vielmehr alle Personen, die sich in der Schule aufhalten, gleichermaßen in die Pflicht genommen werden sollen.

² Siehe dazu § 13 SMG.

AD ABS. 2 – 4

Schule ist Lern- und Lebensraum. Ein sicherer Rahmen (gem. § 3) zur Wahrung eines konstruktiven Arbeits- und Sozialklimas ist daher essentiell.

Die Möglichkeit der Abnahme von Gegenständen und Geräten, wenn sie die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, ist gerade im Fall von Cybermobbing wichtig und damit eine klare Positionierung gegen Gewalt. Für eine wirksame Prävention von Cybermobbing und überhaupt Gewalt mit digitalen Medien, sind umfassende Medienkompetenz-Vermittlungsmaßnahmen unerlässlich (siehe oben).²

Zudem ist zur Klarstellung des Rauch- und Tabakverbots in der Schule anzumerken, dass die Erfahrungen der Kinder- und Jugendanwaltschaften zeigen, dass die Tabakindustrie regelmäßig neue Produkte auf den Markt bringt, die nicht vom Tabak- und Nichtraucherinnen bzw. Nichtraucherschutzgesetz (TNRSG) umfasst sind. Aktuell ist an dieser Stelle z.B. an sogenannte Nikotinbeutel zu denken, die nicht in den Regelungsbereich des oben genannten Gesetzes fallen. Da selbst das TNRSG, welches speziell dem Nichtraucherschutz dient, oftmals den praktischen Gegebenheiten hinterherhinkt, ist eine rasche und flexible Anpassung der Schulordnung auf die Veränderungen des Tabakmarktes nicht zu erwarten und wäre ein dynamischer Verweis auf das TNRSG bzw. auch auf andere suchtfähigende Substanzen – wobei hier die Formulierung analog zu den Jugendschutzgesetzen denkbar wären – direkt im Verordnungstext wünschenswert.

An dieser Stelle könnte auch eine Klarstellung hinsichtlich des Besitzes, des Konsums sowie der Weitergabe jeder Art von Drogen und drogenähnlichen bzw. bewusstseinsverändernden Substanzen erfolgen.³

In diesem Sinne drängen die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs darauf, dass

- › die Vorschrift dahingehend abgeändert wird, dass schon aus dem Verordnungstext klar hervorgeht, dass sich diese, bisher primär an die Schüler:innen gerichtete, Bestimmung gleichermaßen auf alle Personen bezieht, wie etwa an die Bediensteten der Schule, an die Eltern, an Lieferanten usw.
- › im Verordnungstext ein dynamischer Verweis auf das TNRSG bzw. auch auf andere suchtfähigende Substanzen eingefügt wird.
- › umfassende Medienkompetenz-Vermittlungsmaßnahmen eingeführt bzw. gestärkt werden.

§ 4

AD ABS. 1

Kinder und Jugendliche verbringen viel Zeit in der Schule und es kommt immer wieder vor, dass sie dort gewalttätigen Übergriffen durch Erwachsene, aber auch durch Gleichaltrige, ausgesetzt sind. Schulen als Ort der Bildung müssen daher jedenfalls einen besonderen Schutzauftrag haben, um den unterschiedlichsten Gewaltformen wirkungsvoll zu begegnen und zu einem sicheren Ort für Schüler:innen („Safe Place“) zu werden.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs begrüßen daher das klare Bekenntnis zum Kinderschutz in Schulen. Hinsichtlich des Auftrages zur Erstellung von Kinderschutzkonzepten an den jeweiligen Schulstandorten wird eine fachliche Begleitung nach den aktuellen Qualitätsstandards sowie eine Bereitstellung von adäquaten personellen Ressourcen dringend empfohlen. Die Entwicklung von Kinderschutzkonzepten ist ein umfassender Organisationsentwicklungsprozess, bei dem sich die Schulen mit möglichen Risiken für Kinder im Schulkontext auseinandersetzen und Maßnahmen definieren muss, um diesen identifizierten Risiken zu begegnen. Dies erfordert entsprechende fachliche und zeitliche Kapazitäten und somit auch zusätzliche budgetäre Mittel.

Für die inhaltliche Ausgestaltung und Etablierung des Kinderschutzkonzeptes sind neben dem Verweis auf den Verhaltenskodex

- › transparente und klare Zuständigkeiten sowie
- › bekannte Ansprechpersonen
- › klare Kommunikationswege und

- › einheitliche, klar kommunizierte und wirksame Konsequenzen
 - › sowie Ressourcen für verpflichtend beizuziehende externe Fachkräfte im konkreten Verdachtsfall
- wesentlich, wie diese in § 10 erläutert werden.

AD ABS. 2

Wie bereits oben festgehalten, stehen die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs kritisch dazu, nur die physische, psychische und sexualisierte Gewalt in der Verordnung zu benennen und andere Formen von Gewalt nicht zu berücksichtigen. Dies ist insbesondere in Z. 1, 4 und 6 sichtbar. Durch eine solche Verkürzung geraten wesentliche Aspekte aus dem Blick, insbesondere (1) strukturelle Gewaltformen und Machtmissbrauch, die häufig aus Abhängigkeits- und Machtverhältnissen an Schulen resultieren, (2) spezifische Gewaltformen wie mediale bzw. Cybergewalt, (3) Mobbing als Gewalt der Gruppe, (4) der enge Zusammenhang zwischen Partizipation und Gewaltfreiheit, der im Sinne der Unteilbarkeit der Kinderrechte in der schulischen Praxis zu berücksichtigen ist, und (5) ökonomische sowie strukturelle Gewalt, deren konzeptuelle Berücksichtigung nach größtmöglicher Transparenz und Explizitheit schulischer Abläufe und Regeln verlangt, damit Schüler:innen ihre Gestaltungsmöglichkeiten erkennen können und Schule nicht als Verstärker von Ungleichheit wirkt. Diese und auch andere nicht abgedeckte Gewaltformen sind jedoch im Bildungsalltag vieler Schüler:innen präsent, weshalb die Erfassung dieser durch Kinderschutzkonzepte unerlässlich ist.

Fraglich ist zudem, wieso sich die Verhaltensregeln der Z. 4 nur auf die Vermeidung von psychischer Gewalt beziehen und nicht auf die Vermeidung zumindest auch der physischen und der sexualisierten Gewalt.

Anfügen möchten die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs ebenfalls, dass die Formulierung der Z. 6 als zu ungenau und dahingehend irreführend ist, welche Lebensbereiche erfasst sein sollen.

Wichtig ist aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs, dass der Fokus auf die Kinderschutzverpflichtungen der Schule gelegt wird und folgende Bereiche angeführt werden:

- › der Lebensbereich der Schüler:innen außerhalb der Schule, also das familiäre und sozialräumliche Umfeld der Kinder und Jugendlichen mit seinen spezifischen Risikolagen (z.B. Ausmaß der gesellschaftlichen Integration bzw. Prekarisierung in Bezug auf Aufenthaltsstatus, ökonomische Faktoren, (sub-) kulturelle Praxis; Familiensprachen; Umgang mit Gewalt im Umfeld)⁴
- › Gewalt zwischen Schüler:innen untereinander, sowohl in als auch außerhalb der Schule (also inkl. des Umfelds der Schule sowie des digitalen Raums)
- › Gewalt zwischen Schüler:innen und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, sowohl in als auch außerhalb der Schule (inkl. des Umfelds der Schule sowie des digitalen Raums)
- › Gewalt zwischen Schüler:innen und sonstigen in der Schule aufhaltigen Personen

AD ABS. 3

Der in dem Entwurf festgehaltene Abs. 3 leg. cit. wirft für die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs einige Fragen auf: laut den Erläuterungen legt diese Bestimmung Mindestanforderungen für den partnerschaftlichen Prozess der Etablierung von Kinderschutzkonzepten fest. Damit steht die Ausgestaltung der Bestimmung als Kann-Bestimmung nicht in Einklang. Wenn in dem Entwurf weiter ausgeführt wird, dass einem weiteren Kreis an Erziehungsberechtigten und Schüler:innen Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben ist, geht weder aus dem Verordnungstext selbst noch aus den Erläuterungen hervor, wie dieser „Kreis“ auszuwählen ist bzw. in welcher Form die „Mitwirkung“ stattfinden soll. Die Vorgabe eines entsprechenden Procederes würde hier Handlungs- und Rechtssicherheit schaffen.

Außerdem erscheint uns die Frist für die erstmalige Kundmachung der Kinderschutzkonzepte zu vage. Im Gesetz wird statuiert, dass die Kundmachung im Schuljahr 2024/2025 zu erfolgen hat. Auch die Erläuterungen geben dazu keine genauere Zeitangabe. Wir empfehlen daher, einen bestimmten Zeitpunkt festzulegen, an dem die Kinderschutzkonzepte in den Schulen kundzumachen sind, damit ein unnötiger Aufschub vermieden wird.

⁴ Hier ist eine Klärung der Verantwortung bzw. Zuständigkeit für den Kinderschutz und der erforderlichen Kooperation zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe wesentlich.

AD ABS. 4

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs sehen es sehr positiv, dass in der Risikoanalyse auf die Gefahren durch die Nutzung digitaler Kommunikation und digitaler Endgeräte hingewiesen wird. Dies ist aufgrund der dort bestehenden Gefahren und der Herausforderung, die dieser Raum für viele Schulen darstellt, von enormer Bedeutung.

Stark positiv ist des Weiteren aufgefallen, dass als eigener Punkt die Frage in die Erläuterungen aufgenommen wurde, ob es für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zusätzliche Umstände gibt, in denen sie besonders vulnerabel sind, und wie sie in diesen speziell geschützt werden können.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs möchten an dieser Stelle jedoch darauf hinweisen, dass „ergänzend Wege von der Schule zur Nachmittagsbetreuung bzw. zum Hort“ (sog. Schüler:innen-Transporte) ebenso zu berücksichtigen sind.

Außerdem sollte eine Bezugnahme der Erläuterungen auf „Nachsitzen“, welches nach der geltenden Rechtslage nicht erlaubt ist, unseres Erachtens unbedingt vermieden werden.

AD ABS. 5 – 6

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs begrüßen es, dass Aufgaben des Kinderschutzteams beispielhaft in den Erläuterungen angeführt werden, wobei gleichzeitig klar aufgezeigt wird, welche als besonders maßgebend empfunden werden.

Wünschenswert wäre es an dieser Stelle, wenn auch die Risikoanalyse klar als Aufgabe des Kinderschutzteams angeführt werden würde.

Nach Abs. 5 muss das Kinderschutzteam aus mindestens zwei von der Schulleitung verschiedenen Personen bestehen, die „in einem unbefristeten Dienstverhältnis an der Schule tätig sind“. Nach dieser Formulierung wären aber auch Sekretär:innen und Schulfachlehrer:innen mögliche Mitglieder des Kinderschutzteams. Aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs müsste daher der Begriff Personen durch „Lehrpersonen“ ersetzt werden.

Außerdem empfinden wir die Bestellung des Kinderschutzteams für die Dauer von 5 Jahren als zu lang. Hier wäre es aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften passender die Dauer auf den im Schulbereich gängigeren Zyklus von 4 Jahren zu ändern.

In Schulen mit weniger als acht Schulklassen ist der Kinderschutz schulstandortübergreifend zusammenzufassen bzw. anzuschließen. Hierbei soll ein gemeinsames Kinderschutzkonzept mit einem Kinderschutzteam erstellt werden. Wünschenswert wäre hier, wenn auch kleinere Schulen mindestens eine:n Kinderschutzbeauftragte:n vor Ort hätten und dies auch klar im Gesetz verankert wird. Andernfalls erscheint es uns schwierig für die Betroffenen, bei Gefährdungsfällen Kontakt zur Ansprechperson aufzunehmen. Da die Risikoanalyse unabhängig davon in jeder Schule zu erfolgen hat, erscheint es auch sinnvoll, in jeder Schule ein eigenes Kinderschutzteam zu haben. Eine Ausnahme sehen wir bei Kleinschulen mit maximal vier Klassen. Es muss allerdings auch hier für die Kinder erkennbar sein, wer Ansprechperson ist und wie sie diese niederschwellig erreichen können.

In diesem Sinne empfehlen die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs,

- › die bestehende Einschränkung auf physische, psychische und sexuelle Gewalt durch den sich aus Art. 5 BVG-Kinderrechte ergebenden, umfassenden Gewaltschutz zu ersetzen.
- › zumindest in den Erläuterungen zu konkretisieren, welche Lebensbereiche von Z. 6 umfasst sein sollen.
- › in den Erläuterungen konkret auszuführen, was unter „Gefahren außerhalb der Schule“ zu verstehen ist.
- › ein konkreter Zeitpunkt festgelegt wird, an dem die Kinderschutzkonzepte in den Schulen kundzumachen sind.
- › die Anforderungen an die Risikoanalyse weniger weit zu fassen und Z. 1, sollte sie Teil der Verordnung bleiben, in den Erläuterungen näher zu konkretisieren.

- › „ergänzend Wege von der Schule zur Nachmittagsbetreuung bzw. zum Hort“ ebenso zu berücksichtigen, die Bezugnahme der Erläuterungen auf „Nachsitzen“ zu vermeiden.
- › den Verordnungstext wie folgt umzuformulieren: „Ein wenn möglich geschlechterparitätisch besetztes Kinderschutzteam hat aus zumindest zwei, von der Schulleitung verschiedenen, Lehrpersonen, die in einem unbefristeten Dienstverhältnis an der Schule tätig sind, zu bestehen. Die Mitglieder des Kinderschutzteams sind für vier Jahre zu bestellen.“
- › der Kinderschutzcluster auf maximal vier Schulklassen reduziert wird oder klargestellt wird, dass es in jeder Schule zumindest eine Person aus dem Kinderschutzteam gibt, an die sich Betroffene vor Ort hinwenden können.

2. ABSCHNITT

AD § 5

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften nehmen in ihrer Praxis ein aktuell steigendes Aggressionspotential und ein häufiges Auftreten von Gewalt wahr, das sich auf alle Schulstufen bezieht. Deshalb ist aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften anzuraten, die Aufsichtspflicht auf den gesamten Zeitraum der Pflichtschule auszuweiten und nicht, so wie in Abs. 1 leg. cit. festgehalten, ab der 7. Schulstufe im Ermessen der Schule zu belassen.

In diesem Sinne regen die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs an,

- › den aus 2005 stammenden, und somit veralteten Aufsichtserlass an die aktuellen Herausforderungen anzupassen.

AD § 6

Durch das „und“ in Abs. 1 wird der Eindruck erweckt, dass die Voraussetzungen für die Angabe des Grundes einer Verspätung kumulativ vorliegen müssen.

In diesem Sinne empfehlen die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs,

- › Abs. 1 wie folgt umzuformulieren: „Bei verspätetem Eintreffen zum Unterricht, zu einer Schulveranstaltung oder einer schulbezogenen Veranstaltung hat die Schülerin oder der Schüler der Lehrkraft den Grund seiner Verspätung anzugeben.“

AD § 10

Der § 10 des nunmehrigen Entwurfs entspricht vollinhaltlich dem § 8 der derzeit in Kraft befindlichen Schulordnung und enthält in Konkretisierung des § 47 Abs. 1 SchUG eine Aufzählung einzelner Erziehungsmittel, welche bei positivem Verhalten bzw. bei Fehlverhalten zur Anwendung kommen sollen. Obschon im Rahmen einer Auslegung des § 47 Abs. 1 SchUG iVm. § 10 des vorliegenden Entwurfs davon auszugehen ist, dass es sich auch hier um eine lediglich demonstrative Aufzählung von Erziehungsmitteln handelt, wäre die Neufassung der Schulordnung eine gute Gelegenheit, unmittelbar im Normtext klarzustellen, ob die Aufzählung als demonstrative oder taxative Aufzählung zu verstehen ist, und diese essentielle Frage nicht der Interpretation der/des -Anwenderin/Anwenders der Verordnung zu überlassen. Die Erfahrungen der Kinder- und Jugendanwaltschaften zeigen, dass in der Praxis massive Unsicherheiten hinsichtlich der Zulässigkeit einzelner Erziehungsmaßnahmen bestehen. Mit einer Klarstellung könnte in diesem Bereich eine gewisse Rechtssicherheit hergestellt werden.

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung könnte ebenfalls der Hinweis eingefügt werden, dass die Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe als Ressource oder rechtliche Pflicht mitzudenken ist, sofern die Erziehungssituation des Kindes dies gem. § 48 SchUG erfordert, falls Eltern/Erziehungsberechtigte ihren Erziehungsauftrag nicht erfüllen (fehlendes Gewaltverständnis, nicht konstruktive Erziehungshaltung zum Schutz vor Gewalt) oder uneinig sein sollten.

Generell wäre ein Überdenken dieses Kataloges im Rahmen der kinderrechtlichen Bestimmungen sowie anhand der Weiterentwicklungen in den Bereichen Pädagogik bzw. Psychologie wünschenswert, da es sich immer mehr herauskristallisiert, dass das Schulsystem mit dem vorgegebenen Handlungsrahmen nicht das Auslangen findet und auf Fehlverhalten mit drastischen Mitteln wie (massiv zunehmenden) Suspendierungen bzw. Ausschlüssen reagiert. In weiterer Konsequenz kommt es hierdurch zu erheblichen Beschneidung insbesondere des Kinderrechts auf Bildung. Wünschenswert wäre es daher aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften frühzeitig adäquate Erziehungsmittel und Beiziehung von psychosozialen Fachkräften (zB Schulsozialarbeit und Schulpsychologie) als gelindere Reaktion auf ein Fehlverhalten von Schüler:innen zu setzen.

In diesem Sinne merken die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs an, dass

- › konkretisiert wird, ob es sich bei den Aufzählungen des Abs. 1 um demonstrative oder taxative Aufzählungen handelt.
- › die Erläuterungen um den Aspekt der Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe als Ressource oder rechtliche Pflicht zu erweitern sind.

3. ABSCHNITT

Das Gebot der Achtsamkeit betrifft alle am Schulleben Beteiligten. Eine diesbezügliche Sensibilisierung in Bezug auf Mobbing ist wichtig. Diese kann im Zuge der Erarbeitung des Kinderschutzkonzeptes einfließen, wofür ausreichend Ressourcen zur Verfügung gestellt werden sollten. Passend zu dem Abschnitt, der die Maßnahmen bei Verstößen gegen die Schulordnung beinhaltet, möchten wir auch auf das aktuell besonders akute Thema der Suspendierungen hinweisen. Aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs braucht es österreichweit eine einheitliche Vorgangsweise, um rechtzeitig mittels eines Stufenplans und Einschaltung von psychosozialen Fachkräften drohende Suspendierungen zu verhindern bzw. die Kinder mit dem Ziel eines allfälligen Wiedereinstiegs wirksam zu begleiten.

Insbesondere bei Schul-Ausschlusskonferenzen sehen wir es als besonders kritisch an, dass Kinder und Jugendliche in Situationen mit solch einer großen Tragweite und einem derartigen Machtungleichgewicht keinen Anspruch auf eine Vertrauensperson als Begleitung haben. Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention normiert das Beteiligungsrecht von Kinder und Jugendlichen in allen sie betreffenden Anliegen und auch das Recht durch eine geeignete Stelle vertreten zu werden. Dieses Beteiligungsrecht wird auch als verfassungsgesetzlich-gewährleistetes Grundrecht in Art. 4 BVG-Kinderrechte garantiert. Die Kinder- und Jugendanwaltschaften sind genau diese Stellen mit dem gesetzlichen Auftrag, die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen zu vertreten und zwar sowohl im Einzelfall als auch generell.

In diesem Sinne drängen die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs darauf,

- › österreichweite verbindliche Begleitmaßnahmen in Form eines Stufenplans unter Beiziehung psychosozialer Fachkräfte einzuführen, um eine Suspendierung möglichst zu vermeiden;
- › die Möglichkeit eine Vertrauensperson bei Schul-Ausschlusskonferenzen beiziehen zu können explizit in der Verordnung oder in dem entsprechenden Gesetz zu verankern;
- › Eine Suspendierungsbegleitung, um mit den betroffenen Schüler:innen an einer Verhaltensstabilisation zu arbeiten, damit sie wieder am schulischen Alltag teilnehmen können.

AD § 12

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften begrüßen grundsätzlich die Verankerung der „Achtsamkeit“ in § 12 des Entwurfs, ebenso wie den geschaffenen Raum für Reflexionsmöglichkeit und das Melde- und Berichtswesen bei Gewaltverdacht.

Dennoch möchten wir darauf hinweisen, dass in § 12 nur auf jene Fälle Bezug genommen wird, in welchen eine Verhaltensänderung oder körperliche oder psychische Symptome wahrgenommen werden, nicht aber auf Fälle, in denen das bloße Fehlverhalten gegenüber einer/einem Schüler:in wahrgenommen wird.

Konkret in Zusammenhang zu dem Thema Mobbing ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass zur möglichst frühzeitigen Erkennung von Mobbing als gruppensystemisches Phänomen und seiner wirksamen Bearbeitung fachliches Wissen nötig ist. Dieses kann und darf nicht einfach vorausgesetzt werden. Das Kinderschutzteam und die Schulleitung im Besonderen sowie Lehrpersonen und sonstige Bedienstete der Schule müssen regelmäßig entsprechend fortgebildet werden. Dies gilt besonders für das Kinderschutzteam und die Schulleitung aufgrund der in § 4 zitierten Zuständigkeit. Zudem sind ausreichend personelle bzw. zeitliche Ressourcen, auch für verpflichtende, fachliche, schulexterne Begleitung im Anlassfall, erforderlich.

Die Schulpsychologie ist aufgrund ihres Auftrages⁵ eine wichtige Ressource. Eine Aufstockung des Personalkontingentes zur Förderung der Wirksamkeit wird nachdrücklich empfohlen.

Die Austauschmöglichkeit im Rahmen des Notwendigen wird im Sinne des Kinderschutzes als positiv gesehen. Der Aspekt der Vertraulichkeit ist hier besonders für betroffene Kinder von Relevanz. Im Zuge der Abwägung der Interessenlage, falls ein Austausch erforderlich und damit die Vertraulichkeit aufgehoben ist, bildet die Transparenz und Erklärung dem Kind gegenüber einen wichtigen Faktor, um das Vertrauen des Kindes nicht zu verlieren und zu erreichen, dass das Kind gegebenenfalls die zu treffenden Maßnahmen verstehen und mittragen kann.

In diesem Sinne drängen die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs darauf,

- › den Text der Verordnung dahingehend zu ändern, dass auch das Beobachten von bloßem Fehlverhalten eingeschlossen wird,
- › die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Mobbing als gruppensystemisches System wirksam bearbeiten zu können, u.a. durch schulinterne Fortbildungsmaßnahmen sowie durch Bereitstellung der erforderlichen personellen Ressourcen durch psychosoziale Fachkräfte

AD § 13

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs sehen die Bestimmung zu den Meldungen von Gefährdungen als zentrale Regelung innerhalb des Verordnungsentwurfs und § 13 Abs. 2 insofern als mangelhaft, als nicht zu erkennen ist, wie die Aufgabenverteilung konkret ausgestaltet ist. So ist unklar, was gemeint ist, wenn normiert wird, dass Ereignisse „auch allenfalls der Schulleitung“ zu melden sind. Die Zurverfügungstellung eines klaren und verbindlichen Prozederes in einer ohnehin schon sehr belasteten Situation würde eine notwendige Handlungssicherheit für das Helfer:innensystem schaffen.

Da es Fälle gibt, in denen die Gefährdung der Schüler:innen von der Schulleitung oder dem Kinderschutzteam ausgeht, ist wünschenswert, dass auch diese Fälle in den Erläuterungen berücksichtigt werden.

Zudem regen die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs dazu an, zumindest in den Erläuterungen zu der Verordnung noch einmal auf den Unterschied zwischen Meldungen schulintern, Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe sowie Anzeige an die Exekutive hinzuweisen. Aus unserer Sicht sollte gerade im Schulzusammenhang die Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe Vorrang haben und diese gegebenenfalls entsprechend den rechtlichen Verpflichtungen durch eine Anzeige ergänzt werden.⁶ Da die bestehenden Verpflichtungen und deren Einordnung aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften in der Praxis oft nicht klar verortet werden können, wäre eine Konkretisierung auch an dieser Stelle wünschenswert.

In diesem Sinne empfehlen die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs,

- › den Text des Abs. 2 dahingehend zu ändern, dass klar ersichtlich ist, dass es Fälle gibt, die aufgrund einer möglichen Gefährdung an das Kinderschutzteam heranzutragen sind und solche, mit denen die Schulleitung zu befassen ist.

auf die Unterscheidung zwischen Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe und Anzeige Bezug zu nehmen und diese Verpflichtungen auch im Konnex mit dem Verordnungstext zu konkretisieren.

⁵ BMBWF-33.546/0017-1/2/2018

⁶ Siehe dazu § 48 SchUG als rechtliche Grundlage; Stärkung der Kooperation wäre im Rahmen der Erarbeitung des Kinderschutzkonzeptes durch Berücksichtigung der Zuständigkeiten und Kommunikationswege sowie der Förderung durch regionale Vernetzung wichtig.

AD § 14

Im Hinblick auf diese Fälle sollte auch § 14 Abs. 1 dahingehend geändert werden, dass die Schulleitung oder das Kinderschutzteam dann keinen Zugriff auf die Aufzeichnungen hat, wenn im konkreten Fall die Gefährdung von ihr ausgeht.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften erachten die Formulierung „über einen längeren Zeitraum“ in § 14 Abs. 2 Z 1 als zu vage. Da auch in den Erläuterungen nicht klargestellt wird, was unter einem längeren Zeitraum zu verstehen ist, ist es schwierig abzuschätzen, ab wann das Kinderschutzteam und die Schulleitung zu informieren sind. Auch in diesem Punkt wäre Klarheit wichtig.

Es ist wünschenswert, dass auch jene Fälle Eingang in den Verordnungstext finden, in denen die Verhaltensänderung zwar nicht über einen längeren Zeitraum wahrgenommen wird, diese aber so gravierend ist, dass eine Meldung an das Kinderschutzteam und die Schulleitung notwendig erscheint.

In diesem Sinne drängen die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs darauf,

- › in den Erläuterungen zu konkretisieren, was unter „über einen längeren Zeitraum“ zu verstehen ist.
- › in einer zusätzlichen Ziffer die Fälle einzubeziehen, in denen eine plötzliche aber gravierende Verhaltensänderung wahrgenommen wird.

AD § 15

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs möchten darauf hinweisen, dass Betretungsverbote, wie sie in Abs. 2 normiert werden sollen gem. § 38a SPG nur von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausgesprochen werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass die angestrebte Formulierung in diesem Kontext somit systemfremd scheint, und unter Berücksichtigung des vermutlich angestrebten Zwecks der Norm durch den passenderen Begriff „Hausverbote“ ersetzt werden könnte.

Ebenfalls wird angeregt Abs. 2 dahingehend zu ändern, dass Hausverbote nicht ohne Angabe von Gründen auszusprechen sind. Aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften kann dies damit argumentiert werden, dass die Anwendung derartiger Maßnahmen als sehr weitreichend einzuschätzen ist und eine gute fachliche Begründung für die Nachvollziehbarkeit der Maßnahme und damit deren nachhaltige Wirkung unumgänglich erscheint.

In diesem Sinne drängen die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs darauf,

- › das Wort „Betretungsverbote“ in Abs. 2 durch „Hausverbote“ zu ändern.
- › den Text in Abs. 2 von „ohne Angabe von Gründen“ zu ändern und eine Verpflichtung zur Begründung entsprechender Entscheidungen zu verankern.

Für die Österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften

DSAⁱⁿ Dunja Gharwal, MA

Mag.^a Denise Schiffner-Barac

Ausschuss der Regionen

Wien, 25.3.2024 – Die Kinderrechte finden gerade im europäischen Kontext immer mehr Berücksichtigung. Als Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs bewerten wir es insbesondere als positiv, dass mit der EU Kinderrechts-Strategie¹ ein umfassender Plan für die Stärkung der Kinderrechte geschaffen wurde. Dabei ist die Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und der Kinderschutz als wichtige Säule der europäischen Strategie festgehalten worden. Wir freuen uns in diesem Sinne auf kinderrechtliche Aspekte hinweisen zu können, die aus unserer Sicht auch im Rahmen der Strategie besonders relevant erscheinen.

KINDERSCHUTZ ALS GESELLSCHAFTLICHER AUFTRAG

Aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs ist der Kinderschutz (Art 19 UN-KRK) ein gesamtgesellschaftlicher Auftrag. Kinderschutz muss von allen Menschen gelebt und in allen Lebensbereichen von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden. Das **Wissen** über Kinderrechte und Kinderschutz, die flächendeckende Etablierung von **Kinderschutzkonzepten** in allen Bereichen (zB Bildung, Gesundheit, Sport, Kunst und Kultur, Wirtschaft etc.) und die **Partizipation** (Art 12 UN-KRK) von Kindern und Jugendlichen sind dabei drei der zentralsten Aspekte.²

KINDERARMUT ALS ÖFFENTLICHE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Sind Kinder und Jugendliche von Armut betroffen oder bedroht wirkt sich das auf ihr gesamtes Leben aus. Weniger Teilhabemöglichkeiten, niedrigeres Gesundheitsniveau und Chancenungleichheit im Bildungsbereich sind Symptome, die auftreten, wenn das Kinderrecht auf bestmögliche Entwicklung (Art 6 UN-KRK) oder das Recht auf einen angemessenen Lebensunterhalt (Art 27 UN-KRK) nicht eingehalten werden. Dabei wirkt sich Kinderarmut wegen der oft bestehenden Überforderung auch stark auf den Kinderschutz aus. Auch die umfassende Personalnot im Gesundheits- und Bildungsbereich verstärkt aktuell die strukturelle Kindeswohlgefährdung durch den Staat. Mit der **EU-Kindergarantie**³ wurde ein Instrument geschaffen, dass Kinderarmut in Europa nachhaltig zurückdrängen soll. Als Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs möchten wir auf diesen wichtigen Prozess hinweisen und auf die **Umsetzung der Strategie** drängen.⁴ Darüber hinaus verweisen wir auf den dringlichen flächendeckenden Ausbau von Gesundheitsprävention, der durch Formate wie Frühe Hilfen⁵ sowie Gesundheitsteams an Bildungsstandorten⁶ eine Verschränkung von mehreren Sektoren erfordert und sich an den Lebensrealitäten der Kinder und Jugendlichen sowie ihren Familien orientiert.

ÖKOLOGISCHE KINDERRECHTE ALS GARANT FÜR GENERATIONENGERECHTIGKEIT

Ende Juli 2022 wurde von der UN-Generalversammlung das Recht auf eine saubere und gesunde Umwelt als Menschenrecht anerkannt.⁷ Im September 2023 hat der UN-Kinderrechteausschuss eine eigene Allgemeine Bemerkung zu „Children's Rights and the Environment, with a Special Focus on Climate Change“ (GC 26) erarbeitet.⁸ Dennoch ist der Klimawandel und die damit zusammenhängenden Folgen für eine lebenswerte Zukunft immer noch eine der größten Ängste von Kindern und Jugendlichen. Als Fazit können die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs feststellen, dass hier faktisch noch viel zu wenig geschehen ist, um die Kinderrechte und

¹ Vgl. EU-Kinderrechtsstrategie (europa.eu), 12ff. https://commission.europa.eu/document/download/86b296ab-95ee-4139-aad3-d7016e096195_de?filename=ds0821040den_002.pdf

² Siehe bspw. 25 01 2023 Positionspapier_Kinderschutz Paket Neu_final_05471.pdf (kija.at). https://kija.at/images/25%2001%202023%20Positionspapier_Kinderschutz%20Paket%20Neu%20_final_05471.pdf

³ Vgl. Die EU-Kinderrechtsstrategie und die Europäische Kindergarantie - Europäische Kommission (europa.eu). https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/children-and-european-child-guarantee_de

⁴ Siehe bspw. KJA_JB_2022-DIGITAL.pdf (kija-wien.at), 16ff. https://kija-wien.at/wp-content/uploads/sites/38/2023/07/KJA_JB_2022-DIGITAL.pdf

⁵ Siehe hierzu: <https://fruehehilfen.at/>

⁶ Bspw. <https://www.wien.gv.at/english/health-socialservices/school-nurses.html>

⁷ Vgl. UN-Generalversammlung erklärt den Zugang zu einer sauberen und gesunden Umwelt zu einem universellen Menschenrecht - Vereinte Nationen - Regionales Informationszentrum für Westeuropa (unric.org). <https://unric.org/de/290722-menschenrecht/>

⁸ Vgl. CRC/C/GC/26: General comment No. 26 (2023) on children's rights and the environment with a special focus on climate change | OHCHR. <https://www.ohchr.org/en/documents/general-comments-and-recommendations/crcgc26-general-comment-no-26-2023-childrens-rights>

den Kinderschutz sicherzustellen.⁹ Zentral ist in diesem Zusammenhang, dass Kinder und Jugendliche nur sehr schwer Zugang zu ihren (ökologischen) Kinderrechten haben. Sie bestehen zwar am Papier – einforderbar sind jedoch oft nicht.¹⁰ Dies sieht man europaweit und auch in Österreich an gescheiterten Klimaklagen, die von Kindern und Jugendlichen eingebracht wurden. Wir möchten uns in diesem Sinne dafür einsetzen, dass der Ausschuss der Regionen diese zentralen kinderrechtlichen Probleme als solche anerkennt und an der Umsetzung der ökologischen Kinderrechte sowie der Verbesserung des Zugangs zu den Kinderrechten arbeitet.

Für die Österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften
DSAⁱⁿ Dunja Gharwal, MA

⁹ Siehe bspw. Recht auf intakte Umwelt kijas AT.pdf. <https://kija.at/images/Recht%20auf%20intakte%20Umwelt%20kijas%20AT.pdf>

¹⁰ Siehe bspw. Analyse zu ökologischen Kinderrechten und ihrer Umsetzung in Österreich.pdf (kija.at). <https://kija.at/images/Analyse%20zu%20ökologischen%20Kinderrechten%20und%20ihrer%20Umsetzung%20in%20Österreich.pdf>

Positionspapier der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs zum aktuellen Diskurs der Kinder- delinquenz

Angesichts des anhaltenden Diskurses über die steigende Jugendkriminalität wird die Senkung des Strafmündigkeitsalters derzeit erneut verstärkt zur Debatte gestellt.

Die medial breit diskutierten Fälle zeigen die erheblichen systemischen Defizite und den akuten Handlungsbedarf deutlich auf. Als Interessensvertretung von Kindern und Jugendlichen ist diese Thematik auch uns ein großes Anliegen und machen Maßnahmen aus unserer Sicht dringend notwendig. Aus diesem Grund möchten wir hiermit einige Aspekte aufzeigen, die im aktuellen Diskurs zwingend zu beachten sind. Im Zuge der Diskussion ist es uns zunächst wichtig, auf die Dimension der Herausforderung hinzuweisen. So wird wiederholt von international bestätigten Forschungen im Bereich der Jugenddelinquenz davon ausgegangen, dass 5 % der minderjährigen „Täter:innen“ ca. 75 % der Delikte begehen.¹ Auf Österreich umgelegt, wären dies bei ca. 3.000 strafunmündigen Tatverdächtigen rund 150 Kinder österreichweit, welche aktuell als „Kinderintensivtäter:innen“ Gegenstand der Diskussion sind. In diesem Sinne soll festgehalten werden, dass sich die aktuelle Debatte nicht der Delinquenz von Jugendlichen widmet. Vielmehr ist bei den Überlegungen zu Straftaten von unter 14-Jährigen von Kinderdelinquenz zu sprechen.

Auf Basis dieser Einordnungen erscheint es uns als Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs unerlässlich, einen kinderrechtlichen Beitrag zu den aktuellen Überlegungen beizutragen. Vorab möchten wir erneut betonen, dass die Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen aufgrund der aktuellen Herausforderungen außer Frage steht und bezüglich der Delinquenz von einigen wenigen Kindern dringender Handlungsbedarf besteht. Dabei ist der Fokus aus unserer Sicht auf die Ursachen der Problematik zu richten, um daraus abgeleitet wirksame Maßnahmen zu setzen.

1. EINLEITUNG

Gemäß Artikel 3 Abs 1 der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) und Artikel 1 Satz 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern (BVG Kinderrechte) ist das Kindeswohl bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, vorrangig zu berücksichtigen. Das Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip ist damit verpflichtender Auslegungs- und Beurteilungsmaßstab für alle Regelungen, die Kinder und Jugendliche betreffen und muss demzufolge auch in die Diskussion um die Herabsetzung der Strafmündigkeit zwingend Eingang finden.²

Derzeit regelt das Jugendgerichtsgesetz in § 4, dass Unmündige,³ die eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen, nicht strafbar sind. Gleiches gilt nach Abs 2 leg. cit., wenn ein Jugendlicher⁴ aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Ebenso verhält es sich, wenn ein Jugendlicher vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres ein Vergehen begeht. Da das Jugendstrafrecht nach § 5 Jugendgerichtsgesetz in erster Linie die Aufgabe hat, Jugendliche von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, sollen sie auch dann nicht strafbar sein, wenn sie kein schweres Verschulden trifft und die Anwendung des Jugendstrafrechts nicht aus besonderen Gründen geboten ist, um sie von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten.

¹ https://digitalcollection.zhaw.ch/bitstream/11475/25746/3/2022_Manazoni-et-al_Jugenddelinquenz-Schweiz_ISR4-Bericht.pdf; siehe auch:

² <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention> (zuletzt aufgerufen am 24.4.2024).

³ Unmündig ist nach § 1 Abs 1 Z 1 JGG wer das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

⁴ Da der Jugendschutz in Österreich nicht bundeseinheitlich geregelt ist, bestehen in den Bundesländern unterschiedliche Regelungen. Während manche Bundesländer allgemein „Junge Menschen“ oder „Jugendliche“ als Personen unter 18 Jahren definieren, unterscheiden andere zwischen Kinder und Jugendlichen, wobei unter „Kinder“ Personen unter 14 Jahren, und unter „Jugendliche“ Personen zwischen 14 und 18 Jahren zu verstehen sind. Vgl. https://www.oesterreich.gv.at/themen/reisen_und_freizeit/vorschriften-fuer-jugendliche/4/1/Seite.1740210.html (zuletzt aufgerufen am 25.4.2024).

2. KINDER IM STRAFRECHT AUS SICHT DER KINDERRECHTSKONVENTION

A) ALLGEMEINES

Die Regelungen für die Behandlung von Kindern im Strafrecht und Strafverfahren sind in Artikel 40 der UN-KRK festgelegt. Dabei werden sowohl Mindestgarantien definiert und wird auch von den Vertragsstaaten verlangt, ein Mindestalter der strafrechtlichen Verantwortlichkeit festzulegen. Des Weiteren müssen gemäß Artikel 40 UN-KRK Maßnahmen für den Umgang mit Kindern bereitgestellt werden, die möglicherweise gegen das Strafrecht verstoßen haben, ohne dass sie einem gerichtlichen Verfahren unterzogen werden. Zudem sollen eine Vielzahl alternativer Maßnahmen zur institutionellen Betreuung vorgesehen werden.⁵

Die Allgemeine Bemerkung Nr. 24 (2019) des Ausschusses für die Rechte des Kindes zum Thema „Kinderrechte im Jugendstrafrecht“ betont die besondere Bedeutung präventiver Maßnahmen, der Frühintervention und des Schutzes der Kinderrechte auf allen Ebenen des Justizwesens. Zudem wird die Festlegung eines angemessenen Mindestalters für die Strafmündigkeit sowie die Sicherstellung einer angemessenen Behandlung von Kindern sowohl unterhalb als auch oberhalb dieser Altersgrenze thematisiert und die Stärkung der Systeme durch organisatorische Verbesserungen, Kapazitätsausbau, Datenerhebung, -auswertung und -recherche gefordert. Die Vertragsstaaten werden zum einen dazu angehalten, Modelstrategien und praktische Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder im Bereich der Verbrechensprävention und Strafjustiz sowie vergleichende (inter)nationale Studien über die Ursachen von Verstößen von Kindern gegen das Jugendstrafrecht zu konsultieren, zum anderen dazu, auch eigene Studien durchzuführen. Präventions- und Frühinterventionsprogramme sollten primär in den Familien durchgeführt werden, insbesondere bei Vorliegen vulnerabler Situationen oder einer Neigung zu Gewalt. Gefährdete Kinder sollten unterstützt werden, insbesondere bei Fernbleiben vom Unterricht, Verweisung von der Schule oder wenn sie aus anderen Gründen keinen Schulabschluss erlangen können. Die Allgemeine Bemerkung Nr. 24 empfiehlt dabei eine Unterstützung durch Peergroups sowie eine umfassende Einbindung der Eltern. Zusätzlich sollen gemeindenahe Dienste und Programme entwickelt werden, die auf die speziellen Bedürfnisse, Probleme, Sorgen und Interessen von Kindern und Jugendlichen eingehen und deren Angehörigen angemessene Beratung und Anleitung bieten.

Im Kontext der Prävention sind auch die „Riyadh-Leitlinien“ von besonderer Bedeutung. Diese Leitlinien der Vereinten Nationen zur Prävention von Jugenddelinquenz sollen im Rahmen der UN-KRK implementiert und umgesetzt werden und dazu beitragen, die erfolgreiche Sozialisierung und Integration aller Kinder, insbesondere in der Familie, der Gemeinschaft, in Peer-Gruppen, Schulen, beruflichen Ausbildungen und der Arbeit, zu erleichtern.⁶ Der Kinderrechtsausschuss betont die Verpflichtung der Staaten, Eltern und Familien zu unterstützen sowie gemeindebasierte Dienste und Programme zu entwickeln, die auf die speziellen Bedürfnisse, Probleme, Anliegen und Interessen von Kindern eingehen und ihren Familien angemessene Beratung und Unterstützung bei der Bereitstellung von Pflege und Schutz sowie bei der Sicherstellung ihres körperlichen und geistigen Wohlergehens bieten. Präventionsprogramme sollten sich insbesondere auf die Unterstützung besonders gefährdeter Familien konzentrieren, Schulen sollten in die Vermittlung grundlegender Werte einbezogen werden, und die besondere Fürsorge und Aufmerksamkeit sollte auf gefährdete Kinder ausgeweitet werden.⁷

Die Erbringung der Unterstützungsleistungen für Eltern oder sonst mit der Pflege und Erziehung betraute Personen ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, wie beispielsweise § 1 Abs 3 WKJHG regelt.⁸ Kann trotz dieser Unterstützung keine angemessene Pflege und Erziehung gewährleistet werden, obliegt es der Kinder- und Jugendhilfe für die entsprechende Förderung und den Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu

⁵ Vgl. Implementation Handbook for the Convention on the Rights of the Child, UNICEF 2007, S.602;
<https://www.unicef.org/media/96496/file/Implementation%20Handbook%20for%20the%20Convention%20on%20the%20Rights%20of%20the%20Child.pdf> (zuletzt aufgerufen

am 29.4.2024).

⁶ Vgl. Implementation Handbook for the Convention On The Rights Of The Child, UNICEF 2007, S. 605.

⁷ Vgl. Ebd. S. 610.

⁸ Auch geregelt in § 2 Abs. 1 Z 3 S.KJHG, § 1 Abs. 3 StKJHG, § 3 Abs. 3 TKJHG, § 1 Abs 3 Bgld.KJHG, § 1 Abs 3 Oö.KJHG, § 2 Abs 3 NÖ KJHG, § 1 Abs 3 K-KJHG und für Vorarlberg in § 1 Abs 3 Gesetz über die Kinder- und Jugendhilfe.

sorgen. Dabei ist eines der Ziele der Kinder- und Jugendhilfe, die Förderung einer angemessenen Entfaltung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.⁹ Hierzu erbringt beispielsweise die Wiener Kinder- und Jugendhilfe ihre Leistungen gemäß § 1 Abs 1 WKJHG unter Berücksichtigung der Kinderrechtskonvention und gemäß § 6 Abs 1 leg. cit. nach fachlich anerkannten Standards sowie dem aktuellen Stand der Wissenschaft.

B) MINDESTALTER DER STRAFMÜNDIGKEIT

Artikel 40 der UN-KRK definiert nicht nur Mindestgarantien, sondern fordert auch von den Vertragsstaaten, wie eingangs angeführt, die Festlegung eines Mindestalters für die Strafmündigkeit. Der Ausschuss über die Rechte des Kindes präzisiert diese Forderung in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 24 (2019), indem er betont, dass ein Mindestalter von 14 Jahren international üblich ist und ausführt, dass Erkenntnisse aus der Entwicklungspsychologie und den Neurowissenschaften daraufhin hinweisen, dass der Reifeprozess und die Fähigkeit zu abstraktem Denken bei Jugendlichen im Alter von 12 bis 13 Jahren noch nicht vollständig abgeschlossen sind, da sich ihr frontaler Kortex noch in der Entwicklung befindet. Folglich ist davon auszugehen, dass sie die Konsequenzen ihres Handelns nicht vollständig erfassen und Strafverfahren nicht erfassen können. Auch der Eintritt in die Pubertät wirkt sich auf diese Fähigkeiten aus. Wie der Ausschuss über die Rechte des Kindes auch schon in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 20, 2016 zur Umsetzung der Kinderrechte im Jugendalter festgestellt hat, ist die Jugend eine kritische Phase in der menschlichen Entwicklung. Sie ist durch ein rasantes Wachstum des Gehirns gekennzeichnet, welches sich maßgeblich auf die Risikobereitschaft, bestimmte Entscheidungsprozesse und die Fähigkeit zur Impulskontrolle auswirkt. Die Vertragsstaaten werden dazu aufgefordert, die jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen, das Mindestalter für die Strafmündigkeit dementsprechend auf mindestens 14 Jahre anzuheben und gleichzeitig dazu gedrängt, das Mindestalter für die Strafmündigkeit gemäß Artikel 41 der UN-KRK unter keinen Umständen zu senken. Außerdem wird betont, dass Kinder, die das Mindestalter für die Strafmündigkeit noch nicht erreicht haben, von den zuständigen Behörden entsprechend ihren Bedürfnissen unterstützt und betreut werden müssen und nicht als straffällige Kinder eingestuft werden dürfen.

C) FREIHEITSENTZIEHENDE MASSNAHMEN

Im Zusammenhang mit der Behandlung von Kindern im Strafrecht ist im Rahmen der UN-KRK auch Artikel 37 zu erwähnen. Dieser setzt sich mit dem Freiheitsentzug von Kindern auseinander und legt in lit b fest, dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen werden darf. *„Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden“.*¹⁰ Um dem hiermit aufgezeigten Ausnahmecharakter des Freiheitsentzugs gerecht werden zu können, muss, erstens, prinzipiell ein gelinderes, weniger eingriffsintensives Mittel zur Bewältigung der Situation vorhanden sein, wie etwa Diversion anstelle von Freiheitsstrafe oder ambulante Betreuung anstelle einer Aufnahme in eine stationäre psychiatrische Einrichtung. Zweitens, muss dieses Mittel auch tatsächlich (ausreichend) verfügbar sein, und nicht etwa aufgrund von Ressourcenmangel fehlen.

Zusätzlich muss in jenen Fällen, in welchen eine Freiheitsentziehung unumgänglich ist, dafür Sorge getragen werden, dass dessen Dauer auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleibt. Dies gilt insbesondere für Kinder, die sich in unterschiedlichen Entwicklungsphasen befinden oder eine Schul- oder Berufsausbildung absolvieren. Bei ihnen sind massive Nachteile aus freiheitsentziehende Maßnahmen zu erwarten.¹¹

3. RISIKOFAKTOREN UND PRÄVENTIVE MASSNAHMEN

Dass Strafen nicht das richtige Mittel sind, um dem Fehlverhalten von Kindern und Jugendlichen entgegenzuwirken ist als notorisch vorauszusetzen und ergibt sich auch aus den vorherigen Ausführungen. Die Prävention und die

⁹ Für Wien, Burgenland, Kärnten, Steiermark, Vorarlberg, Oberösterreich in § 2 der jeweiligen Kinder- und Jugendhilfegesetze geregelt. Für Niederösterreich in § 3 und für Tirol sowie Salzburg ähnlich in § 1.

¹⁰ <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention> (zuletzt aufgerufen am 26.4.2024).

¹¹ Vgl. Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte, Einsperren ist keine Lösung! Persönliche Freiheit als Kinderrecht – Alternativen zu Freiheitsentzug und Freiheitsbeschränkungen in Österreich, Juli 2022.

Resozialisierung der Jugendlichen sind daher die zentralen Ziele des Jugendstrafrechts. Statt sich auf eine mögliche Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters zu fokussieren, sollte die Diskussion auf größere Anstrengungen im Bereich der Prävention verlagert werden.

Es ist unerlässlich, zunächst die Ursachen der Kinder- bzw. Jugendkriminalität zu betrachten. Dabei sind einerseits physiologische Entwicklungsprozesse während der Adoleszenz zu nennen, bei welchen die Entwicklung der Selbstkontrolle eine entscheidende Rolle einnimmt. Andererseits ist auch die Aussetzung einer anhaltenden emotionalen Belastung von maßgeblicher Bedeutung.

Das Erleben von starken Belastungen und Instabilitäten kann zu Fehlentwicklungen führen, die nicht nur die Funktionsfähigkeit des Individuums beeinträchtigen, sondern auch das Risiko für psychische Störungen und deliktisches Verhalten erhöhen. Als mögliche Risikofaktoren sind unter anderem eine Störung der Bindungsfähigkeit und der sozialen Perspektivenübernahme sowie Probleme bei der Moralentwicklung und der Identitätsbildung zu nennen. Auch eine schwache Anbindung an das soziale Umfeld korreliert stark mit der Begehung von Delikten im Jugendalter. Diese Störungen sind oft Folge negativer familiärer Einflüsse wie fehlende Strukturen, wechselnde Bezugspersonen und elterliche Psychopathologie, insbesondere Alkoholmissbrauch und antisoziales Verhalten. Auch Misshandlungs- und Vernachlässigungserfahrungen spielen eine entscheidende Rolle. Neben den familiären Einflüssen sind auch die sozialen Einflüsse zu erwähnen. Es zeigt sich, dass auch durch Armut und schlechte Wohn- und Umweltverhältnisse geprägte Lebensbedingungen einen Einfluss auf aggressives und delinquentes Verhalten haben. Ebenfalls hat sich die Struktur des Freizeitverhaltens als relevant erwiesen: Unorganisiertes und unbeaufsichtigtes Freizeitverhalten im öffentlichen Raum wirkt sich nachweislich ungünstig aus, während eine engere Bindung an das Schulsystem das Auftreten von Jugendkriminalität verhindert.

Es ist wichtig zu betonen, dass der Zusammenhang zwischen psychischen Störungen und delinquentem Verhalten unumstritten und von hoher Prävalenz ist. Eine Untersuchung hat gezeigt, dass die durchschnittliche Prävalenzrate psychischer Störungen bei männlichen Jugendlichen in Haft knapp 70 % beträgt, wobei Verhaltensstörungen und Substanzmissbrauchsstörungen als häufigste Ursachen zu nennen sind. In einer österreichischen Untersuchung erfüllten sogar 87,7% der inhaftierten Jugendlichen die Kriterien für mindestens eine psychiatrische Störung. Vor diesem Hintergrund wird erneut die Bedeutung von Präventionsmaßnahmen betont.

Im Dreischritt der Präventionsebenen, der sich aus der Medizin ableitet, wird zwischen Primärprävention, Sekundär- und Tertiärprävention unterschieden.

Primärprävention muss nicht bestimmt sein, es geht hier um Regeln, Grenzen, Transparenz einer Kultur und Haltung, die sich nicht in der bloßen Negation erschöpft, sondern generell um Maßnahmen, die delinquentem Verhalten vorbeugen, zum Beispiel durch Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, durch das Verhindern von Diskriminierungserfahrungen oder in Form eines Kinderschutzkonzepts. Sekundärprävention hat meist einen Anlassfall oder es wird eine graduelle Verschlechterung/Devianz beobachtet, die Aufmerksamkeit benötigt. Die Grenzen zur Tertiärprävention sind hier mitunter fließend, da beides eine Intervention beinhalten kann, wobei der Fokus bei der Tertiärprävention schon auf das danach gerichtet ist und meist auf ein Individuum abstellt.

Genau in diesem fließenden Teil zwischen Sekundär- und Tertiärprävention – der wie anfangs erwähnt auch als Phase der Intervention zu bezeichnen ist – befinden sich die Bruchstellen im mehrdimensionalen Problemfeld der Kinder- und Jugendkriminalität. Es bedarf daher eines multidimensionalen und interdisziplinären Ansatzes, der sich den individuellen Bedürfnissen der Kinder widmet um eine wirksame Verhinderung von Straftaten zu erreichen. Es ist unerlässlich, unterstützende erzieherische Maßnahmen sowie psychiatrische und psychologische Therapien und Trainingskurse bereitzustellen.

Um hochwertige und effektive Behandlungen sicherstellen zu können, bedarf es der Stärkung des Fachdialogs durch Einbindung von Wissenschaft und Forschung. Angesichts der aktuell verfügbaren, wenig aussagekräftigen Studien, ist es notwendig, neue Studien durchzuführen, die Best-Practice Beispiele aus dem ambulanten und stationären Bereich erheben. Dies gilt auch für Sanktionen im Jugendstrafrecht, deren Wirksamkeit überwiegend nicht überprüft wird.¹²

¹² Vgl. Maria Walsh, Der Umgang mit jungen „Intensivtätern“, Ein Review zu kriminalpräventiven Projekten in Deutschland unter Wirksamkeitsgesichtspunkten, ZJJ 1/2017.

Zusätzlich ist es von grundlegender Bedeutung, Beziehungen aufzubauen und nachgehende, aufsuchende, interdisziplinäre und nachhaltige Soziale Arbeit zu leisten. Fachkräfte mit spezialisiertem Wissen müssen zur Verfügung gestellt werden, um nachhaltige Beziehungen zu den Kindern sowie deren Familien aufbauen zu können, wobei auch Kultursensibilität und Dolmetsch- Dienste erforderlich sind. Kinder, Jugendliche und ihr Umfeld sollen dabei unterstützt werden, ihre Bedürfnisse und Ziele auf eine prosoziale und gesellschaftskonforme Weise zu verwirklichen. Es ist wichtig hier die elterliche Verantwortung nochmals hervorzuheben, da viele der Risikofaktoren wie die psychosoziale Versorgung, familiäre Gewalt und Erziehungsfertigkeiten im gesetzlichen Auftrag der Eltern gegenüber ihren Kindern liegen.

Die Umsetzung der genannten Maßnahmen, liegt laut gesetzlichem Auftrag in der Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe. Für Wien ist beispielsweise in § 3 Abs 1 WKJHG normiert, dass sie Informationen über förderliche Pflege und Erziehung bereitzustellen sowie Beratung bei Erziehungs- und Entwicklungsfragen und Hilfe zur Bewältigung von familiären Problemen und Krisen zu erbringen hat. Zusätzlich besteht die Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe in der Gewährung von Erziehungshilfen bei Vorliegen einer Gefährdung des Kindeswohls hinsichtlich der Pflege und Erziehung.

Darüber hinaus haben die Kinder- und Jugendhilfeträger präventive Angebote und Beratungsangebote bereitzustellen. Für Wien ist dies in § 20 Z 8 WKJHG für den gesundheitlichen, pflegerischen, sozialen, rechtlichen und psychologischen Bereich festgelegt.

Besonders zu beachten ist die Rolle der Eltern bzw. familiären Strukturen betroffener Kinder. Familie als System ist einzigartig und bietet in seiner Funktionsweise unendlich viele verschiedene Strukturen, Muster, Grenzen und Eigenschaften.¹³ Die Gewissheit zu Hause angenommen zu werden, sich zu erholen und Kraft tanken zu können, gewährleistet eine selbstbewusste Entwicklung.¹⁴ Somit muss auch in der Frage der Risikofaktoren für Kinderdelinquenz die Rolle der Familie zentral beleuchtet werden. Elterliche Verantwortung zu berücksichtigen und auch intensiv daran zu arbeiten die Familie als wichtige Ressource für Kinder zu stärken, muss in den Handlungsstrategien zum Umgang mit Kinderdelinquenz ebenfalls im Fokus sein.

Die Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe sind nicht ausreichend bzw. adäquat, um wirksam auf das delinquente Verhalten von Kindern zu reagieren. Es fehlen personelle Ressourcen, um präventiv tätig zu werden, da die Gefährdungsabklärung samt Krisenintervention einen Großteil der Ressourcen erfordern. Darüber hinaus fehlen auch fachlich geeignete Maßnahmen und Konsequenzen, um delinquentem Verhalten wirksam zu begegnen.¹⁵ Hier sind Verbindlichkeit der Maßnahmen, umfangreiche Kooperationen und klare Kommunikationswege unerlässlich. Im Sinne des Kindeswohls sind Maßnahmen der Versorgung und Erziehung der Kinder sowie Anleitung und Verantwortungsübernahme der Erziehungsberechtigten erforderlich und klare Kommunikationsstrukturen zwischen den erforderlichen Kooperationspartnern zu schaffen. Eine Diskussion aus kinderrechtlicher Sicht wird wichtig sein, um eine Abwägung zwischen dem Grundrecht auf Privatsphäre, Wahrung des Kindeswohls, Recht auf persönliche Freiheit zu finden und Kinder in ihrer Entwicklung ausreichend zu schützen und zu fördern. Die derzeit bestehende Mitteilungspflicht gem. § 37 B-KJHG ist in der Praxis nicht ausreichend bzw. wirksam genug, um die nötige Kooperation zu gewährleisten. Daher ist auch der Aspekt der Kooperation und Koordination aller Maßnahmen wesentlich.

Wie aus dem obigen Problemaufriss ersichtlich wird, ist das Problem multifaktoriell zu betrachten und erfordert daher differenzierte Maßnahmen: Maßnahmen für das betroffene Kind, Arbeit mit den Peers, Stärkung und Verantwortungsübernahme der Familie/Eltern/Erziehungsberechtigten und erfolgreiche Kooperation mit Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, Institutionen im Gesundheitsbereich und ausreichend/adäquate Angebote der (privaten) Kinder- und Jugendhilfe. Im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung können fallspezifische und fallunspezifische Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe ergänzt durch nötige Kooperationen (mobile offene Jugendarbeit, Gerichte, Polizei, Kindergärten, Schulen etc.) für eine wirksame Prävention und Intervention ein Ansatz sein, den es weiter zu entwickeln und auszugestalten gilt. Ganz wesentlich scheint hier

¹³ Vgl. D.Gharwal, Rechtshandbuch Kinder- und Jugendschutz, WEKA-Verlag, Register 4 Kapitel 3.4.1.

¹⁴ H.Omer, P.Streit (2018): Neue Autoritäten, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen.

¹⁵ Strafen sind aus fachlicher Sicht keine geeigneten Maßnahmen hierfür.

aber auch der Faktor, dass eine frühere Intervention der Kinder- und Jugendhilfe mit niederschwelligen Angeboten wie z.B. niederschwellige Erziehungsberatung, flexible Hilfen, Lernunterstützung, Freizeitpädagogik etc. einen zentralen Schlüsselfaktor bildet, damit Situationen, wo Kinder solche schwerwiegenden Delikte begehen, gar nicht erst passieren. Hier braucht es eine massive Ausweitung der Angebotsmöglichkeiten, damit Obsorgeberechtigte in ihrer Erziehungsfähigkeit unterstützt werden und allenfalls Kinder andere Perspektiven und Möglichkeiten vermittelt bekommen.

Die Förderung von Präventionsmaßnahmen, die Stärkung der Kinder- und Jugendhilfe und die Erweiterung der Interventionsmaßnahmen sind auch aus volkswirtschaftlicher Perspektive unerlässlich. Es ist allgemein bekannt, dass Investitionen in Prävention und Frühintervention erhebliche Folgekosten einsparen.

4. CONCLUSIO

Es steht völlig außer Frage, dass die Senkung der Strafmündigkeit keine adäquate Lösung für die aktuelle Problematik darstellen kann. Gleichzeitig ist zwischen den Phasen der wirkungsvollen und notwendigen Prävention und der Intervention zu differenzieren. Derzeit resultiert die politische Forderung nach Senkung der Strafmündigkeit überwiegend aus den bereits vorliegenden Rechtsverletzungen von Kindern. Daher ist es aus unserer Sicht in diesen Fällen eine wirksame Intervention nötig, die derzeit aufgrund der fehlenden Strafmündigkeit das Strafrecht weder anwendbar machen, noch als passend erscheinen lassen, da es sich um notwendige Erziehungsmaßnahmen für Kinder (deren Verhalten zu ändern ist) handelt. Hierfür ist laut gesetzlichem Auftrag die Kinder- und Jugendhilfe befugt und verantwortlich. Zudem ist im Verständnis der Kinder- und Jugendhilfe bezüglich der Maßnahmen nicht zwischen Kindern und Jugendlichen (unter bzw. über 14 Jahren) zu unterscheiden, sondern wird auf die konkrete Situation, die Risikofaktoren und die Ressourcen geachtet.

Dass Kinder, die vor dem Erreichen der Strafmündigkeit eine Straftat begangen haben, nicht förmlich angeklagt oder in einem strafrechtlichen Verfahren zur Verantwortung gezogen werden können, bedeutet nicht, dass ihr Verhalten keine Konsequenzen nach sich zieht. Vielmehr sollen für diese Kinder besondere (Schutz-)Maßnahmen ergriffen werden, um den Ursachen für das delinquente Verhalten und Fehlentwicklungen wirksam zu begegnen. Die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Beratung, Betreuung und etwaiger Therapie muss durch die Kinder- und Jugendhilfe niederschwellig gewährleistet sein. Neben der notwendigen Intervention kann durch die frühzeitige Erkennung und Bearbeitung der genannten Risikofaktoren¹⁶, die Kriminalitätsrate gesenkt werden. Weiters muss den Kindern dabei geholfen werden, ihre Fähigkeiten zur Selbstkontrolle, zum sozialen Einfühlungsvermögen und zur Konfliktlösung zu verbessern.

Aus der Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- › Verlagerung des Diskurses über die Senkung der Strafmündigkeit auf die Findung effektiver Interventionsmaßnahmen und Maßnahmen der Prävention
- › Stärkung und Erweiterung der Kompetenzen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne ihres gesetzlichen Auftrages zur Sicherung des Kindeswohls (dies umfasst insbesondere die Arbeit mit betroffenen Kindern, deren Erziehungsberechtigten, Peers, sozialem Umfeld)
- › Entwicklung adäquater Maßnahmen der Intervention mit ausreichender Verbindlichkeit, wirksamen Konsequenzen sowie klaren Kooperationen und Kommunikationsstrukturen
- › Ausbau der nachgehenden und aufsuchenden sozialen Arbeit mit spezialisiertem Wissen, im Rahmen der Unterstützung der Erziehung
- › Ausbau ambulanter sozialtherapeutischer und -psychiatrischer Angebote zur Vermeidung stationärer Betreuung
- › Ressourcen für verstärkte Beziehungsarbeit mit individueller, engmaschiger und intensiver Betreuung der Kinder und Jugendlichen
- › Österreichweiter Ausbau der Studienplätze im Bereich Soziale Arbeit um dem bestehenden Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Schulsozialarbeit effektiv zu begegnen
- › Gesetzliche Regelungen zur Sicherstellung von Kinderschutzkonzepten inklusive klarer interner Zuständigkeiten für Fallmanagement und Zusammenarbeit mit Eltern und Behörden.

¹⁶ Viele der Risikofaktoren liegen nicht im Einflussbereich des Kindes und müssen daher auch explizit adressiert werden.

- › Verstärkte Ausbildung und Umsetzung von Deeskalationskonzepten (beispielsweise Konzepte Neue Autorität oder Neurodeeskalation) in allen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bzw. Bildungseinrichtungen
- › Sicherstellung einer fachlichen Multidisziplinarität, welche die Expertise der Psychologie und Kinder- und Jugendpsychiatrie mit pädagogisch-sozialarbeiterischem und juristischem Fachwissen effektiv vereint
- › Die Stärkung der Kinder- und Jugendhilfe und die effektivere Vernetzung der im Rahmen der Prävention und Intervention involvierten Systeme, wie Polizei, Sozialarbeit, Psychotherapeutischen Institutionen und Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen
- › Die Durchführung aussagekräftiger Studien zu möglichen Therapien (z.B. nachgehende multisystemische Therapien und anderen Präventionsstrategien, wobei Best-Practice Beispiele aus den ambulanten und stationären Bereichen anderer Länder als Referenz dienen sollten. Hierzu gehört beispielsweise das Programm „Communities that Care“ (CTC)
- › Bundesweit einheitliche Regelungen betreffend die Kinder- und Jugendhilfe sowie die Gewährleistung einheitlicher Standards

*Die Kinder- und Jugendanwält*innen Österreichs*

Statement of the Austrian Children and Youth Ombuds Offices Regarding the General Comment 27 – Access to Justice and Effective Remedies

At the Austrian Children and Youth Ombuds Offices (Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs), we are happy to hand in a statement to the General Comment 27. We want to highlight the importance of this GC's topic and are therefore very glad the Committee is taking actions to improve the access to justice and remedies from a children's rights perspective.

We are dedicated to defending children's rights, providing counseling for young people and their caregivers, and maintaining close contact with schools, institutions such as group homes in child and youth welfare and the children of Austria themselves. Access to justice is therefore one of the main aspects of our work. In this statement, we want to elaborate on (1) our understanding of access to justice, (2) areas in which we see potential for leveling-up and (3) a conclusion.

I. ACCESS TO JUSTICE AND EFFECTIVE REMEDIES

We appreciate the wide understanding of access to justice and effective remedies as presented in the concept note of the GC 27.¹ From our point of view, access to justice unfolds in three steps: participation, mediation and, as the last possible step, litigation.

A. PARTICIPATION

To ensure that children have sufficient access to justice, another fundamental principle of child-friendly justice must be upheld: **the children's right to participation**. This means that knowledge is very important, as well for children (regarding their rights) as for adults (regarding children's perspectives and wishes). Young people have a right to be informed about their rights, about the specific procedural steps and about the options available to them. If children and young people are able to participate in making the rules for their safety, it can lead to less cases of harmful practices and more efficient interventions. It should also be recognized that factors such as disability, language or social conditions can present particular barriers to access to justice that need to be addressed. Therefore, we **emphasize the principle of participation** also in the context of access to justice and remedies.

B. MEDIATION

We are confronted with many cases in which children's rights are not sufficiently respected. From our point of view, it is important to emphasize that **only very few cases of children's rights violations are actually brought to court**. Rather, the vast majority of potential children's rights violations are resolved through **counseling or mediation**. One reason for this is that there is often a lack of fundamental understanding for child rights approaches, which can be overcome through the advice of experts. If all parties are brought together to look at the problem from a children's rights perspective, good and sustainable solutions can be found. The stress and anxiety caused by extended legal processes can have a lasting negative impact on their well-being. Additionally, the bureaucratic decision-making processes often involved in these cases can be harsh and overwhelming for children, leading to long-term emotional and psychological strain. These prolonged and complex procedures can make it even more challenging for children to navigate the justice system, further exacerbating their sense of powerlessness and vulnerability. Therefore we **emphasize interdisciplinary collaboration and counseling** as key factors for the effective adaptation to children's rights standards.

¹ Concept Note: General Comment on Children's Rights to Access to Justice and Effective Remedies, 1, 3.

C. LITIGATION

As an **ultima ratio**, we consider it important to strengthen access to judicial decisions on possible violations of children's rights. This may be unavoidable in the case of grave violations, or it may be necessary when there is a systemic problem that makes it impossible to respect children's rights. Furthermore, areas in which children and young people are inevitably involved in legal proceedings undoubtedly fall into this category. In any of these cases young people and their caregivers have to know where they can get help. The information needs to be available and understandable. Additionally we stress that in situations where the systemic issues present themselves clearly, strategic litigation can be a helpful tool to improve the children's rights situation. Therefore, we **emphasize understandable and clear procedural options** as integral components for the implementation of children's rights.

II. AREAS FOR LEVELING-UP REGARDING ACCESS TO JUSTICE AND EFFECTIVE REMEDIES

As already mentioned above, we see access to justice and remedies as a fundamental requirement for the effective implementation of children's rights. In this respect, there is a wide range of issues and areas to consider.

A) LEGAL SUPPORT SYSTEMS

Access to justice involves ensuring that legal resources are available and accessible in a manner suited to children. This includes a child-friendly legal framework where laws and procedures are adapted to be understandable and accessible for children. For this to happen, access to justice requires the provision of free or affordable legal aid to ensure that children are adequately represented in legal matters. It is essential to eliminate barriers to ensure that children can physically reach legal institutions and afford legal services, while also addressing psychological and social barriers such as fear, stigma and social norms that may deter children from seeking justice. Raising awareness and education play a crucial role, including educating children about their rights and available remedies, and informing communities and parents about the importance of children's rights and access to justice. Effective remedies involve ensuring that legal responses are appropriate and timely, with proceedings conducted without undue delay. Remedies should be tailored to the specific circumstances and needs of children. We share the wide understanding of remedies,² and we also stress the importance of transparency and predictability of remedies.

Practical Examples:

As Children and Youth Ombuds Offices our mission is to support children so that their rights are granted. We try to be accessible and reach out to young people – be it physically through our visits to social-psychological institutions or digitally through our social media. We regard the opportunity of having our own ombuds office responsible for children's rights as very positive and important for the actual access to rights. The task as ombudspersons in welfare systems is to support children, adolescents and young adults in full-time education and in institutions of residential education in their personal concerns and to mediate in problems in their social environment. The main focus of this work is to establish a relationship of trust through regular contact with the children, adolescents and young adults in their care, as well as to provide information on children's rights and other support services. Experience has shown that a non-bureaucratic approach and personal contact in advance make it easier for children and young people to seek help when they need it.

Furthermore, the *Kinderbeistand* and the legal and psycho-social litigation support are two positive examples from Austria that contribute to effective access to justice. The *Kinderbeistand* is a trained professional who acts as a communication channel for minors in custody proceedings. A *Kinderbeistand* helps to understand the rights and strengthens the child's independent position in the process. The legal and psycho-social litigation support is a free support in certain criminal proceedings. Experts are called in free of charge to support children in the respective procedures tailored to their needs.

² Concept Note: General Comment on Children's Rights to Access to Justice and Effective Remedies, 2, 7.

Potential for leveling-up:

- › Strengthening ombuds offices as bodies for access to justice for children and young people and knowledge about the support systems
- › Implementation of people as mediators for children and young people in court proceedings to strengthen their independent procedural position
- › Enabling strategic litigation as an ultima ratio for the implementation of children's rights
- › Assurance of the legal anchoring of the activity of the child welfare ombudsperson with the obligation of contact to all children, adolescents and young adults in institutions with possible restrictions of liberty in the sense of Art. 4 OPCAT

B) LEGAL FRAMEWORK

Often we experience that the legal frameworks are not adequately aligned to the children's rights. On the constitutional level, this can be seen in the example of climate change or inclusive education. In these areas, children often do not yet have access to justice and often cannot claim and enforce their rights. We experience that fundamental and human rights of children enshrined in the CRC or the Austrian constitution often cannot be effectively demanded and how difficult it is to resolve these issues through legal proceedings. Barriers could for example be the insufficient experience on how to make use of children's rights in court proceedings or the lack of specific regulations for the particular situation in which a court has to make a decision. Particularly in the case of key provisions such as the best interests of the child, the right to participation or the right to protection against discrimination, it is important to establish specific provisions, as recourse to general provisions may result in inadequate legal protection.

Furthermore legal proceedings are often not designed for children to be a part of them. Thus, there is a lack of child-friendly legal information, leading to children being unaware of their rights and the ways to enforce them. Other barriers to accessing justice can include factors such as disabilities, language, or social conditions. Especially in the education system, we see that children with disabilities face big problems in accessing justice, as they are not adequately represented or heard.

Practical Examples:

In Austria, a *Kindeswohlkommission (Best interest of the child commission)* was installed to examine how the rights of children and young people and in particular the best interest of the child were taken into account in proceedings regarding asylum and immigration law. This system analysis can help to identify specific hurdles within the legal framework. The results stated, among other things, that the assessment of the best interest of the child was often not sufficient and specific enough to the child in question and that specialized legal provisions on the best interest of the child are needed.

The Austrian legal framework also shows discrimination and exclusion concerning the access of unaccompanied minor refugees to supreme court justice (supreme administrative court as well as constitutional court): For a certain process stage in the asylum and alien law procedures unaccompanied minors only have legal guardians in the first two stages of the proceeding (the Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl as well as the Bundesverwaltungsgericht) unless a guardian has already been appointed by the civil court. For this reason, unaccompanied refugee minors are regularly denied access to the highest courts and cannot pursue their rights to the best possible extent.

Potential for leveling-up:

- › Development of specific legal bases for children's rights principles in the different legal areas
- › Development of accessible legal texts taking particularly vulnerable groups into account and perception of the dissemination of the knowledge of these rights as a state obligation
- › Raising awareness of the use of children's rights among legal practitioners including system analyses on the use of children's rights
- › Closing the gaps in the legal protection system for unaccompanied refugee minors by ensuring continuous legal representation in asylum and alien law proceedings.

C) SAFEGUARDING:

One important factor is the access of children to basic information about their rights. This could be achieved in schools, not only by providing regular courses or external workshops, but also through permanent displays in common areas of the schools that provide information about children's rights and available counseling services. Children need to know exactly whom they can address and what steps need to be taken in order to have their rights restored. This principle applies equally to their free time. Information should be available in the places where children spend their time, such as sports clubs, youth centers, and above all on the internet and social media platforms. In addition, public spaces where children's rights are often at risk, e.g. swimming pools, should also provide such information. The internet and especially social media can further be used not only to share information about children's rights and their possibilities, but also about ombudspersons for children's rights and counseling services, making them more approachable.

We would also like to stress that sufficient resources for interdisciplinary work are necessary in order to build structures for effective child protection and positive interaction. Due to their particular vulnerability, children need support systems, including social workers, psychologists, psychiatrists and other professionals to help them process and claim their rights. The lack of knowledge about children's rights and the peculiarities of the education system are obstacles to access to justice and remedies in this area. One focus of the ... is also on the legal status of minors in crisis centers and socio-educational institutions as well as on their legal options in the event of violations of their rights. Children and young people have a high level of protection of their right to special protection in child and youth care. However, practice shows that there are often obstacles to the legal enforcement of these children's rights. Improving child-friendly information about legal options and procedures in the event of a complaint as well as the accessibility of internal complaints bodies are considered useful.

Practical Examples:

Austria is currently working on the comprehensive implementation of safeguarding concepts in many different sectors. This process is positive and also necessary. It has been shown that the existing child protection mechanisms are not sufficient to protect the rights of children and young people. It should be emphasized, for example, that child protection concepts have already been anchored in law in elementary education and the school system. In addition, there are already several efforts to link the funding criteria for associations to the implementation of safeguarding concepts. This not only creates a clear path for access to justice, but also for increased awareness of children's rights in the respective areas.

Potential for leveling-up:

- › Legal anchoring of safeguarding concepts in all areas including the commitment of the private sector through inclusion of safeguarding concepts as a funding criterion
- › Ensuring resources for participatory development of safeguarding concepts and interdisciplinary work to prevent child rights violations
- › Ensuring accessible, child-friendly information about the existing safeguarding and support systems and procedures available for children to reclaim their rights in settings where they are most vulnerable

III. CONCLUSION

In conclusion, the Austrian Children and Youth Ombuds Offices have identified significant challenges in ensuring that children and young people have adequate access to justice. Many children are not fully aware of their rights, and existing systems are often not designed with their needs in mind, which hampers their ability to seek and obtain justice effectively. To address these issues, it is crucial to focus on enhancing child-friendly legal procedures, increasing awareness of rights throughout society, and ensuring that children are actively involved in shaping the systems that affect them. We are very glad to be able to provide input and would like to emphasize that we hope to be involved in the further development of the GC 27 and the improvement of the access to justice and effective remedies for children and young people.

Kinder ohne Krankversicherungen

Vorschlag zur Lückenschließung im Sinne der Kinderrechte

Als Zusammenschluss aus Organisationen, die sich für die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Österreich einsetzen, möchten wir gemeinsam auf eine dringend zu schließende Lücke in der Gewährleistung der Kinderrechte aufmerksam machen.

Wir alle wurden durch unsere unterschiedlichen Arbeitsfelder mit Fällen konfrontiert, in denen Kinder und Jugendliche keine Krankenversicherung hatten. Wie wir Ihnen hiermit gerne darlegen möchten, ist dies eine Situation, die mit den in Österreich geltenden Kindergrundrechten nicht vereinbar ist und durch den von uns hier vorgebrachten Lösungsvorschlag behoben werden kann.

I. HINTERGRUND

Nach unseren Schätzungen sind in Österreich aktuell rund 2.000 Kinder und Jugendliche von der Situation betroffen, keine Krankenversicherung zu haben. Minderjährige haben in Österreich keinen eignen Rechtsanspruch auf eine Krankenversicherung. Sie werden in der Regel nur mitversichert – die Mitversicherung erfolgt zumeist über einen Elternteil bzw. über eine*n Hauptversicherte*n im gemeinsamen Haushalt. In Folge möchten wir Ihnen jedoch Konstellationen aufzeigen, bei denen Kinder keine Möglichkeit der Mitversicherung haben¹. Diese Kinder sind somit trotz rechtmäßigen Aufenthalts in Österreich² und Besuch eines Kindergartens oder Schule, unversichert. Die daraus resultierende Problematik wird unter Punkt 3 erläutert.

1. GRÜNDE FÜR DAS FEHLEN EINER KRANKENVERSICHERUNG BEI KINDERN

- › Eine Mitversicherung ist bei keinem der beiden Kindeseltern³ möglich, da diese aus unterschiedlichen Gründen selbst nicht versichert sind.
 - o Das Verfahren für den Aufenthaltstitel ist in Bearbeitung (lange Bearbeitungszeiten seitens der Behörde); insbesondere wenn der Aufenthaltstitel an dem*der Ex-Partner*in hängt, ist nach einer Trennung der Aufenthaltsstatus des anderen Elternteils und des mitziehenden Kindes ungewiss.
 - o Der Antrag auf Mindestsicherung/Sozialhilfe ist in Bearbeitung (lange Bearbeitungszeiten seitens der Behörde): auch wenn (Verlängerungs-)Anträge mit einer korrekten Vorlaufzeit eingereicht werden, dauert die Ausstellung eines Bescheides oftmals mehrere Monate. Bis die neuen Bezüge geregelt sind, ist die Nachversicherungszeit bereits abgelaufen und es kommt zu immer wiederkehrenden Phasen einer Nicht-Versicherung bei (den Kindeseltern und) den Kindern.
- › Eine Mitversicherung ist nur über einen von beiden Elternteilen möglich, diese ist aber aus folgenden Gründen nicht durchsetzbar:
 - o Bei Gewalterfahrungen soll der Aufenthaltsort des betroffenen Elternteiles und der Kinder dem gewaltausübenden Elternteil nicht bekannt sein. Bei einer Mitversicherung ist die Wohnadresse jedoch einsehbar.
 - o Der versichernde Elternteil ist in einem anderem EU-Land in Haft
 - o Der versichernde Elternteil lebt nicht mehr in Österreich
 - o Der Aufenthalt des versicherungsberechtigten Elternteiles ist unbekannt
 - o Die Vaterschaft ist unbekannt oder wurde nicht anerkannt

¹ Die Konstellationen sind keine rein theoretischen Überlegungen, sondern stammen aus unserer praktischen Arbeit mit Kindern und Familien.

² Wir beziehen uns in der Darstellung nur auf Kinder mit rechtmäßigem Aufenthalt in Österreich.

³ Die Bezeichnung „Kindeseltern“ inkludiert auch andere obsorgeberechtigte Personen, bei denen eine Mitversicherung möglich wäre.

- › Der Antrag auf Kinderbetreuungsgeld (KBG) ist in Bearbeitung (lange Bearbeitungszeit seitens der ÖGK): erst mit Bezug des KBG ist das Kind versichert, während der langen Bearbeitungszeit jedoch nicht. Wenn zudem der Aufenthaltstitel eines Kindes (v.a. Neugeborenen) noch bei der Behörde in Bearbeitung ist, verlängert sich ebenso die Wartezeit auf das Kinderbetreuungsgeld und somit auf die Versicherung.
- › Diese langen Verfahrenszeiten wirken sich nicht nur bei Antragstellung des Kinderbetreuungsgeldes negativ aus, sondern auch bei Antragstellung auf einen Aufenthaltstitel, Sozialhilfe/BMS, Grundversorgung etc. Zwar werden Personen mit Bezug und ab Antragsdatum auch rückwirkend versichert, während des Verfahrens gibt es allerdings noch keine Versicherung.
- › Die MA40 kann im Zuge der Hilfe in besonderen Lebenslagen die Krankenversicherung für Kinder mit einer österreichischen Staatsbürgerschaft übernehmen, solange die Kindesmutter kein Einkommen hat. Sobald jedoch zum Beispiel ein Unterhaltsvorschuss von der Wr. Kinder- und Jugendhilfe erwirkt wird, beendet die MA40 die Versicherung der Kinder und die Mutter müsste selbst dafür aufkommen. Für Kinder mit anderen Staatsbürgerschaften ist diese Option nicht möglich.

2. FALLBEISPIELE

Fall 1:

A. ist ein 9-jähriges Mädchen, das seit September 2019 mit ihrer Mutter in Österreich lebt und nicht versichert ist. Sowohl die Mutter Fr. M. als auch A. sind portugiesische Staatsbürgerinnen. Bis Mai 2022 wohnte A. mit ihrer Mutter bei den Großeltern, weshalb A. über den Großvater mitversichert werden konnte. 2022 musste Fr. M. mit A. ins Frauenhaus flüchten, da der Kindesvater damit gedroht hatte, A. zu entführen. Nach dem Frauenhaus-Aufenthalt zogen sie in ein Mutter-Kind-Haus. Da es nun keinen gemeinsamen Wohnsitz mehr gibt, ist auch eine Mitversicherung über den Großvater nicht mehr möglich.

Die Mutter von A., Fr. M., ist selbst nicht versichert. Sie hat in Österreich nur für einige Monate gearbeitet und findet auch aktuell mit intensiver Unterstützung keine Arbeitsstelle. Als EU-Bürgerin muss sie jedoch arbeiten, um sozialrechtliche Ansprüche zu haben. Eine Mitversicherung über den Vater ist nicht möglich - einerseits aufgrund der Gefährdung, andererseits da er sich aktuell in Pakistan aufhält.

A. wird seit dem Einzug in ein Mutter-Kind-Haus als sehr auffällig und belastet wahrgenommen, weshalb mittlerweile auch eine Anbindung an ein Ambulatorium für Kinder und Jugendliche in Krisensituationen erfolgt ist. Eine langfristige Psychotherapie wird aufgrund der schlimmen Gewalterfahrungen, die A. miterleben musste, dringend empfohlen. Für die Behandlung wird jedoch eine Krankenversicherung benötigt. Eine Bezahlung einzelner Therapiesitzungen mittels Spenden wurde von der Therapeutin abgelehnt, da die Therapie aufgrund A.s schwerer Traumatisierung langfristig angelegt werden muss. Die Kinder- und Jugendhilfe verwies die Mutter darauf, sich ans Familienzentrum für ärztliche Kontrolltermine bzw. an Ambulanzen von NGOs bei Krankheiten zu wenden. Der dringende Bedarf an psychotherapeutischer Unterstützung für A. kann auch von der KJH nicht gelöst werden.

A. kann nur versichert werden, sobald ihre Mutter eine Arbeit gefunden hat. Diese ist jedoch selbst traumatisiert und hat wenig Antrieb. Die Arbeitsfähigkeit wird infrage gestellt. A.s Großeltern sowie Tanten und Onkel leben seit Jahren rechtmäßig in Österreich, d.h. A.s Lebensmittelpunkt befindet sich in Österreich. Eine Versicherung über die Kinder- und Jugendhilfe wird abgelehnt. A. bleibt somit, obwohl sie Opfer von Gewalt ist, eine Psychotherapie und Krankenversicherung in Österreich verwehrt.

Fall 2:

Frau N. ist alleinerziehend und lebt mit ihrer Tochter A. seit mehr als 8 Jahren in der Steiermark. Frau N. ist arbeitslos, da sie ihre Tochter betreut. Es besteht somit keine Krankenversicherung und sie erhält keine Familienbeihilfe. Aufgrund der fehlenden Anmeldebescheinigung gibt es auch keine Ansprüche auf Sozialleistungen. Die Lebensverhältnisse von Mutter und Tochter sind daher sehr prekär. Die Tochter hat Autismus und eine Entwicklungsverzögerung. Zur medizinischen Behandlung kommt Frau N. mit ihrer Tochter in die Marienambulanz. Therapeutische Behandlung und eine adäquate Betreuung des behinderten Mädchens sind aber nicht möglich, solange keine Krankenversicherung vorliegt.

Fall 3:

Frau C. kommt mit ihren 2 Kindern (Zwillinge, 4 Jahre alt) aus dem Frauenhaus ohne Krankenversicherung ins Mutter-Kind-Haus. Frau C. ist brasilianische Staatsbürgerin, die beiden Kinder haben die Österreichische Staatsbürgerschaft. Der Kindsvater lebt in der Schweiz.

Frau C. ist geschieden und hat die alleinige Obsorge. Unterhaltszahlungen wurde gerichtlich in der Schweiz vereinbart, der Kindsvater zahlt diese jedoch nicht.

Durch die Zuerkennung eines HIBL (Hilfe in besonderen Lebenslagen) über die MA40, konnten beide Kinder versichert werden. Die Mutter bleibt unversichert, da ihr Aufenthaltstitel in Bearbeitung ist.

Fr. C. konnte mit Hilfe einer Rechtsvertretung der Kinder- und Jugendhilfe einen Unterhaltsvorschuss in der Höhe von €960 erwirken. Daraufhin stellte die MA40 die Leistungen des HIBL ein. Somit hatten die Kinder wieder keine aufrechte Krankenversicherung. Die Anfrage an die MA40, ob der Versicherungsschutz aufrecht bleiben kann, wurde abgelehnt.

Eine Mitversicherung über den Kindsvater ist nicht möglich, da dieser in der Schweiz lebt. Aufgrund von Gewalt in der Vergangenheit besteht kein Kontakt zu ihm und er kennt den aktuellen Aufenthaltsort der Kinder nicht.

Somit besteht aktuell für die Kinder keine Möglichkeit über die MA40 versichert zu werden, noch sich bei Kindsvater oder -mutter mitversichern zu lassen.

Fall 4:

S. ist ein 14-jähriges Mädchen mit österreichischer Staatsbürgerschaft. Ihre Mutter ist nicht versichert und lebt seit der Geburt von S. getrennt vom Kindsvater. Das Mädchen konnte lange beim Vater – ebenfalls österreichischer Staatsbürger – mitversichert werden. Derzeit verbüßt der Vater jedoch eine 4-jährige Haftstrafe in Ungarn und wurde deshalb in Österreich von der Versicherung abgemeldet. Somit hat S. derzeit keine aufrechte Krankenversicherung.

Fall 5:

Frau H. wurde in Österreich geboren und verbrachte ihre Kindheit mit ihren Eltern in Niederösterreich. Frau H. besitzt die rumänische Staatsbürgerschaft, erfüllt jedoch alle Voraussetzungen für einen EU-Daueraufenthalt. Dieser wurde bis zum Einzug in ein Mutter-Kind-Haus nie beantragt.

Fr. H. kommt aus einem Chancenhaus hochschwanger ins Mutter-Kind-Haus. Der Kindsvater ist derzeit wohnungs- und arbeitslos und dadurch nicht krankenversichert. Die Tochter kommt zur Welt. Das Baby ist nicht krankenversichert.

Der Antrag auf Daueraufenthalt der Mutter ist bei der Behörde in Bearbeitung ebenso auch der Antrag der Anmeldebescheinigung der Tochter. Ein Antrag auf Kinderbetreuungsgeld wurde bereits gestellt. Mit dem Bezug des Kinderbetreuungsgeldes wäre die Tochter auch versichert. Dieser Antrag wird von der ÖGK allerdings erst bearbeitet, wenn die Anmeldebescheinigung der Tochter da ist. So kommt es, dass das Baby aktuell keine Krankenversicherung hat.

Eine zwischenzeitliche Mitversicherung der Tochter beim Kindsvater ist nicht möglich, da dieser selbst nicht versichert ist.

3. DIE DARAUS RESULTIERENDE PROBLEMATIK

- › Kinder mit erhöhtem medizinischen Betreuungsbedarf oder chronischen Erkrankungen haben keinen Zugriff auf eine adäquate Gesundheitsversorgung bzw. Therapien und damit besteht laufend eine potentielle Kindeswohlgefährdung. Weder Ambulanzen der NGOs wie das neunerhaus, AmberMed oder die Marienambulanz, können diesen Bedarf abdecken.

- › Notfälle, Unfälle, Krankenhausaufenthalte: diese Kosten sind von den Eltern/Angehörigen privat zu bezahlen. Es gibt Krankenhäuser, die nicht-versicherte Personen kostenlos aufnehmen. Im Falle eines Notfalls kann die Rettung das Kind jedoch auch in ein anderes Krankenhaus bringen, welches die Behandlung in Rechnung stellt. Diese Schulden können von armutsgefährdeten Familien (die sich keine Selbstversicherung leisten können) unmöglich beglichen werden.
- › Schulkinder und Jugendliche können ohne aufrechte Krankenversicherung nur erschwert an schulischen Ausflügen teilnehmen. Oftmals wird ihnen eine Teilnahme seitens der Schule verwehrt. Ebenso dürfen sie ohne Versicherung nicht an Feriencamps oder schulischen Projekttagen teilnehmen.

II. KINDERRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Die Kinderrechtskonvention schützt in **Art 24 der UN Kinderrechtskonvention (KRK)**⁴ das Recht von Kindern auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit. Dabei wird von einem umfassenden Gesundheitsverständnis ausgegangen,⁵ bei dem insbesondere der Zugang von Kindern und Jugendlichen zu Gesundheitsversorgung vorausgesetzt wird.⁶ In Bezug zu Kindern ohne Krankenversicherung ist insbesondere die Bestimmung in Art 24 Abs. 1 zweiter Satz relevant. Hierbei wird festgehalten, dass kein Kind von dem Recht auf bestmögliche Gesundheit ausgeschlossen werden darf. Staatliche Aufgabe ist es in diesem Sinne, allen Kindern und Jugendlichen Zugang zu diesem Recht zu verschaffen. Dabei sollen gemäß der Konvention finanzielle, institutionelle und kulturelle Barrieren eruiert und überwunden werden.⁷ Die Vertragsstaaten werden dabei vom UN Kinderrechteausschuss dazu angehalten, die nationalen gesetzlichen Regelungen zu überprüfen und wenn nötig anzupassen.⁸

In Österreich wurden in Umsetzung der KRK 2011 spezifische kinderrechtliche Normen im BVG Kinderrechte verankert. Hierbei findet sich insbesondere in **Art 1 BVG Kinderrechte** ein starker Bezug zum Recht auf bestmögliche Gesundheit wieder. Art 1 BVG Kinderrechte normiert dabei unter anderem einen als subjektives Recht formulierten Anspruch auf Gewährleistung der bestmöglichen Entwicklung und Entfaltung des Kindes. Dazu was unter dem Begriff „bestmögliche Entwicklung und Entfaltung“ zu verstehen ist, besteht keine gesetzliche Definition.⁹ In diesem Sinne kann jedoch auch der oben bereits genannte und in der KRK an mehreren Stellen verankerte holistische Zugang herangezogen werden.¹⁰ Ganz konkret kann dabei neben einer sozialen Absicherung von Kindern auch eine ausreichende Gesundheitsversorgung als Teil dieses Rechtes angesehen werden.¹¹ Die in Art 1 BVG Kinderrechte festgehaltenen Kindergrundrechte binden sowohl Gesetzgebung, als auch Vollziehung. Gemäß Satz 2 dieser Bestimmung müssen die hierin normierten Rechte bei allen Kinder und Jugendlichen Angelegenheiten vorrangig Berücksichtigt werden.¹²

Hat ein Kind oder ein Jugendlicher keine Krankenversicherung und somit keinen Zugang zu einer entsprechenden Gesundheitsversorgung, besteht somit eine Verletzung seiner Rechte im Sinne von Art 24 KRK iVm Art 1 BVG Kinderrechte, da das Recht auf erreichbare Höchstmaß an Gesundheit, sowie auf die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung nicht gewährleistet sind. In diesem Sinne ist eine gesetzliche Anpassung zur Gewährleistung der kinderrechtlichen Voraussetzungen notwendig.

III. MÖGLICHKEIT DER LÜCKENSCHLIESSUNG

Sichtbar wird, dass in Bezug auf Kinder ohne Krankenversicherung eine Gesetzeslücke im Sinne der aktuellen rechtlichen Verpflichtungen besteht. Untenstehend soll demnach ein Vorschlag unterbreitet werden, wie diese Gesetzeslücke geschlossen werden kann.

Gemäß § 9 des allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) ist folgende Möglichkeit einer Einbeziehung in die Krankenversicherung geregelt:

⁴ Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl 1993/7.

⁵ Siehe UN Kinderrechteausschuss, General comment No. 15 (2013) on the right of the child to the enjoyment of the highest attainable standard of health (art. 24), 17 April 2013, CRC/C/GC/15, 2.

⁶ Siehe UN Kinderrechteausschuss, CRC/C/GC/15, 2f, 4, 8.

⁷ Siehe UN Kinderrechteausschuss, CRC/C/GC/15, 9.

⁸ Schmahl, Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen2 (2017), Art 24, Rz 7f.

⁹ Vgl. hierzu schon die Erläuterungen zu Art 1 BVG Kinderrechte in denen keine begriffliche Klarstellung getroffen wird.

¹⁰ Ausgangspunkt sind die in der KRK erwähnten Aspekte der Entwicklung und Entfaltung bei denen unter anderem die psychische, mentale, spirituelle, moralische, psychische und soziale Entwicklung genannt werden. Siehe näheres hierzu in Öhner, Jedes fünfte Kind ist von Armut bedroht, in Juridikum 2/2022 186.

¹¹ Siehe Schmahl, Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen2 (2017), Art 26, Rz 2ff.

¹² Siehe Art 1 Satz 2 BVG Kinderrechte.

„Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann nach Anhörung der in Betracht kommenden Interessenvertretungen und des Dachverbandes Gruppen von Personen, die keinem Erwerbe nachgehen oder als Grenzgänger in einem benachbarten Staat unselbständig erwerbstätig sind und einer gesetzlichen Pflichtversicherung für den Fall der Krankheit nicht unterliegen, aber eines Versicherungsschutzes bedürfen, durch Verordnung in die Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz einbeziehen, wenn der Einbeziehung nicht öffentliche Rücksichten vom Gesichtspunkt der Sozialversicherung entgegenstehen. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.“

Betreffend die konkrete Problemstellung von Kindern ohne Krankenversicherung sehen wir die folgenden in § 9 ASVG vorgegeben Punkte erfüllt:

1. Als Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen stellen wir die gesetzliche Lücke fest.
2. Die Gruppe von Kindern und Jugendlichen ohne Krankenversicherung sind klar abgrenzbar. Es handelt sich um rund 2000 Personen¹³, die von der Regelung betroffen wären.
3. Kinder und Jugendliche zählen zu der Gruppe, die keinem Gewerbe nachgehen und erfüllen somit auch diese Anspruchsvoraussetzung iSv § 9 ASVG.
4. Bereits in den kinderrechtlichen Voraussetzung gemäß Art 1 BVG Kinderrechte besteht ein Recht auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung des Kindes. Der effektive und diskriminierungsfreie Zugang zur Gesundheitsversorgung hierfür als wichtiger Faktor zu betrachten. Der Bedarf eines Versicherungsschutzes ist somit offensichtlich.
5. Weiters bestehen keine öffentlichen Rücksichten vom Gesichtspunkt der Sozialversicherung, die einer solchen Regelung entgegenstehen.

IV. KONKRETER VORSCHLAG

Deshalb möchten wir folgenden konkreten Vorschlag einbringen. Die zu ändernden Ziffern sind in rot markiert. Die Erläuterung zu den Änderungen ist unten angefügt.

1. ZU ÄNDERNDEN RECHTSGRUNDLAGE

Gesamte Rechtsvorschrift für Krankenversicherung für Personen gemäß § 9 ASVG, Fassung vom 31.12.2016

Langtitel

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 28. November 1969 über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG. in die Krankenversicherung einbezogenen Personen
StF: BGBl. Nr. 420/1969

Änderung

BGBl. Nr. 278/1974
BGBl. Nr. 525/1974
BGBl. Nr. 408/1975
BGBl. Nr. 380/1976
BGBl. Nr. 331/1980
BGBl. Nr. 345/1983
BGBl. Nr. 761/1988
BGBl. Nr. 669/1991
BGBl. II Nr. 148/1999
BGBl. II Nr. 165/2004
BGBl. II Nr. 262/2010
BGBl. II Nr. 439/2016
BGBl. II Nr. 301/2018
BGBl. II Nr. 419/2019
BGBl. II Nr. 536/2020
BGBl. II Nr. 529/2021
BGBl. II Nr. 104/2022

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 9, 10 Abs. 5, 12 Abs. 4, 36 Abs. 1 Z 4 und § 75 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, wird, hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 1, 2 und 4 mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates, verordnet:

Text

Personenkreis

§ 1. Nachstehend bezeichnete Gruppen von Personen sind gemäß § 9 ASVG. in die Krankenversicherung einbezogen, wenn diese Personen ihren Wohnsitz im Inland haben und nicht schon nach anderer gesetzlicher Vorschrift in der Krankenversicherung pflichtversichert sind:

1. Personen, die mit Förderung durch Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung an Lehrgängen bzw. Kursen zur beruflichen Aus- und Fortbildung (Ein-, Um- oder Nachschulung), zur Berufsvorbereitung, zur Arbeits-erprobung oder für ein Arbeitstraining teilnehmen;
2. Bezieher von Provisionen aus dem ehemaligen österreichischen Provisionsfonds für Postboten;
3. Arbeiterpensionisten der Österreichischen Staatsdruckerei und die nach den Vorschriften für die angelobten Arbeiter in den Ruhestand versetzten Vertragsbediensteten; *(Anm.: Z 4 und 5 aufgehoben durch BGBl. Nr. 761/1988);*
6. Angehörige der Schwesternvereinigung „Caritas Socialis“, Sitz in Wien IX, Pramergasse 9;
7. Empfänger von Vorschüssen auf Renten aus einer fremdstaatlichen Rentenversicherung;
8. die Schülerinnen der Städtischen Vorschule für soziale Frauenberufe in Wien, das sind weibliche Personen, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres an einer zweijährigen theoretischen und praktischen Vorschulung für den Beruf einer Fürsorgerin, Krankenschwester oder Kinderkranken- und Säuglingsschwester teilnehmen;
9. die Vorschülerinnen des Vereines Evangelische Diakonissen Anstalt. Gallneukirchen, das sind weibliche Personen, die an einer Berufsvorschulung zur praktischen Ausbildung für Frauenberufe, wie Kindergärtnerinnen, Krankenschwestern und sonstige Pflegeberufe, für die Dauer von höchstens drei Jahren teilnehmen;
10. die in dem in Ungarn gelegenen Bergwerk Brennbeg ehemals beschäftigt gewesenene Dienstnehmer österreichischer Staatsbürgerschaft sowie deren Hinterbliebene, wenn sie am 1. Jänner 1960 eine laufende Leistung aus der ungarischen Rentenversicherung bezogen haben;
11. die Schülerinnen im Säuglingsheim der Stadt Graz in Mariagrün, das sind weibliche Personen, die eine Ausbildung in der Pflege und Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern in der Dauer von 24 Monaten erhalten;
12. Personen, die von der Ersten Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft auf Grund des Pensionsstatutes dieser Gesellschaft eine Pension oder Witwenpension beziehen, wenn ihnen ein Anspruch auf eine laufende Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung aus den Versicherungsfällen des Alters oder des Todes nicht zusteht, es sei denn, daß sie einen Anspruch auf eine Leistung aus den Versicherungsfällen des Alters nur deshalb nicht erworben haben, weil sie das für das Entstehen eines solchen Anspruches erforderliche Lebensalter noch nicht vollendet haben;
13. Personen, die auf Grund des Kleinrentnergesetzes, BGBl. Nr. 251/1929, eine monatliche Leistung beziehen;
14. Personen im Sinne des § 3 des Auslandsrenten-Übernahmengesetzes, BGBl. Nr. 290/1961, die nur eine italienische Rente beziehen und die seit 1950 in Österreich wohnhaft sind, wenn sie im Zeitpunkt ihrer Einbeziehung ihren Wohnsitz in Tirol, Steiermark oder Salzburg haben und solange der Wohnsitz in einem dieser Bundesländer gelegen ist;
15. Arbeiterpensionisten, denen Pensionsleistungen nach dem Pensionsstatut für die ständigen Arbeiter der Austria Tabakwerke AG gebühren;
16. Pensionisten des Fonds der Wiener Kaufmannschaft, denen Ruhegenuße nach der Dienstordnung für die Angestellten des Fonds der Wiener Kaufmannschaft gebühren;
17. Asylwerber, die nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 405/1991 in die Bundesbetreuung aufgenommen sind;
18. aus dem Kosovo vertriebene Personen, die vorübergehend in Österreich aufgenommen werden;

19. unterstützungswürdige hilfs- und schutzbedürftige Fremde nach Art. 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde;
 20. Bezieherinnen und Bezieher einer Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung nach den in Ausführung der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung beschlossenen Sozialhilfe- oder Mindestsicherungsgesetzen der Länder mit Ausnahme der nach § 19a ASVG selbstversicherten Personen sowie der anspruchsberechtigten Angehörigen einer nach einer anderen Bestimmung pflichtversicherten Person.
 21. Ukrainische Staatsangehörige und weitere Personen, die ab dem 24. Februar 2022 wegen der kriegerischen Ereignisse in der Ukraine vorübergehend in Österreich aufgenommen werden, sofern sie nicht bereits nach einer anderen Bestimmung dieser Verordnung in die Krankenversicherung einbezogen sind.
- 22. Minderjährige Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, oder minderjährige Personen, die sich rechtmäßig in Österreich aufhalten und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben bzw. einen zumindest befristeten Aufenthaltstitel besitzen, sofern ihre Krankenversicherung nicht über die Eltern oder andere Personen abgeleitet werden kann.*
- 23. Minderjährige Personen sofern diese in einen österreichischen Kindergarten oder eine österreichische Schule besuchen, sofern ihre Versicherung nicht über die Eltern oder andere Personen abgeleitet werden kann.*

Beginn und Ende der Pflichtversicherung

§ 2. (1) Die Pflichtversicherung beginnt, soweit sie nicht schon auf Grund der bisher geltenden Vorschriften bestanden hat,

- › a) für die im § 1 Z 1 genannten Personen mit dem Tag des Beginnes des Lehrganges,
- › b) für die im § 1 Z 3 und 16 genannten Personen mit dem Tag der Versetzung in den Ruhestand.
(Anm.: lit. c und d aufgehoben durch BGBl. Nr. 761/1988),
- › e) für die im § 1 Z 6 genannten Personen mit dem Tag des Eintrittes in die Schwesternvereinigung,
- › f) für die im § 1 Z 7 genannten Personen mit der Zuerkennung des Vorschusses auf die Rentenleistung,
- › g) für die im § 1 Z 8, 9 und 11 genannten Personen mit dem Tag des Beginnes des Ausbildungsverhältnisses,
- › h) für die im § 1 Z 12 genannten Personen mit der Übernahme in den Pensionsstand nach dem Pensionsstatut der Ersten Donau Dampfschiffahrts-Gesellschaft,
- › i) für die im § 1 Z 13 genannten Personen mit der Zuerkennung einer monatlichen Leistung nach dem Kleinrentnergesetz, BGBl. Nr. 251/1929,
- › j) für die im § 1 Z 14 genannten Personen mit der Zuerkennung der italienischen Rentenleistung, frühestens mit dem 1. September 1975, wenn sie jedoch ihren Wohnsitz in Salzburg haben, frühestens mit dem 1. September 1976,
- › k) für die im § 1 Z 15 genannten Personen mit dem Anfall der Pensionsleistung, frühestens mit dem 1. Juli 1980,
- › l) für die im § 1 Z 17 genannten Personen mit dem Tag der Aufnahme in die Bundesbetreuung, frühestens mit dem 1. Jänner 1992,
- › m) für die im § 1 Z 18 genannten Personen mit dem Tag der Ankunft im Bundesgebiet,
- › n) für die im § 1 Z 19 genannten Personen mit dem Tag der Aufnahme in die Grundversorgung,
- › o) für die im § 1 Z 20 genannten Personen mit dem ersten Tag des Zeitraumes, für den eine in § 1 Z 20 genannte Leistung zuerkannt wird.

(2) Die Pflichtversicherung endet, soweit sie nicht schon auf Grund des Beginnes einer Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach anderer gesetzlicher Vorschrift geendet hat:

- › a) für die im § 1 Z 1 genannten Personen mit dem Tag der Beendigung des Lehrganges,
- › b) für die im § 1 Z 2 genannten Personen mit dem Tag, an dem der Provisionsbezug eingestellt wird,
- › c) für die im § 1 Z 3, 15 und 16 genannten Personen mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anspruch auf die Pensionsleistung bzw. den Ruhegenuß erlischt, (Anm.: lit. d und e aufgehoben durch BGBl. Nr. 761/1988),

- › f) für die im § 1 Z 6 genannten Personen mit dem Ende der Zugehörigkeit zu der Schwesternvereinigung,
- › g) für die im § 1 Z 7, 10, 12 bis 14 genannten Personen mit dem Ablauf des Monats, in dem die betreffende laufende Leistung eingestellt wird,
- › h) für die im § 1 Z 8, 9 und 11 genannten Personen mit dem Tag des Ausscheidens aus dem Ausbildungsverhältnis,
- › i) für die im § 1 Z 17 genannten Personen mit dem Ende der Bundesbetreuung,
- › j) für die im § 1 Z 18 genannten Personen mit dem Tag des Verlassens des Bundesgebietes,
- › k) für die im § 1 Z 19 genannten Personen mit dem Tag der Abmeldung aus der Grundversorgung,
- › l) für die im § 1 Z 20 genannten Personen mit dem letzten Tag des Zeitraumes, für den eine in § 1 Z 20 genannte Leistung zuerkannt wird.

Zuständigkeit

§ 3. Zur Durchführung der Krankenversicherung sind zuständig:

- › a) für die im § 1 Z 1 genannten Personen die für den Ort des Lehrganges örtlich zuständige Gebietskrankenkasse;
- › b) für die im § 1 Z 2 genannten Personen die nach ihrem Wohnsitz örtlich zuständige Gebietskrankenkasse,
- › c) für die im § 1 Z 3 genannten Personen die Betriebskrankenkasse der Österreichischen Staatsdruckerei, (Anm.: lit. d aufgehoben durch BGBl. Nr. 761/1988),
- › e) für die im § 1 Z 6 genannten Personen die nach dem Tätigkeitsgebiet der Station der Schwesternvereinigung, innerhalb deren die Angehörige der Schwesternvereinigung verwendet wird, örtlich zuständige Gebietskrankenkasse,
- › f) für die im § 1 Z 7 genannten Personen bei Vorschüssen der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter die Gebietskrankenkassen, in deren Wirkungsbereich der Vorschußempfänger wohnt, bei Vorschüssen der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen oder der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues die betreffende Anstalt; bei Bezug von mehreren Vorschüssen richtet sich die Zuständigkeit nach dem höheren (höchsten) Bezug,
- › g) für die im § 1 Z 8 genannten Personen die Wiener Gebietskrankenkasse,
- › h) für die im § 1 Z 9 genannten Personen die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse,
- › i) für die im § 1 Z 10 genannten Personen die Burgenländische Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte,
- › j) für die im § 1 Z 11 genannten Personen die Steiermärkische Gebietskrankenkasse,
- › k) für die im § 1 Z 12 bis 14 und 16 genannten Personen die nach ihrem Wohnsitz örtlich zuständige Gebietskrankenkasse,
- › l) für die im § 1 Z 15 genannten Personen die Betriebskrankenkasse der Austria Tabakwerke AG,
- › m) für die im § 1 Z 17 bis 19 genannten Personen die nach dem zugewiesenen Quartier örtlich zuständige Gebietskrankenkasse,
- › n) für die im § 1 Z 20 genannten Personen die im Bereich des jeweiligen Trägers der Sozialhilfe örtlich zuständige Gebietskrankenkasse.

Meldungen

§ 4. (1) Für die Meldungen der im § 1 Z 1 bis 6 und 8 bis 20 genannten Gruppen von Personen gelten die Bestimmungen der §§ 33 und 34 ASVG., für die Meldungen der im § 1 Z 7 genannten Personen die Bestimmungen des § 38 ASVG. entsprechend.

(2) Die in den §§ 33 und 34 ASVG angeführten Pflichten obliegen:

- › a) für die im § 1 Z 1 genannten Personen dem örtlich zuständigen Landesarbeitsamt,
- › b) für die im § 1 Z 2 und 3 genannten Personen dem Bundesrechenamt, (Anm.: lit. c aufgehoben durch BGBl. Nr. 761/1988),
- › d) für die im § 1 Z 6 genannten Personen der Schwesternvereinigung „Caritas Socialis“,
- › e) für die im § 1 Z 8 genannten Personen der Stadt Wien,
- › f) für die im § 1 Z 9 genannten Personen dem Verein Evangelische Diakonissen-Anstalt Gallneukirchen,

- › g) für die im § 1 Z 10 genannten Personen dem Bezirksfürsorgeverband Oberpullendorf,
- › h) für die im § 1 Z 11 genannten Personen der Stadt Graz,
- › i) für die im § 1 Z 12 genannten Personen der Ersten Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft,
- › j) für die im § 1 Z 13 genannten Personen dem Bundesministerium für soziale Verwaltung,
- › k) für die im § 1 Z 14 genannten Personen dem Bundesland, in dessen Bereich der Wohnsitz des Versicherten gelegen ist,
- › l) für die im § 1 Z 15 genannten Personen, soweit der Pensionsaufwand vom Bund zu tragen ist, dem Bundesrechenamt, ansonsten der Austria Tabakwerke AG,
- › m) für die im § 1 Z 16 genannten Personen der Fonds der Wiener Kaufmannschaft,
- › n) für die im § 1 Z 17 genannten Personen der jeweils zuständigen Bundesbetreuungsstelle,
- › o) für die im § 1 Z 18 genannten Personen dem Bundesministerium für Inneres,
- › p) für die im § 1 Z 19 genannten Personen, soweit sie von einem Bundesland aufgenommen oder betreut werden, diesem Bundesland, sonst dem Bundesministerium für Inneres,
- › q) für die im § 1 Z 20 genannten Personen dem zuständigen Träger der Sozialhilfe.

Beiträge

§ 5. (1) Als Beitragsgrundlage je Kalendertag gilt für die im § 1 Z 1 bis 19 genannten Personen ein Betrag in der halben Höhe, wie er gemäß § 44 Abs. 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für die im § 44 Abs. 6 lit. a dieses Gesetzes bezeichneten Personen im jeweiligen Beitragsjahr als täglicher Arbeitsverdienst anzunehmen ist.

(1a) Monatliche Beitragsgrundlage für die im § 1 Z 20 genannten Personen ist der um ein Sechstel erhöhte jeweils anzuwendende Richtsatz nach § 293 Abs. 1 ASVG.

(2) Die Beiträge für die im § 1 Z 1, 6, 8, 9 und 11 genannten Personen sind mit dem Hundertsatz der Beitragsgrundlage zu bemessen, der im § 51 Abs. 1 Z 1 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzt ist.

(3) Für die im § 1 Z 17 bis 19 genannten Personen sind die Beiträge mit dem Hundertsatz zu bemessen, der im § 51 Abs. 1 Z 1 lit. f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzt ist.

(4) Für die im § 1 Z 2, 3, 7, 10, 12 bis 16 genannten Personen beträgt der Beitrag 10,5 v. H. der Beitragsgrundlage.

(4a) Die Beiträge für die im § 1 Z 20 genannten Personen sind mit dem Prozentsatz der Beitragsgrundlage zu bemessen, der im § 73 Abs. 1 Z 1 und Abs. 1a ASVG festgesetzt ist, erhöht um jenen Hebesatz, der nach § 73 Abs. 2 ASVG für die nach § 8 Abs. 1 Z 1 lit. a ASVG krankenversicherten Personen gilt.

(5) Beitragszeitraum ist der Kalendermonat; er ist einheitlich mit 30 Kalendertagen anzunehmen.

Entrichtung der Beiträge

§ 6. (1) Die Beiträge sind für die im § 1 Z 1 genannten Personen aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung, für die im § 1 Z 6 genannten Personen von der Schwesternvereinigung, Caritas Socialis, für die im § 1 Z 8 genannten Personen von der Stadt Wien, für die im § 1 Z 9 genannten Personen vom Verein Evangelische Diakonissen-Anstalt Gallneukirchen und für die im § 1 Z 11 genannten Personen von der Stadt Graz zur Gänze zu tragen.

(2) Die Beiträge sind zu entrichten:

- › a) für die im § 1 Z 2 genannten Personen von der Dienststelle, die die Provisionen auszahlt,
- › b) für die im § 1 Z 3 genannten Personen vom Bundesrechenamt,
- › c) für die im § 1 Z 7 genannten Personen vom auszahlenden Pensionsversicherungsträger,
- › d) für die im § 1 Z 12 genannten Personen von der Ersten Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft,
- › e) für die im § 1 Z 15 genannten Personen, soweit der Pensionsaufwand vom Bund zu tragen ist, von diesem und soweit der Pensionsaufwand von der Austria Tabakwerke AG zu tragen ist, von dieser,
- › f) für die im § 1 Z 16 genannten Personen vom Fonds der Wiener Kaufmannschaft.

(3) Die zur Entrichtung der Beiträge nach Abs. 2 verpflichteten Stellen haben von jeder an eine der im § 1 Z 2, 3, 12 und 15 genannten Personen zur Auszahlung gelangenden Leistung mit Ausnahme von Sonderzahlungen einen Betrag in der Höhe von 3 vH der Beitragsgrundlage (§ 5 Abs. 1) einzubehalten, wenn und solange sich der in Betracht kommende Leistungsempfänger ständig im Inland aufhält. Diese Beitragsanteile des Versicherten sind gemeinsam mit den übrigen Beitragsanteilen an die zuständige Gebietskrankenkasse bzw. an die Betriebskrankenkasse der Österreichischen Staatsdruckerei bzw. an die Betriebskrankenkasse der Austria Tabakwerke AG abzuführen.

(4) Für die im § 1 Z 10, 13, 17 und 18 genannten Personen sind die Beiträge zur Gänze vom Bund zu tragen.

(5) Für die im § 1 Z 14 genannten Personen sind die Beiträge zur Gänze von dem Bundesland zu tragen, in dessen Bereich der Wohnsitz des Versicherten gelegen ist.

(6) Der Fonds der Wiener Kaufmannschaft hat von jedem an eine der im § 1 Z 16 genannten Personen zur Auszahlung gelangenden Ruhegenuß einen Betrag in der Höhe von 5,25 vH der Beitragsgrundlage (§ 5 Abs. 1) einzubehalten. Der Beitragsanteil des Versicherten ist gemeinsam mit dem übrigen Beitragsanteil an die zuständige Gebietskrankenkasse abzuführen.

(7) Die Beiträge für die im § 1 Z 19 genannten Personen sind, soweit diese von einem Bundesland betreut werden, von diesem Bundesland, sonst vom Bund zu entrichten.

(8) Die Beiträge für die im § 1 Z 20 genannten Personen sind von jenem Bundesland zu entrichten, das für die bedarfsorientierte Mindestsicherung der jeweiligen Person zuständig ist.

Aufhebung und Verordnungen

§ 7. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. die Verordnung BGBl. Nr. 11/1958 über Änderungen in der Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 509 ASVG. als in diese Versicherung einbezogen geltenden Personen, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 252/1958, 39/1961, 170/1964 und 177/1968;
2. die Verordnung BGBl. Nr. 287/1959 über die Einbeziehung weiterer Gruppen von Personen in die Krankenversicherung, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 40/1961, 178/1968 und 74/1969;
3. die Verordnungen BGBl. Nr. 90/1962 über die Einbeziehung weiterer Gruppen von Personen in die Krankenversicherung, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 172/1964 und 179/1968.

Wirksamkeitsbeginn

§ 8. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1970 in Kraft.

(2) Die §§ 1 Z 19 und 20, 2 Abs. 1 lit. n und o sowie Abs. 2 lit. k und l, 3 lit. m und n, 4 Abs. 1 und 2 lit. p und q, 5 Abs. 1a und 4a sowie 6 Abs. 8 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 262/2010 treten mit dem Tag in Kraft, an dem § 75a (Aufwandersatz des Bundes für die in die Krankenversicherung einbezogenen Bezieher/innen von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung) (Anm.: ASVG) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2010 in Kraft tritt.

(3) § 1 Z 20 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 439/2016 tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

2. ERLÄUTERUNGEN

Ad Ziffer 22.

Gemäß Art 1 BVG Kinderrechte hat jedes Kind – unabhängig von der Staatsbürgerschaft – das Recht auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung. Das in Art 24 KRK verankerte Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit und der Zugang von Kindern und Jugendlichen zu Gesundheitsversorgung¹⁴ hängt eng mit dem Recht auf Entwicklung und Entfaltung zusammen.¹⁵ In diesem Sinne sollen sichergestellt werden, dass alle Kinder mit Österreichischer Staatsbürgerschaft, oder minderjährige Personen, die sich rechtmäßig in Österreich aufhalten und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben bzw einen zumindest befristeten Aufenthaltstitel besitzen krankenversichert sind.

Ad Ziffer 23.

Gemäß Art 5 Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 besteht für Kinder die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das fünfte Lebensjahr vollendet haben die Besuchspflicht einer elementarpädagogischen Einrichtung.¹⁶ Gemäß den Erläuterungen zu Art 5 orientiert sich die Besuchspflicht an der Festlegung der Schulpflicht.¹⁷

Die Schulpflicht besteht nach § 1 Absatz 1 Schulunterrichtsgesetz (SchUG) für „alle Kinder, die sich in Österreich dauernd aufhalten“. ¹⁸ Anspruchsvoraussetzung für den Kindergarten- bzw. Schulbesuch und gleichzeitig Grund für die Verpflichtung ist also der dauernde Aufenthalt des Kindes in Österreich. Der dauernde Aufenthalt iSd § 1 Abs 1 SchUG ist gesetzlich nicht definiert, deckt sich aber auch nicht mit jenem des Wohnsitzes.¹⁹ Der dauernde Aufenthalt wird erfüllt, wenn der Schulbesuch mindestens einen Beurteilungszeitraum lange dauert. Dieser Zeitraum ist dabei als Maßstab für die Begründung der Schulpflicht anzusehen.²⁰ Als Beurteilungszeitraum gilt grundsätzlich das Unterrichtsjahr.²¹ Dadurch soll zwischen einem dauernden und einem nur vorübergehenden Aufenthalt differenziert werden.²² Auf die Staatsbürgerschaft wird nicht abgestellt.²³

Die Anbindung der Pflichtversicherung an den Kindergarten- bzw. Schulbesuch bietet sich an, weil sie einerseits eine sehr große Gruppe von Kindern und Jugendlichen erfasst und andererseits auch auf den dauernden Aufenthalt abstellt.

V. FAZIT:

Bei Fällen von Kindern ohne Krankenversicherung handelt es sich um Situationen, die nicht mit den bestehenden kindergrundrechtlichen Verpflichtungen übereinstimmen. Durch eine Anpassung der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 28. November 1969 über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG. in die Krankenversicherung einbezogenen Personen wäre die bestehende Lücke zu schließen.

*Die Kinder- und Jugendanwält*innen Österreichs*

¹⁴ Siehe UN Kinderrechteausschuss, CRC/C/GC/15, 2f, 4, 8.

¹⁵ Siehe Öhner, Jedes fünfte Kind ist von Armut bedroht, in Juridikum 2/2022 185f, 189.

¹⁶ Art 5 Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27.

¹⁷ Siehe AB 1645 BlgNR 27, 5.

¹⁸ § 1 Absatz 1 Schulunterrichtsgesetz.

¹⁹ Siehe Andergassen in Schulrecht 2022/23, 106f.

²⁰ Siehe Erlass BMBWF, MVBl 1968/104; siehe auch Feigl für das BMBWF Informationsblätter zum Schulrecht Teil 1: Schulpflicht Aufnahmebedingungen Übertrittsmöglichkeiten

²¹ Siehe Andergassen in Schulrecht 2022/23, 465.

²² Siehe Andergassen in Schulrecht 2022/23, 106f.

²³ Siehe Andergassen in Schulrecht 2022/23, 106f.

10 Punkte Paket

AN DIE ZUKÜNFTIGE BUNDESREGIERUNG UND ALLE POLITISCH VERANTWORTLICHEN

Die österreichischen Kinder- und Jugendanwält*innen appellieren mit einem 10 Punkte Paket an die zukünftige Bundesregierung und alle politisch Verantwortlichen

Kinderrechte ins Regierungsprogramm! Alle Kinder haben die gleichen Rechte! Kein Kind darf benachteiligt werden!

Österreich hat sich mit der Unterzeichnung der UN-Kinderrechtskonvention und durch das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern dazu verpflichtet, die Rechte von Kindern zu schützen und bestmöglich umzusetzen. Im Sinne unserer Aufgabe die Kinderrechte in Österreich zu stärken, weisen wir in unseren Stellungnahmen (<https://www.kija.at/stellungnahmen>) auf kinderrechtliche Lücken hin. Anlässlich der derzeit stattfindenden Verhandlungen zur Regierungsbildung weisen die Kinder- und Jugendanwält*innen Österreichs nun nachdrücklich auf

ein klares Bekenntnis zu den Kinderrechten im Regierungsprogramm

hin, beleuchten ausgewählte kinderrechtliche Handlungsfelder und laden mit einem 10 Punkte Paket dazu ein, die gemeinsame Verantwortung zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention wahrzunehmen.

Es ist höchste Zeit, dass wir gemeinsam:

- › Kinderschutz stärken,
- › Bildung entwickeln,
- › Psychische Gesundheit sichern,
- › Inklusion fördern,
- › Kinderarmut abschaffen,
- › Kinder- und Jugendhilfe reformieren,
- › Delinquenz verhindern,
- › Umwelt und Klima schützen,
- › Kinderrechte zugänglich machen und
- › die UN-Kinderrechtskonvention verankern.

Bei allen Bereichen wird darauf hingewiesen, dass der digitale Raum insbesondere für junge Menschen als Querschnittsmaterie stets mitbedacht werden muss. Dies spiegelt sich auch in dem 10 Punkte Paket wieder.

Die österreichischen Kinder- und Jugendanwält*innen führen zu diesen Punkten konkrete Maßnahmenvorschläge aus und sind jederzeit zur Zusammenarbeit an der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und weiteren Stärkung der Kinderrechte in Österreich bereit.

DAS 10 PUNKTE PAKET DER ÖSTERREICHISCHEN KINDER- UND JUGENDANWÄLT*INNEN

1. Recht auf Schutz vor Gewalt

Das Recht auf Schutz vor Gewalt ist ein wesentliches Kinderrecht. Niemand darf Kindern Gewalt antun – weder zu Hause, in der Schule, im Kindergarten, in Vereinen, im Krankenhaus oder wo sie sich sonst aufhalten. Kinderschutzkonzepte sind ein wirksames Mittel, um Gewalt gegen Kinder und Jugendliche vorzubeugen.

Neben den seit dem Schuljahr 2024/25 verpflichtenden Kinderschutzkonzepten in Schulen braucht es aus Sicht der Kinder- und Jugendanwält*innen weitere Maßnahmen:

- › Förderung der Prävention von Gewalt als zentraler Ausgangspunkt;
- › Schaffung einer bundesweit einheitlichen Regelung, damit es in jeder elementarpädagogischen Bildungseinrichtung in Österreich ein verpflichtendes Kinderschutzkonzept geben muss;
- › Schaffung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die verpflichtende Einführung eines Kinderschutzkonzepts in sämtlichen Organisationen oder Vereinen, in denen sich Kinder und Jugendliche engagieren bzw. betreut werden;
- › Ausbau finanzieller Anreize für die Einführung eines Kinderschutzkonzeptes in Organisationen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten;
- › Ausbau von Kinderschutzkonzepten als Fördervoraussetzung;
- › Vereinfachung des Zugangs zum Strafregistrauszug inklusive kostenlose Ausstellung für den Strafregistrauszug der Kinder- und Jugendhilfe für Jugendarbeiter*innen einmal pro Jahr;
- › Schaffung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und Bereitstellung ausreichender finanzieller Ressourcen für die Installation externer Beschwerde- und Beratungsstellen für alle oben genannten Organisationen/ Institutionen für Kinderschutzfälle;
- › Erweiterung von Maßnahmen gegen Kinderhandel in Österreich wie bspw. die Schaffung von auf dieses Thema spezialisierten Einrichtungen;
- › Ausweitung der bereits bestehenden Regelung im Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG) für Filmaufnahmen auf Kidfluencer, insbesondere im Hinblick auf den Kinderschutz;
- › Die spezifische Berücksichtigung von Kinderrechten und Kinderschutz im digitalen Raum;

2. Recht auf Bildung

Das Recht auf Bildung ist eines der wichtigsten Kinderrechte. Umgesetzt werden muss insbesondere Artikel 1 BVG Kinderrechte, in dem jedem Kind das Recht auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung normiert wird. Die Etablierung von Kinderschutzkonzepten in Schulen ist ein bedeutender Schritt zur Umsetzung der Kinderrechte – zu betonen ist hier neben der tatsächlichen Umsetzung die Gewährleistung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Als Kinder- und Jugendanwaltschaften möchten wir verstärkt darauf hinweisen, dass zum Gelingen der bestmöglichen Entwicklung und einer guten Bildungsgemeinschaft die Stärkung der interdisziplinären Zusammenarbeit in Schulen essentiell ist.

Deshalb empfehlen die Kinder- und Jugendanwält*innen gemeinsam insbesondere folgende Maßnahmen:

- › Aktive Förderung von Chancengleichheit für alle jungen Menschen im Bildungsbereich durch eine sozialindexbasierte Ressourcenzuteilung wie bspw. durch einen Chancenindex;
- › Sicherstellung von ausreichenden Ressourcen für Inklusion von jungen Menschen;
- › Der Ausbau von schulpсихologischen und psychosozialen Fachkräften sowie Beratungslehrer*innen muss vorangetrieben bzw. in ein flächendeckendes, integriertes Angebot an Schulen und Kindergärten im Sinne von Gesundheitsteams mit gemeinsamer Verantwortung für die Bedürfnisse der Kinder umgewandelt werden;
- › Gewährleistung und Stärkung von pädagogischer Normverdeutlichungsarbeit durch Bildungspersonal im schulischen Kontext;
- › Förderung der Partizipation bei der Umsetzung der Kinderschutzkonzepte;
- › Stärkung des Zugangs zum Recht von jungen Menschen durch kindgerechte und effektive Beschwerdewege;
- › Digital Literacy und Förderung der Rechte von Kindern im digitalen Raum;
- › Stärkung des Wissens über Kinderrechte und Demokratie in Kindergärten und Schulen;

3. Recht auf Gesundheit: Fokus psychische Gesundheit

Vermerkt leiden Kinder und Jugendliche seit Beginn der Corona-Pandemie unter psychischen Problemen. 55 Prozent der im Rahmen einer Studie der Donau-Universität Krems (in Kooperation mit der Medizinischen Universität Wien) befragten Jugendlichen ab 14 Jahre zeigen depressive Symptome. Neben den erschreckenden Zahlen ist die psychosoziale und psychotherapeutische Versorgung in Österreich absolut unzureichend.

Deshalb regen die Kinder- und Jugendanwält*innen folgende Maßnahmen an:

- › Der niederschwellige Zugang zu Präventionsangeboten und Beratungsleistungen für Kinder und Jugendliche muss auf- und ausgebaut werden;
- › Sensibilisierung von Elementarpädagog*innen und Lehrer*innen zum Thema psychische Gesundheit;
- › Therapie ist für Kinder und Jugendliche bedarfsgerecht zu finanzieren (Ausbau und nachhaltige Verankerung der Initiative Gesund aus der Krise);
- › Alle Psychotherapeut*innen, die sich auf der Qualitätsliste des ÖBVP für Kinder- und Jugendlichen-Therapie befinden, sollten von Kassen als Kinder- und Jugendlichentherapeut*innen anerkannt werden und direkt abrechnen können;
- › Implementierung von Behandlungen und Betreuungen im gewohnten Umfeld nach Wiener Vorbild in allen Bundesländern;
- › Übergangsregelung bei Fachkräftemangel durch Einbindung anderer Fachärzt*innen sowie Berufsgruppen im stationären Bereich;

4. Das Recht auf Inklusion

Kinder mit Behinderungen haben das Recht, dass sie zuallererst als Kinder gesehen werden. Gemäß Art 6 BVG Kinderrechte hat jedes Kind mit Behinderungen auch den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen Bedürfnissen Rechnung tragen. Dies umfasst, dass Gleichbehandlung und Teilhabe in allen Bereichen des täglichen Lebens ermöglicht wird. Wie der UN-Kinderrechtsausschuss und der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen bereits wiederholt angemerkt haben, ist diese Verpflichtung in Österreich noch nicht in allen Bereichen umgesetzt.

Die Kinder- und Jugendanwält*innen regen daher die Umsetzung folgender Maßnahmen an:

- › Bekenntnis zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplanes Behinderung 2022–2030;
- › Neuverhandlung und Anpassung des seit 1992 geltenden Sonderpädagogischen Förderbedarf-Schlüssels an die tatsächlichen Erfordernisse;
- › Festlegung eines Rechtsanspruchs für Kinder mit Behinderung auf ein 11. und 12. Schuljahr in inklusiven Settings;
- › Schaffung der Möglichkeit einer Verlängerung des Besuchs einer Kinderbetreuungseinrichtung vor Schuleintritt bei Entwicklungsverzögerung;
- › Flächendeckende Umsetzung bedarfsgerechter persönlicher Assistenz für Kinder mit Behinderung im Bildungsbereich und allen weiteren Lebensbereichen;
- › Österreichweite Bewusstseinskampagne, um Kinder mit Behinderungen als aktiv am Lebensalltag Teilhabende sichtbar zu machen;

5. Das Recht auf Entwicklung und Entfaltung: Fokus Kinderarmut

Rund jedes fünfte Kind in Österreich ist armutsgefährdet. Im Vergleich mit der Gesamtbevölkerung ist es für junge Menschen also wahrscheinlicher, dass sie von Armut bedroht sind. Die Folgen wirken sich oft auf das gesamte Leben und die Entwicklung von den betroffenen jungen Menschen aus und verursachen jährlich außerordentlich hohe Folgekosten. Diesen Zahlen steht die Tatsache gegenüber, dass mit Artikel 1 BVG Kinderrechte ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung und damit effektiv anwendbare, soziale Grundrechte in der österreichischen Verfassung verankert wurden. Der Nationale Aktionsplan Kinderchancen zur Umsetzung der Europäischen Kindergarantie enthält viele notwendige Handlungsschritte zur Abschaffung von Kinderarmut, die nun gemeinsam umgesetzt werden müssen.

Deshalb weisen die Kinder- und Jugendanwält*innen auf folgende Maßnahmen hin:

- › Umsetzung des Nationalen Aktionsplan Kinderchancen zur Umsetzung der Europäischen Kindergarantie unter Einbindung der Zivilgesellschaft;
- › Sicherstellung von ausreichenden Unterstützungsleistungen im Sinne des Rechts auf Entwicklung und Entfaltung, wie bspw. durch eine Kindergrundsicherung;
- › Abbau bürokratischer Hürden zur Stärkung der Wirksamkeit von Transfer- und Sozialleistungen;

- › Stärkung eigener Ansprüche von jungen Menschen;
- › Berücksichtigung der Kinderkostenstudie und Ausbau von österreichweit einheitlichen bedarfsgerechten Kinderrichtsätzen;
- › Ausbau von ausreichenden, kostenfreien diagnostisch-therapeutischen Angeboten für alle Kinder mit Entwicklungsstörungen und Erkrankungen;
- › Kinder und Jugendliche ohne Krankenversicherung in die Bestimmung des § 9 ASVG aufzunehmen;

6. Das Recht auf Schutz und Fürsorge: Fokus Kinder- und Jugendhilfe

Durch die Kompetenzverschiebung der Kinder- und Jugendhilfe hin zu den Bundesländern haben sich die bereits davor schon vorhandenen Unterschiede in der Kinder- und Jugendhilfe weiter verfestigt und verschärft. Mit der Art. 15a Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Kinder- und Jugendhilfe sollte der Gefahr einer Uneinheitlichkeit der Kinder- und Jugendhilfe in Österreich entgegengewirkt werden. Dieses Ziel wurde allerdings nicht erreicht. Durch ihre unspezifische Form behindert die Vereinbarung sogar die Etablierung und Weiterentwicklung fachlicher und struktureller Standards in der Kinder- und Jugendhilfe, indem sie auch die Verbesserung von Standards an die einstimmige Vereinbarung zwischen allen Ländern und dem Bund bindet. Entsprechende Koordinierungs- und Kooperationsstrukturen fehlen zudem.

Deshalb regen die Kinder- und Jugendanwält*innen gemeinsam mit dem Dachverband Österreichischer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und FICE Austria insbesondere folgende Maßnahmen an:

- › Eine Reform der derzeitigen Kinder- und Jugendhilfe, um allen Kindern und Jugendlichen in Österreich auch tatsächlich gleiche Chancen zu bieten;
- › Eine wissenschaftliche Evaluierung der aktuellen Kompetenzverteilung in der Kinder- und Jugendhilfe;
- › Ausbau ambulanter sozialtherapeutischer und –psychiatrischer Angebote zur Vermeidung stationärer Betreuung sowie niederschwelliger sozialer Arbeit und Sozialer Dienste (z. B. Burschengruppen, Sozialkompetenzgruppen, Anti-Aggressionstraining, etc.);
- › Die Sicherstellung der bestmöglichen, altersgerechten Betreuung und Unterbringung in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, einer Pflegefamilie oder einer anderen altersgerechten Wohnform, sowie der Zugang zu Bildungs- und Beschäftigungsangeboten, Sprachkursen und bei Bedarf psychotherapeutischer und medizinischer Versorgung;
- › Ressourcen für verstärkte Beziehungsarbeit mit individueller, engmaschiger und intensiver Betreuung der Kinder und Jugendlichen, v.a. bei bereits erfolgter stationärer Unterbringung;
- › Förderung der Forschung im Bereich Kinder- und Jugendhilfe;
- › Unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sofort und ohne Verzögerung einen Obsorgeberechtigten zur Seite zu stellen;

7. Recht auf ein Mindestalter im Strafverfahren / Kinderdelinquenz

Angesichts der aktuellen Überlegungen zu Straftaten von unter 14-Jährigen (Kinderdelinquenz) sehen die Kinder- und Jugendanwält*innen einen kinderrechtlich geprägten Handlungsbedarf bezüglich der Delinquenz einiger weniger Kinder und die Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen. Dabei steht völlig außer Frage, dass die Senkung der Strafmündigkeit keine adäquate Lösung darstellt. Auch der Ausschuss über die Rechte des Kindes führt in den Allgemeinen Bemerkung Nr. 24 (2019) aus, dass eine Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters auf unter 14 Jahren absolut zu unterlassen ist.

Vielmehr müssen diese von den zuständigen Behörden entsprechend ihren Bedürfnissen unterstützt und betreut werden. Die Kinder- und Jugendanwält*innen regen daher folgende Maßnahmen an:

- › Fokussierung auf frühestmögliche und passgenaue Präventionsmechanismen;
- › Effektivere Vernetzung der im Rahmen der Prävention und Intervention involvierten Systeme, wie Polizei, Sozialarbeit, psychotherapeutischen Institutionen und Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen (Sozialnetzkonferenzen);
- › Stärkung und Unterstützung der elterlichen Verantwortlichkeit;
- › Gefährdungsmeldungen mit niederschwelligen Meldungen zu „Sorge um das Kind“ ergänzen;

- › Gezielte bundesweite Kampagne mit Role-Models zum Thema „männliche Identität, Grenzen bewusst machen und setzen“;
- › Verstärkte Ausbildung und Umsetzung von Deeskalationskonzepten (beispielsweise Konzepte Neue Autorität oder Neurodeeskalation) in allen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bzw. Bildungseinrichtungen;
- › Standardisierte Information der Kinder- und Jugendhilfe zu Polizeiberichten unmündige Minderjährige betreffend und einheitliche Behandlung derselben im Sinne der Präventionsarbeit mit verpflichtenden Gesprächen;

8. Recht auf intakte Umwelt und Klima

Nach wie vor ist das Thema Klimaschutz ein brandaktuelles Thema, das vor allem Kinder und Jugendliche stark beschäftigt. Ende Juli 2022 wurde von der UN-Generalsversammlung das Recht auf eine gesunde und nachhaltige Umwelt als Menschenrecht anerkannt und wurden Staaten, internationale Organisationen sowie Wirtschaftsunternehmen aufgefordert, ihre Anstrengungen zum Klimaschutz zu verstärken. Aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreich sind Klimaschutz und Kinderrechte in Österreich durch den Anspruch auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung und die Wahrung der Interessen im Sinne der Generationengerechtigkeit untrennbar miteinander verbunden.

Deshalb regen die Kinder- und Jugendanwält*innen folgende Maßnahmen an:

- › Erlass eines Klimaschutzgesetzes, das eine klare, effektive Sichtweise auf den Schutz der ökologischen Kinderrechte und der Rechte zukünftiger Generationen beinhaltet;
- › Berücksichtigung und Anwendung der Bestimmungen des Art 1 BVG Kinderrechte im Sinne der ökologischen Kinderrechte;
- › Tatsächliche Anwendung der bestehenden Abschätzungsmechanismen der WFA Kinder- und Jugend-Verordnung unter dem Gesichtspunkt der ökologischen Kinderrechte;
- › Umsetzung der in den internationalen Überprüfungsmechanismen genannten Forderungen bzw. Empfehlungen;
- › Verstärkte Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Fragen des Umwelt- und Klimaschutzes;

9. Zugang zu den Kinderrechten verbessern

Als Kinder- und Jugendanwaltschaften setzen wir uns für Kinderrechte ein. Wir bieten Beratung für junge Menschen und ihre Bezugspersonen an und halten engen Kontakt zu Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und vielen weiteren Kooperationspartner*innen.

Wir sehen, dass wir gemeinsam den Zugang zu den Rechten von jungen Menschen weiter verbessern müssen und empfehlen:

- › Stärkung von Ombudsstellen als Stellen für den Zugang von Kindern und Jugendlichen zum Recht und Wissen über die Unterstützungssysteme;
- › Verbesserung der Partizipation von jungen Menschen in Rechtssetzungsprozessen;
- › Entwicklung zugänglicher Rechtstexte unter Berücksichtigung besonders vulnerabler Gruppen;
- › Umfassende und durchgängige Sicherstellung von kindgerechten Informationen und spezifisch geschultem Personal;
- › Ausbau von kindgerechten Beschwerdemöglichkeiten in allen Bereichen;
- › Ermöglichung von strategischem Prozessieren als ultima ratio zur Durchsetzung von Kinderrechten;

10. Verankerung der UN-Kinderrechtskonvention

2011 erhielten Kinderrechte erstmals in Österreich Verfassungsrang. Jedoch wurden in den BVG-Kinderrechte nicht alle von Österreich nach der UN-Kinderrechtskonvention ratifizierten Rechte übernommen. Wesentliche Geltungsbereiche wurden ausgespart, was eine maßgebliche Schwächung der Kinderrechte bedeutet.

Deshalb regen die Kinder- und Jugendanwält*innen folgende Maßnahmen an:

- › Vollständige Verankerung der Kinderrechtskonvention auf Verfassungsebene, nach dem Vorbild der Europäischen Menschenrechtskonvention;

- › Schaffung einer Prüfmöglichkeit der Vereinbarkeit einfacher Gesetze mit den Standards der UN-Kinderrechtskonvention durch den Verfassungsgerichtshof;
- › Ermöglichung der Individualbeschwerde an den UN-Kinderrechteausschuss durch die Ratifizierung des dritten Zusatzprotokolls zur UN-KRK;
- › Schaffung eines Österreichweiten Kinderrechte-Monitoringausschusses mit Beteiligung der Kinder- und Jugendanwaltschaften;

*Die Kinder- und Jugendanwält*innen Österreichs*

Tabak- und Nikotinsucht-Gesetz 2025

BUNDESGESETZ ZUR REGELUNG VON TABAK-, VERWANDTEN UND SONSTIGEN ERZEUGNISSEN SOWIE ZUM SCHUTZ VON PERSONEN VOR EMISSIONEN DIESER ERZEUGNISSE UND VOR NIKOTINSUCHT (TABAK- UND NIKOTINSUCHT-GESETZ – TNSG)

Linz, 21.02.2025 – Das Recht auf Gesundheit und das Recht auf bestmögliche Entwicklung sind fundamentale Kinderrechte, die sowohl in der UN-Kinderrechtskonvention als auch im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern verankert sind. In diesem Sinne begrüßen die Kinder- und Jugendanwältinnen und -anwälte Österreichs ausdrücklich den Entwurf des Tabak- und Nikotinsucht-Gesetzes (TNSG). Mit dieser Gesetzesinitiative wird auf aktuelle Entwicklungen reagiert, um Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung vor gesundheitsschädlichen Einflüssen wirksam zu schützen.

VERBOT VON ZIGARETTENAUTOMATEN ZUM SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs begrüßen selbstverständlich, dass sich das Verkaufsverbot im geplanten § 5 TNSG von Tabak-, verwandten und sonstigen Erzeugnissen an Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auch auf Verkaufsautomaten erstreckt. Um aber einen umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen vor gesundheitsschädlichen Einflüssen zu gewährleisten, ist aus kinderrechtlicher Sicht ein generelles Verbot von Zigarettenautomaten, wie es bereits in zahlreichen EU-Staaten üblich ist, absolut notwendig. Dies wäre ein wirksamer Schritt, um die ständige Verfügbarkeit von Zigaretten zu unterbinden.

24H-SELBSTBEDIENTUNGSAUTOMATEN/-SHOPS MÜSSEN DEM JUGENDSCHUTZ ENTSPRECHEN.

Gleichzeitig ist den Kinder- und Jugendanwältinnen und -anwälten aber durchaus bewusst, dass die Verbreitung von 24h-Selbstbedienungsautomaten/-shops auch in Österreich zunimmt. Diese Automaten ermöglichen niederschwellig den Erwerb verschiedenster Waren, darunter Süßigkeiten, nicht-alkoholische und alkoholische Getränke, Sexspielzeug und eben auch Tabak- und Nikotinprodukte. Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs wissen aus ihrer Beratungspraxis, dass sich diese 24h-Selbstbedienungsautomaten/-shops aufgrund ihres niederschweligen Zugangs und einer oft leicht zu umgehenden Alterskontrolle gerade bei Kindern und Jugendlichen großer Beliebtheit erfreuen. Kinder und Jugendliche sind dahingehend sehr kreativ und der Technik oft einen Schritt voraus. Diese Automaten ermöglichen daher faktisch den Zugang zu Produkten, die Minderjährigen aufgrund der Jugendschutzgesetze der Bundesländer verboten sind.

TATSÄCHLICH GELEBTER ALTERSSCHUTZ – § 8 ABS 13 Z 3 TNSG

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs begrüßen die geplanten Bestimmungen in § 8 Abs 13 Z 3 TNSG über die Meldung von Verkaufsautomaten sowie die technischen Vorkehrungen zur Alterskontrolle. 24h-Selbstbedienungsautomaten/-shops müssen mit einem zuverlässigen, dem neuesten Stand der digitalen Technik entsprechenden Altersverifikationssystem, mindestens durch eine Zwei-Faktor-Authentifizierung, ausgestattet sein. Dieses System muss sicherstellen, dass der Zugang zu Tabak- und Nikotinprodukten für Minderjährige tatsächlich effektiv verhindert wird.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs empfehlen daher folgende

Maßnahmen:

- › Ein generelles Verbot von Zigarettenautomaten.
- › 24h-Selbstbedienungsautomaten/-shops müssen mit einem zuverlässigen, dem neuesten Stand der digitalen Technik entsprechenden Altersverifikationssystem, mindestens durch eine Zwei-Faktor-Authentifizierung, ausgestattet sein.

WERBEBESCHRÄNKUNGEN AUSSERHALB VON TRAFIKEN – § 6 ABS 4 Z 4 TNSG

Die in § 6 Abs 4 Z 4 TNSG angeführte Ausnahme der Werbebeschränkung in Trafiken und in Verkaufslökalen sollte dahingehend eine Klarstellung erfahren, als die Außenbereiche von Trafiken und Verkaufslökalen durchaus dem Werbeverbot unterliegen.

Nikotinbeutel & Co – einheitliche Begriffsbestimmungen in § 2 TNSG werden ausdrücklich begrüßt!

Die Bestimmungen in den Jugendschutzgesetzen der Bundesländer müssen sich daran orientieren.

Die Jugendschutzgesetze einiger Bundesländer, wie etwa das Oö. Jugendschutzgesetz und das Steiermärkische Jugendgesetz, treffen bereits Regelungen bzw. Verbote hinsichtlich des Erwerbs, Besitz und Konsums von Tabakerzeugnissen, verwandten Erzeugnissen und auch tabakfreien Nikotinbeutel bzw. der Weitergabe dieser an Jugendliche. Im Sinne der Rechtssicherheit erachten die österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften die bundesweit einheitliche Reglementierung von Tabakerzeugnissen, nikotinhaltigen Erzeugnissen, wie eben Nikotinbeutel, und sonstigen neuartigen Tabak- und Nikotinerzeugnissen als längst überfällig und begrüßen die klaren Begriffsbestimmungen in § 2 TNSG sowie die Schaffung der neuen Produktkategorie „sonstige Erzeugnisse“.

Im Sinne einer Harmonisierung werden die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs bei künftigen Novellierungen der Jugendschutzgesetze der Bundesländer mit Nachdruck darauf drängen, dass die zuständigen Landesgesetzgeber die relevanten Formulierungen an die klaren Begriffsbestimmungen des vorliegenden Entwurfs des TNSG anpassen.

NIKOTINBEUTEL VERBIETEN – PSYCHISCHE GESUNDHEIT STÄRKEN

Laut des WHO-HBSC-Survey 2021/22¹ konsumiert ein Drittel der Jugendlichen regelmäßig Nikotinprodukte. Zigaretten stellen nach wie vor das beliebteste Produkt dar, aber auch EZigaretten, Wasserpfeifen und Nikotinbeutel erfreuen sich zunehmender Beliebtheit. Wie die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs aus ihrer Beratungspraxis wissen, konsumieren Jugendliche Nikotinbeutel aus den verschiedensten Gründen: Steigerung der schulischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit, zur Entspannung, Stimmungsaufhellung oder um einem Social Media Trend zu folgen.

Diese Beweggründe, besonders jene, die auf eine Stillung psychischer Bedürfnisse schließen lassen, dürfen nicht außer Acht gelassen werden. Die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen ist eine zentrale gesellschaftliche Herausforderung, der verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet werden muss.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs regen daher folgende Maßnahmen an:

- › Der niederschwellige Zugang zu Präventionsangeboten und Beratungsleistungen für Kinder und Jugendliche muss auf- und ausgebaut werden.
- › Die Umsetzung einer umfassenden und zielgruppenorientierten Präventionskampagne als Gegenpol zu negativem Einfluss von Influencern.
- › Erziehungsberechtigte und Pädagog*innen müssen zu den Themen psychische Gesundheit und Sucht sensibilisiert werden.

RAUCHVERBOT AUF ÖFFENTLICHEN SPIELPLÄTZEN – LANGJÄHRIGE FORDERUNG DER KINDER- UND JUGENDANWALTSCHAFTEN ÖSTERREICHS WIRD UMGESETZT.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs begrüßen ausdrücklich das geplante Rauchverbot auf öffentlichen Spielplätzen gem. § 54 Abs 6 des vorliegenden Entwurfs. Damit wird eine langjährige kinderrechtliche Forderung endlich umgesetzt!

Spielplätze sollen in erster Linie geschützte Plätze für Kinder sein. Sie sind Orte des gemeinsamen Spiels, der Bewegung und des sozialen Miteinanders. Alkohol, Drogen und auch (E-)Zigaretten oder, wie in § 54 Abs 7 des Entwurfs des TNSG definiert, sonstige Erzeugnisse, sofern damit Emissionen verbunden sind, haben auf

¹ Felder-Puig, Rosemarie; Teutsch, Friedrich; Winkler, Roman (2023): Gesundheit und Gesundheitsverhalten von österreichischen Schülerinnen und Schülern. Ergebnisse des WHO-HBSC-Survey 2021/22. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Wien, https://goeg.at/sites/goeg.at/files/inline-files/%C3%96sterr.%20HBSC-Bericht%202023_bf.pdf abgerufen am 21.02.2025

Spielplätzen nichts verloren. In diesem Zusammenhang ist das Rauchverbot auf öffentlichen Spielplätzen eine längst überfällige und notwendige Maßnahme. Um die gesellschaftliche Sensibilisierung für dieses wichtige Thema zu fördern, sind umfassende Bewusstseinskampagnen erforderlich. Diese sollten gezielt in Krabbelstuben, Kindergärten, Schulen und Eltern-Kind-Zentren sowie an stark frequentierten Orten wie Supermärkten oder Tankstellen durchgeführt werden, um Menschen aller Altersgruppen zu erreichen und für den Schutz von Kindern zu sensibilisieren.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs empfehlen daher folgende Maßnahme:

- › Die Durchführung einer umfassenden Bewusstseinskampagne zum Rauchverbot auf öffentlichen Spielplätzen.

Wir ersuchen, die vorgebrachten kinderrechtlichen Argumente bei der Überarbeitung des vorliegenden Entwurfes zu berücksichtigen.

*Die Kinder- und Jugendanwält*innen Österreichs*

Ramadan – müssen Kinder fasten

Mit großen Schritten nähert sich wieder der Ramadan und viele muslimische Gläubige freuen sich schon darauf, weil es nicht nur um das Fasten zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang geht, sondern auch um eine innere Reinigung und Reflexion - das eigene Verhalten positiv zu verändern, anderen zu helfen und sich zu bemühen, ein besserer Mensch zu werden.

In den letzten Jahren traten vermehrt Anfragen von Lehrkräften auf, nachdem in den Klassen während des Ramadans immer wieder fastende Kinder im Unterricht gesundheitliche Probleme hatten, bis hin zu Kreislaufzusammenbrüchen aufgrund von Dehydrierung. Deshalb ist es uns ein Anliegen, Ihnen einige Hinweise zu geben:

Kinder sind von der Pflicht zu Fasten - genauso wie Alte, Schwangere, Stillende oder Kranke - ausgenommen!

In Österreich besteht neun Jahre Unterrichtspflicht. Das bedeutet, dass Kinder in der Früh rechtzeitig im Unterricht erscheinen müssen, um gemäß dem Lehrplan unterrichtet zu werden, bzw. in der Lage sein müssen, dem Unterricht zu folgen.

Für die körperliche und geistige Entwicklung und Gesundheit, aber auch damit Kinder in der Schule eine entsprechende Leistung erbringen können, ist es wichtig, dass ihrem Körper ausreichend Schlaf und Energie in Form von Nahrung und Flüssigkeit zur Verfügung steht.

Wir ersuchen daher alle betroffenen Eltern und Bezugspersonen, diesen Umstand zu berücksichtigen.

Wenn Kinder beim Fasten ausdrücklich mitmachen wollen, kann man ihnen anbieten, auf bestimmte Dinge wie z. B. Süßigkeiten und zuckerhaltige Getränke zu verzichten, gegebenenfalls am Nachmittag keine Nahrung mehr zu sich zu nehmen und gemeinsam mit den Kindern überlegen, wie man die anderen oben genannten Aspekte des Ramadan (Fasten mit allen Sinnen) verwirklichen kann:

- › Wie kann man anderen helfen?
- › Was kann man tun, um ein guter Mensch zu sein?
- › Gibt es schlechte Gewohnheiten (langes Computerspielen, langes Fernsehen etc.), die man im Ramadan reduzieren möchte?

An den Wochenenden bzw. in den Ferien, an welchen keine schulischen bzw. sportlichen Leistung den Körper beanspruchen, können Kinder, falls der Wunsch besteht, beispielsweise, das „Kinderfasten“ ausprobieren. Dabei nehmen Kinder an der „Suhur-Mahlzeit“ (= vor der Morgendämmerung) teil und fasten z. B. bis zur Mittagszeit.

Um die Selbstbestimmung und die Körperwahrnehmung der Kinder zu bestärken, bitten wir Eltern darum, ihre Kinder nicht zu beschämen, wenn sie Hunger äußern, sondern sie darin zu bestärken, auf ihren Körper, der sich im Wachstum befindet, zu hören und achten. Als Energiespender kann man beispielsweise Obst anbieten.

Die UN-Kinderrechtskonvention gilt für alle Kinder und Jugendlichen weltweit. Sie besagt, dass bei allen Maßnahmen, ob von Eltern, Staat oder einer Religion, auf die körperliche und seelische Unversehrtheit der Kinder zu achten ist!

Auch den Kinder- und Jugendanwaltschaften ist die körperliche und seelische Unversehrtheit aller Kinder wichtig. Gleichzeitig achten wir selbstverständlich die religiösen Bedürfnisse aller Gläubigen. Daher ersuchen wir Sie als Eltern, Verwandte oder sonstige wichtige Bezugspersonen, gemeinsam mit Ihren Kindern individuelle Lösungswege zu finden, die ihnen eine altersadäquate Beteiligung am Ramadan sowie am gesellschaftlichen Leben in und außerhalb der Schule ermöglichen.

Vielen herzlichen Dank und einen gesegneten Ramadan!
Ramadhan mubarek

*Die Kinder- und Jugendanwält*innen Österreichs*

Stärkung der Kinderrechte in Österreich

STÄNDIGE KONFERENZ DER KINDER- UND JUGENDANWÄLT*INNEN SETZT SICH FÜR BUNDESWEITEVERBESSERUNGEN EIN

Wien, 12.03.2025 – Die Ständige Konferenz der Kinder- und Jugendanwält*innen Österreichs (STÄNKO) wurde am 11. und 12. März 2025 in Wien abgehalten. Diese regelmäßigen Treffen verfolgen folgende Ziele:

- › Stärkung der Rechte von Kindern,
- › Förderung ihrer Interessen sowie
- › Implementierung wirksamer Maßnahmen.

Gleiche Chancen für alle Kinder - egal aus welchem Bundesland sie kommen

Besonders wichtig ist den Kinder- und Jugendanwaltschaften die einheitliche Vorgehensweise auf Bundesebene, damit Kinderrechte flächendeckend gefördert und geschützt werden können. Denn nur eine koordinierte Umsetzung der Maßnahmen in den neun Bundesländern führt zu gleichen Chancen für alle Kinder in Österreich: „Welchen Zugang ein Kind zu seinen Kinderrechten hat, darf nicht von der Postleitzahl des Wohnortes abhängen,“ betont der Wiener Kinder- und Jugendanwalt Sebastian Öhner.

Die Verantwortung für die Sicherung des Kindeswohles und die Umsetzung der Kinderrechtskonvention liegt jedoch in erster Linie beim Staat Österreich - auch wenn Organisationen durch kinderrechtliche Bewusstseinsbildung und die Bereitstellung ihrer Expertise einen wichtigen Beitrag leisten.

Kinderrechte bleiben aktuell - es gibt noch viel zu tun

Wesentliche kinderrechtliche Baustellen orten alle neun Kinder- und Jugendanwält*innen vor allem in den Bereichen Kinderschutz, Lebensraum Schule sowie effektives Kinderrechte monitoring und fordern die neue Bundesregierung auf, hier wirksame Maßnahmen zu setzen.

Qualitative Kinderschutzkonzepte als Garant für ein sicheres Aufwachsen

Dass Kinderschutzkonzepte ein wirksames Mittel sind, um Gewalt gegen Kinder und Jugendliche vorzubeugen, ist mittlerweile im Bewusstsein der Gesellschaft angekommen und eine begrüßenswerte Entwicklung. Zusätzlich braucht es aber auch ausreichende finanzielle Ressourcen für die Entwicklung von Kinderschutzkonzepten, um diese nachhaltig zu implementieren. „Kinderrechte und Schutzkonzepte haben eines gemeinsam: Wir alle müssen diese auch mit Leben füllen, damit junge Menschen davon profitieren können und diese nicht nur am Papier existieren,“ sagt dazu Tirols Kinder- und Jugendanwalt Lukas Trentini.

Lebensraum Schule: Schulsuspendierungen und Mobbing

alarmiert sind die Kinder- und Jugendanwält*innen auch über die steigende Anzahl von Schulsuspendierungen in Österreichs Schulen: Im Schuljahr 2023/2024 wurden österreichweit 2.013 Schulsuspendierungen ausgesprochen, eine Steigerung von 100 Fällen im Vergleich zum Vorjahr. (1) Eine Schulsuspendierung ist nicht als Disziplinierungsmaßnahme vorgesehen, sondern als Maßnahme bei Gefahr in Verzug zum Schutz von Schüler*innen und Lehrpersonen. Klar ist: Der Ausschluss von Schüler*innen allein wird selten eine nachhaltige Verhaltensstabilisation bewirken. Nur in wenigen Bundesländern wird derzeit eine Schulsuspendierungsbegleitung angeboten: Dabei handelt es sich um begleitende pädagogische oder therapeutische Maßnahmen mit dem Ziel, die Ursachen für problematisches Verhalten gezielt zu adressieren. Salzburgs Kinder- und Jugendanwältin Johanna Fellingner dazu: „Wir begrüßen die Pläne der neuen Bundesregierung, hier österreichweite Standards und Angebote für Suspendierungsbegleitung zu etablieren.“

Dafür werden die Schulen aber zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen benötigen. Das neue Angebot der Suspendierungsbegleitung darf nicht zu Lasten der sonstigen Aufgaben, beispielsweise von Schulpsycholog*innen und -sozialarbeiter*innen, gehen.“

Besonders herausfordernd ist die Situation für Kinder und Jugendliche österreichweit in Bezug auf Mobbing und Cybermobbing: In vielen Bundesländern gibt es mangelhafte personelle und finanzielle Ressourcen für Präventions- bzw. Interventionsangebote. Oft werden externe Stellen, wie beispielsweise die Kinder- und Jugendanwaltschaften, von den Schulen und Betroffenen zu spät ins Boot geholt. Dann ist die Situation oft schon so verfahren, dass nur noch wenig für die Betroffenen getan werden kann.

Der oberösterreichischen Kinder- und Jugendanwältin Christine Winkler-Kirchberger ist besonders der Schutz von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum ein Anliegen: „Cybermobbing ist besonders heimtückisch, da es rund um die Uhr stattfinden kann und die Betroffenen oft keine Möglichkeit haben, dem zu entkommen. Es ist daher unerlässlich, dass sowohl präventive als auch intervenierende Angebote in den Bundesländern zur Verfügung stehen, um die psychische Gesundheit der jungen Menschen zu schützen.“

Monitoring als Schlüssel zu Schutz und Förderung von Kinderrechten

Eine große kinderrechtliche Lücke ist das Fehlen eines systematischen Kinderrechtemonitorings, bei dem die Überprüfung und Bewertung der Umsetzung von Kinderrechten bundesweit sichergestellt wird. „Nur durch regelmäßige und systematische Überprüfungen können wir Missstände frühzeitig erkennen und strategisch gezielte Maßnahmen ergreifen, um die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern. Und nur so können wir sicherstellen, dass die Rechte von jungen Menschen auch in der Praxis umgesetzt werden,“ betont Sebastian Öhner.

Was hält das neue Regierungsprogramm in Punkto Kinderrechte bereit?

Schon im November 2024 haben die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs im Hinblick auf die neue Bundesregierung ein **10-Punkte-Paket** mit ausgewählten kinderrechtlichen Handlungsfeldern erarbeitet. Einige der empfohlenen Punkte, wie beispielsweise die Prüfung einer bundesweit einheitlichen Regelung für den Kinderschutz sowie des bundesweiten Kinderrechtemonitorings, die Harmonisierung der Kinder- und Jugendhilfe, der Ausbau inklusiver Partizipationsformen und der Unterstützungssysteme im Bildungsbereich, sind Bestandteil des Regierungsprogramms.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs appellieren an die politisch Verantwortlichen, sich den im Regierungsprogramm festgelegten Kinderrechtsthemen mit der notwendigen Ernsthaftigkeit und Dringlichkeit zu widmen. Denn ohne staatliches Handeln bleiben viele Kinder weiterhin zurück.

Die Kinder- und Jugendanwält*innen Österreichs

1 Felder-Puig, Rosemarie; Teutsch, Friedrich; Winkler, Roman (2023): Gesundheit und Gesundheitsverhalten von österreichischen Schülerinnen und Schülern. Ergebnisse des WHO-HBSCSurvey 2021/22. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Wien, https://goeg.at/sites/goeg.at/files/inline-files/%C3%96sterr.%20HBSC-Bericht%202023_bf.pdf abgerufen am 21.02.2025

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

STÄNDIGE KONFERENZ DER KINDER- UND JUGENDANWÄLT*INNEN SETZT SICH FÜR BUNDESWEITE VERBESSERUNGEN EIN

Wien, 04.04.2025 – Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind über 85 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Diese Stellungnahme wurde gemeinsam mit der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen, den Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs, dem Netzwerk Kinderrechte Österreich sowie dem Unabhängigen Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (in alphabetischer Reihenfolge) erstellt.

ALLGEMEINES

Nach Artikel 7 Absatz 1 UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) haben sich die Vertragsstaaten – und damit auch Österreich – dazu verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, „um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können“. In Artikel 23 Absatz 1 UN-Konvention über die Rechte von Kindern (UN-KRK) besteht in Bezug auf Kinder und Jugendliche Menschen mit Behinderungen die Verpflichtung der Vertragsstaaten – und wiederum auch Österreichs – die „Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.“ Dieser Anspruch bezieht sich im Sinne der Kinderrechtskonvention auf alle Lebensbereiche von Kindern und Jugendlichen. Auch die Österreichische Verfassung sieht in Artikel 6 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern (B-VG Kinderrechte) den „Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen“ vor. Gleichzeitig ist die Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen auch in Artikel 7 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) festgeschrieben.

Diese rechtlichen Grundlagen und die sich daraus ergebenden Pflichten der Republik Österreich gegenüber Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, sehen die unterzeichnenden Organisationen bzw. Stellen in vielen Bereichen noch nicht umgesetzt. Denn die Realität zeigt, dass Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ihre Menschenrechte in vielen Lebensbereichen verwehrt bleiben.

Zudem zeigt das aktuelle Regierungsprogramm erhebliche Lücken in Bezug auf die Rechte von Kindern und Jugendlichen – insbesondere von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen. Wesentliche Maßnahmen, die für ihre gleichberechtigte Teilhabe erforderlich sind, wurden entweder nicht erwähnt oder nicht ausreichend konkretisiert. In dieser Stellungnahme werden einige zentrale Punkte aufgegriffen – wohlwissend, dass es noch viele weitere Aspekte gibt, die dringend behandelt werden müssten.

EUROPÄISCHE GARANTIE FÜR KINDER

Österreich hat sich am 15. September 2021 zu den Zielen und den zentralen Anliegen der Empfehlungen des Rates zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder bekannt.¹ Die Europäische Garantie für Kinder sieht die Bereitstellung von sechs grundlegenden Dienstleistungen für Kinder vor und empfiehlt den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ihnen bis zum Jahr 2030 einen kostenlosen und wirksamen Zugang zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung, inklusiven Bildungsangeboten und schulbezogenen Aktivitäten, mindestens einer gesunden Mahlzeit pro Schultag, und zur Gesundheitsversorgung sowie einen wirksamen Zugang zu einer gesunden Ernährung und angemessenem Wohnraum zu garantieren.² Der Nationale Aktionsplan zur

¹ Ministerratsbeschluss vom 15. September 2021, Publications Office (zuletzt aufgerufen am 20.03.2025). <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021H1004&from=DA>

² Rat der Europäischen Union, Empfehlung zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder 2021/1004 vom 14. Juni 2021, Publications Office (zuletzt aufgerufen am 20.03.2025). <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021H1004&from=DA>

Umsetzung der Europäischen Kindergarantie wurde im Dezember 2023 verabschiedet, um sicherzustellen, dass diese grundlegenden Rechte allen Kindern in Österreich zugänglich gemacht werden.³

Trotz der Bedeutung dieses Themas und des dokumentierten Engagements Österreichs wird der Nationale Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder im Regierungsprogramm nicht berücksichtigt.

Die Europäische Garantie für Kinder wird im Regierungsprogramm lediglich einmalig im Zusammenhang mit Kinderarmut erwähnt, was angesichts ihrer umfassenden Zielsetzungen bedauerlich ist. Indem diese zentralen Elemente nur unzureichend berücksichtigt werden, wird die vielschichtige Bedeutung der Kindergarantie im Regierungsprogramm nicht ausreichend gewürdigt.

Erforderlich ist die konsequente Umsetzung der gesamten Europäischen Kindergarantie. Besonders im Hinblick auf die Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ist eine klare Positionierung zum Abbau von Sonderschulen und zur Förderung inklusiver Bildungsangebote gefordert, die allen Kindern den gleichberechtigten Zugang zu Bildung und gesellschaftlicher Teilhabe ermöglichen. Diese Maßnahmen stehen im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention, die von Österreich ratifiziert wurde und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Bildungsbereich sowie in allen anderen Lebensbereichen fordert.

GEFLÜCHTETE KINDER UND JUGENDLICHE MIT BEHINDERUNGEN

Ein Thema, welches das Regierungsprogramm komplett ausspart, ist geflüchtete Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Diese sind erheblichen Benachteiligungen ausgesetzt – bereits bei der Ankunft. Während in Bundeseinrichtungen eine Bedarfsfeststellung erfolgt, fehlt eine standardisierte Erhebung in Landeseinrichtungen. Dadurch bleibt unklar, wie viele Kinder mit Behinderungen es gibt und welche entsprechenden Unterstützungsmaßnahmen es braucht. Somit kann keine gezielte barrierefreie und altersadäquate Unterbringung erfolgen.

Da es nur eine Bundeseinrichtung gibt, die pflegerische Bedarfe abdecken kann, werden alle betreffenden Kinder und Jugendlichen in Graz-Andritz in einer Pflegeeinrichtung untergebracht und nicht wie alle anderen auf die Landeseinrichtungen aufgeteilt. Dies führt zur Segregation und verletzt ihr Recht, gleichberechtigt aufzuwachsen. Hinzu kommt, dass Bundesländer die Aufnahme oft ablehnen, sodass viele Kinder und Jugendliche jahrelang in einer Erstaufnahmeeinrichtung verbleiben. Zur Entlastung werden sie teils in Alten- und Pflegeheimen untergebracht, wo eine kindgerechte Entwicklung nicht gewährleistet ist.

Falls sie in ein anderes Bundesland wechseln, stehen sie vor neun unterschiedlichen Systemen der „Behindertenhilfe“, oft ohne Rechtsanspruch. Die Orientierung in diesen Systemen ist für traumatisierte Kinder ohne intensive Unterstützung kaum möglich. Zudem stehen viele Leistungen nicht allen geflüchteten Kindern offen. In keinem Bundesland können Vertriebene die „Behindertenhilfe“ in Anspruch nehmen, sodass etwa ukrainische Kinder auf Kulanzlösungen angewiesen sind – obwohl ihnen diese Unterstützung menschenrechtlich zusteht. Die Grundversorgung ist in jedem Bundesland unterschiedlich ausgestaltet, das ist eine weitere Hürde für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.

GEWALTSCHUTZ

Gemäß Artikel 19 UN-KRK und Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 16 UN-BRK haben alle Kinder und Jugendlichen das Recht auf den Schutz vor jeder Form von Gewalt. Mit Artikel 5 B-VG Kinderrechte ist das Recht auf umfassenden Gewaltschutz und auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation auch in der Österreichischen Verfassung verankert. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind trotz dieser stark verankerten Schutzverpflichtung vielfach Gewaltrisiken ausgesetzt, die sich im institutionellen und im familiären Kontext manifestieren. Dabei spielen fehlende Risikoanalysen, bei denen auf die entsprechenden Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen eingegangen wird und nicht ausreichende Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der Gewaltprävention oft eine große Rolle.

Die spezifischen Risiken denen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ausgesetzt sind müssen bekannt sein, um Prävention bieten zu können. Für den außerfamiliären Kinderschutz braucht in allen relevanten Lebensbereichen – also bspw. bei der Bildung und den Sport- und Kulturangeboten – Kinderschutzkonzepte,

³ Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder (2023), BMSGPK_Broschuere_NAP_DE_DinA4_pdfUA (1).pdf (zuletzt aufgerufen am 20.03.2025).

bei denen die Rechte von Menschen mit Behinderungen und die sich daraus ergebenden Umsetzungspflichten berücksichtigt werden. Hierbei muss gezielt auf die individuellen Bedürfnisse und die potentiell damit einhergehenden Gewaltschutzrisiken Rücksicht genommen werden. Zusätzlich bedarf es in besonders sensiblen Situationen, wie bspw. bei Fahrtendiensten, klare bundesweit einheitliche Gewaltschutzverpflichtungen für Unternehmen. Darunter fällt unter anderem die zwingende Einholung von erweiterten Strafregisterauszügen und ein verpflichtendes Kinderschutzkonzept als Fördervoraussetzung.

Auch im aktuellen Regierungsprogramm wird auf Seite 103 darauf verwiesen, dass man den „Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen rasch verbessern“ muss. Dafür braucht es u.a.:

- › mehr Wissensbildung über den Gewaltschutz für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und geeignete Informationen für die spezifischen Zielgruppen;
- › die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen bspw. durch Risikoanalysen im Rahmen von Kinderschutzkonzepten;
- › eine stärkere Verankerung kinderrechtlicher Verpflichtungen im Rahmen der Gesetzgebung zur Prävention von (institutioneller) Gewalt an Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen;
- › den verbesserten Zugang zu effektiven Entschädigungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.

PARTIZIPATION

Als Expert*innen ihrer eigenen Lebenswelt haben Kinder und Jugendliche ein in Artikel 4 Absatz 3 bzw. Artikel 7 Absatz 3 UN-BRK, Artikel 12 UN-KRK und Artikel 4 B-VG Kinderrechte normiertes Recht auf Mitbestimmung. Dieses betrifft alle das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer dem Alter und der Entwicklung entsprechenden Weise. Dieses Recht muss auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bereitgestellt werden. Auf Seite 107 des Regierungsprogramms ist angemerkt, dass man „Partizipationsformen ausbauen“ und dabei einen „Fokus auf inklusive Angebote“ setzen möchte. Dies ist zu begrüßen, gleichzeitig braucht es hier Veränderungen, die sich – etwa durch Indikatoren – objektiv nachvollziehbar messen lassen.

BILDUNG

Im aktuellen Regierungsprogramm wird eine langjährige Forderung der Behindertenbewegung aufgegriffen: der Rechtsanspruch für Schüler*innen mit so genanntem sonderpädagogischen Förderbedarf (SPF) auf ein 11. und 12. Schuljahr. Das bedeutet, dass Schulbehörden und Schulleiter*innen diesen Personen den Besuch nicht mehr verwehren dürfen. Die nach wie vor von diesen Organisationen häufig für eine Verweigerung des Schulbesuchs vorgebrachten Argumente, wie z.B. mangelnde Ressourcen, würden mit einem Rechtsanspruch ihre Gültigkeit verlieren. Auf Basis der betreffenden Passage im Regierungsprogramm ist jedoch schwer zu sagen, wie ein solcher Rechtsanspruch in der schulischen Realität umgesetzt würde. Denn um einen solchen Rechtsanspruch umzusetzen, müssen die Rahmenbedingungen – einschließlich bedarfsgerechter Unterstützungsleistungen und Angebote zur Nachmittagsbetreuung an der Stammschule – und Ressourcen für eine qualitätsvolle Bildung vorhanden sein. Allerdings ist zu befürchten, dass dies mit dem für alle schulischen Inklusionsmaßnahmen insgesamt vorgesehenen 25 Millionen Euro Budget wohl kaum ermöglicht werden kann. Zudem müsste ein Rechtsanspruch auch die Teilhabe in einem inklusiven Bildungssetting gewährleisten. Bisher war es jedoch meist gelebte Praxis, dass im Falle einer Bewilligung ein 11. und 12. Schuljahr lediglich in Sonderschulen absolviert werden konnte.

Zu befürworten ist des Weiteren die Neukonzipierung des SPFs inklusive bedarfsgerechte Ausstattung – wobei nicht klar ist, was darunter genau zu verstehen ist – sowie die Anhebung der Deckelung der sonderpädagogischen Förderung von 2,7 auf 4,5 Prozent. Die vorgesehene Anhebung der Ressourcendeckelung ist ein Schritt in die Richtung zur Behebung der jahrelangen chronischen Unterfinanzierung von inklusiver Bildung. So ist eine solche Erhöhung von derzeit 2,7 % auf 4,5 % grundsätzlich zu begrüßen. Schließlich führte die bisherige Deckelung auf 2,7 % dazu, dass Ressourcen für Schüler*innen mit SPF nicht ausreichend vorhanden waren. Konkret bedeutete das: weit weniger Personalstunden für Schüler*innen mit SPF – insbesondere an Regelschulen. Allerdings stellt sich – analog zur weiter oben thematisierten Finanzierung des 11. und 12. Schuljahrs – die Frage, ob 25 Mio. Euro für eine Anhebung der Deckelung auf 4,5 % ausreichen. Dies muss stark bezweifelt werden.

Ebenfalls prinzipiell begrüßenswert ist die Absicht, Sonderschulen und den Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik in Richtung Inklusion weiterzuentwickeln. So heißt es im Regierungsprogramm, dass Kinder und Jugendliche ohne Behinderung auch so genannte Integrationsklassen in Sonderschulen besuchen dürfen, um dort mit Kindern mit Behinderungen gemeinsam zu lernen. Dies ist jedoch kein klares Bekenntnis zur notwendigen Transformation von Sonderschulen in Richtung Inklusion. Die Öffnung der Sonderschulen kann zwar als ein erster Schritt zum Aufbau eines inklusiven Bildungssystems im Sinne von Artikel 24 UN-BRK erachtet werden. Trotzdem verbleiben dadurch Ressourcen in einem segregierenden System, welche – wie vom UN-Fachausschuss gefordert⁴ – für eine bundesweite Strategie zur Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems auf allen Ebenen eingesetzt werden müssten. Weiters fehlt es an konkreten Maßnahmen- und Etappenplänen für einen solchen Transformationsprozess. Im Sinne der Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen gemäß Artikel 4 Absatz 3 UN-BRK sollte ein solcher Prozess unter aktiver Einbeziehung von Behindertenorganisationen sowie des Unabhängigen Monitoringausschusses und der Behindertenanwaltschaft entwickelt werden. Das Regierungsprogramm bleibt in dieser Hinsicht hinter den Vorgaben von Artikel 24 UN-BRK und den Handlungsempfehlungen des UN-Fachausschusses im Rahmen der letzten Staatenprüfung 2023 zurück.

PSYCHISCHE GESUNDHEIT

Psychische Erkrankungen von Kindern und Jugendlichen in Österreich haben ein erschreckendes Ausmaß angenommen. Gleichzeitig ist dieses Thema nur an einer einzigen Stelle im Regierungsprogramm erwähnt und auch das nur äußert allgemein und in einem Satz gehalten. Knapp ein Viertel aller Kinder und Jugendlichen in Österreich zeigen im Laufe ihrer jungen Leben Symptome einer psychischen Erkrankung. Bei Schüler*innen sind fast ein Drittel von Suizidgedanken an zumindest einzelnen Tagen im Monat betroffen.⁵ Die Corona Pandemie und die damit einhergehenden, gerade für Kinder und Jugendliche besonders einschneidenden Einschränkungen des alltäglichen Lebens haben die Situation weiter verschärft. Dem gegenüber steht ein enormer Versorgungsnotstand in Psychiatrien. Gerade außerhalb der Ballungszentren mangelt es an bedarfsgerechter flächendeckender psychiatrischer Versorgung von Kindern und Jugendlichen. Dies führt in der Praxis einerseits zu Abweisungen von Kindern und Jugendlichen in akuten Notsituationen, sowie andererseits – auch aufgrund von eklatantem Ressourcenmangel – zu vermeidbaren Zwangsmaßnahmen wie Fixierungen und Sedierungen. Hier versäumt es das Regierungsprogramm leider konkrete Maßnahmen zur Behebung dieses Versorgungs- und Ressourcenmangels zu setzen. Um diesen Zuständen aber effektiv und nachhaltig entgegenwirken zu können braucht es neben mehr Personal (etwa Fachärzt*innen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, aber auch Pfleger*innen), besseren Arbeitsbedingungen und mehr Budget, einen generellen Ausbau des stationären Bereichs. Gleichzeitig müssen die Lebensrealitäten von Kindern und Jugendlichen mehr Niederschlag in der psychiatrischen Angebotslandschaft finden. Das bedeutet niederschwelliger und unbegrenzter Zugang zu Therapieangeboten, gerade für Minderjährige und junge Erwachsene im Transitionsalter (16-25). Auch muss deutlich mehr in Präventionsmaßnahmen investiert werden, die auch bei Kindern und Jugendlichen ankommen. Hier braucht es mehr Social Media Kampagnen der entsprechenden sozialpsychiatrischen Anlauf- und Soforthilfestellen (Beispiel First Level Support des PSD Wien), sowie engmaschigere Supportsysteme in Kindergärten und Schulen vor Ort.

Die Bundesregierung ist gefordert, die bestehenden Lücken zu schließen und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen vollumfänglich umzusetzen. Nur so kann sichergestellt werden, dass ihre Lebensrealität nicht länger hinter ihren rechtlichen Ansprüchen zurückbleibt.

*Die Kinder- und Jugendanwält*innen Österreichs*

⁴ Vgl. CRPD/C/AUT/CO/2-3 (58a).

⁵ Mental Health Days, Studie 2024, Universität Wien, mental+health+days_Studie+2024_250124.pdf (zuletzt aufgerufen am 07.03.2025).

Stellungnahme zum Vorschlag einer Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung des Bundes- ministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über das Verhalten in der Schule und Maßnahmen für einen geordneten und sicheren Schulbetrieb – Schulordnung 2024 geändert wird.

Wien, 09.04.2025 – Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs beziehen zum gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Die angestrebte Einführung eines Nutzungsverbotes für Mobiltelefone in Schulen der Primarstufe und Sekundarstufe I berührt zentrale Kinderrechte und ist daher sorgfältig abzuwägen. Neben dem Recht auf Bildung gemäß Art 28 UN-KRK und dem Recht Beteiligung gemäß Art. 4 BVG-Kinderrechte sind auch das Recht auf Schutz gemäß Art. 5 BVG-Kinderrechte und das in Art. 1 B-VG-Kinderrechte normierte Recht auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung, zu nennen. Dabei bildet das Kindeswohl oberste Handlungsmaxime.

Positiv soll zunächst angemerkt werden, dass für das vorgeschlagene Vorhaben eine Wirkungsfolgenabschätzung durchgeführt wurde. Kritisch gesehen wird die kurze Begutachtungsfrist für Stellungnahmen zu dem vorliegenden Entwurf.

AD ERLÄUTERUNGEN – ALLGEMEINER TEIL

Wir begrüßen das Vorhaben, einen bewussten Umgang mit Mobiltelefonen u.Ä. in den Schulen der Primarstufe und Sekundarstufe I zu schaffen. Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs eine stärkere kinderrechtliche Argumentation zur Begründung des Gesetzesvorhabens wünschenswert wäre. Das in Artikel 1 BVG Kinderrechte verankerte Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip bietet eine – verpflichtende – Argumentationsgrundlage zur Betrachtung der in dem Entwurf angedachten Änderungen. Insofern wären die Vorhaben somit anhand des Rechts junger Menschen auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung, insbesondere auch im schulischen Kontext, zu prüfen.

Schulen fungieren als Orte des Lernens und der persönlichen Entwicklung. Handys dienen in der schulischen Praxis sowohl als Hilfsmittel für den Unterricht (z. B. für Recherchen, als Taschenrechner oder für Lern-Apps) als auch zur Förderung der Medienkompetenz. Ein pauschales Handyverbot könnte die Entwicklung der Medienkompetenz und die Fähigkeit zur Nutzung von digitalen Werkzeugen im schulischen Kontext einschränken. Gerade in einer zunehmend digitalisierten Welt ist es unerlässlich, dass Kinder und Jugendliche lernen, wie man verantwortungsbewusst mit digitalen Geräten umgeht. Durch geschulten Umgang sind sie nicht nur besser geschützt, sondern lernen auch Verantwortung zu übernehmen. Zu bedenken ist auch, dass Kinder und Jugendliche durch ein Handyverbot in der Möglichkeit eingeschränkt werden, in einer Gefahrensituation rasch ihre Eltern oder eine sonstige Vertrauensperson zu kontaktieren.

Es ist daher zu begrüßen, dass Schulen weiterhin die Möglichkeit haben, in der schulpartnerschaftlich zu regelnden Hausordnung vom Grundsatz des „Handyverbotes“ abweichende alters- und sachgerechte Regelungen zu treffen. Zu betonen ist, dass in diesem Kontext stets auf die Nachvollziehbarkeit der Regelung abzustellen sein wird. An dieser Stelle ist das Recht der Schüler:innen hervorzuheben, bei allen sie betreffenden Angelegenheiten

gehört und in Entscheidungsprozesse einbezogen zu werden. Ein Verbot der Handynutzung betrifft den Alltag, die Kommunikation und die soziale Teilhabe von Schüler:innen unmittelbar, weswegen es unerlässlich ist, sich tatsächlich im Sinne der Schulpartnerschaft in die Diskussion und Gestaltung der Hausordnung einzubringen.

Dabei ist zu unterstreichen, dass mit Schüler:innen Fragen des Zwecks und der Sinnhaftigkeit von „Handy-verbotten“ und „Handyregelungen“ behandelt werden muss. Dies ist wichtig um die Ziele medialer Bildung zu erreichen und Schüler:innen zum eigenständigen Denken und zur Bildung selbständiger Urteile – auch außerhalb des schulischen Kontexts – zu befähigen. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass ein großer Bedarf an medienpädagogischen Angeboten besteht, und auch die Zusammenarbeit mit den Eltern zentral ist um die Schüler:innen bestmöglich zu informieren und sie in einem altersgemäßen Umgang mit digitalen Geräten zu unterstützen. Daher wird bezüglich des gegenständlichen Entwurfs einerseits die Möglichkeit der Begrenzung und handyfreien Zeit zur Konzentrationsförderung und zur Steigerung von Bewegung, direktem persönlichen Kontakt u.a. befürwortet. Andererseits wird die Nutzung der Hausordnung für schulautonome Regelungen als wichtig betont, um diese Schutz- und Förderungsregelungen als differenziertes Konzept zu betrachten, wonach neben dem grundsätzlichen Verbot partizipative und schulautonome Regelungen im Sinne der Kinderrechte wichtig sind. Zudem wird die Vermittlung digitaler und sozialer Kompetenz als wesentlich betont, die jedenfalls in den Lehrplänen und deren Umsetzung ausreichend Niederschlag finden sollte, da digitale Erziehung im Zusammenwirken von Schule und Erziehungsberechtigten zu erfolgen hat.

In diesem Sinne betonen die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs, dass das Handyverbot als differenziertes Konzept zu verstehen sein sollte, wonach

- › die vom Handyverbot abweichenden Regeln, welche die Schulen in ihrer Hausordnung eigenständig treffen können, gemeinsam mit den Schüler:innen erarbeitet werden sollen und nachvollziehbar für diese sein müssen;
- › auf die verantwortungsvolle Nutzung von Handys abgestellt wird und gleichzeitig die negativen Auswirkungen berücksichtigt werden;
- › die vorgesehenen Maßnahmen auch aus Kindeswohlperspektive zu begründen sind; medienpädagogische Angebote auszubauen sind und die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten im Sinne des partnerschaftlichen Zusammenwirkens von Schule und Erziehungsberechtigten gestärkt werden muss, um die Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu schützen, anzuleiten und zu erziehen. Schulen müssen sowohl mit den Schüler:innen als auch mit den Eltern im Dialog bleiben und klare Regeln für die Handynutzung entwickeln, die die Rechte und Bedürfnisse aller Beteiligten respektieren.

**AD ERLÄUTERUNGEN – BESONDERER TEIL
AD Z 1 (§ 7 ABS. 6 BIS 8)**

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs weisen jedoch darauf hin, dass der Gesetzestext und die Erläuterungen derzeit eine widersprüchliche Regelung zur Rückgabe abgenommener Geräte enthalten. Während Abs. 8 Z 2 vorsieht, dass eine Rückgabe „nach Beendigung des Unterrichtes bzw. der Schulveranstaltung“ zu erfolgen hat, führen die Erläuterungen aus, dass eine Abnahme „auch bis zum Ende des Schultags“ möglich sein soll. Im Sinne der Rechtssicherheit und Klarheit ist eine einheitliche Regelung dringend erforderlich.

Darüber hinaus bleibt unklar, wann die Geräte nur an die Erziehungsberechtigten auszuhändigen sind. Laut Gesetzestext ist dies dann der Fall, wenn „es die Erziehungssituation erfordert“, es wird jedoch nicht definiert, was darunter zu verstehen ist. Auch die Erläuterungen bleiben diesbezüglich unspezifisch und führen nicht näher aus wann dies „geboten erscheint“. Auch wenn ein gewisser Auslegungsspielraum bestehen bleiben muss, braucht es bei der Intensität des Eingriffs einen klaren Rahmen. Dabei möchten die Kinder- und Jugendanwaltschaften zunächst unterstreichen, dass der Gefährdungsbegriff weiter zu fassen und gleichzeitig klarer zu definieren ist, als in dem Gesetzestext und den Erläuterungen vorgesehen.

Hierbei fehlen spezifische Regelungen zum notwendigen Ablauf einer Geräteabnahme. Aufgrund der Intensität des Eingriffs in das Eigentum der Schüler:innen wäre es erforderlich einen klaren Ablauf zu vereinbaren, wie etwa die verpflichtende vorherige Androhung der Maßnahme.

In diesem Sinne drängen die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs darauf,

- › in den Erläuterungen klarzustellen, dass die abweichenden Regelungen unter Einbeziehung der Kinder- und Jugendlichen zu treffen sind;
- › im Gesetzestext und in den Erläuterungen eine einheitliche Regelung darüber zu schaffen, wann die abgenommenen Geräte zurückzugeben sind;
- › im Sinne der Rechtssicherheit in den Erläuterungen anzuführen, unter welchen Voraussetzungen es geboten erscheint die abgenommenen Geräte nur an die Erziehungsberechtigten auszuhändigen;
- › die angeführten Beispiele durch den Aspekt „kindeswohlgefährdende Inhalte“ zu ersetzen;
- › den Ablauf der Geräteabnahme klar zu regeln insbesondere durch die verpflichtende Androhung der Maßnahme vor deren Durchführung;

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Sebastian Öhner

für die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

Mobbing und Schulsuspendierung

Salzburg, am 11.04.2025 – Wir beziehen uns auf Ihr Angebot, dass wir Ihnen rückmelden dürfen, welche kinderrechtlichen Probleme und Herausforderungen wir in Bezug auf die beiden Themen Mobbing und Schulsuspendierungs- bzw. Schulausschlussverfahren in unserer Arbeitspraxis wahrnehmen.

1) ZUM THEMA MOBBING:

Wir begrüßen, dass das Bildungsministerium im Schuljahr 2024/2025 einen besonderen Fokus auf Gewalt- und Mobbingprävention legt. Mobbing ist ein weitverbreitetes Phänomen, das sowohl durch seine Häufigkeit als auch durch die möglichen schwerwiegenden negativen Folgen hohe gesellschaftliche Relevanz hat. Mobbing verletzt die Würde eines Menschen, ist Ausdruck von Unterdrückung und Abwertung und ist eine komplexe Form von sozialer Gewalt, die innerhalb der Klassengemeinschaft entsteht und durch diese getragen wird. Mobbing wirkt sich nicht nur auf die unmittelbar Betroffenen aus, sondern betrifft alle Kinder und Jugendlichen einer Klasse, und hat aufgrund der ständigen Präsenz besonders destruktive Kraft. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz vor Gewalt – ein Recht, das sowohl im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern als auch in der UN-Kinderrechtskonvention verankert ist.

Viele Fachkräfte in der Schule wie auch außerhalb setzen sich ein, Mobbing präventiv zu begegnen und bei Mobbing wirksam zu intervenieren. An den Schulen selbst sind dies in erster Linie engagierte Lehrkräfte sowie Schulsozialarbeiter*innen oder -psycholog*innen. Auch der aktuell laufende Prozess zur Implementierung eines Kinderschutzkonzeptes an jedem Schulstandort kann einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass sich alle Personen, die sich an der Schule aufhalten, aktiv zum Schutz vor Mobbing bekennen und dass klare Verhaltensregeln und Leitlinien zur Mobbingprävention und -intervention entwickelt werden.

Auch die Kinder- und Jugendanwaltschaften in den Bundesländern sind mit dem Thema Mobbing befasst und in unterschiedlicher Form im Bereich der Prävention und Intervention tätig: So ist beispielsweise bei der kija Oberösterreich eine Gewaltpräventionsstelle eingerichtet, bei der kija Steiermark eine Fachstelle Mobbing und bei der kija Wien eine Bildungsombudsstelle. Auch die kija Salzburg setzt sich seit vielen Jahren für die Einrichtung einer Stelle ein, die in der Mobbingprävention und -intervention tätig ist und bietet in diesem Bereich bereits jetzt sowohl Einzelfallberatung als auch Klassenklima- und Interventionsworkshops an. Die Personalkapazitäten reichen aber nicht aus, um den Bedarf zu decken und müssen andere gesetzlich vorgesehene Aufgaben entsprechend eingeschränkt werden. Die kija Tirol hatte jahrelang Mobbingpräventionsworkshops für Schulen angeboten, kann diese jedoch nicht mehr weiterführen, da der Bedarf an Kinderrechte-Bildung steigt und dieser Priorität hat. Damit besteht in Tirol derzeit kein kostenfreies und externes Angebot weder zur Prävention, noch zu Intervention von Mobbing an Schulen.

Damit Mobbing in allen Bundesländern gleichermaßen wirksam begegnet und bearbeitet werden kann, plädieren die Kinder- und Jugendanwältinnen und -anwälte Österreichs für die Entwicklung einer nationalen Gesamtstrategie. Diese sollte evidenzbasierte und nachweislich wirksame Maßnahmen beinhalten, wie etwa:

- › **Aus- und Fortbildung von Fachkräften:** Grundwissen zu Mobbing, seiner Dynamik sowie wirksamer Mobbingprävention und frühzeitiger Intervention muss bereits fester Bestandteil der Ausbildung für pädagogisches und sozialpädagogisches Personal sein und im Rahmen der Fortbildung kontinuierlich vertieft werden. Aktuell arbeiten Mitarbeiterinnen der Fachstelle Mobbing (kija Steiermark) der kija Kärnten sowie der kija Salzburg gemeinsam mit dem Zentrum für Mobbing- und Gewaltprävention und Persönlichkeitsentwicklung (PH Burgenland) an einer österreichweiten modularen Weiterbildung zur Mobbing-Intervention.
- › **Klassenklima braucht Zeit:** An allen Schulen sollte es sowohl Kennenlernetage als auch fixe Zeitfenster (z.B. KV-Stunde) geben, damit sich die Klasse als Gemeinschaft etablieren und an Klassen- und Lernklima arbeiten kann. Darüber hinaus sollte das soziale Miteinander fächerübergreifend gelebt werden. Nur so kann aus einer Gruppe von einzelnen Kindern eine Klassengemeinschaft werden.

- › **Haltung der Schule:** Mobbingprävention fängt nicht bei Konflikten, sondern bereits deutlich früher an und ein wesentlicher Baustein der Gewaltprävention ist das Vorleben von Gewaltfreiheit. Präventive Angebote von außen sind nur nachhaltig wirksam, wenn in der Schule eine entsprechende Haltung gelebt wird. Hierfür brauchen die Lehrpersonen Wissen, aber auch Zeit und Raum, ihre eigene Haltung und ihr Handeln zu reflektieren. Wegschauen – etwa aus Überforderung – darf keine Option sein.
- › **Partizipation:** Das in Art 4 BVG über die Rechte von Kindern verankerte Recht auf angemessene Beteiligung gilt selbstverständlich auch im schulischen Kontext. Gerade im Bereich der Mobbingprävention spielt Partizipation eine zentrale Rolle: Sie stärkt die Identifikation mit Schul- und Klassenregeln, fördert die Konfliktkompetenz und das Gefühl von Selbstwirksamkeit. Zudem tragen partizipative Prozesse zur besseren Zusammenarbeit und zu einem positiven Schul- und Klassenklima bei.
- › **Stärkung der Eltern in deren Verantwortung:** Eltern spielen bei Mobbingdynamiken und Klassenkonflikten eine erhebliche Rolle. Auch auf sie sollte von Anfang an der Fokus gelegt werden und sie sollten durch gezielte Information, Beratung und (digitale) Bildungsangebote unterstützt werden. Mobbingberatungsstellen (wie z.B. in Oberösterreich) können einen wesentlichen Beitrag leisten, damit Klassenkonflikte nicht eskalieren. In Salzburg gibt es derzeit nur ein einziges fundiertes Workshop-Angebot, das auch mit den Eltern intensiv arbeitet. Dieses ist aber kostenpflichtig und wird daher oftmals nicht gebucht.
- › **Netzwerkarbeit:** Eine enge Vernetzung zwischen Schulsozialarbeit, Beratungsstellen und Workshop-Anbieter*innen ist ein zentraler Baustein wirksamer Prävention und Intervention. Häufig fehlt es jedoch sowohl Schulen als auch den einzelnen Einrichtungen an Überblick über bestehende Angebote und deren Eignung für Zielgruppen. Im Rahmen einer österreichweiten Gesamtstrategie könnte auch seitens der öffentlichen Hand als Fördergeber geprüft werden, welche Stellen für welche Leitungen gezielt gefördert werden sollten. Immer wieder wird von einer vermeintlichen Mehrgleisigkeit beim Einsatz öffentlicher Fördermittel gesprochen. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich jedoch, dass die Angebote unterschiedliche Schwerpunkte setzen, z.B. im Bereich der Prävention und im Bereich der Intervention.
- › **Kostenlose Beratungs- und Workshopangebote:** Sowohl im Bereich der Prävention als auch der Intervention müssen Angebote kostenlos und zeitnah verfügbar sein. In Salzburg ist die kija derzeit die einzige schulexterne Stelle, die Mobbingintervention kostenlos anbietet. Die personellen Ressourcen reichen jedoch bei Weitem nicht aus, den Bedarf der Schulen abzudecken. Andere Anbieter*innen werden zwar vom Bundesland gefördert, diese Förderung kommt aber im Bereich der Bundesschulen nicht zum Tragen und die Förderung ist auch oftmals schon im Laufe des Jahres ausgeschöpft. Präventive und nachhaltige Angebote, die nicht gratis sind (z.B. mehrmonatige Programme zur Gewaltprävention an Schulen), können aus Kostengründen oftmals nur von Privatschulen in Anspruch genommen werden. Zentral erscheint uns auch, dass bestehende psychosoziale Unterstützungsangebote an Schulen, z.B. Schulsozialarbeiter*innen (die österreichweit nur an einem geringen Prozentsatz der Schulen installiert sind), im Bereich Mobbingprävention, aber auch –intervention eine sehr wichtige Rolle einnehmen. Diese dürfen daher nicht in ihrer Arbeit in Bezug auf Mobbingprävention und –intervention beschränkt werden.
- › **Kostenloses Angebot von Schulmediation:** In manchen Fällen benötigt es auch die Unterstützung von externen Stellen, die einen Blick von außen auf das System Schule/Klasse werfen bzw. von den involvierten Mobbing-Parteien besser angenommen werden können. Ein solches kostenloses Angebot gibt es in Wien mit der Schulmediation für den Bereich der Landesschulen seit dem Schuljahr 2023/24 flächendeckend. Das auf den konkreten Einzelfall abgestimmte Vorgehen des jeweiligen Zweierteams aus ausgebildeten und jeweils spezialisierten Mediator*innen, unter Einbindung aller Betroffenen (inklusive der Obsoorgeberechtigten) und im vertraulichen Rahmen, leistet einen großen Beitrag für die effektive und nachhaltige Lösung von Konflikten und Mobbing. Durch Schulmediation können Schüler*innen wieder angstfrei in die Schule gehen und es verbessern sich das Klassen- und Lernklima und die Konfliktkultur an der Schule. Eine Ausweitung von Schulmediation auf alle Bundesländer und Schularten wäre ein großer Fortschritt auf dem Weg zu einer gewaltfreien, kinderrechtsorientierten Schule und wird von den kijas dringend empfohlen.

- › **Peer-Mediation/Streitschlichter*innen an Schulen:** Kindern und Jugendlichen fällt es oft wesentlich leichter, über ihre Sorgen und Probleme mit Gleichaltrigen zu sprechen. Dies gilt für den schulischen Rahmen noch stärker, da hier die Sorge, als unsolidarisch wahrgenommen oder gar nicht ernst genommen zu werden und dann noch negative Konsequenzen tragen zu müssen, in dem hierarchisch organisierten Raum Schule besonders schwer wiegt. Gut begleitete Peer-Mediations-Projekte bieten hier einen Ausweg: Sie schaffen einen Raum, in dem Vertrauen, Teilhabe und Selbstwirksamkeit wachsen können und bilden eine Brücke hin zu den Angeboten der Professionist*innen. Durch Peer-Mediation kann eine positive Konfliktkultur an Schulen maßgeblich unterstützt werden. Ein flächendeckender Ausbau bestehender Angebote in einzelnen Bundesländern über alle Schulstufen hinweg wäre äußerst sinnvoll und kinderrechtlich bedeutsam.
- › **Unterstützung für betroffene Kinder:** Mobbingopfer müssen niederschwellig und rasch Unterstützung in Anspruch nehmen können – in Form von psychosozialer oder rechtlicher Beratung und Hilfe bei Behördengängen.
- › **Aussagekräftige Studie zu den Fallzahlen und Auswirkungen von Mobbing:** Am Beginn der Entwicklung einer nationalen Gesamtstrategie wäre eine umfassende Studie notwendig, die relevante Zahlen zum Thema Mobbing erhebt. Regelmäßige Evaluierungen in festgelegten Abständen helfen dabei, die Wirksamkeit der Maßnahmen kontinuierlich zu prüfen, sodass die Strategie im Bedarfsfall gezielt angepasst werden kann.

Die Mobbing-Expert*innen in den Kinder- und Jugendanwaltschaften in Österreich sind bereit, ihre umfassende Expertise in die Entwicklung einer nationalen Gesamtstrategie einzubringen.

2) ZUM THEMA SCHULSUSPENDIERUNGEN UND AUSSCHLUSSVERFAHREN:

Schulsuspendierungen sind gem. § 49 Abs. 3 SchUG eine Maßnahme bei Gefahr in Verzug und kommen demnach zur Anwendung, wenn von einem*einer Schüler*in eine dauernde Gefährdung entweder der Sittlichkeit, der körperlichen Sicherheit oder des Eigentums von Mitschüler*innen oder anderen in der Schule tätigen Personen ausgeht. Sie ist demnach die Folge von schwerwiegenden Pflichtverletzungen durch den*die Schüler*in.

Wir begrüßen ausdrücklich das Vorhaben, österreichweite Standards und Angebote für Suspendierungsbegleitung zu etablieren, denn durch die Suspendierung alleine kann eine nachhaltige Verhaltensstabilisierung nicht erreicht werden. Die Modelle in Tirol und der Steiermark und und die daraus gewonnen Praxiserfahrungen geben solides Fundament für eine Weiterentwicklung und Ausrollung auf ganz Österreich.

Leider erleben wir in unserer Beratungspraxis, dass die Bildungsdirektionen beim Ausspruch von Schulsuspendierungen bzw. die Schulen bei der Beantragung einer solchen sehr unterschiedliche Maßstäbe ansetzen: In vielen Fällen gehen der Schulsuspendierung lange Bemühungen voraus, mit pädagogischen Mitteln eine Verhaltensbesserung zu erreichen, leider gibt es aber auch Fälle, in denen diese Mittel nicht entsprechend ausgenutzt werden. Dies äußert sich z.B. in einer mangelnden Einbindung/Information der Erziehungsberechtigten¹, obwohl sich eine negative Entwicklung des Schülers/der Schülerin bereits längere Zeit abzeichnet, oder aber in der mangelnden Einbindung der Schulsozialarbeit und Beratungslehrpersonen. Auch Suspendierungen nach einmaligen Vorfällen, deren Wiederholung als sehr unwahrscheinlich einzuschätzen ist, kommen immer wieder vor.

Für Kinder und Jugendliche sind die Auswirkungen einer Suspendierung enorm, sowohl in Hinblick auf die schulischen Leistungen als auch in Bezug auf die soziale Zugehörigkeit in der Klassengemeinschaft. Daher ist neben einer Schulsuspendierungsbegleitung auch ein Stufenplan vor Ausspruch einer Suspendierung äußerst wichtig, damit von den Schulen auch wirklich alle Maßnahmen ausgeschöpft werden, um eine Suspendierung zu verhindern. Sowohl den Eltern als auch den betroffenen Schüler*innen muss jederzeit transparent gemacht werden, auf Grund welchen Verhaltens gerade welche Maßnahme gesetzt wird.

In aller Regel folgt auf eine Schulsuspendierung auch die in § 49 SchUG vorgesehene Ausschlusskonferenz, bei der sowohl der*die Schüler*in als auch die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit zur Rechtfertigung und Stellungnahme haben.

¹ Angemerkt wird, dass oftmals auch eine mangelnde Bereitschaft der Erziehungsberechtigten zur Mitwirkung besteht, in diesen Fällen wäre unserer Ansicht nach eine Gefährdungsmeldung an die Kinder- und Jugendhilfe gem. § 37 B-KJHG zu erwägen.

Im Jahr 2024 wurde seitens des BMBWF in einem Schreiben an die kija Vorarlberg klargestellt, dass der*die Schüler*in grundsätzlich das Recht hat, eine Vertrauensperson zu der Ausschlusskonferenz beizuziehen. Es wäre wünschenswert, wenn dieses Recht auch im SchUG explizit verankert wäre, weil unserer Erfahrung nach nicht alle Schulen Vertrauenspersonen zu den Konferenzen zulassen.

Auch wenn das Verfahren über den Ausschluss eines Schülers/einer Schülerin Folge einer gravierenden Pflichtverletzung ist, sollte das Ausschlussverfahren kindgerecht gestaltet werden. Das derzeitige Setting der Ausschlusskonferenz hat fast gerichtsgleichen Charakter und ist für die Kinder und Jugendlichen extrem belastend. Zusätzlich ist hierbei anzumerken, dass die prozessualen Standards – und insbesondere der Beschuldigtenschutz – für Schüler*innen, weit von Gerichtsverfahren entfernt sind. Es ist somit eine vergleichbar belastende Situation in der junge Menschen deutlich weniger Rechtsschutz genießen. Dies gilt insbesondere, da die betroffenen Schüler*innen häufig den Eindruck haben, der gesamte Lehrkörper sei „gegen sie“, da sich hier einerseits Lehrer*innen sehr selten gegen das versammelte Kollegium positionieren und andererseits auch Lehrpersonen anwesend sind, welche den*die Schüler*in gar nicht kennen. Gerade in Hinblick auf die Wiedereingliederung von suspendierten Schüler*innen (allenfalls auch in einer neuen Schule) wäre es wichtig, ein kindeswohlkompatibles Ausschlussverfahren zu entwickeln. Anmerken wollen wir auch, dass die nicht anonyme Abstimmung des gesamten Lehrer*innenkollegiums über den Schulausschluss zu Loyalitätskonflikten zwischen den Kolleg*innen führen kann. Dass eine Lehrkraft möglicherweise für den Ausschluss stimmt, um nicht einer anderen Lehrkraft in den Rücken zu fallen, ist durchaus möglich und diese Entscheidungsfindung ist aus unserer Sicht kinderrechtlich problematisch.

Wie bereits ausgeführt, haben Schulsuspendierungen und -ausschlüsse auf unterschiedlichen Ebenen massive Folgen für die betroffenen Schüler*innen. Hier braucht es klare Vorgaben für Schule und Schulbehörden, da auch der Rechtsschutz in diesem Bereich besonders schwach ausgeprägt ist: Über die Vorstellung gegen den Suspendierungsbescheid wird idR erst entschieden, wenn die Suspendierung bereits abgelaufen ist. Eine Beschwerde an das BVwG ist nach der Judikatur des VwGH auch nicht möglich, da kein Rechtsschutzinteresse angenommen wird, wenn im Entscheidungszeitpunkt des Rechtsmittelgerichtes der Zeitraum der Suspendierung bereits verstrichen ist (vgl. VwGH 15.12.2023, Ra 2023/09/0139 zur Einstellung eines Verfahrens nach Wegfall des Rechtsschutzinteresses und VwGH 26.04.2016, Ra 2016/03/0043 zur Zurückweisung einer Beschwerde mangels Rechtsschutzinteresses im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde).

Schulen sind für die österreichischen Kinder und Jugendlichen ein besonders wichtiger Lebensraum. Wir bedanken uns bei allen Pädagog*innen sowie bei allen anderen Fachkräften, die darum bemüht sind, das Bildungssystem kindgerecht zu gestalten. Wir als Kinder- und Jugendanwaltschaften freuen uns, wenn auch wir einen Beitrag dazu leisten können und stehen für einen weiteren Austausch jederzeit zur Verfügung.

*Die Kinder- und Jugendanwält*innen Österreichs*

„Orientierungsunterricht“

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs beziehen zu den gegenständlichen Entwürfen wie folgt Stellung:

Die Einführung der Möglichkeit zur Ausgestaltung von „Orientierungsunterricht“ auf Bundesländer-Ebene wird aus pädagogischer Sicht begrüßt. Aus kinderrechtlicher Sicht berührt die geplante Änderung neben dem Recht auf Bildung gemäß Art 28 UN-KRK und dem Recht auf Beteiligung gemäß Art 4 BVG Kinderrechte das in Art 1 BVG Kinderrechte normierte Recht auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung.

Dabei bildet das Kindeswohl oberste Handlungsmaxime. Für die Gewährleistung der Kinderrechte und der erfolgreichen Umsetzung des geplanten „Orientierungsunterricht“ ist das gelingende Zusammenwirken von Schule, Erziehungsberechtigten und Kindern unerlässlich.

Positiv wird zunächst angemerkt, dass für das vorgeschlagene Vorhaben eine Wirkungsfolgenabschätzung durchgeführt wurde. Kritisch gesehen werden die in den vorliegenden Entwürfen und den Begleitdokumenten teilweise verwendeten Begrifflichkeiten.

Aus kinderrechtlicher Sicht fördert die Möglichkeit einer ersten schulischen Orientierung von Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter, die im Rahmen der Familienzusammenführung nach Österreich kommen und über wenig bis keine Vorerfahrung im schulischen Kontext verfügen, ihre bestmögliche Entwicklung und Entfaltung. Bei der Umsetzung sollte auf die Einbeziehung der Obsorgeberechtigten sowie auf die Bedeutung des Erstsprachenunterrichts geachtet werden.

Im Lehrplan ist die Zielgruppe für dieses Angebot als „zugewanderte, quereinsteigende Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter ohne bzw. mit wenig schulischer Erfahrung“ ausgewiesen. Im vorliegenden Gesetzesentwurf bzw. den Erläuterungen wird die Zielgruppe jedoch nicht einheitlich definiert. Um die Zielgruppe des „Orientierungsunterrichts“ zu erreichen, Unklarheiten vorzubeugen und im Sinne der Rechtssicherheit, empfehlen wir, die Definition im Gesetzesentwurf an die bereits klar definierte Zielgruppe im Lehrplan anzupassen.

Die besondere Rolle des Erstsprachenunterrichts wird im Lehrplan im Zusammenhang mit der Gestaltung von Lernprozessen ausdrücklich erwähnt. Im Sinne einer bestmöglichen Entwicklung und Entfaltung sowie gesellschaftlicher Teilhabe und Mitbestimmung (Art 1 und 4 BVG über die Rechte von Kindern) ist die Erweiterung von Sprachkenntnissen unerlässlich, wie sie durch den Erstsprachenunterricht gefördert werden. Dieser Aspekt ist im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt. Auch diesbezüglich wäre eine Aufnahme in den Gesetzesentwurf wünschenswert, um auf die Wichtigkeit des Erstsprachenunterrichts hinzuweisen. Dieser ist von entscheidender Bedeutung für die Orientierung im Schulsystem und das Kennenlernen neuer gesellschaftlicher Konventionen.

Die Eltern und Obsorgeberechtigten sind so früh wie möglich aktiv und partizipativ in die Phase des Ankommens und der Orientierung einzubeziehen. Um den Start ins Bildungssystem zu erleichtern, eine Zusammenarbeit mit den Eltern und anderen Obsorgeberechtigten an Schulstandorten zu fördern und Sanktionen zu vermeiden, braucht es gezielt mehrsprachiges Personal.

Zudem sollten ausreichend Ressourcen für multiprofessionelle Teams mit Erstsprachenlehrpersonen, Schulsozialarbeiter*innen und Psycholog*innen bereitgestellt werden.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass „Orientierungsunterricht“ in der Dauer von bis zu sechs Monaten vorgesehen ist. Gleichzeitig heißt es in den Erläuterungen, dass der Übertritt in eine Deutschförderklasse flexibel gestaltet werden soll, sofern die entsprechenden Voraussetzungen bei den Schüler*innen vorliegen. Gerade bei quereinsteigenden Schüler*innen ohne institutionelle Bildungserfahrung, die zudem Fluchterfahrungen und möglicherweise auch Traumatisierungen aufweisen, kann ein „Orientierungsunterricht“ über diesen Zeitraum hinaus notwendig sein und sollte daher ein längerer Besuch ermöglicht werden, wenn dies dem Kindeswohl entspricht (Art. 1 BVG über die Rechte von Kindern).

In diesem Sinne empfehlen die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs:

- › Einheitliche Definition der Zielgruppe des „Orientierungsunterrichts“ in Gesetz und Lehrplan;
- › Verankerung des Erstsprachenunterrichts im Gesetz;
- › Verankerung einer psychosozialen Begleitung im Gesetz;
- › Bereitstellung von Ressourcen für multiprofessionelle Teams;
- › Anpassung der Begrifflichkeiten;
- › Partizipation der Eltern und anderer Obsorgeberechtigter im Gesetz festlegen;
- › Möglichkeit des „Orientierungsunterrichts“ in Härtefällen über den Zeitraum von sechs Monaten hinaus.

Wir ersuchen, die vorgebrachten kinderrechtlichen Argumente bei der Überarbeitung der vorliegenden Entwürfe zu berücksichtigen.

*Die Kinder- und Jugendanwält*innen Österreichs*

Verbot der unaufgeforderten Übermittlung von Genitalbildern

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs beziehen zum gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs setzen sich für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) auf allen Ebenen ein und vertreten die Interessen von jungen Menschen.

Kinder haben nach Artikel 19 UN-KRK das **Recht auf Schutz vor Gewalt**, egal ob physischer, sexueller oder psychischer Natur.

Die unaufgeforderte Übermittlung von Genitalbildern ist sexuelle Gewalt und kann zu massiven Verletzungen von jungen Menschen führen, weshalb mit diesem Entwurf eine dringend notwendige Gesetzeslücke geschlossen wird.

Die Ergebnisse der neuen Jugendstudie (<https://www.saferinternet.at/news-detail/neue-studie-jugendliche-von-sexueller-belaestigung-im-internet-betroffen>) von Safer Internet zeigt, dass sexuelle Belästigung im Internet für viele Jugendliche zum Alltag gehört:

„38 Prozent der Jugendlichen waren bereits zumindest einmal mit Formen sexueller Belästigung im Internet konfrontiert. Erschreckende zehn Prozent geben an, oft oder sehr oft betroffen zu sein. Sogar bei den 11- bis 14-Jährigen sind bereits mehr als ein Viertel (28 %) von sexueller Belästigung im Internet betroffen. Bei der älteren Altersgruppe, den 15- bis 17-Jährigen, sind es bereits 51 Prozent.“

In unserer täglichen Beratungstätigkeit sind wir mit dem Thema der unaufgeforderten Übermittlung von Genitalbildern oftmals konfrontiert und begrüßen die vorliegende Gesetzesinitiative daher ausdrücklich.

Um auf Kinderrechtsstandards hinzuweisen, nehmen wir darüber hinaus zu folgenden Punkten Stellung: Minderjährige sind von dieser Novelle betroffen, denn sie bewegen sich mehrere Stunden täglich im Internet, ob auf Social Media, auf Kommunikationsplattformen oder in Onlinespielen.

Aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften muss bei der Umsetzung des § 218 Abs 1b StGB besonders darauf geachtet werden, dass jungen Menschen alle nötigen Informationen altersgerecht zur Verfügung gestellt werden, um handeln zu können, wenn sie von Cyberflashing betroffen sind und ihnen gleichzeitig voller Rechtsschutz zusteht. Das Recht auf altersgerechte Information ergibt sich aus Art 13 und 17 der UN-KRK.

In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 13 (Recht auf Schutz vor jeder Form der Gewaltanwendung) hat der Ausschuss für die Rechte des Kindes Folgendes deutlich gemacht:

„Die Allgemeine Bemerkung basiert auf den nachfolgenden grundlegenden Prämissen:

- a) Keine Form der Gewalt gegen Kinder ist gerechtfertigt; jede Form der Gewalt gegen Kinder ist zu verhindern.*
- b) Ein an den Kinderrechten orientierter Ansatz bei der Fürsorge und dem Schutz des Kindes erfordert einen Paradigmenwechsel hin zu einer Haltung, welche die menschliche Würde und die körperliche und seelische Integrität des Kindes achtet und stärkt und das Kind als Inhaber von Rechten und nicht in erster Linie als «Opfer» versteht.*
- c) Das Konzept der menschlichen Würde impliziert, dass jedes Kind als ein Rechtssubjekt und einzigartiges wertvolles Wesen anerkannt, geachtet und geschützt wird, das mit einer individuellen Persönlichkeit, spezifischen Bedürfnissen und Interessen und einer Privatsphäre ausgestattet ist.*
- d) Das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit ist für Kinder genauso umfassend anzuwenden wie für Erwachsene.“*

Im BVG-Kinderrechte ist darüber hinaus ausdrücklich festgelegt: „Artikel 1: Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“

Wie schon beim Hass-im-Netz-Paket angemerkt, ist die **Rechtsdurchsetzung für Kinder und Jugendliche erheblich erschwert**.

Im Entwurf ist die neue Regelung als Ermächtigungsdelikt konzipiert. Das bedeutet, dass die Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft nur dann erfolgt, wenn Betroffene sie dazu ermächtigen. Eine solche Ermächtigung kann allerdings nur durch den gesetzlichen Vertreter erfolgen.

Das ist insofern problematisch, als es für Jugendliche eine Hürde darstellt, sich in einem derart hochsensiblen und schambehafteten Bereich an die Eltern zu wenden. Aus Angst vor familiären Konflikten und Konsequenzen wenden sich laut Studien lediglich 16% der Kinder und Jugendlichen hinsichtlich dieser Probleme an die Eltern. Umso schwieriger könnte sich die Situation für Kinder und Jugendliche gestalten, die nicht bei ihren Eltern aufwachsen können und für die die Kinder- und Jugendhilfe die gesetzliche Vertretung innehat.

Art 12 UN-KRK und Art 4 BVG-Kinderrechte) legen fest, dass Kinder das Recht haben, in rechtlichen Verfahren gehört zu werden und ihre Rechte wahrzunehmen, insbesondere in Angelegenheiten, die sie direkt betreffen. Im Kontext der Prozessfähigkeit bedeutet dies, dass Kinder, je nach ihrem Entwicklungsstand und ihrer Reife, in der Lage sein müssen, ihre Interessen in einem Gerichtsverfahren zu verstehen und zu vertreten.

Die Prozessfähigkeit, das heißt die Fähigkeit, vor Gericht Rechte geltend zu machen, ist im Rahmen der neuen Regelung für Kinder und Jugendliche nur mit einer signifikanten Barriere möglich. Es wird daher angeregt, die neue Regelung als Officialdelikt zu gestalten, wenn Kinder und Jugendliche Opfer einer unaufgeforderten Übermittlung von Genitalbildern sind.

Die EU-Richtlinie über die Rechte von Opfern (Richtlinie 2012/29/EU) und die EU-Kinderrechtsstrategie (und die Europäische Kindergarantie) gewährleisten die Rechte von Opfern von Straftaten im Kindesalter. Kinder haben Anspruch auf besonderen Schutz und Unterstützung, einschließlich spezialisierter Dienste, Rechtshilfe und altersgerechter Betreuung.

Dringend empfohlen wird deshalb außerdem, für den Bereich der Cyberkriminalität für Kinder und Jugendliche eine niederschwellige spezialisierte Opferschutzeinrichtung einschließlich fachspezifischer psychologischer und rechtlicher Prozessbegleitung einzurichten.

In diesem Sinne empfehlen die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs:

- › § 218 Abs 1b StGB als Officialdelikt auszugestalten, um Rechtsschutz auch für junge Menschen besser gewährleisten zu können;
- › Stärkung des Opferschutzes durch spezialisierte Opferschutzeinrichtungen für Kinder und Jugendliche, die von Cyberkriminalität betroffen sind;
- › Altersgerechte Information und Darstellung der Handlungsmöglichkeiten für betroffene Kinder und Jugendliche.

Wir ersuchen, die vorgebrachten kinderrechtlichen Argumente bei der Überarbeitung des vorliegenden Entwurfes zu berücksichtigen.

*Die Kinder- und Jugendanwält*innen Österreichs*

Feststellung der Gefährdung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit

Mit der beabsichtigten Neuregelung soll es, gestützt auf Art. 72 AEUV („Notfallklausel“), ermöglicht werden, die Bearbeitung von Anträgen auf Familienzusammenführung „auszusetzen“, sofern mit Verordnung der Bundesregierung (im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats) die „Gefährdung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit“ festgestellt wird (Vorliegen einer „gesamtstaatlichen Notlage“).

Diese „gesamtstaatliche Notlage“ ist für die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs in keiner Weise ersichtlich. Überdies findet laut den aktuellen Zahlen der Familiennachzug ohnehin nur mehr stark eingeschränkt statt. Nach dem vom Innenministerium selbst veröffentlichten „Artikel Nr. 27887“ vom 23.3.2025 ist bei Syrer*innen „der Familiennachzug mit einem Rückgang von 94 % de facto ausgesetzt“ und bei Afghan*innen der „Familiennachzug beendet“. Auch auf „ORF.at“ wurde dazu am 26.3.2025 berichtet, dass im Februar 2025 nur noch 60 Anträge auf Familienzusammenführung gestellt worden seien (im Vergleich zu 1.000 Anträgen im Februar 2024). Zudem besteht auf EU-Ebene ein umfassendes Maßnahmenpaket.

Das Aussetzen des Familiennachzugs steht jedenfalls im Widerspruch zum gem. Art. 8 EMRK sowie Art. 7 der EU-Grundrechtecharta gewährleisteten (Grund-)Recht auf Privatund Familienleben sowie der gem. Art. 1 des BVG über die Rechte von Kindern garantierten Berücksichtigung des Kindeswohls.

Für die Gültigkeitsdauer einer solchen Verordnung sollen sich die zuständigen Behörden damit im Ergebnis nicht an die 6-Monats-Frist für die Entscheidung (nach § 73 Abs. 1 AVG) halten müssen. Vielmehr sollen der Lauf der Frist und die Pflicht zur Entscheidung über Anträge zur Familienzusammenführung für die Gültigkeitsdauer der Verordnung (grundsätzlich) gehemmt sein (§ 36a Abs. 1 AsylG 2005 [„Fortlaufshemmung“]).

Aus diesem Grund erscheint aus kinderrechtlicher Sicht der Fokus auf § 36a Abs. 2 AsylG 2005, der seit 24.05.2025 (BGBl 17/25) in Kraft ist, wesentlich, wonach die Fristhemmung nicht eintritt, wenn die fristgerechte Erledigung (binnen 6 Monaten) „gemäß Art. 8 EMRK zwingend geboten“ ist. In den Erläuterungen wird dazu im Hinblick auf minderjährige Familienangehörige ausgeführt, iVm Art. 1 des BVG Kinderrechte werde der „Berücksichtigung des Kindeswohls im Allgemeinen ein maßgebliches Gewicht“ bei der Beurteilung zukommen. Wesentlich erscheinen uns daher die Ausführungen in den Erläuterungen, die dazu sowohl Fälle von bereits im Inland aufhaltigen unbegleiteten Minderjährigen (UMF) als auch Fälle von im Ausland befindlichen Minderjährigen erwähnen, die dort „keine taugliche Bezugsperson“ haben (und deshalb die Familienzusammenführung mit im Inland aufhaltigen Bezugspersonen anstreben).

Wir setzen uns daher für eine gesetzeskonforme Anwendung des AsylG ein und fordern, dass im Hinblick auf Minderjährige auch weiterhin eine fristgerechte Erledigung von Anträgen auf Familienzusammenführung erfolgt.

Mit der beabsichtigten Neuregelung soll die Abweichung von einzelnen Bestimmungen des sekundären Asylrechts der EU ermöglicht werden, namentlich von Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (9-Monats-Frist für die Entscheidung).

Art. 72 AEUV und die dazu ergangene Rspr. des EuGH verlangen dafür, dass der betreffende Mitgliedstaat die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit „nicht anders“ als durch Abweichung vom Sekundärrecht gewährleisten kann. Inwieweit (bereits) eine solche „Überforderung gesellschaftlicher Systeme“ vorliegt, wird in den Erläuterungen des Initiativantrags nicht näher ausgeführt.

Laut der Medienberichterstattung sieht die Bundesregierung eine Systemüberlastung offenbar insbesondere im Bildungswesen, das in den Jahren 2023 und 2024 (angeblich durch viele nach Österreich gekommene minderjährige Schutzberechtigte) jedenfalls im städtischen Bereich besonders belastet wurde. Ob dem „nicht anders“ begegnet werden kann als durch Abweichung vom Sekundärrecht, gilt es jedenfalls massiv zu bezweifeln. So könnte sektoral bezogenen Überlastungen auch mit mildernden und weniger einschneidenden Maßnahmen entgegengewirkt werden, wie etwa durch die Rekrutierung von Lehrpersonal und Elementarpädagog*innen oder den Ausbau von Kindergärten.

Wie hoch die Hürde zur Berufung auf die „Notfallklausel“ ist, ergibt sich auch daraus, dass dies bislang noch keinem EU-Mitgliedstaat gelungen ist.

Daher ist der gegenständliche Verordnungsentwurf als menschen- und insbesondere kinderrechtswidrig abzulehnen und überdies erscheint er mit den einschlägigen Vorgaben des EU-Rechts insgesamt unvereinbar.

*Die Kinder- und Jugendanwält*innen Österreichs*

Bedeutende Aspekte der Analyse des BVG Kinderrechte aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

Analyse der Studie: „Wirkung und Potenzial des BVG über die Rechte von Kindern. Eine kritische Evaluierung anhand der österreichischen und europäischen Judikatur und ausgewählter Referenzgebiete“

I. VORBEMERKUNG DER KINDER- UND JUGENDANWALT- SCHAFTEN ÖSTERREICHS:

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs stellen diese Zusammenfassung der Studie „Wirkung und Potenzial des BVG über die Rechte von Kindern. Eine kritische Evaluierung anhand der österreichischen und europäischen Judikatur und ausgewählter Referenzgebiete“ im Sinne des gesetzlichen Auftrages der Bekanntmachung der Kinderrechte in Österreich zur Verfügung. Die hier vorliegende Zusammenfassung soll die Umsetzung der sich aus der Studie ergebenden Erkenntnisse erleichtern. Dennoch können auch beim Versuch objektiver Betrachtung unterschiedliche Gewichtungen und Einordnungen nicht ausgeschlossen werden. Die Zusammenfassung stellt somit keine Ergänzung zu der Studie dar und ersetzt auch nicht den Erkenntnisgewinn, der durch das Lesen der Gesamtstudie eintritt.

Als Kinder- und Jugendanwaltschaften sehen wir ein großes Potential die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention durch eine verstärkte Berücksichtigung des BVG Kinderrechte weiter voranzutreiben. Hierzu können sowohl politische Entscheidungsträger*innen, die Gerichtsbarkeit, Kinderrechtsexpert*innen unterschiedlicher Professionen, als auch schlichtweg Personen, die sich mit den Rechten junger Menschen auseinandersetzen wollen, weitere notwendige Schritte setzen. Die Studie zeigt das Potential unserer auch international beachteten kinderrechtlichen Verfassungsgrundlagen auf. Es wird aber ebenso deutlich, dass für die Anwendung und gerade auch in Bezug auf die politische Umsetzung noch Raum zur Verbesserung besteht.

Bei der Umsetzung dieser Zusammenfassung wurde versucht den Aufbau der Studie bestmöglich zu übernehmen. Zusätzlich befindet sich das gesamte Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern und ein Fact-Sheet mit den wichtigsten Informationen im Anhang.

Nicht zuletzt möchten wir uns dafür bedanken, dass die Studie durch das Bundeskanzleramt in Gesamtumsetzung durch die Sektion Familien und Jugend, Abteilung 6 – Familienrechtspolitik und Kinderrechte ermöglicht und von den Autor*innen DDr. Philip Czech, Universität Salzburg, Univ.-Prof. Dr. Claudia Fuchs, Wirtschaftsuniversität Wien, Univ.-Prof. Dr. Katharina Pabel, Wirtschaftsuniversität Wien und em. o. Univ.-Prof. Dr. Karl Weber, Universität Innsbruck mit herausragender Expertise und Gewissenhaftigkeit durchgeführt wurde.

Wir freuen uns weiter gemeinsam an der Umsetzung der Kinderrechte in Österreich zu arbeiten und wissen jetzt noch einmal mehr, wo für uns alle noch anzusetzen ist.

II. EINLEITUNG UND HERANGEHENSWEISE:

Die gegenständliche Studie¹ beleuchtet die Signifikanz des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern² (BVG Kinderrechte) als kinderrechtsspezifische Grundrechtsquelle der österreichischen Rechtsordnung. Zu diesem Zweck wird unter Bezugnahme auf in der Praxis besonders bedeutsame Rechtsgebiete eine umfangreiche Analyse der nationalen Rechtsprechung sowie der Judikatur des EGMR und EuGH durchgeführt. Ziel der Studie ist es, die Auswirkungen des im BVG Kinderrechte verankerten verfassungsrechtlichen Grundrechtsschutzes unter besonderer Berücksichtigung der Judikatur zu untersuchen. Ergänzend werden relevante Rechtsbereiche aus kinderrechtlicher Sicht beleuchtet. Bereits eingangs wird darauf hingewiesen,

¹ Czech/Fuchs/Pabel/Weber, Wirkung und Potenzial des BVG über die Rechte von Kindern, BKA Wien, 2025,
² Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl I 4/2011.

dass die im BVG Kinderrechte verankerten Garantien in der Rechtsprechung der Höchstgerichte bisher kaum eine von bereits bestehenden Grundrechten unabhängige Bedeutung erlangt haben.³

Grundlage des 2011 in Kraft getretenen BVG Kinderrechte ist die 1992 von Österreich ratifizierte UN-Kinderrechtskonvention (KRK)⁴. Bei der Auslegung der KRK bieten die Allgemeinen Bemerkungen des UN-Kinderrechtsausschusses eine wertvolle Orientierungshilfe.⁵ Zudem kommt den kinderrechtlichen Bestimmungen in Art 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC)⁶ – Rechte des Kindes – und Art 32 GRC – Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz – eine Vorbildrolle zu. Mit der Verankerung kinderrechtsspezifischer Grundrechte in der österreichischen Verfassung wird die Stellung des Kindes als Rechtssubjekt hervorgehoben und verfassungsrechtlich unter Schutz gestellt. Mit dem BVG Kinderrechte als kinderrechtsspezifischem Grundrechtekatalog nimmt Österreich im Europarat eine Sonderstellung ein.

Im Folgenden wird die skizzierte Bedeutung des BVG Kinderrechte in der Rechtsprechung der nationalen Höchstgerichte sowie des EGMR und des EuGH kurz zusammengefasst und werden anschließend ausgewählte Entscheidungen zu einzelnen Artikeln des BVG Kinderrechte näher beleuchtet.

a) Verfassungsgerichtshof (VfGH)

Das BVG Kinderrechte ist in der Rechtsprechung des VfGH vor allem im Familienrecht von Bedeutung.⁷ Der VfGH prüft insbesondere einfachgesetzliche Grundlagen, allen voran Bestimmungen des ABGB, auf ihre Vereinbarkeit mit dem Verfassungsrecht. Stellt der VfGH einen Widerspruch zwischen einem einfachen Gesetz und einer Verfassungsbestimmung fest, hebt er die einfachgesetzliche Bestimmung auf. Wegen Unvereinbarkeit mit dem BVG Kinderrechte hat der VfGH beispielsweise Bestimmungen der Mindestsicherungsgesetze der Länder oder des Kindschafts- und Adoptionsrechts aufgehoben.⁸ Im Bereich des Asyl- und Fremdenrechts sowie des Schulrechts überprüft der VfGH regelmäßig die Vereinbarkeit verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen mit dem BVG Kinderrechte.⁹

Im Zusammenhang mit asyl- und fremdenrechtlichen Entscheidungen betont der VfGH die besondere Vulnerabilität von minderjährigen Antragsteller*innen, was im Einklang mit Art 24 Abs 2 GRC und Art 1 zweiter Satz BVG Kinderrechte steht.¹⁰

Zieht der VfGH das BVG Kinderrechte als Prüfungsmaßstab heran, so bezieht er sich zumeist auf das in Art 1 verankerte Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip. Bis auf Ausnahmen tritt das Kindeswohl jedoch als Abwägungskriterium neben die Prüfung anderer Grundrechte (vorwiegend Art 8 EMRK¹¹ und den Gleichheitsgrundsatz in Art 7 B-VG¹²).¹³

b) Verwaltungsgerichtshof (VwGH)

In der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) wird das BVG Kinderrechte nur selten explizit erwähnt. Der Grund dafür liegt in der Rolle des VwGH im System des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzes. Seine Hauptaufgabe besteht darin, verwaltungsgerichtliche Entscheidungen auf Verletzungen des einfachen Gesetzes zu überprüfen. Abwägungsentscheidungen entgegenstehender Interessen nimmt er vorwiegend im Bereich des Asyl- und Fremdenrechts vor und verweist dabei wiederholt auf die Rechtsprechung des VfGH zur besonders vulnerablen Position minderjähriger Antragsteller*innen in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren.

³ Vgl. Czech/Fuchs/Pabel/Weber, 2025, 6.

⁴ Übereinkommen über die Rechte des Kindes samt Vorbehalten, Erklärungen, BGBl 7/1993.

⁵ Committee on the Rights of the Child, General Comments, General comments | OHCHR (zuletzt abgerufen am 23.05.2025).

⁶ Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl C 2016/202.

⁷ Vgl. Czech/Fuchs/Pabel/Weber, 2025, 16.

⁸ Vgl. VfGH 7.3.2018, G 136/2017 u. a. = VfSlg 20.244/2018; VfGH 28.6.2012, G 114/11 = VfSlg 19.653/2012; VfGH 11.12.2014, G 119/2014 u. a. = VfSlg 19.942/2014; VfGH 11.12.2014, G 18/2014 = VfSlg 19.941/2014.

⁹ Vgl. Czech/Fuchs/Pabel/Weber, 2025, 16.

¹⁰ Vgl. Czech/Fuchs/Pabel/Weber, 2025, 23.

¹¹ Art 8 EMRK, idF BGBl III 30/1998.

¹² Art 7 B-VG, idF BGBl I 114/2013.

¹³ Vgl. VfGH 11.12.2014, G 18/2014 = VfSlg 19.941/2014 (Aufhebung der starren Altersgrenze zwischen Wahl Eltern und Wahl Kindern wegen Verstoßes gegen Art. 1 BVG Kinderrechte); VfGH 9.3.2023, G 223/2022 (Aufhebung der gesetzlichen Rangfolge zur Obsorgeübertragung bei Verhinderung beider Elternteile aufgrund mangelnder Kindeswohlkonformer Differenzierung nach Art. 1 BVG Kinderrechte).

Insofern erfährt das BVG Kinderrechte, vor allem dessen Art 1, Bedeutung bei der Auslegung und Interpretation des einfachen Gesetzes. Art 24 Abs 2 GRK erlangt unter der ausdrücklichen Bezeichnung als „unionsrechtliches Grundrecht“ durchaus Bedeutung und wird als Auslegungs- und Prüfmaßstab herangezogen.¹⁴

Die Landesverwaltungsgerichte (LVwG) haben zahlreiche Berührungspunkte mit Rechtsgebieten, die junge Menschen betreffen. In ihrer Judikatur setzen sie sich in den Bereichen der Jugendhilfe und des Jugendschutzes in einzelnen wenigen Entscheidungen mit dem Kindeswohl auseinander. Dies hängt auch damit zusammen, dass sich die LVwG stark an der Judikatur des VwGH orientieren.¹⁵

c) Oberster Gerichtshof (OGH)

Das BVG Kinderrechte wird ausschließlich im Familienrecht herangezogen, nicht aber im übrigen Zivilrecht oder im Jugendstrafrecht. Im Kindschaftsrecht findet der Grundsatz der Beachtung des Kindeswohls schon vor dem Inkrafttreten der KRK und des BVG Kinderrechte Beachtung. Im ABGB wurde die Definition des Kindeswohls in § 138 ABGB mit dem KindNamRÄG 2013 verankert.

In diesem Kontext ist auf die unterschiedliche Auslegung des Begriffs „Kindeswohl“ hinzuweisen. Der im Kindschaftsrecht entwickelte Begriff des Kindeswohls ist nicht gleichzusetzen mit dem Begriff „best interest of the child“ im Sinne der KRK, der ebenfalls mit dem Begriff „Kindeswohl“ übersetzt wird. Während es in der KRK nicht nur um den Schutz von Kindern, sondern auch um ihre Stellung als Rechtssubjekte und somit autonome Träger*innen eigener Interessen und deren Durchsetzung geht, zielt die familienrechtliche Bestimmung hauptsächlich darauf ab, was „das Beste“ für das betroffene Kind ist. Dies ist oberstes Prinzip bei Obsorgeentscheidungen.¹⁶

Besondere Bedeutung in der Rechtsprechung des OGH zum Schutz des Kindeswohls kommt der Judikatur des EGMR zu, die sich in diesem Bereich maßgeblich auf Art 8 EMRK (Recht auf Schutz des Privat- und Familienlebens) stützt.¹⁷ In seiner jüngsten Rechtsprechung untermauert der OGH, dass die Regelungen über die Rechte zwischen Eltern und Kindern zuallererst dem Zweck dienen, das Kindeswohl zu wahren. Dies gilt nicht nur für Obsorge- und Kontaktrechtsregelungen, sondern auch für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfeträger (KJHT).¹⁸

Wird Art 8 EMRK als Entscheidungsgrundlage herangezogen, sind zum Teil verschiedene Interessen gegeneinander abzuwägen, zu denen auch das Kindeswohl gehört.¹⁹ Das Recht der Eltern auf persönliche Beziehungen zum Kind und auf Familienautonomie wird in vielen Fällen gegen die Interessen des Kindes abgewogen.

Ein Eingriff in die Familienautonomie durch die Gerichte oder den KJHT ist nur zulässig, als dies zur Wahrung des Kindeswohls unbedingt geboten ist. Die Übertragung der Obsorge an den KJHT stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das Privat- und Familienleben dar, der nur zulässig ist, um eine drohende Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden.²⁰ Der EGMR hat dazu ausgesprochen, dass die Möglichkeit zur Wiedervereinigung mit der Familie zumindest als Möglichkeit bestehen bleiben soll.²¹ Eine völlige Entfremdung der Kinder von ihren Familien ist zu vermeiden, weshalb die Kinder- und Jugendhilfe dazu angehalten ist, den Kontakt aufrechtzuerhalten.²² Der OGH vertritt die Ansicht, dass die gute Versorgung in Einrichtungen oder bei Pflegeeltern alleine nicht ausreicht, um eine Wiedervereinigung mit der Familie auszuschließen. Maßgeblich ist, dass keine Gefahr mehr für das Kindeswohl besteht.²³

d) Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

Der Einfluss der KRK ist in der Rechtsprechung des EGMR ab den 1990er Jahre zu verorten. Herausgebildet hat sich die dogmatische Figur der „positiven Verpflichtungen“, die Staaten dazu anhält, aktiv Maßnahmen zum

¹⁴ Vgl. Czech/Fuchs/Pabel/Weber, 2025, 28ff.

¹⁵ Vgl. ebd., 212.

¹⁶ Vgl. ebd., 31ff; siehe auch RIS-Justiz RS0048632.

¹⁷ Vgl. Czech/Fuchs/Pabel/Weber, 2025, 43.

¹⁸ Vgl. OGH 23.3.2021, 1 Ob 211/20s.

¹⁹ Vgl. Czech/Fuchs/Pabel/Weber, 2025, 208.

²⁰ Vgl. ebd., 45.

²¹ Vgl. EGMR 10.01.2019, 18925/15.

²² Vgl. Czech/Fuchs/Pabel/Weber, 2025, 45.

²³ Vgl. OGH 8.11.2011, 3 Ob 155/11g.

Schutz und zur Verwirklichung von Kinderrechten zu setzen. Der Einfluss der KRK wird vom EGMR damit begründet, dass die Konvention „soweit wie möglich in Harmonie mit anderen Grundsätzen des Völkerrechts auszulegen“ sei.²⁴ Durch diese kinderrechtsfreundliche Auslegung gewinnt die EMRK, insbesondere Artikel 8 EMRK, neben dem BVG Kinderrechte an Bedeutung. Da sich die nationalen Höchstgerichte weitgehend an der EGMR-Rechtsprechung orientieren, findet die KRK über diese Auslegung auch Eingang in die nationale Rechtsprechung.²⁵

Der EGMR bezieht sich in kinderrechtlichen Entscheidungen vorwiegend auf Art 8 EMRK. In der Rechtssache *Marck gg Belgien*²⁶ hat der EGMR Kinder als Träger*innen eigener, durch Art 8 EMRK geschützter Rechte anerkannt und eine positive Verpflichtung des Gesetzgebers festgestellt, einen angemessenen Rahmen für die Anerkennung einer Eltern-Kind-Beziehung auch außerhalb der Ehe zu schaffen.

e) Europäischer Gerichtshof (EuGH)

Art 24 GRC ist als eigenständige grundrechtliche Gewährleistung in der Judikatur des EuGH verankert. Hauptaugenmerk liegt auf dem in Art 24 Abs 2 GRC festgelegten Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip. Inwiefern das Kindeswohl zu beachten ist und wie die Abwägung mit kontrahierenden Interessen ausfällt, ist eine Einzelfallentscheidung.²⁷ Bei entgegenstehenden Interessen kommt dem Kindeswohl allerdings besondere Bedeutung zu. Zu berücksichtigen ist das Kindeswohl auch bei der Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Recht.

Relevante Judikatur zum Thema Kindeswohl findet sich in den Bereichen Migration und internationaler Schutz, Entziehung der Unionsbürgerschaft bei Minderjährigen, Einschränkung von Grundfreiheiten zum Schutz von Kindern und im Familienrecht.²⁸ Zu Art 32 GRC gibt es bislang keine Judikatur des EuGH.²⁹

III. AUSGEWÄHLTE RECHTSPRECHUNG ZUM BVG KINDERRECHTE

a) Entscheidungen zur Sozialhilfe

Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz³⁰ sieht seit 2019 Höchstsätze für verschiedene Familienkonstellationen vor. Das Gesetz verpflichtet die Länder weitgehend zur Vereinheitlichung der Regelungen. Zuvor enthielten die Sozialhilfegesetze der Bundesländer in der Regel Mindestbeträge. Die Höchstsätze orientieren sich am System der Ausgleichszulagenrichtsätze. In der ursprünglichen Fassung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes betrug der Höchstsatz für das erste Kind 25%, das zweite Kind 15%, für das dritte und jedes weitere Kind 5% des Ausgleichszulagenrichtsatzes. Der VfGH erkannte darin einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art 7 B-VG) sowie eine Verletzung von Art 1 BVG Kinderrechte. Einerseits benachteilige die Regelung Kinder auf unsachliche Art und Weise, andererseits habe der Gesetzgeber das Kindeswohl bei Maßnahmen die Kinder betreffen, primär zu berücksichtigen.³¹ Durch die Aufhebung der im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz festgelegten Höchstsätze für Kinder liegt die Ausgestaltung wieder im Ermessen der Länder.

Vergleicht man die alte mit der neuen Rechtslage, so sind durchwegs niedrigere Höchstsätze vorgesehen als vor dem Inkrafttreten des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes.³²

Einer ähnlichen Argumentation folgend hob der VfGH mehrere Bestimmungen des burgenländischen Mindestsicherungsgesetzes als verfassungswidrig auf. Darin waren unterschiedlich hohe Mindestsicherungsansprüche durch Bezug auf die Aufenthaltsdauer im Inland sowie eine Deckelung des Mindeststandards pro Haushalt mit einem fixen Betrag von höchstens € 1500,- vorgesehen.³³

²⁴ EGMR 2.3.2010, 61498/08, *Al-Saadoon und Mufdhi gg das Vereinigte Königreich*, Abs 126.

²⁵ Vgl. *Czech/Fuchs/Pabel/Weber*, 2025, 99.

²⁶ Vgl. EGMR 13.6.1979, 6833/74, *Marckx gg Belgien*.

²⁷ Vgl. *Czech/Fuchs/Pabel/Weber*, 2025, 120.

²⁸ Vgl. EuGH 12.11.2019, Rs C-233/18; EuGH 1.8.2022 Rs C-19/21; EuGH 12.3.2019 Rs C-221/17; EuGH 14.2.2008 Rs C-244/06; EuGH 22.12.2010 Rs C-491/10.

²⁹ Vgl. *Czech/Fuchs/Pabel/Weber*, 2025, 101.

³⁰ Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, BGBl I Nr. 41/2019.

³¹ Vgl. VfGH 12.12.2019, G 164/2019 ua = VfSlg 20.359/2019.

³² Vgl. *Czech/Fuchs/Pabel/Weber*, 2025, 182.

³³ Vgl. *ebd.*, 196.

Der VfGH zog bei seiner Entscheidung unter anderem auch Art 1 BVG Kinderrechte heran, da die Deckelung insbesondere Mehrkinderhaushalte betreffe, was dazu führe, dass die Bedarfsdeckung bei Kindern nicht mehr gewährleistet werden könne.³⁴ In einem ähnlich gelagerten Erkenntnis zum niederösterreichischen Mindestsicherungsgesetz stützte der VfGH seine Entscheidung ausschließlich auf Art 7 B-VG und Art I Abs 1 BVG-Rassendiskriminierung³⁵, ohne auf das BVG Kinderrechte einzugehen.³⁶

Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass die Einkommen von Familien, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, durch das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz gesunken sind. Die Auswirkungen wurden durch die hohe Inflation der letzten Jahre sowie die gestiegenen Wohnkosten zusätzlich verstärkt, was die Lebensbedingungen von Kindern drastisch verschlechtert hat. Hingewiesen wird auch auf privatwirtschaftlich vergebene Subventionen, auf die jedoch kein Rechtsanspruch besteht. Da über diese Leistungen keine zugänglichen Daten vorliegen, konnten sie in die Evaluierung nicht einbezogen werden.³⁷

b) Generationengerechtigkeit

Zwölf Kinder begehrten mittels Individualantrag beim VfGH die Aufhebung einzelner Bestimmungen des Klimaschutzgesetzes und beriefen sich dabei auf Art 1 BVG Kinderrechte. Sie argumentierten insbesondere mit dem Kindeswohl, dem Anspruch auf Schutz und Fürsorge sowie der Generationengerechtigkeit. Das Klimaschutzgesetz enthalte keine wirksamen Verpflichtungen zum Klimaschutz und verletze daher ihre verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten. Der VfGH wies den Antrag als unzulässig zurück, ohne sich inhaltlich mit dem Vorbringen der Antragsteller*innen zu beschäftigen.³⁸ Zur Begründung führte er an, der Anfechtungsumfang sei zu eng gefasst und die Aufhebung des Klimaschutzgesetzes sei als unzulässiger Akt positiver Gesetzgebung durch den VfGH zu werten. Auch nachfolgende Anträge auf Gesamtaufhebung des Klimaschutzgesetzes wurden aus ähnlichen Gründen zurückgewiesen.³⁹

c) Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand

Die Grundversorgungsgesetze sehen Regelungen für junge Menschen vor, die auf der Flucht nach Österreich kommen und die einen Asylantrag gestellt haben.⁴⁰ Die KRK und das BVG Kinderrechte sind Maßstab für die verfassungsrechtliche Beurteilung der Kinder und Jugendlichen betreffenden Regelungen der Grundversorgungsgesetze. Geflüchtete Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf staatliche Unterstützung, der auch in Art 2 Abs 2 BVG Kinderrechte festgehalten ist. Die Kostensätze für die Grundversorgung sind allerdings sehr niedrig angesetzt und gewährleisten oft nur eine Mindestversorgung.⁴¹ Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates besteht auch dann, wenn die Obsorge auf den KJHT übertragen wird, weil junge Menschen aus verschiedenen Gründen nicht bei ihren Familien leben können.

d) Kinderbeistand

Seit 2010 besteht in Pflegschaftsverfahren die Möglichkeit, Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren, in Ausnahmefällen unter 16 Jahren, einen Kinderbeistand zur Seite zu stellen.⁴² Der Kinderbeistand dient als Sprachrohr für die Anliegen und Wünsche junger Menschen in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren. Ein Kinderbeistand hat die Aufgabe, die Verfahrensschritte in kindgerechter Weise zu vermitteln und ihre Interessen im Verfahren zu vertreten. Mit der Einführung des Kinderbeistandes wurde ein zentrales Instrument zur Stärkung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegschaftsverfahren geschaffen, das Art 12 KRK und Art 4 BVG Kinderrechte Rechnung trägt.

³⁴ Vgl. VfGH 15.06.2018, G 77/2018 = VfSlg 20.258/2018.

³⁵ Bundesverfassungsgesetz vom 3. Juli 1973 zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, BGBl. Nr. 390/1973.

³⁶ Vgl. VfGH 1.12.2018, G 308/2018 = VfSlg 20.297/2018.

³⁷ Vgl. Czech/Fuchs/Pabel/Weber, 2025, 182.

³⁸ Vgl. VfGH 30.6.2023, G 123/2023.

³⁹ Vgl. VfGH 18.6.2024, G 2274/2023.

⁴⁰ BGBl. I 100/2005 idF BGBl. I 53/2019.

⁴¹ Vgl. Czech/Fuchs/Pabel/Weber, 2025, 184..

⁴² § 104 AußStrG, idF BGBl. I 15/2013.

e) Schulrecht

Der VfGH hat sich wiederholt mit dem öffentlichen Pflichtschulwesen beschäftigt.⁴³ Die Schulpflicht ist in Art 14 Abs 7a B-VG⁴⁴, die Freiheit des häuslichen Unterrichts in Art 17 Abs 3 StGG⁴⁵ verankert. Anlass für die Befassung des VfGH war die behördliche Untersagung der Teilnahme am häuslichen Unterricht. In diesem Kontext stellte er fest, dass Art 17 Abs 3 StGG nicht dahingehend zu verstehen sei, dass ein Anspruch auf Bewilligung des häuslichen Unterrichts bestehe.⁴⁶ Der VfGH erkannte darin auch aus kinderrechtlicher Sicht keine Grundrechtsverletzung.

Er führte aus, dass Art 4 BVG Kinderrechte nicht gegen gesetzliche Regelungen ins Treffen geführt werden könne, die mit den kinderrechtlichen Bestimmungen des BVG Kinderrechte im Einklang stünden. Auch in der Judikatur der LVwG ist zu beobachten, dass die Argumentation der Mitbestimmung durch die Schüler*innen, gestützt auf Art 4 BVG Kinderrechte, nicht akzeptiert wird und das die Schulpflicht als Kindeswohlfördernd angesehen wird.⁴⁷

Im schulischen Kontext ist auch auf die weitreichenden Partizipationsmöglichkeiten der Schüler*innen in den Angelegenheiten des Schullebens hinzuweisen. § 57a SchUG⁴⁸ normiert auf einfachgesetzlicher Ebene die „Rechte der Schüler“. Die Studie kommt zum Schluss, dass diese generalklauselartige Norm einer Präzisierung bedarf, da sonst die Gefahr besteht, sie im konkreten Einzelfall mangels spezifischer Ausgestaltung nicht heranziehen zu können.⁴⁹ Soweit einfachgesetzlich bloße Anhörungsrechte verankert sind (z.B. § 11 Abs 1 SchUG⁵⁰), sind diese im Sinne des Art 4 BVG Kinderrechte verfassungskonform auszulegen. Das Schulpflichtgesetz enthält keine Bestimmung im Sinne des § 57a SchUG und weist in dieser Hinsicht Defizite auf.⁵¹

f) Rechte junger Menschen mit Behinderungen

Art 6 BVG Kinderrechte ist im Sinne eines sozialen Grundrechts zu verstehen, das unter Umständen auch im Bereich des privatwirtschaftlichen Handelns des Staates Rechtsansprüche begründen kann. Eine gerichtliche Auseinandersetzung mit dieser Auslegung der Bestimmung ist nach derzeitigem Erkenntnisstand noch nicht erfolgt.⁵² Der VwGH bezog sich in einer Entscheidung auf das BVG Kinderrechte, insbesondere auf Art 1 und Art 6 BVG Kinderrechte und stellte klar, dass Ärzt*innen dem Kindeswohl verpflichtet sind und eine besondere Schutz- und Fürsorgepflicht gegenüber Kindern mit Behinderungen haben. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn sie im Widerspruch zum Verhalten der Obsorgeberechtigten steht.

In diesem Erkenntnis zog der VwGH Art 6 BVG Kinderrechte als verfassungsrechtliche Stütze für das einfachgesetzlich geregelte ärztliche Berufsrecht heran.⁵³

Für Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist es keine Selbstverständlichkeit, über die allgemeinbildende Pflichtschule hinaus die Schule besuchen zu können. Die allgemeinbildende Pflichtschule kann längstens bis zum Ende der 10. Schulstufe besucht werden, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist.⁵⁴ Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf dürfen die Schule für weitere 2 Jahre besuchen, wenn die Schulerhalter*innen und die zuständige Schulbehörde ihre Zustimmung erteilen. Der VfGH beurteilt diese Bestimmung als verfassungskonform.⁵⁵ Die Schulerhalter*innen seien zwar grundsätzlich verpflichtet, allen Schüler*innen den Besuch der 11. und 12. Schulstufe zu ermöglichen und die besonderen Bedürfnisse der Schüler*innen zu berücksichtigen. Die Zustimmung könne jedoch verweigert werden, wenn andernfalls ein qualitativvoller Unterricht nicht mehr möglich wäre. Die Begründung, dass nicht genügend Plätze zur Verfügung stehen, reicht für eine Verweigerung nicht aus.

⁴³ Vgl. VfGH 29.11.2022, E 2766/2022; VfSlg 19.958/2015.

⁴⁴ Art 14 Abs 7a B-VG, idF BGBl I 138/2017.

⁴⁵ Art 17 Abs 3 StGG, RGBI 142/1867.

⁴⁶ Vgl. VfSlg 20.311/2019.

⁴⁷ Vgl. NÖ-LVwG 13.9.2019, S-1308/001-2019; Tir-LVwG 24.3.2023, 2023/32/0358-1.

⁴⁸ § 57a Schulunterrichtsgesetz, BGBl 472/1986.

⁴⁹ Vgl. Czech/Fuchs/Pabel/Weber, 2025, 160.

⁵⁰ § 11 Abs 1 Schulunterrichtsgesetz, idF BGBl I 165/2022.

⁵¹ Vgl. Czech/Fuchs/Pabel/Weber, 2025, 160.

⁵² Vgl. Czech/Fuchs/Pabel/Weber, 2025, 219.

⁵³ Vgl. VwGH 10.12.2014, Ro 2014/09/0056.

⁵⁴ § 32 Abs 1 Schulunterrichtsgesetz, idF BGBl I 101/2018.

⁵⁵ Vgl. VfGH 13.03.2024, G 259/2023.

Der VfGH leitet aus dem Gleichheitsgrundsatz in Verbindung mit Art 6 BVG Kinderrechte eine Begründungspflicht ab, die überprüfbar ist und den Betroffenen Rechtsschutzmöglichkeiten eröffnet.⁵⁶

IV. GESAMTBETRACHTUNG

Als zentrale Bestimmung wird in der Judikatur Art 1 BVG Kinderrechte herangezogen, der sich sowohl im Zusammenhang mit Grundrechtseingriffen als auch bei der verfassungskonformen Auslegung einfachgesetzlicher Bestimmungen zunehmend als Maßstab für die Gewährleistung des Kindeswohls etabliert hat.⁵⁷ Darüber hinaus ist zu beobachten, dass das BVG Kinderrechte auch mehr als 10 Jahre nach seinem Inkrafttreten bei kinderrechtlichen Erwägungen in den Hintergrund von Art 8 EMRK tritt.⁵⁸ Dies liegt unter anderem auch daran, dass bereits eine umfassende und differenzierte Rechtsprechung zu Art 8 EMRK besteht und diese Judikatur klare Leitlinien sowie gefestigte Interpretationsschemen aufweist.⁵⁹

Wird das BVG Kinderrechte, allen voran Art 1 herangezogen, dann meist zur Stärkung allgemeiner grundrechtlicher Bestimmungen. Neben Art 8 EMRK ist auch der in Art 7 B-VG verankerte Gleichheitsgrundsatz zu nennen. Zum Teil, etwa beim Verbot der Kinderarbeit (Art 3 BVG Kinderrechte) oder dem Gewaltverbot (Art 5 BVG Kinderrechte), liegt dies an der bereits umfassenden einfachgesetzlichen Umsetzung. Art 1 und Art 2 BVG Kinderrechte bieten demgegenüber einen von der Judikatur noch nicht ausgeschöpften und über den Anwendungsbereich anderer bereits verankerter Grundrechte hinausgehenden Schutz, was auf die grundlegenden Unterschiede zwischen den Garantien des BVG Kinderrechte und den klassischen Grundrechten des Art 8 EMRK und Art 7 B-VG zurückzuführen ist, die sich schon ihrem Wortlaut nach nicht auf Kinderrechte beziehen.⁶⁰

Darüber hinaus ist Art 8 EMRK nicht in allen Lebenssituationen, die kinderrechtlichen Schutz erfordern, problemlos anwendbar. So ist z.B. der Anwendungsbereich des Art 8 EMRK bei Sachverhalten, die im Zusammenhang mit sozialer Sicherheit stehen, nicht ohne erheblichen Argumentationsaufwand eröffnet. An dieser Stelle wird erneut darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit Art 8 EMRK die Beachtung des Kindeswohls als vorrangige Erwägung nicht ausdrücklich festgeschrieben ist. Gleiches gilt für den Gleichheitsgrundsatz des Art 7 B-VG. Art 1 BVG Kinderrechte bezieht sich hingegen auf das Kindeswohl als vorrangige Erwägung.⁶¹

Ob das BVG Kinderrechte eine gesetzgeberische Wirkung entfaltet, kann in der Studie nicht nachvollzogen werden. Bei Gesetzesänderungen, die auf das BVG Kinderrechte zurückgeführt werden könnten, wie z.B. im Familienrecht, findet sich in den Gesetzesmaterialien kein Hinweis auf das BVG Kinderrechte.⁶² Inwieweit die Vollziehung den Vorgaben des BVG Kinderrechte entspricht, konnte aufgrund der Vielzahl der Gesetze und des in vielen Bereichen privatwirtschaftlichen Handelns im Rahmen der Studie nur Ansatzweise überprüft werden. Erschwerend kommt hinzu, dass konkrete Entscheidungsstrukturen oder Kriterienkataloge fehlen.⁶³

In der Studie wird festgehalten, dass das BVG Kinderrechte den hohen Stellenwert verkörpert, den der Gesetzgeber Kinderrechten beimisst. Allerdings wurden nur ausgewählte, bereits in der österreichischen Verfassung verankerte Rechte aus der KRK übernommen. Welche Überlegungen der Auswahl der übernommenen Bestimmungen zugrunde lagen, ist nicht nachvollziehbar.

Darüber hinaus bekräftigt das BVG Kinderrechte bereits auf einfachgesetzlicher Ebene verankerte Rechte, wie das in § 138 ABGB normierte Kindeswohl.⁶⁴ Diese Bestimmung ist allerdings im Lichte der gesamten österreichischen Rechtsordnung eine der wenigen gesetzlichen Regelungen, die das Kindeswohl explizit berücksichtigt. Im Jugendstrafrecht ist das Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip ebenso wenig verankert wie im Gesundheits-, Verkehrs-, Sport-, Kultur- und Schulrecht.⁶⁵

⁵⁶ Vgl. Czech/Fuchs/Pabel/Weber, 2025, 163.

⁵⁷ Vgl. ebd., 26.

⁵⁸ Vgl. ebd., 203.

⁵⁹ Vgl. ebd., 193.

⁶⁰ Vgl. ebd., 202.

⁶¹ Vgl. Czech/Fuchs/Pabel/Weber, 2025, 203.

⁶² Vgl. ebd., 136.

⁶³ Vgl. Czech/Fuchs/Pabel/Weber, 2025, 219.

⁶⁴ Vgl. ebd., 201f.

⁶⁵ Vgl. ebd., 219.

Dennoch lässt sich aus der Studie ableiten, dass das BVG Kinderrechte eine wertvolle verfassungspolitische Garantie darstellt und zu einer stärkeren Berücksichtigung der Interessen des Kindes geführt hat. Diese Entwicklung wird jedoch als nicht ausreichend eingeschätzt. Das Potential und der Schutzgehalt sind bei weitem noch nicht ausgeschöpft. Für eine umfassende Umsetzung des BVG Kinderrechte bedarf es klarer Strukturen, verbindlicher Standards und einer stärkeren Sichtbarkeit in der Praxis. Zudem heben die Studienautor*innen hervor, dass eine stärkere Auseinandersetzung mit dem BVG Kinderrechte in Wissenschaft und Lehre sowie in der Aus- und Fortbildung der mit der Umsetzung befassten Berufsgruppen (Richter*innen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichte) zur Stärkung der kinderrechtlichen Garantien einen wesentlichen Beitrag leisten kann.⁶⁶

Gesamte Rechtsvorschrift für Rechte von Kindern, Fassung vom 10.12.2023

Langtitel

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

StF: BGBl. I Nr. 4/2011 (NR: GP XXIV IA 935/A AB 1051 S. 93. BR: AB 8443 S. 793.)

Präambel/Promulgationsklausel

Der Nationalrat hat beschlossen:

Text

Artikel 1

Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Artikel 2

(1) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

(2) Jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld, welches die natürliche Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder ist, herausgelöst ist, hat Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.

Artikel 3

Kinderarbeit ist verboten. Abgesehen von gesetzlich vorgesehenen begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten.

Artikel 4

Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

Artikel 5

(1) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

(2) Jedes Kind als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung hat ein Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation. Das Nähere bestimmen die Gesetze.

⁶⁶ Vgl. ebd., 205.

Artikel 6

Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. Im Sinne des Artikel 7 Abs. 1 B-VG ist die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Kindern in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

Artikel 7

Eine Beschränkung der in den Artikeln 1, 2, 4 und 6 dieses Bundesverfassungsgesetzes gewährleisteten Rechte und Ansprüche ist nur zulässig, insoweit sie gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Artikel 8

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

KIJA FACT-SHEET BVG KINDERRECHTE STUDIE

I. Allgemeines zum BVG Kinderrechte:

Seit 2011 sind durch das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVG Kinderrechte) Kinderrechte ausdrücklich in der Verfassung verankert. Das BVG Kinderrechte hebt somit zentrale Rechte der UN-Kinderrechtskonvention in den Verfassungsrang. Es zeigt auch Verbindungen zu den kinderrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Grundrechtecharta. Im BVG Kinderrechte sind acht Artikel enthalten. Artikel 1 bis 6 enthalten spezifische Kinderrechte. Artikel 7 enthält die Grundrechtsschranken und Artikel 8 regelt die Vollziehung des Gesetzes.

II. Allgemeines zur Studie:

Die Studie „Wirkung und Potenzial des BVG über die Rechte von Kindern. Eine kritische Evaluierung anhand der österreichischen und europäischen Judikatur und ausgewählter Referenzgebiete“ sollte nach dem über 10 Jahre langen Bestehen der kinderrechtlichen Verfassungsbestimmungen prüfen, welche Auswirkungen bisher erkennbar sind. Die Studie ist unter dem Link Publikationen und Links - Kinderrechte abrufbar. Untersucht wurde vor allem die Auswirkung auf die Rechtsprechung. Hierbei wurde analysiert wie bzw. ob insbesondere die Höchstgerichte Österreichs (Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof und Oberster Gerichtshof) das BVG Kinderrechte einsetzen. Die Studie wurde durch das Bundeskanzleramt finanziert und von der Sektion Familien und Jugend, Abteilung 6 – Familienrechtspolitik und Kinderrechte umgesetzt. Geschrieben haben die Studie Dr. Philip Czech, Universität Salzburg, Univ.-Prof. Dr. Claudia Fuchs, Wirtschaftsuniversität Wien, Univ.-Prof. Dr. Katharina Pabel, Wirtschaftsuniversität Wien und em. o. Univ.-Prof. Dr. Karl Weber, Universität Innsbruck.

III. Zentrale Erkenntnisse der Studie:

Dem BVG Kinderrechte wird das Potential zugeschrieben, die Umsetzung der Kinderrechte sowie die Anerkennung von Kindern und Jugendlichen als Rechtssubjekte zu fördern. Es besteht in der Lehre Einigkeit darüber, dass es auch subjektive Rechte umfasst, die jungen Menschen zustehen. Ersichtlich wurde jedoch, dass der Gesetzgeber bzw. die politische Umsetzung noch nicht ausreichend Rücksicht auf die kinderrechtlichen Bestimmungen genommen hat, um einen weitreichenden Effekt in der Rechtsprechung zu erkennen. Die meisten Erwähnungen gibt es im Familienrecht und auch im Asylrecht. Auch zur Sozialhilfe, dem Recht auf Schutz und Fürsorge und dem Schulrecht gibt es bereits höchstgerichtliche Entscheidungen. Im Kontext des Jugendstrafrechts wurde das BVG Kinderrechte hingegen noch nicht erwähnt. In der Rechtsprechung wird das BVG Kinderrechte vielfach von Artikel 8 EMRK überdeckt. Dies hängt auch mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR), bei der die Rechte junger Menschen unter dieser Bestimmung mitberücksichtigt werden. Auch der Gleichheitssatz in Artikel 7 B-VG verdrängt oft spezifische kindergrundrechtliche Überlegungen in der Rechtsprechung. Zur Auslegung der Bestimmungen des BVG Kinderrechte stellen die Allgemeinen Bemerkungen des UN-Kinderrechtsausschusses eine wichtige Stütze dar, da durch das BVG Kinderrechte Bestimmungen

der KRK in der österreichischen Verfassung verankert wurden. Eine Übersetzung sämtlicher Allgemeiner Bemerkungen in die deutsche Sprache könnte deren Heranziehung als Auslegungshilfe in der Rechtsprechung erhöhen und somit zu einer Stärkung des BVG Kinderrechte führen. Eine Ergänzung könnten spezifische Kindeswohl-Bestimmungen sein. Dabei wird darauf hingewiesen, dass entsprechende Ergänzungen bspw. im Jugendstrafrecht im Gesundheits-, Verkehrs-, Sport-, Kultur- und im Schulrecht sinnvoll möglich wären. Zudem wurden eine konkretere Verankerung der Partizipationsrechte junger Menschen (bspw. im Schulrecht) als Möglichkeit zur Stärkung der Kinderrechte erachtet. Auch für die Rechtsprechung wurde insbesondere das Potential von Artikel 1 (Kindeswohl), Artikel 2 (Beistandspflicht), Artikel 4 (Partizipation) und Artikel 6 (Diskriminierungsschutz) hervorgehoben.

*Die Kinder- und Jugendanwält*innen Österreichs*

Kinderschutz bei Ferienlagern

ANALYSE DER AKTUELLEN LAGE IM BUNDESLÄNDERVERGLEICH AUS SICHT DER KINDER- UND JUGENDANWALTSCHAFTEN ÖSTERREICHS

Mit dem bevorstehenden Ferienbeginn sind viele Familien wieder auf der Suche nach einer Ferienbetreuung für ihre Kinder. Viele Organisationen – neben Vereinen auch private Anbieter*innen – bieten Betreuung in Form von Ferienlagern an. Da sich die

Kinder und Jugendlichen während dieser Zeit außerhalb ihres gewohnten familiären Umfelds befinden und oft in abgeschirmten Strukturen von fremden Personen betreut werden, kommt dem Kinderschutz hier eine zentrale Rolle zu. Aktuell gibt es in diesem Bereich jedoch keine österreichweiten Standards. Betreiber*innen von Ferienlagern sind in der Regel weder verpflichtet, diese bei einer Behörde anzuzeigen noch einen Strafregisterauszug, vor allem eine Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge des eingesetzten Personals zu verlangen. Ebenso sind Kinderschutzkonzepte nicht verpflichtend vorgesehen. Das bedeutet, dass grundsätzlich jede Person ein Ferienlager eröffnen und Kinder betreuen kann – ohne jegliche Kontrolle und ohne Schutzmaßnahmen für die betreuten Kinder. Zwar haben viele große Anbieter*innen bzw. Organisationen Kinderschutzkonzepte oder beschäftigen sich zumindest bereits damit. Dennoch ist ohne eine gesetzliche Verpflichtung nicht sichergestellt, dass auch kleinere Anbieter*innen von Ferienlagern über ein Kinderschutzkonzept verfügen.

Diese Situation zeigt die Lücken in der aktuellen Gesetzeslage auf und macht den Bedarf an rechtlichen Regelungen und Schutzstandards deutlich, wie bereits die Concluding Observations des UN-Kinderrechte-Komitees aus dem Jahr 2020 aufgezeigt haben. Diese empfehlen unter anderem die Schaffung von bundesweit einheitlichen Qualitätsstandards für die Betreuung in Einrichtungen, Ressourcen für Kinderschutzorganisationen und Präventivmaßnahmen (III. F. 28 c, d; 29 b, d).¹

Aus diesem Grund widmen sich die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs einer Analyse der bestehenden gesetzlichen Grundlagen und empfehlen Maßnahmen, die bestehende kinderrechtliche Lücken schließen können.

1. KINDERRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß Artikel 3 Abs 1 der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) und Artikel 1 Satz 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern (BVG Kinderrechte) ist das Kindeswohl bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, vorrangig zu berücksichtigen. Das Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip ist damit verpflichtender Auslegungs- und Beurteilungsmaßstab für alle Regelungen und Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen – sei es durch öffentliche oder private Einrichtungen. Von zentraler Bedeutung ist zudem das ebenfalls in Art. 1 BVG Kinderrechte verankerte Recht auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung. Dieses Recht umfasst nicht nur die physische und psychische Integrität des Kindes, sondern auch dessen Anspruch auf Schutz und Fürsorge, auf die Wahrung seiner Interessen und auf eine Umgebung, die seine Potentiale fördert.

Darin liegt ein umfassender Schutzauftrag begründet, der dazu verpflichtet geeignete gesetzgeberische und praktische Maßnahmen zu treffen, um diese Schutz- und Fürsorgeansprüche von Kindern und Jugendlichen effektiv zu verwirklichen.

Zu betonen ist auch das Recht jedes Kindes auf Schutz vor jeglicher Form von Gewalt und Misshandlung, wie es in Art. 19 und 34 UN-KRK sowie in Art. 5 Abs. 1 BVG Kinderrechte normiert ist, sowie das Recht auf Beteiligung gemäß Art. 12 UN-KRK und Art 4 BVG Kinderrechte. Demnach haben Kinder das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung ihrer Meinung, in allen sie betreffenden Angelegenheiten, in einer ihrem Alter und Entwicklung entsprechenden Weise.

¹ Siehe unter dem Link <https://docs.un.org/en/CRC/C/AUT/CO/5-6> (zuletzt abgerufen am 03.07.2025).

2. DEFINITION DER FERIENLAGER

Um die Möglichkeiten der rechtlichen Verankerung von Qualitätsstandards und einer etwaigen Anzeigepflicht für Ferienlager zu analysieren, bedarf es zunächst einer Definition des Begriffes „Ferienlager“. Einerseits kann nur so bestimmt werden, ob die gesetzliche Regelung in die Kompetenz des Bundes oder der Länder fällt, andererseits ist die Definition für die Konkretisierung des Regelungsumfangs erforderlich.

Die einzige gesetzliche Definition findet sich in § 38 Abs. 1 Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz (K-KJHG), wonach Ferienlager *„mobile Einrichtungen, die der Unterbringung von Minderjährigen zu Erholungszwecken dienen, wie beispielsweise Zeltlager“* sind. Auch Sportcamps, bei denen verschiedene sportliche Aktivitäten angeboten werden, oder etwa Sprachcamps, bei denen Spracherlernung- und -förderung forciert wird, sind darunter zu subsumieren.

Ferienlager – oft auch als „Feriencamps“ oder „Ferienheime“ bezeichnet – werden vielfach als eine besondere Form der außerschulischen Jugendarbeit definiert.² Sie zeichnen sich durch ihre sozial- und freizeitpädagogische Ausrichtung und durch die gruppenbezogene Durchführung während der Schulferien aus und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung der geistigen, psychischen, körperlichen, sozialen, politischen, religiösen und ethischen Kompetenzen junger Menschen. Die Unterbringung erfolgt in Zelten, Gruppenhäusern, Jugendherbergen oder vergleichbaren Einrichtungen. Auch Tagescamps, bei denen die Teilnehmer*innen nur tagsüber betreut werden und zu Hause schlafen, können unter den Begriff fallen, sofern sie den pädagogischen Anforderungen der Jugendarbeit entsprechen. Obwohl Ferienlager überwiegend von gemeinnützigen Organisationen und Trägern der Kinder- und Jugendarbeit organisiert werden, können auch kommerzielle Anbieter*innen als Teil der Jugendarbeit verstanden werden – vorausgesetzt, ihre Angebote folgen denselben inhaltlichen und pädagogischen Grundsätzen, wie sie für die außerschulische Jugendarbeit maßgeblich sind.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass im Sinne des Kinderschutzes auch für alle nicht unter die Definition von Ferienlagern fallenden Angebote die Erstellung eines Kinderschutzkonzepts sowie die Einholung einer Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge dringend empfohlen wird.

3. AKTUELLE LAGE IM BUNDESLÄNDERVERGLEICH

Die rechtliche Zuständigkeit für Ferienlager ergibt sich aus Artikel 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), der besagt, dass alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Bund zugewiesen sind, in die Kompetenz der Länder fallen. Da Ferienlager nicht zu den bundeseinheitlich geregelten Materien zählen, fällt sowohl die gesetzliche Verankerung von Anzeigepflichten und Qualitätsstandards für Ferienlager als auch der Vollzug in die Regelungskompetenz der Bundesländer, weshalb es keine bundesweit einheitlichen Qualitätskriterien gibt.

Dargestellt sind hier die Bundesländer in denen spezifische gesetzliche Regelungen bestehen. In allen Bundesländern gelten zudem die allgemeinen Jugend(schutz)gesetze, die in vielen Bereichen ähnlich sind, aber keine expliziten Sonderregelungen für Ferienlager enthalten.

Kärnten

Wie bereits angeführt, sind Ferienlager in Kärnten in § 38 Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz (K-KJHG) geregelt. Demnach sind die Ferienlager acht Wochen vor Beginn der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Gemäß Abs. 2 leg. cit. dürfen nur Betreuungspersonen zur Mitarbeit herangezogen werden, deren persönliche Eignung gegeben ist. Diese liegt nach § 11 Abs. 3 K-KJHG dann vor, wenn „keine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung vorliegt, die eine Gefährdung des Kindeswohls vermuten lässt, und die noch nicht getilgt ist“. Darunter sind jedenfalls Verurteilungen wegen der Begehung einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gemäß des 10. Abschnittes des StGB zu verstehen. Die Erfüllung dieser Voraussetzung kann gemäß § 38 Abs. 5 K-KJHG von der Bezirksverwaltungsbehörde vor Ort überprüft werden.

² BKA, Leitfaden für die außerschulische Jugendarbeit, 2022, S 4f, https://www.bundestkanzleramt.gv.at/dam/jcr:82e080ad-73e3-4359-85f6-cc50da1ff317/empfehlung_ausserschulisch_jugendarbeit_210122.pdf (zuletzt abgerufen am 03.07.2025).

Diese hat auch dann eine Überprüfung vorzunehmen, wenn Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden. Dabei kann auch die Vorlage eines aktuellen Strafregistrauszugs verlangt werden. Bei Nichterfüllung der persönlichen Voraussetzungen kann deren Erfüllung, bzw. bei einer weiterhin bestehenden Kindeswohlgefährdung durch die Aufrechterhaltung des Ferienlagerbetriebes dessen weiterer Betrieb untersagt werden.

Vorarlberg

In Vorarlberg waren Ferienlager in der Vergangenheit im Vorarlberger Kinder- und Jugendhilfegesetz geregelt, wonach die Betriebsaufnahme der Landesregierung angezeigt werden musste. Seit dem 01.01.2023 werden Ferienlager nur mehr in § 37 des neuen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes mit dem Hinweis der sinn- gemäßen Anwendung der zum III. Hauptstück (Kinderspielgruppen) gehörenden §§ 34 bis 36 erwähnt, welche die personellen, sachlichen und organisatorischen Erfordernisse regeln. Eine Definition von Ferienlagern gibt es nicht. § 34 legt unter anderem fest, dass Betreuungspersonen das 18. Lebensjahr vollendet haben und „verlässlich, gesundheitlich geeignet und auch sonst für den Umgang mit Kindern geeignet“ sein müssen. Eine Person ist nach § 15 dann nicht verlässlich, wenn „sie wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verurteilt worden ist und diese Verurteilung weder getilgt worden ist noch – ausgenommen Verurteilungen wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung – der beschränkten Auskunft nach dem Tilgungsgesetz 1972 oder vergleichbaren Vorschriften eines anderen Staates unterliegt.“ Eine Anzeigepflicht findet sich nicht mehr. In den Erläuternden Bemerkungen zu § 37 leg. cit. wird zudem klargestellt, dass keine besonderen Vorgaben hinsichtlich des Bau- und Betriebsaufnahmeverfahrens bestehen sodass die Aufnahme des Betriebs ohne einer Betriebsbewilligung zulässig ist. Darüber hinaus besteht auch keine Verpflichtung zur Erstellung eines pädagogischen Konzepts. Im Zuge der Aufsicht hat die Landesregierung jedoch die Beseitigung allfälliger Mängel anzuordnen.

4. MÖGLICHER LÜCKENSCHLUSS

Ein effektiver Kinderschutz als notwendige Voraussetzung zur Sicherung der Rechte der jungen Menschen kann nur dann gewährleistet werden, wenn es Regelungen gibt, die Qualitätsstandards für Betreuungseinrichtungen festlegen, eine Anzeige- oder Bewilligungspflicht normieren und entsprechende behördliche Kontrollmechanismen vorsehen. Da die Regelungskompetenz in diesem Bereich jedoch den Bundesländern zugewiesen ist, sind diese in der Pflicht, ihre landesgesetzlichen Bestimmungen anzupassen und Regelungen zum Betrieb von Ferienlagern aufzunehmen. Dies könnte etwa nach dem Kärntner Vorbild in den Kinder- und Jugendhilfegesetzen, oder wie in Vorarlberg in den jeweiligen Kinderbetreuungsgesetzen erfolgen.

Dabei sind ergänzend zu den bereits genannten Maßnahmen auch verpflichtende Kinderschutzkonzepte und Schulungen für das Betreuungspersonal zu Prävention und Krisenintervention vorzusehen.

Die Gewährleistung der Effektivität einer solchen Regelung setzt voraus, dass ihre praktische Umsetzbarkeit für die Anbieter*innen berücksichtigt wird – insbesondere im Hinblick auf die aus der Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs notwendigen Strafregisterbescheinigungen Kinder- und Jugendfürsorge des Betreuungspersonals, deren Einholung derzeit mit hohem administrativem Aufwand und Kosten verbunden ist. Daher besteht auch diesbezüglich dringender Handlungsbedarf, um den Zugang zu diesen Nachweisen zu erleichtern und dadurch die Sicherheit der Kinder zu erhöhen. Eine solche Erleichterung könnte etwa durch die Ermöglichung einer online-Beantragung erfolgen.

Empfehlenswert ist ebenso, die Gewährung von Förderungen an das Vorhandensein spezifischer Kinderschutz- Qualitätskriterien zu knüpfen. Betreiber*innen von Ferienlagern sollten demnach ein Kinderschutzkonzept vorlegen, das zumindest eine Risikoanalyse, eine Beschreibung risikominimierender Maßnahmen (inkl. Vorlegen von Strafregisterbescheinigungen Kinder- und Jugendfürsorge, Verhaltenskodex ua), ein Beschwerdemanagement und ein Fallmanagement umfasst.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs sprechen sich daher nachdrücklich für die gesetzliche Regelung von Ferienlagern aus und fordern:

- › die Einführung einer Anzeige- oder Bewilligungspflicht und entsprechende behördliche Kontrollmechanismen;
- › die Einführung von Qualitätsstandards mit verpflichtenden Kinderschutzkonzepten und nachweislichen Schulungen für das Betreuungspersonal;
- › die Einführung einer verpflichtenden jährlichen Vorlage einer Strafregisterbescheinigung und der speziellen Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge für alle Betreuer*innen;
- › die bürokratische Vereinfachung bei der Beantragung der Strafregisterbescheinigungen Kinder- und Jugendfürsorge;
- › die bundesweite einheitliche Definition von Ferienlagern;
- › die Einführung von Kinderschutzmaßnahmen als Fördervoraussetzungen der Länder.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

Stellungnahme zum Bundesgesetz zur Stärkung der Selbstbestimmung von unmündigen Mädchen an Schulen mittels Einführung eines Kopftuchverbots (5/SN-44/ME)

Wien, am 23.10.2025 – Als Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs freuen wir uns, eine Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf (5/SN-44/ME) abzugeben. Da das Vorhaben darauf abzielt, den Druck auf junge Menschen, auch im Sinne des Schutzes vor psychischer Gewalt, hintanzuhalten, weisen wir als Kinder- und Jugendanwaltschaften darauf hin, den Diskurs besonnen zu führen. Eine intensive und hitzig geführte Auseinandersetzung kann zu erhöhtem Druck auf junge Mädchen in und außerhalb des schulischen Kontexts führen. Polarisierende Diskussionen zum Kopftuchverbot können den Mädchen zum Nachteil gereichen.

Wir begrüßen Initiativen zur Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, die im Rahmen des Gesetzesvorhabens, insbesondere in den Erläuterungen, sichtbar werden, und merken dennoch an, dass das Gesetzesvorhaben kinderrechtlich und grundrechtlich kritisch zu beleuchten ist. Die Diskussion um ein gesetzlich verankertes Kopftuchverbot an Schulen ist hochkomplex und berührt fundamentale Grund- und Kinderrechte. Sie bewegt sich im Spannungsfeld zwischen Religionsfreiheit, Kindeswohl, Gleichstellung, Elternrechten und Bildungsrechten. Vor diesem Hintergrund ist eine ausgewogene Auseinandersetzung notwendig, die alle betroffenen Rechtsgüter und gesellschaftlichen Realitäten berücksichtigt.

I. AD PARTIZIPATIONSRECHTE:

Seitens der Kinder- und Jugendanwaltschaften stellt sich die Frage, inwieweit im vorliegenden Gesetzwerdungsprozess junge Menschen im Sinne des Rechtes auf Partizipation ihre Meinungen einbringen konnten. Hierbei möchten wir zunächst darauf hinweisen, dass die Beteiligung und Berücksichtigung der Meinung eines Kindes gemäß Artikel 4 BVG Kinderrechte bei allen Kinder und Jugendlichen betreffenden Angelegenheiten zu gewährleisten ist.¹ Auch Artikel 12 iVm Artikel 14 Absatz 2 KRK normieren, dass der alters- und reifegemäße Kindeswille konsultativ zu berücksichtigen und die autonome Religionsfreiheit des Kindes wo weit wie möglich zu stärken ist.² Insbesondere bei einem Gesetz, das die Selbstbestimmung junger Menschen in den Vordergrund stellt, weisen die Kinder- und Jugendanwaltschaften auf die **fehlende Einbindung junger Menschen** und damit die nicht umfassende Gewährleistung ihrer verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte **kritisch hin**.

II. ABWÄGUNG ZUM KOPFTUCHVERBOT:

MÖGLICHE ARGUMENTE FÜR EIN KOPFTUCHVERBOT

Schutzfunktion des Staates gegenüber minderjährigen Mädchen: Gewaltschutz und Schutz vor familiärem Druck ist eine kinderrechtliche Verpflichtung. Ein Kopftuchverbot könnte Mädchen, die es nicht freiwillig tragen, eine Möglichkeit bieten, sich familiären oder gesellschaftlichen Zwängen zu entziehen. Die Schule würde so zu einem geschützten Raum werden, in dem sie sich ohne Angst vor Sanktionen durch Familie oder Community entfalten können.

Stärkung der Selbstbestimmung junger Mädchen: In einigen kulturellen Kontexten gilt das Kopftuch als Ausdruck patriarchaler Rollenvorstellungen, Sexualisierung und Unterdrückung der Frau. Ein Verbot könnte daher als Maßnahme zur Förderung der Gleichstellung und zur Prävention geschlechtsspezifischer Diskriminierung verstanden werden.

¹ Siehe Czech/Fuchs/Pabel/Weber, Wirkung und Potenzial des BVG über die Rechte von Kindern, BKA Wien, 2025, 165ff.

² Siehe Schmah, Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen2 (2017), Artikel 14 Rz 7ff.

Schutz vor ideologischer Beeinflussung durch Influencer oder Peer Druck: Der zunehmende Einfluss religiöser oder ideologisch geprägter Influencer birgt die Gefahr der Radikalisierung und Verunsicherung. Ein Verbot könnte präventiv wirken und Kinder vor ideologisch aufgeladenem Gruppenzwang bzw. sogar extremistischer Entwicklung schützen.

MÖGLICHE ARGUMENTE GEGEN EIN KOPFTUCHVERBOT

Religionsfreiheit: Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat in VfSlg. 20.435/2020 klargestellt, dass das Tragen eines Kopftuchs vielfältige Bedeutungen hat – religiös, kulturell oder identitätsstiftend. Ungeklärt ist, wer bei dieser Mehrdeutigkeit die Interpretationshoheit hat bzw. ist bedenklich, daraus ein generelles Verbot abzuleiten und den Eingriff in das Recht auf Religionsfreiheit unter dem Aspekt des Kinderschutzes und der Anti-Diskriminierung zu argumentieren. Der VfGH betont, dass diese unterschiedlichen Bedeutungen des Kopftuchs keinen Eingriff in die Religionsfreiheit rechtfertigen: Es ist dem VfGH aber gerade bei Fragen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit verwehrt, sich bei mehreren Möglichkeiten der Deutung eines religiösen oder weltanschaulichen Symbols eine bestimmte Deutung zu eigen zu machen und diese seiner grundrechtlichen Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhandenseins solcher Symbole in staatlichen Bildungseinrichtungen zugrunde zu legen.

Diskriminierung und Ungleichbehandlung: Die Einschränkung betrifft ausschließlich muslimische Mädchen – andere religiöse Symbole bleiben erlaubt. Dies könnte einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz (Art. 7 B-VG bzw. ebenfalls Artikel 2 KRK) darstellen und gesellschaftliche Ausgrenzung befördern.

Altersgrenze: Schülerinnen in der achten Schulstufe sind in der Regel bereits 14 Jahre alt – und damit gemäß § 5 RelKEG religionsmündig. Ein wie im Entwurf vorgesehenes Festlegen des Verbots nach Schulstufen widerspricht dieser Bestimmung und es ist davon auszugehen, dass dies eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung darstellen würde.

Gefahr der Rückzugsbewegung: Ein Verbot könnte Familien veranlassen, ihre Kinder in den häuslichen Unterricht zu nehmen, wodurch der Kontakt zu Lehrpersonen, Schulsozialarbeit und Kinder- und Jugendhilfe verloren geht. Ähnliche Entwicklungen wurden bereits in der Zeit der COVID-19-Pandemie beobachtet. Dies würde das Gegenteil des angestrebten Schutzes bewirken.

ZWISCHENFAZIT:

Die kinder- und verfassungsrechtlichen Grundlagen fordern ein Bildungssystem, das auf Offenheit, Toleranz und Humanität fußt. Das Verbot eines religiös oder kulturell geprägten Symbols ohne akute Gefährdungslage steht grundsätzlich in Spannung zu diesen Werten. Ein gesetzliches Kopftuchverbot an Schulen muss sorgfältig abgewogen werden und sollte zur Zielerreichung geeignet und das gelindeste Mittel sein. Jedenfalls sollten ergänzend zu gesetzlichen Zwangsmaßnahmen auch Maßnahmen gesetzt werden, die auf die Behebung des Zwangs (durch Familie, Community, Peers und Gesellschaft) und den Einfluss durch (extremistische) Influencer abzielen. Dies ist gerade in Bezug auf die geschlechts- und kulturbezogenen Diskriminierungsdynamiken von großer Bedeutung.

III. AD § 43A ABSATZ 1:

Hier wird auf die **fehlende Definition der Begriffe „Entwicklung und Entfaltung“** im Kontext des Gesetzesvorhabens hingewiesen. Das Recht auf Entwicklung und Entfaltung ist in Artikel 6 KRK enthalten und zählt zu den Grundprinzipien der KRK. In Artikel 1 BVG Kinderrechte ist der Anspruch auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sogar verfassungsrechtlich geschützt. Kinderrechtlich ist dabei von einem **ganzheitlichen Entwicklungsverständnis** auszugehen, das unter anderem in den Bildungszielen zu Artikel 29 KRK³ und auch in Artikel 14 KRK zur Gewissens- und Religionsfreiheit zu finden ist.⁴

³ Artikel 29 Absatz 1 lit. a) gibt als Bildungsziel an „die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen“.
⁴ Artikel 14 Absatz 2 normiert „die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten“.

Entwicklung und Entfaltung ist ein breiter, kinderrechtlicher Begriff, der jedoch auch an keiner anderen Stelle des SchUG definiert wird. Der geplante § 43a geht zwar in Satz 1 auf das Recht auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung ein, bietet aber auch in den Erläuterungen keine näheren Erklärungen, was mit diesen Begriffen im Sinne des Gesetzes beschrieben werden soll.⁵ In diesem Sinne bleibt die unmittelbare Verbindung mit dem Kopftuchverbot, insbesondere ohne eine allgemeine Definition von Entwicklung und Entfaltung bzw. entsprechenden Ausführungen, aus kinderrechtlicher Sicht ungeklärt. Dabei soll auch auf den mehrdeutigen Titel verwiesen werden, der aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften ein zu enges Verständnis des Rechts auf Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten darstellt.

IV. AD § 43A ABSATZ 2:

Aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs sollte auch der in Abs 2 geschilderte Vollzug nochmals genauer betrachtet werden. Ziel des Gesetzes ist es, insbesondere den psychischen Druck auf junge Mädchen hintanzuhalten. Dennoch sind einerseits Rollenkonflikte der Lehrkräfte und andererseits Loyalitätskonflikte zu den Erziehungspersonen absehbar. Im Zusammenhang mit dem Gespräch mit der Schulleitung empfehlen wir eindringlich, den betroffenen Mädchen **altersgerechte Informations- und Beratungsangebote** zu vermitteln und ihnen entsprechende Unterstützung zu ermöglichen. Wir empfehlen, hierbei auch das Hinzuziehen einer **durch das Kind gewählten Vertrauensperson** zu dem bei wiederholtem Verstoß vorgesehenen Klärungsgespräch zu ermöglichen sowie eine Einbindung der Schulsozialarbeit.

Zudem ist festzuhalten, dass die **Pflicht zur Einhaltung** des Gesetzes – mit Ausnahme der Strafzahlungen – auf die Schülerinnen fokussiert ist. Dies entspricht dem Ziel der Entlastung junger Mädchen nur bedingt. Auch in dieser Hinsicht bleibt im aktuellen Gesetzesentwurf eine zentrale Frage offen: Wie kann das Spannungsfeld zwischen der Stärkung der Mädchen und dem Druck durch Erziehungsberechtigte bzw. Peers gelingen? Als Kinder- und Jugendanwaltschaften betonen wir, dass die Sanktionen sich ausschließlich auf die Personen fokussieren sollten, die einer bestmöglichen Entwicklung zuwiderhandeln. Die notwendigen Strukturen für die **Stärkung der Selbstständigkeit junger Mädchen** müssen sichergestellt werden.

Zusätzlich möchten wir verstärkt darauf hinweisen, dass bei einer Änderung der Gesetzeslage primär darauf geachtet werden muss, die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung von Mädchen bzw. allen jungen Menschen zu fördern. In diesem Sinne betonen wir die Notwendigkeit der **Stärkung und Erweiterung von Angeboten** für Kinder und Jugendliche zu Themen der Selbstbestimmung und des Gewaltschutzes.

Als Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs empfehlen wir in diesem Sinne,

- › die Mitbestimmung von jungen Menschen in Gesetzwerdungsprozessen zu stärken und empfehlen eindringlich, junge Menschen einzubinden, sofern die Umsetzung des Gesetzesvorhabens geplant wird;
- › eine Einarbeitung der Definition des Begriffs „bestmögliche Entwicklung und Entfaltung“ in einer eigenen Gesetzesbestimmung oder in klarer Trennung vom geplanten Kopftuchverbot sowie die Umbenennung der Bestimmung;
- › die Stärkung der eigenständigen Rechte junger Mädchen durch niederschwellige, altersgerechte Informations- und Beratungsangebote bzw. den Anspruch auf Beiziehung einer eigenen Vertrauensperson und die klare Benennung der durch das Gesetz verpflichteten Personen sowie den Ausbau der Schulsozialarbeit und anderer schulischer Unterstützungssystemen;
- › die Erweiterung der Bewusstseinsbildungsangebote für junge Menschen zur Stärkung ihrer Entwicklung und Entfaltung, wie bspw. Investition in Elternbildung und Gewaltprävention, die Förderung kultureller Sensibilität im Schulbereich und die Stärkung der Religionskompetenz von Kindern und Jugendlichen.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

⁵ Siehe Erläuterungen zu § 43a Absatz 1.





7. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT – INFORMATION ÜBER KINDERRECHTE/ KINDERRECHTE BEKANNT MACHEN

Die Öffentlichkeitsarbeit der NÖ kija hat das Ziel die Kinderrechte bekannt zu machen, sie ins Bewusstsein zu rücken und die Gesellschaft über Kinderrechte und aktuelle kinderrechtlich relevante Themen zu informieren.

Für weitere gesetzliche Aufträge der NÖ kija, wie die Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen, sowie das Monitoring der Kinderrechte, ist die Öffentlichkeitsarbeit ein wichtiger Bestandteil.

7.1. Medienarbeit

7.1.1. Presseinformationen, Presseaussendungen⁵⁰

Auch in diesem Bereich arbeiteten die kijas Ö zusammen.

Nachfolgend die Titel der Presseinformationen/Presseaussendungen der kijas Ö:

Neues Pixi-Buch unterstreicht Kinderrecht auf Inklusion
*Die österreichischen Kinder und Jugendanwält*innen appellieren mit einem 10-Punkte-Paket an die zukünftige Bundesregierung*
Prävention von Delinquenz im Kindesalter. Kijas formulieren Positionspapier zum aktuellen Diskurs
*Tagung der Kinder- & Jugendanwält*innen Österreichs - Gleiche Chancen, starker Schutz: Kinderrechte im Mittelpunkt*
Kinderschutz in sozialpädagogischen Einrichtungen

7.1.2. Medienspiegel – Zeitungsberichte, Medien und Radiobeiträge⁵¹

Vielfältige Beiträge im Berichtszeitraum zeigen die wichtige kinderrechtliche Arbeit der NÖ kija in den Medien.

- › Kija fordern mehr Kinderschutz bei Ferienlagern
- › Kritik an mangelhaftem Kinderschutz
- › Österreichischer Kinderschutzpreis "myki" 2025 verliehen
- › "Ein zentrales Thema" Kinderschutzpreis
- › BAfEP Amstetten und NÖ kija freuen sich über Österreichischen Kinderschutzpreis
- › BAfEP Amstetten und NÖ kija erhielten den Kinderschutzpreis
- › BAfEP Amstetten und NÖ kija bekommen Österreichischen Kinderschutzpreis verliehen
- › Birgit Tsolakidis zur neuen Leiterin der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft bestellt
- › Birgit Tsolakidis übernimmt NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft
- › Neue Leiterin der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft
- › Birgit Tsolakidis wird Leiterin der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft
- › Österreichischer Kinderschutzpreis "myki" für das KIYOU Handpuppentheater
- › Puppentheater vermittelt Kindern spielerisch wichtige Rechte
- › KIYOU-Handpuppentheater erhält Kinderschutzpreis

In der NÖ kija liegt die vollständige Liste der Medien mit den Berichten (inklusive Datum) auf.

⁵⁰ <https://www.kija.at/presse>, Zugriff: 26.11.2025

⁵¹ Medien, in denen Beiträge, Zeitungsartikel,... über die NÖ kija erschienen sind oder in denen die NÖ kija im Zusammenhang mit kinderrechtlichen Themen genannt wurde.

7.2. Homepage der NÖ kija

Die Homepage der NÖ kija⁵² ist seit 26.05.2021 mit dem WACA-Zertifikat⁵³ für Barrierefreiheit zertifiziert. Dies gewährleistet, dass die Webinhalte für möglichst viele Nutzerinnen und Nutzer zugänglich sind und die internationale Richtlinie (WCAG) eingehalten wird.

In diesem Berichtszeitraum war eine neuerliche Zertifizierung notwendig, diese wurde im April 2024 durchgeführt.

Der Zertifikat Status für die Homepage der NÖ kija ist Silber, das bedeutet, dass grundlegende WCAG-Kriterien erfüllt wurden.

Kinderrechtliche Informationen und Angebote der NÖ kija waren im Berichtszeitraum auf der Homepage der NÖ kija www.kija-noe.at zu finden.

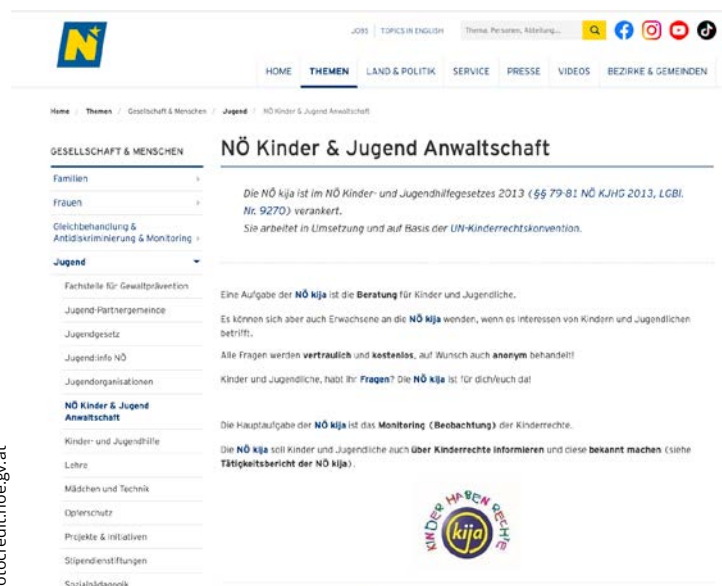


Fotocredit: kija-noe.at

Auf der Homepage des Landes NÖ fand sich die NÖ kija mit den wichtigsten Informationen unter "Themen" - "Gesellschaft & Menschen" - "Jugend". Mehr dazu siehe: https://noe.gv.at/noe/jugend/anwaltschaft_kinder_jugend.html

Die NÖ kija war auch auf der Homepage der kijas Ö unter www.kija.at zu finden.

So hatten Kinder, Jugendliche und interessierte Erwachsene rund um die Uhr Zugang zu Informationen rund um die Kinderrechte und die Arbeit der NÖ kija, laut gesetzlichem Auftrag.



Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs



Alle Kinder haben die gleichen Rechte!!!

Zur besonderen Wahrung der Interessen von Kindern und Jugendlichen wurde, basierend auf der UN-Kinderrechtskonvention, in jedem Bundesland Österreichs eine weisungsfreie Kinder- und Jugendanwaltschaft eingerichtet. Klicken Sie auf der nachstehenden Österreichkarte oder der Linkleiste auf das gewünschte Bundesland um die jeweilige Webpräsenz zu erreichen.



Fotocredit: kija.at

⁵² <https://www.kija-noe.at/>, Zugriff: 08.04.2025

⁵³ <https://einreichportal.waca.at/report/html?id=717>, Zugriff: 08.04.2025

7.3. Kija Apps⁵⁴

Die Apps „**Deine Rechte U18**“ und „**School Checker**“ werden von den kijas Ö⁵⁵ gemeinsam betreut.

Die kijas Ö können die Inhalte jederzeit aktualisieren und die Apps, die zugleich auch Websites sind, können über herkömmliche Suchmaschinen gefunden werden. Solch eine Anpassung der School Checker App fand im Berichtszeitraum, auf Grund des Inkrafttretens der neuen Schulordnungs-Verordnung, statt.

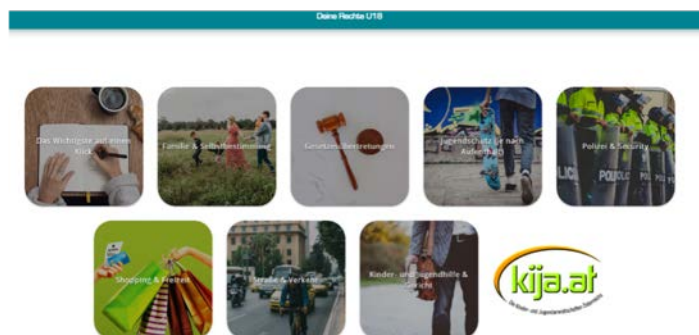
App „**Deine Rechte U18**“⁵⁶

Diese App erklärt die wichtigsten Rechte und ihre Bedeutung zu folgenden Themen:

- › Familie und Selbstbestimmung
- › Gesetzesübertretungen
- › Jugendschutz (je nach Aufenthalt)
- › Polizei und Security
- › Shopping und Freizeit
- › Straße und Verkehr
- › Kinder- und Jugendhilfe und Gericht



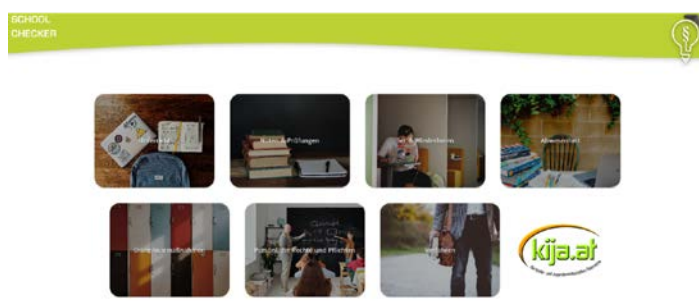
Außerdem beinhaltet die App wichtige Links und Notrufnummern, die auch in Krisensituationen hilfreich sind, Erklärungen für relevante Altersgrenzen und was sich mit diesen ändert und rechtliche Begriffe einfach beschrieben.



App „**School Checker**“⁵⁷

Diese App erklärt die Rechte und Pflichten in der Schule, unterteilt in folgende Themen:

- › Unterricht
- › Noten und Prüfungen
- › 5er und Wiederholen
- › Abwesenheit
- › Disziplinarmaßnahmen
- › Persönliche Rechte und Pflichten
- › Verfahren



⁵⁴ <https://www.kija-noe.at/infos/apps>, Zugriff: 27.11.2025

⁵⁵ <https://www.kija.at/>, Zugriff: 27.11.2025

⁵⁶ <https://rechte-u18.at/>, Zugriff: 27.11.2025

⁵⁷ <https://schoolchecker.at/>, Zugriff: 27.11.2025

7.4. Neues Informationsmaterial der NÖ kija

7.4.1. Broschüren/Folder

Im Berichtszeitraum wurden neue Broschüren/Folder und weiteres kinderrechtliches Informationsmaterial gestaltet, bereits vorhandene Materialien aktualisiert und/oder nachgedruckt.

Generell wird in den Broschüren/Foldern und im weiteren kinderrechtlichen Informationsmaterial auf die Kinderrechte eingegangen, mit dem Ziel, die jeweilige Zielgruppe – Kinder und Jugendliche, aber auch Erwachsene, darüber zu informieren.

Neu sind die Infoblätter und Malbücher zu den jeweiligen Handpuppenspielen:

- › „KIYOU und ihre Freunde – KIYOU und der besondere Freund“
- › „KIYOU und ihre Freunde – Nach Regen kommt Sonnenschein“

Der „Geburtstagskalender der NÖ kija“ wurde ebenfalls neu entworfen.

Die Broschüre „Eltern bleiben auf Lebenszeit“ wurde unter dem Titel „Unser Kind“ neu aufgelegt.

Um ein breites Kontingent an informativen kinderrechtlichen Materialien anbieten zu können, ist die Zusammenarbeit mit allen kijas Ö von großer Bedeutung.

Adaptierungen von Materialien anderer kijas Ö werden immer als solche ausgewiesen. Im Berichtszeitraum wurde zum Beispiel von einer anderen kija der Inhalt der Broschüre „UN-KRK für Jugendliche“ der NÖ kija übernommen.

Alle angebotenen Materialien der NÖ kija konnten im Berichtszeitraum bei der NÖ kija kostenlos bestellt werden.



7.5. Feedback der Fachstelle für Gewaltprävention zum Broschürenmaterial der NÖ kija

Die Broschüren der kija NÖ sind unverzichtbare Bestandteile der Fortbildungen, die die Fachstelle für Gewaltprävention für Lehrkräfte und Personen in der außerschulischen Jugendarbeit durchführt.

Im Rahmen dieser Fortbildungen legt die Fachstelle immer Infomaterialien, Broschüren und Flyer von Partnerinnen-/Partnerorganisationen auf, damit die Teilnehmenden der Fortbildungen einen kleinen Überblick über weitere Angebote im Bereich der Gewaltprävention bekommen.

Die Broschüren der kija NÖ werden immer gern mitgenommen, da sie viele wichtige Themen im Kinderschutz abdecken (z.B. (Cyber-)Mobbingprävention, Rechte und Pflichten, Krisenbewältigung, psychische Gesundheit,...) und informativ und interessant geschrieben sind.

Mag.^a(FH) Henriette Höfner

Amt der NÖ Landesregierung

Fachstelle für Gewaltprävention



7.6. Verletzung der Kinderrechte durch Öffentlichkeitsarbeit

Im Berichtszeitraum wurde die NÖ kija durch eine anonyme Mitteilung auf einen Zeitungsartikel aufmerksam, der durch die Darstellung intimster Details von Missbrauchsvorfällen eine Verletzung der Kinderrechte darstellte.

Im Beitrag wurde über die Verurteilung einer dreifachen Mutter berichtet, die ihre Kinder gequält und körperlich misshandelt habe. Dabei wurde aus Gerichtsakten und Einvernahmeprotokollen der Kinder zitiert, wobei zahlreiche Details zu den Misshandlungen beschrieben wurden.

Ausgehend von den Schilderungen der anonymen Mitteilung seien die Zeitungen, in denen der Bericht veröffentlicht wurde, u.a. im Ort, in dem die Kinder leben, verteilt worden und es wären Rückschlüsse auf die Identität der Kinder möglich gewesen.

Die detaillierten Schilderungen im Artikel könnten nachhaltige Scham und schlimmstenfalls eine Retraumatisierung der betroffenen Kinder zur Folge haben.

Der Kinderrechtskonvention liegt die Haltung zugrunde, dass Kinder eigene Rechte haben. Durch die Darstellung von intimsten Details der Kinder in einem Presseartikel können diese gefährdet oder verletzt sein, zum Beispiel

- › das Recht auf Privatsphäre,
- › die Würde der Kinder,
- › das Recht auf Schutz vor Gewalt und
- › das Recht auf Rehabilitation der Opfer von Gewalt und Ausbeutung.

Es wurde daher seitens der NÖ kija Beschwerde an den Presserat⁵⁸ erhoben, dies auch der Redaktion der Zeitung mitgeteilt und im Sinne der Kinder um Berichterstattung, bei der die Kinderrechte berücksichtigt werden, ersucht.

Die Entscheidung des Senats besagte, dass der Beitrag gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse verstößt.

⁵⁸ <https://www.presserat.at/>, Zugriff: 05.12.2025



8. ZAHLEN/DATEN/FAKTEN

8.1. Einige allgemeine Zahlen zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Niederösterreich im Berichtszeitraum

Im Jahr 2024 lebten in Österreich insgesamt 1.766.206 Kinder und Jugendliche von 0 bis 19 Jahren, im Jahr 2025 waren es 1.766.260.

Das Durchschnittsalter der Bevölkerung war in Österreich am 01.01.2025 43,6 Jahre.⁵⁹

Im Jahr 2024 lag die durchschnittliche Kinderzahl bei 1,32.⁶⁰

Im Jahr 2024/2025 besuchten in Niederösterreich 38,6 % der 0 bis 2 Jährigen ein Kindertagesheim und 98,2 % der 3 bis 5 Jährigen.⁶¹

Im Social-Media Bereich zeigt der Jugend-Internet-Monitor, dass WhatsApp mit 87% die am meisten genutzte Plattform bei Jugendlichen ist. Dahinter YouTube mit 80% und Snapchat mit 74%.⁶²

Im Folgenden seien nun Zahlen, Daten und Fakten der Arbeit der NÖ kija genannt, in Erfüllung des gesetzlichen Auftrages, nach Tätigkeitsbereich gegliedert.

8.2. Überblick/statistische Daten

Im Berichtszeitraum konnten rund 59.527 Personen (durch Beratungen, Veranstaltungen, Broschüren) von der NÖ kija, im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages, erreicht werden.

Beratung

Die NÖ kija kann vertraulich, anonym und kostenlos beraten (§ 79 (5) NÖ KJHG idgF).

Jedes Anliegen und jede Anfrage ist der NÖ kija wichtig und wird im Rahmen des gesetzlichen Auftrages der NÖ kija beantwortet. Dabei geht es immer um das Schicksal eines Kindes oder eines jungen Menschen.

Um die Arbeit der NÖ kija statistisch darzustellen und den Auftrag eines Rechenschaftsberichtes erfüllen zu können ist es notwendig, anonym und vertraulich Zahlen zu erheben.

Kinder, Jugendliche und Erwachsene:
1.625 BERATUNGSKONTAKTE

Im Rahmen der kinderrechtlichen Beratung stand die NÖ kija allen Antragenden bei Themen, die Kinder und Jugendliche betrafen, zur Verfügung.

Großteils wurde die NÖ kija von Erwachsenen kontaktiert, die Anfragen zu Themen von Kindern und Jugendlichen stellten.

Erwachsene ab 18
1.333

Kinder und Jugendliche
152

Anonym, andere kijas, andere Einrichtungen
140

⁵⁹ <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bevoelkerung/bevoelkerungsstand/bevoelkerung-nach-alter/geschlecht>, Zugriff: 04.12.2025

⁶⁰ https://www.statistik.at/fileadmin/pages/414/2024-11-27_PK_Bevoelkerungsprognose.pdf, Zugriff: 09.12.2025

⁶¹ https://www.statistik.at/fileadmin/publications/KTH-Monitoring_2024-25_Web-barrierefrei.pdf, Zugriff: 09.12.2025

⁶² <https://www.saferinternet.at/services/jugend-internet-monitor>, Zugriff: 09.12.2025

Beratungskontakte und Gesprächsart

Die insgesamt 1.625 Beratungskontakte gliedern sich in 141 Einzelfälle (mehr als ein Telefonat, eine E-Mail, etc.) und 1.030 Einzelkontakte, wo nur ein Kontakt mit der NÖ kija stattfand. Bei den Einzelfällen fanden zwischen 2 und 49 Kontakten statt.

Die Beratungen waren oft sehr zeitintensiv und schwierig, da sie auch rechtlich vor große Herausforderungen stellten. Es waren viel Zeit, Erfahrung, Einsatz und Empathie notwendig, um eine gute Hilfestellung, im Sinne des gesetzlichen Auftrages der NÖ kija, zu geben.

Clearing und verweisen an die zuständigen Expertinnen und Experten vor Ort, um längerfristige Begleitung zu ermöglichen, blieb auch in diesem Berichtszeitraum ein wichtiger Bereich der Beratungstätigkeit. Eine bedeutende Quelle war hier wieder die Sozialinfo des Landes NÖ.

Einzelfälle

141

Einzelkontakte

1.030

Kinderrechtliche Beratung/Beratungsgespräche/Kontaktaufnahme

Die NÖ kija hat ein Auskunftsrecht, § 79 (7) NÖ KJHG idgf:

„Die Behörden und Dienststellen des Landes, die Gemeinden, die privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sowie sonstige mit einem konkreten Fall befasste Stellen haben der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft die zur Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendige Unterstützung und erforderlichen Auskünfte zu gewähren.“

Aber sie ist auch zur Geheimhaltung verpflichtet, § 79 (7) NÖ KJHG idgf:

„Die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft ist insoweit zur Geheimhaltung über ihr ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Tatsachen verpflichtet, als deren Geheimhaltung im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen oder im sonstigen Interesse der Kinder- und Jugendhilfe geboten ist.“

Meist war die NÖ kija nicht die erste Ansprechstelle. Es wurde von den Klientinnen und Klienten bereits viel unternommen, bevor sie sich an die NÖ kija wandten.

In der kinderrechtlichen Beratung der NÖ kija war daher viel Clearing, Sichten welche Möglichkeiten noch offen standen und Erarbeiten, wo noch Handlungsoptionen möglich waren, notwendig.

Die NÖ kija als kinderrechtliche Beratungsstelle hat keine gesetzlich eingeräumten (siehe § 80 NÖ KJHG idgF, Seite 173) Kontrollrechte und ist auch keine Fachabteilung. Dies enttäuscht die Hilfesuchenden auch oft. Daher sind das vorgenannte Clearing und die Erklärung der Zuständigkeiten so wichtig.

Psychosoziale Unterstützung wurde Anfragenden als zusätzliches Angebot empfohlen.

Telefonische Beratungen

1.159

Persönliche Beratungen

9

Mailberatungen

210

Recherchen

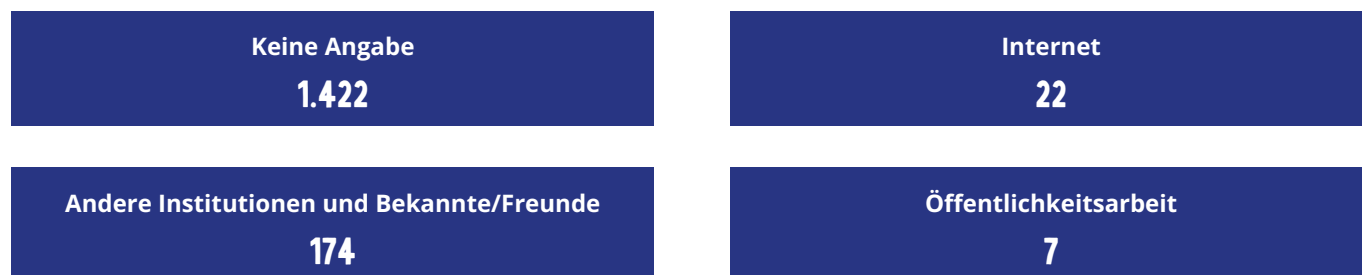
237

Rückrufe

10

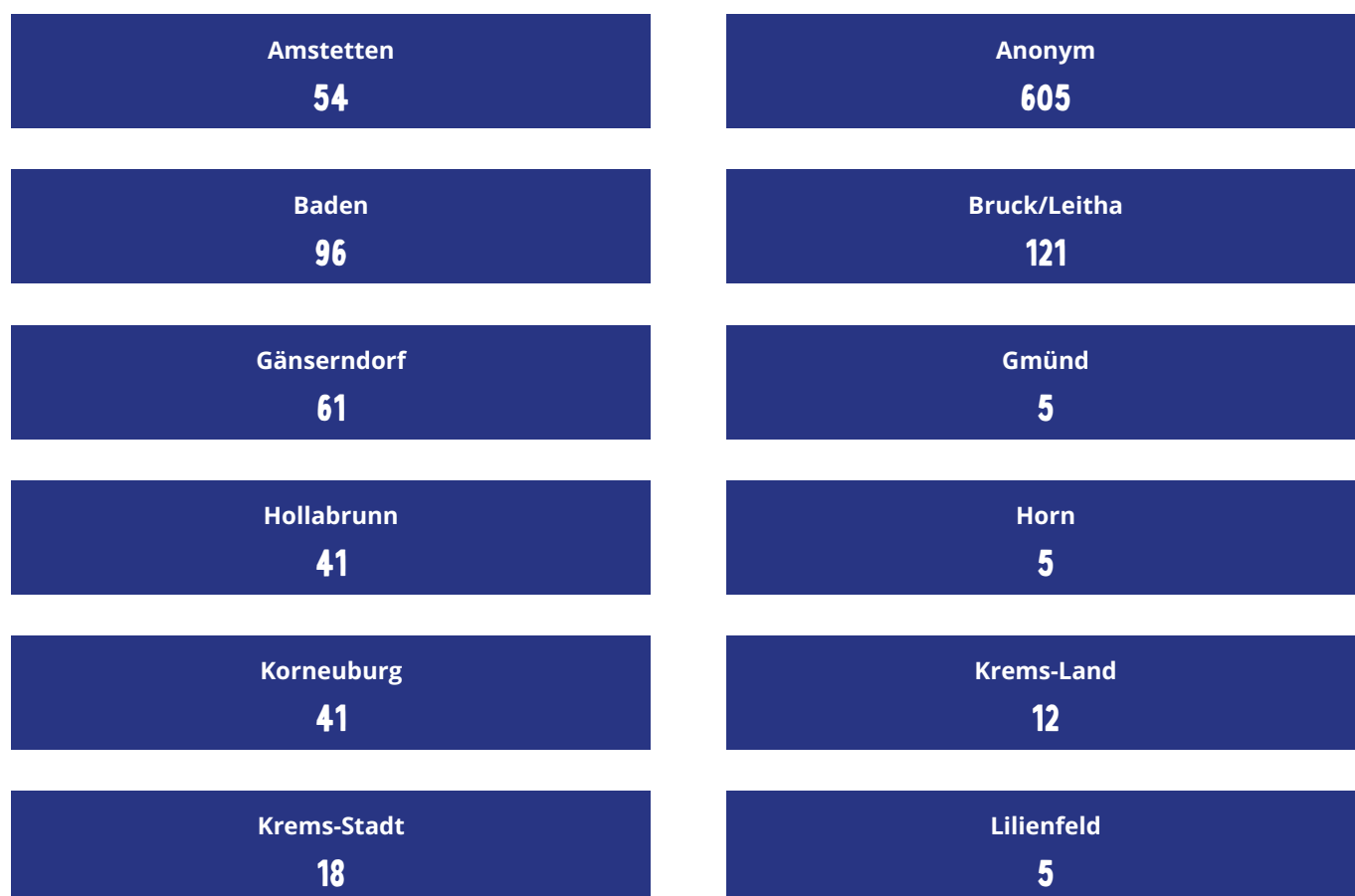
Die folgende Grafik zeigt, wie die Klientinnen und Klienten vom Angebot der NÖ kija erfahren haben.

Oft wurden die Anfragenden z.B. von der Kinder- und Jugendhilfe, vom Gericht, von Sozialpädagogischen Einrichtungen oder von Freunden/Bekannten auf die NÖ kija aufmerksam gemacht oder an diese weitergeleitet. Dies alles ist in der Kategorie „Andere Institutionen und Bekannte/Freunde“ dargestellt.



Beratungsbezirke

Die gesetzliche Möglichkeit der anonymen und vertraulichen Beratung der NÖ kija ist der Grund dafür, dass die meisten Beratungen keinem Bezirk zugeordnet werden konnten und daher unter „Anonym“ erfasst wurden.



Melk
38

Mistelbach
32

Mödling
42

Neunkirchen
31

Scheibbs
15

St. Pölten-Land
146

St. Pölten-Stadt
93

Tulln
92

Waidhofen/Thaya
3

Waidhofen/Ybbs
1

Wr. Neustadt-Land
14

Wr. Neustadt-Stadt
36

Zwettl
18

Themen in der Einzelfallarbeit

Die größten Herausforderungen in der Einzelfallarbeit der NÖ kija lagen in den Bereichen Trennung/Scheidung der Eltern, Besuchs-/Kontaktrecht, Obsorge und Unterhalt.

Beschwerden über die KJH beschäftigten die NÖ kija weiterhin intensiv. Hier ist festzuhalten, dass die NÖ kija nicht die Fachaufsicht ersetzen kann und darf, aber die Praxis der KJH, wie im Gesetz angegeben, beobachtet und daraus mit dieser in Kontakt tritt, auch im Einzelfall, und Kontrollen für Träger der freien Kinder- und Jugendhilfsträger anregt, wie ebenfalls im Gesetz festgehalten (siehe vorige Seite und Seite 173, § 80 NÖ KJHG idgF).

Behinderung 17	Beruf/Lehre/Arbeit 5
Besuchs-/Kontaktrecht 129	Clearing 264
Gericht 20	Gesundheit 28
Internet 19	Jugendschutz 22
Kindergarten 107	Missbrauch 53
Obsorge 88	Misshandlung 47
Probleme mit KJH 325	Polizei/Konflikt mit Gesetz 27
Schule 184	rechtsnahe Auskünfte 49
Sonstiges 33	Sexualität 2

Sucht
4

Unterhalt
137

Vernachlässigung/Verwahrlosung
31

Wohnen/Nachbarschaft/Lärm
34

Veranstaltungen

erreichte Menschen
37.307

davon Kinder/Jugendliche
36.617

Broschüren/Folder usw.

Broschüren/Folder (gesamt versendet)
20.595

Diese Materialien informierten Personen unterschiedlichen Alters, Kinder, Jugendliche und Erwachsene, über grundlegende kinderrechtliche Themen, welche sich auch als konstruktiven Gesprächsstoff für Familien, Schulklassen,... eigneten.

Die Materialien konnten kostenlos, entweder direkt auf der Homepage oder per Mail bzw. telefonisch bei der NÖ kija bestellt werden.

Es wurden auch neue Broschüren/Folder usw. entworfen, bestehende aktualisiert und/oder nachgedruckt, wenn dies aufgrund von speziellen Herausforderungen/Problemlagen nötig war.

Mehr Informationen finden sich unter Öffentlichkeitsarbeit ab Seite 155.

Am häufigsten versandte Broschüren/Folder usw.:

Erziehen aber richtig
2.120 STÜCK

Malbuch "Die Kinderrechte"
1.613 STÜCK

(Cyber) Mobbing
1.205 STÜCK

UN-KRK Kinder
1.169 STÜCK

Krisen – Informationen für Eltern
1.072 STÜCK

Damit es mir gut geht
987 STÜCK

Krisen – Wichtige Tipps und Infos für
Kinder und Jugendliche
952 STÜCK

Infoblatt „Erste Hilfe bei Gewalt
und Mobbing“
950 STÜCK

8.2.1 Themen der Broschüren/ Folder usw. ⁶³



Damit es mir gut geht



Geburtstagskalender



(Cyber) Mobbing



Krisen – Wichtige Tipps und Infos für Kinder und Jugendliche



Krisen – Informationen für Eltern



Infoblatt Wanderausstellung



Infoblätter Handpuppenspiele



UN-KRK für Erwachsene



UN-KRK für Jugendliche



UN-KRK für Kinder



Eltern bleiben auf Lebenszeit



Erziehen aber richtig



YETİŞTİRMEK ama doğru şekilde



VASPITAVATI ali ispravno



ODGAJATI ali ispravno

⁶³ Diese Broschüren/Folder usw. konnten in den Berichtszeiträumen auf der Homepage der NÖ kija bestellt werden.



Rechte und Pflichten im Kontakt mit der Polizei



Malbuch „Die Geburtstagsparty“



Malbuch „Die Kinderrechte“



Malbuch „KIYOU und die Krisen“



Malbuch „Das Waldfest“



Malbuch „Der Wandertag“



Malbuch „Der besondere Freund“



Malbuch „Nach Regen kommt Sonnenschein“



NÖ kija Infokarte



**Fremdenfeindlichkeit Rechts-
extremismus Rassismus**



Infoblatt „Gewalt und Mobbing“



**Das Kiyou-Projekt –
Projektbeschreibung**



**Das Kiyou-Projekt –
Kopiervorlagen**



**Deine Eltern trennen sich ...
aber nicht von dir!**



NÖ kija Plakat



Kinderrechte-Plakat



**Kinderrechte-Plakat
(inkl. Tiere)**



**Depressive Kinder und
Jugendliche**



Unser Kind



Kinderrechte Postkartenheft



**Pixi Buch
„Ein geheimnisvoller Koffer“**



**Pixi Buch
„Wehtun ist verboten“**



**Pixi Buch
„Wir machen das zusammen“**



**Pixi Buch
„Wir sind unzertrennlich“**

ANHANG / GESETZE

Auszug aus dem NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz (NÖ KJHG)⁶⁴

StF: LGBl. 9270-0

5. Hauptstück

NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft

§ 79

Einrichtung und Organisation

(1) Am Sitz der Landesregierung wird eine „NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft“ eingerichtet. Sie besteht aus einer Leiterin / einem Leiter und dem erforderlichen Personal, die von der Landesregierung zu bestellen sind. Die Landesregierung kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung nachträglich weggefallen sind.

(2) (Verfassungsbestimmung) Die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft ist ein Organ des Landes Niederösterreich. Sie untersteht dienstrechtlich und organisatorisch der Landesregierung und ist bei ihren Entscheidungen nicht an Weisungen gebunden.

(3) Die Landesregierung hat im Rahmen ihrer Aufsichts- und Leitungsbefugnisse dafür zu sorgen, dass der Zugang zur NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft für die Landesbürger und insbesondere für Kinder und Jugendliche leicht möglich ist. Zu diesem Zweck können auch dezentrale Dienststellen der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft eingerichtet werden.

(4) Die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft hat nach Bedarf in den einzelnen Bezirken Sprechtag abzuhalten.

(5) Die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft kann vertraulich und anonym in Anspruch genommen werden.

(6) Die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft muss die Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren. Jedenfalls hat sie alle zwei Jahre einen Rechenschaftsbericht zu erstellen. Die in Abs. 7 Satz 2 festgelegte Verschwiegenheitspflicht ist davon nicht berührt.

(7) Die Behörden und Dienststellen des Landes, die Gemeinden, die privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sowie sonstige mit einem konkreten Fall befasste Stellen haben der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft die zur Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendige Unterstützung und erforderlichen Auskünfte zu gewähren. Die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft ist insoweit zur Verschwiegenheit über ihr ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Tatsachen verpflichtet, als deren Geheimhaltung im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen oder im sonstigen Interesse der Kinder- und Jugendhilfe geboten ist.

(8) Die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft hat bei ihrer Tätigkeit und ihren zu setzenden

Maßnahmen immer die Interessen und das Wohl der Kinder, die sie vertritt, zu berücksichtigen. Als Richtlinie ihres Handelns gilt das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl.Nr. 7/1993.

§ 80

Aufgaben

Die Aufgaben der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft sind:

- › Beratung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Erziehungsberechtigten in allen Angelegenheiten, die die Stellung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die Aufgaben der Erziehungsberechtigten betreffen;
- › Hilfestellung bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen zwischen Erziehungsberechtigten und Kindern und Jugendlichen über Pflege und Erziehung; - als Mittler zwischen den Kinder- und Jugendhilfeträgern, den privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, den Eltern bzw. Elternteilen, der Schule, dem Kindergarten und den Kindern und Jugendlichen zu wirken;
- › Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft, die Kinderrechte und sonstige Angelegenheiten, die für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von besonderer Bedeutung sind;
- › Beobachtung der Verwaltungspraxis auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe;
- › Begutachtung und Anregung von Gesetzesbestimmungen, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften aus der Sicht der Kinder und Jugendlichen;
- › Anregungen zur Schaffung von besseren Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche;
- › Anregung besonderer Kontrollen von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen bei Informationen über Missstände;
- › Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen bei allen Planungs- und Forschungsaufgaben;
- › Zusammenarbeit mit und Unterstützung von nationalen und internationalen Netzwerken.

§ 81

Rechte im Verwaltungsverfahren

(1) In behördlichen Verfahren aufgrund dieses Gesetzes hat die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft Parteistellung im Sinne des § 8 AVG, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 80 erforderlich ist.

(2) Soweit der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft Parteistellung zukommt, steht ihr das Recht der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und der Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu.

⁶⁴ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000960&FassungVom=2025-12-02>, Zugriff: 02.12.2025

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011⁶⁵

Artikel 1

Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Artikel 2

(1) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

(2) Jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld, welches die natürliche Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder ist, herausgelöst ist, hat Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.

Artikel 3

Kinderarbeit ist verboten. Abgesehen von gesetzlich vorgesehenen begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten.

Artikel 4

Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

Artikel 5

(1) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

(2) Jedes Kind als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung hat ein Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation. Das Nähere bestimmen die Gesetze.

Artikel 6

Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. Im Sinne des Artikel 7 Abs. 1 B-VG ist die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Kindern in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

Artikel 7

Eine Beschränkung der in den Artikeln 1, 2, 4 und 6 dieses Bundesverfassungsgesetzes gewährleisteten Rechte und Ansprüche ist nur zulässig, insoweit sie gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Artikel 8

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut

Weitere Gesetze, die zum Beispiel noch sehr relevant für die Arbeit der NÖ kija sind:

Deklaration der Europäischen Union für ihr Engagement zum Schutz und zur Förderung der Kinderrechte

Auszug aus der NÖ Landesverfassung 1979

Kindeswohl gemäß §§ 137 bis 139 ABGB

UN-Konvention über die Rechte des Kindes (UN-KRK)

NÖ Jugendgesetz

⁶⁵ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007136>, Zugriff: 02.12.2025

IMPRESSUM

Stand: Februar 2026

Eigentümerin, Herausgeberin, Redaktion und Verlegerin:

NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft
Tor zum Landhaus
Stiege A, 3. OG
Wienerstraße 54, 3109 St. Pölten
02742/90811
www.kija-noe.at
post.kija@noel.gv.at

www.noel.gv.at/datenschutz

Bildnachweis

Fotonachweis direkt beim jeweiligen Bild.
Wenn kein Nachweis angegeben wurde, Foto der NÖ kija.
*Im Tätigkeitsbericht werden ausschließlich Fotos
verwendet, für die eine Zustimmung eingeholt wurde.*

Gestaltung

Studio Ideenladen, 3500 Krems

Druck

Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Gebäude-
und Liegenschaftsmanagement, Amtsdruckerei

